

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Verordnungsblatt des Großherzoglich-Badischen Oberschulrats**

1892

[urn:nbn:de:bsz:31-165540](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-165540)

# Verordnungsblatt

des

Großherzoglich Badischen Oberschulrats.

Dreißigster Jahrgang.

Nr. I.—XV.

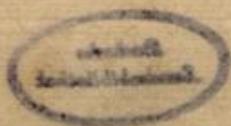


*Lehrerseminar*

Karlsruhe.

Verlag von Ch. Th. Groos.

1892.



Waldspinnweb

854

Starkholzschiffbau in Karlsruhe

Verzeichnis

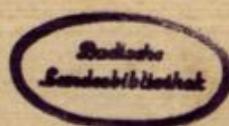
1891



Verlag

von G. F. G.

1891



# I. Inhalts-Übersicht.

Datum.	Betreff.	Nr.	Seite.
<b>I. Gesetz.</b>			
13. Mai 1892.	Änderungen des Gesetzes über den Elementarunterricht betreffend . . . . .	VI.	43
<b>II. Landesherrliche Verordnungen.</b>			
1. März	Die Beaufsichtigung und Leitung des gewerblichen Unterrichtswesens im Großherzogthum betreffend . .	VIII.	146
18. Juni	Die Gnadengaben für Hinterbliebene von Volksschul- hauptlehrern betreffend . . . . .	IX.	156
26. "	Die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden bezüglich auf das Gesetz über den Elementarunterricht betreffend	XI.	175
17. Juli	Die Anwendung des Beamtengesetzes auf die Lehrer an Volksschulen betreffend . . . . .	XI.	178
<b>III. Verordnungen und Bekanntmachungen des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts.</b>			
1891.			
29. Dezember	Die Verleihung der Körperschaftsrechte an den Israeli- tischen Studienverein in Mannheim betreffend . . .	II.	12
1892.			
31. März	Den Besuch der Mittelschulen im Schuljahre 1890/91 betreffend . . . . .	V.	29

Datum.	Betreff.	Nr.	Seite.
1892.			
14. April	Den Stand der Lehrer-Witwen- und Waisenkasse für das Jahr 1891 betreffend . . . . .	V.	32
13. Mai	Das Gesetz über den Elementarunterricht betreffend . .	VI.	85
17. "	Das Gesetz über den Elementarunterricht betreffend . .	VIII.	148
11. Juni	Die Organisation der Realmittelschulen betreffend . .	IX.	158
29. "	Die Beaufsichtigung und Leitung des gewerblichen Unterrichtswesens betreffend . . . . .	X.	168
5. Juli	Die Abänderung des Elementarunterrichtsgesetzes, hier die Einrichtung der Schulfondsverwaltungen in Karlsruhe und Ettlingen betreffend . . . . .	X.	169
22. August	Die Organisation der Realmittelschulen betreffend . .	XII.	183
28. Oktober	Die Organisation der Realmittelschulen betreffend . .	XIV.	216
<b>IV. Verordnungen und Bekanntmachungen des Großh. Oberschulrats.</b>			
15. März	Die Anwendung der mitteleuropäischen Zeit betreffend.	III.	20
18. Mai	Die Universität Genf betreffend . . . . .	VII.	134
30. "	Die Abänderung des Elementarunterrichtsgesetzes betreffend. . . . .	VII.	134
20. Juni	Die Berechtigung zur Bezeugung der wissenschaftlichen Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst betreffend . . . . .	IX.	160
30. "	Die Gnadengaben für Hinterbliebene von Volksschulhauptlehrern betreffend . . . . .	IX.	157
4. August	Die Einführung neuer Schreibvorlagen für die Volksschulen betreffend . . . . .	X.	169
17. "	Die Handhabung der Dienstpolizei über die Volksschulen betreffend . . . . .	XI.	180
17. "	Die Besorgung von Nebenbeschäftigungen durch Volksschulhauptlehrer, hier die Vernehmung des Organisten- dienstes betreffend . . . . .	XI.	180
27. "	Die Dienstpflichten der Beamten betreffend . . . . .	XI.	181

Datum.	Betreff.	Nr.	Seite.
1892.			
4. Oktober	Die Gnadengaben für Hinterbliebene von Hauptlehrern betreffend . . . . .	XIII.	201
22. "	Den Lehrplan für die Höheren Mädchenschulen im Großherzogtum Baden betreffend . . . . .	XV.	227
26. "	Die Bewerbung von Lehrerinnen um ausgeschriebene Hauptlehrerstellen betreffend . . . . .	XIII.	205
29. "	Die Auszahlung der Lehrergehalte betreffend . . . . .	XIII.	206

Seite	Titel	Seite
169	Abänderung des Elementarunterrichtsgesetzes	13. 43. 134.
202	Abgangsprüfung am Lehrerseminar Ettlingen	
184	"    "    "    Karlsruhe I.	
36	"    "    "    Karlsruhe II.	
37	"    "    "    Meersburg	
2	Abhaltung eines Obstbaukurses	
138	"    einer Prüfung für Taubstummenlehrer	
152	"    von Unterrichtskursen in der Bienenzucht	
178	Anwendung des Beamtengesetzes auf die Lehrer an Volksschulen	
19. 20	"    der mitteleuropäischen Zeit	
3. 161	Aufnahme von Schülern in die Präparandenschulen	
3. 148	"    Schulaspiranten in die Lehrerseminare	
96. 37. 184. 187. 202.	"    Volksschulkandidaten	
35	"    Böglingen in das Lehrerinnenseminar Prinzessin-Wilhelm-Stift	
22	"    "    "    die Blindenerziehungsanstalt Ivesheim	
22	"    "    "    Taubstummenanstalt zu Gerlachshausen	
15	"    "    "    "    "    Meersburg	
2	Ausbildung von Lehrerinnen für den Turnunterricht	
35	"    "    Lehrern in den neueren Fremdsprachen	
12	"    für den Finanzverwaltungsdienst	
206	Auszahlung der Lehrergehalte	

## II.

# Sach-Register.

### A.

	Seite
Abänderung des Elementarunterrichtsgesetzes . . . . .	13. 43. 134. 169
Abgangsprüfung am Lehrerseminar Ettlingen . . . . .	202
"    "    "    Karlsruhe I. . . . .	184
"    "    "    Karlsruhe II. . . . .	36
"    "    "    Meersburg . . . . .	37
Abhaltung eines Obstbaukurses . . . . .	2
"    einer Prüfung für Taubstummenlehrer . . . . .	138
"    von Unterrichtskursen in der Bienenzucht . . . . .	152
Anwendung des Beamtengesetzes auf die Lehrer an Volksschulen . . . . .	178
"    der mitteleuropäischen Zeit . . . . .	19. 20
Aufnahme von Schülern in die Präparandenschulen. . . . .	3. 161
"    Schulaspiranten in die Lehrerseminare . . . . .	3. 148
"    Volksschulkandidaten. . . . .	96. 37. 184. 187. 202. 204
"    Böglingen in das Lehrerinnenseminar Prinzessin-Wilhelm-Stift . . . . .	35
"    "    "    die Blindenerziehungsanstalt Ivesheim. . . . .	22
"    "    "    Taubstummenanstalt zu Gerlachshausen . . . . .	22
"    "    "    "    "    Meersburg. . . . .	15
Ausbildung von Lehrerinnen für den Turnunterricht . . . . .	2
"    "    Lehrern in den neueren Fremdsprachen . . . . .	35
"    für den Finanzverwaltungsdienst. . . . .	12
Auszahlung der Lehrergehalte . . . . .	206



	Seite
Gerlachsheim, Aufnahme von Böglingen in die Taubstummenanstalt . . . . .	22
Gewerbeschulkandidatenprüfung . . . . .	197. 226
Gewerbliches Unterrichtswesen, Beaufsichtigung und Leitung . . . . .	146. 168
Gnadengaben für Hinterbliebene von Volksschulhauptlehrern . . . . .	156. 157. 201
Großherzog-Friedrich-Jubiläumstiftung . . . . .	28
<b>H.</b>	
Handhabung der Dienstpolizei über die Volksschullehrer . . . . .	180
Haushaltungslehrerinnenseminar, Errichtung eines solchen . . . . .	14
Hinterbliebene von Volksschulhauptlehrern, Gnadengaben für solche . . . . .	156. 157. 201
Höhere Mädchenschulen, Lehrplan . . . . .	227
<b>I.</b>	
Ivesheim, Aufnahme von Böglingen in die Blindenerziehungsanstalt . . . . .	22
Israelitischer Studienverein, Verleihung der Körperschaftsrechte an diesen . . . . .	12
Jubiläumssfeier der 40jährigen Regierung Seiner Königl. Hoheit des Großherzogs . . . . .	13
<b>K.</b>	
Karl-Friedrich-Stiftung, Verleihung der Prämien . . . . .	188
Körperschaftsrechte, Verleihung an den Israelitischen Studienverein . . . . .	12
Kreis Schulvisitatur Jahr, Erledigung . . . . .	205
<b>L.</b>	
Jahr, Erledigung der Kreis Schulvisitatur . . . . .	205
Lehramtskandidatenprüfung . . . . .	137. 158
Lehrerinnen, deren Ausbildung für den Turnunterricht . . . . .	2
"    "    "    Bewerbung um Hauptlehrerstellen . . . . .	205
Lehrerinnenprüfung . . . . .	14. 186. 187. 204
Lehrerinnenseminar Prinzessin-Wilhelm-Stift, Aufnahme von Aspirantinnen . . . . .	35
Lehrer-Witwen- und Waisenkasse, deren Stand . . . . .	32
Lehrmittel, Empfehlung . . . . .	6. 23. 40. 162. 170. 189. 206. 224
Lehrplan der Höheren Mädchenschulen . . . . .	227
Leitung des gewerblichen Unterrichtswesens . . . . .	146. 168
<b>M.</b>	
Mädchenschulen, Höhere, Lehrplan . . . . .	227
Meersburg, Aufnahme von Böglingen in die Taubstummenanstalt . . . . .	15

	Seite
Militärdienst der Einjährig-Freiwilligen, Berechtigung zur Bezeugung der wissenschaftlichen Befähigung hiezu . . . . .	160
Militärische Übungen der Volksschullehrer . . . . .	136
Mitteleuropäische Zeit, deren Anwendung . . . . .	19. 20
Mittelschulen, Besuch im Schuljahr 1890/91 . . . . .	29
Musiklehrerprüfung . . . . .	5. 137
<b>N.</b>	
Nebenbeschäftigungen der Volksschullehrer . . . . .	180
<b>O.</b>	
Obstbaukurs für Lehrer . . . . .	2
Organisation der Realmittelschulen . . . . .	158. 183. 216
Organistendienst der Volksschullehrer . . . . .	180
<b>P.</b>	
Personalzulagen an Volksschulhauptlehrer . . . . .	21. 35
Prämien aus der Karl-Friedrich-Stiftung . . . . .	188
Präparandenschulen, Aufnahme in dieselben . . . . .	3. 161
Preis des Schulverordnungsblattes für 1893 . . . . .	205
Prinzessin-Wilhelm-Stift, Aufnahme von Aspirantinnen . . . . .	35
Prüfung der Gewerbeschulkandidaten . . . . .	197. 226
"    "    Lehrerinnen . . . . .	14. 186. 187. 204
"    "    Musiklehrer . . . . .	5. 137
"    "    Realschulkandidaten . . . . .	217
"    "    Taubstummenlehrer . . . . .	4. 138
"    "    Zeichenlehrerkandidaten . . . . .	198
"    für das höhere Lehramt . . . . .	137. 158
<b>R.</b>	
Reallehrerprüfung für 1892 . . . . .	217
Realmittelschulen, Organisation . . . . .	158. 183. 216
Regierungsjubiläum Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs . . . . .	13
<b>S.</b>	
Schreibvorlagen, Einführung neuer in den Volksschulen . . . . .	169
Schulfondsverwaltungen in Karlsruhe und Ettlingen . . . . .	169
Schullehrerseminare, Aufnahme von Aspiranten . . . . .	3. 148

	Seite
Schullehrerseminare, Abgangsprüfungen . . . . .	36. 37. 184. 202
"                    Dienstprüfungen . . . . .	4. 38. 150. 185. 203
Schulverordnungsblatt, Preis für 1893 . . . . .	205
Stipendien aus der Bernhold'schen Stipendienstiftung . . . . .	222
"                    "          Bohnenberger'schen Stiftung . . . . .	218
"                    "          Buchegger'schen Familienstiftung . . . . .	223
"                    "          Fauth'schen Stiftung . . . . .	218
"                    "          Friedrich-Christiana-Luise-Stiftung . . . . .	220
"                    "          Joachim Janus'schen Stiftung . . . . .	5. 219
"                    "          Libell'schen Stiftung . . . . .	222
"                    "          Magdalena-Wilhelmine-Stiftung . . . . .	223
"                    "          Merk'schen Hochschul-Stiftung . . . . .	217
"                    "          "          Mittelschul-Stiftung . . . . .	216
"                    "          Michael Mai'schen Stiftung . . . . .	15
"                    "          Mürgel'schen Stiftung . . . . .	221
"                    "          Pappus'schen Stiftung . . . . .	220
"                    "          Reischach'schen Stiftung . . . . .	219
"                    "          Thenagel'schen Stiftung . . . . .	221
"                    "          Wolfegg'schen Stiftung . . . . .	220
Studienverein, israelitischer, in Mannheim, Verleihung der Körperschaftsrechte . . . . .	12
<b>I.</b>	
Taubstummenlehrerprüfung . . . . .	4. 138
Turnunterricht für Lehrerinnen . . . . .	2
<b>II.</b>	
Universität Genf . . . . .	134
Unterrichtskurs in der Bienenzucht . . . . .	152
Unterstützung von Lehrern aus der Friedrichsstiftung . . . . .	188. 224
<b>B.</b>	
Verwaltungsbehörden, deren Zuständigkeit bezüglich auf das Elementarunterrichtsgesetz . . . . .	156
Volkschulhauptlehrer, Gnadengaben an Hinterbliebene . . . . .	156. 157. 201
"                    "          Personalzulagen . . . . .	21. 35
Volkschulkandidaten, Aufnahme . . . . .	36. 37. 184. 187. 202. 204
"                    "          Dienstprüfung . . . . .	4. 38. 149. 150. 185. 203
Volkschullehrer, Anwendung des Beamtengesetzes . . . . .	178
"                    "          Besorgung von Nebenbeschäftigungen . . . . .	180

	Seite
Volksschullehrer, Einberufung zu militärischen Übungen . . . . .	136
„ Handhabung der Dienstpolizei . . . . .	180

**B.**

Witwen- und Waisenkasse der Lehrer, Stand für 1891 . . . . .	32
--	----

**3.**

Zeichenlehrerkandidaten-Prüfung . . . . .	188
Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden bezüglich auf das Elementarunterrichtsgesetz . . . . .	175

*[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]*

III.

Personen-Register.

A.		Seite	Seite
Adam, Georg, Hauptlehrer † . . . . .	144	Baldinger, Ernst, Hauptlehrer . . . . .	196
Adolph, Jakob, Reallehrer . . . . .	26. 171	Ball, Hermann, Hauptlehrer . . . . .	40
Albicker, Franz Xaver, Hauptlehrer † . . . . .	41	Bansbach, Karl, Hauptlehrer . . . . .	195
Albiez, Joseph, Volksschulkandidat . . . . .	37	Bansbach, Karl Friedrich, Hauptlehrer . . . . .	207
Alferh, Markus, Hauptlehrer . . . . .	141	Bansbach, Valentin, Volksschulkandidat . . . . .	150
Amann, Friedrich, Hauptlehrer † . . . . .	9	Barger, Karl, Volksschulkandidat . . . . .	151
Anderer, Heinrich, Hauptlehrer . . . . .	192	Barner, Theodor, Volksschulkandidat . . . . .	184
Anderer, Rupert, Hauptlehrer . . . . .	142	Barth, Gustav, Zeichenlehrer . . . . .	152
Andlauer, Karl, Reallehrer . . . . .	190	Bartholme, Johann, Hauptlehrer . . . . .	141
Angst, Konrad, Hauptlehrer . . . . .	11	Baum, Jakob, Hauptlehrer . . . . .	192
Ankener, Heinrich, Buchhalter . . . . .	162	Baumann, Georg, Volksschulkandidat . . . . .	36
Anschütz, Karl, Volksschulkandidat . . . . .	184	Baumann, Ludwig, Hauptlehrer . . . . .	191
Antoni, Hermann, Hauptlehrer . . . . .	143	Baumann, Karl Ludwig, Musiklehrer . . . . .	5
Arnold, Georg Adam, Hauptlehrer . . . . .	191	Baumgärtner, Adolf, Hauptlehrer . . . . .	142
Asal, Friedrich, Volksschulkandidat . . . . .	37	Baumgärtner, Karl, Hauptlehrer † . . . . .	41
von Au, Adam, Volksschulkandidat . . . . .	203	Baumgärtner, Michael, Hauptlehrer . . . . .	195
Auch, Julius, Hauptlehrer . . . . .	196	Baur, Peter, Hauptlehrer . . . . .	140
Autenrieth, Otto Leonhard, Musiklehrer . . . . .	5	Bayer, Franz, Volksschulkandidat . . . . .	202
B.		Bayer, Karl Theodor, Hauptlehrer . . . . .	152
Baas, Johann, Volksschulkandidat . . . . .	150	Beck, Ignaz, Volksschulkandidat . . . . .	150
Baas, Karl, Volksschulkandidat . . . . .	36	Beck, Karl, Volksschulkandidat . . . . .	36
Bach, Johann, Volksschulkandidat . . . . .	37	Beck, Konstantin, Hauptlehrer . . . . .	194
Bach, Joh. Ad. Wilh., Volksschulkandidat . . . . .	203	Becker, Gottlieb, Hauptlehrer . . . . .	208
Bächle, Karl, Dr., Professor . . . . .	200	Becker, Karl, Hauptlehrer . . . . .	163
Bachmann, Franz, Hauptlehrer . . . . .	194	Becker, Laurentius, Hauptlehrer . . . . .	191
Bader, Friedrich, Gewerbeschulkandidat . . . . .	226	Becker, Ludwig, zuruhegesetzter Hauptlehrer † . . . . .	23
Bader, Karl, Volksschulkandidat . . . . .	39	Behringer, Joseph, Hauptlehrer . . . . .	195
Bähr, Damian, Volksschulkandidat . . . . .	202	Behschmitt, Max, Dr., Reallehrer . . . . .	190
Bär, Ernst, Volksschulkandidat . . . . .	39	Beichel, Leopold, Hauptlehrer . . . . .	194
Bär, Fridolin, Hauptlehrer . . . . .	172	Beile, Wilhelm, Volksschulkandidat . . . . .	39
Baier, Karl, Volksschulkandidat . . . . .	151	Beisel, Karl Otto, Hauptlehrer . . . . .	141
Baier, Martin, Hauptlehrer . . . . .	193	Beiser, Karl, Volksschulkandidat . . . . .	39
		Belzer, Heinrich, Dr., Amtmann . . . . .	155
		Bender, Martin Wilhelm, Volksschulkandidat . . . . .	203
		Bender, Wilhelm, Professor . . . . .	201

	Seite		Seite
Bensching, Peter, Hauptlehrer . . . . .	172	Bühler, Gustav, Volksschulkandidat . . . . .	37
Berberich, Otto, Lehramtspraktikant . . . . .	159	Buhl, Franz Anton, Volksschulkandidat . . . . .	39
Berberich, Richard, Hauptlehrer . . . . .	192	Buhlinger, Rudolf, Reallehrer † . . . . .	23
Berger, Julius, Hauptlehrer . . . . .	140	Burger, Emil, Lehramtspraktikant . . . . .	159
Bergold, Benjamin, Hauptlehrer . . . . .	194	Burger, Georg Johann, Hauptlehrer . . . . .	193
Bernauer, Philipp, Hauptlehrer . . . . .	190	Burkhard, Johann Philipp, Volksschulkandidat . . . . .	203
Beuttel, Alfred, Lehramtspraktikant . . . . .	159	Bussemer, Friedrich, Hauptlehrer . . . . .	193
Bill, Adolf, Hauptlehrer . . . . .	208	<b>C.</b>	
Billmaier, Max, Hauptlehrer . . . . .	207	Cahn, Wilhelm, Lehramtspraktikant . . . . .	159
Birkle, Otto, Hauptlehrer . . . . .	196	Carlein, Karl, Rektor . . . . .	201
Blag, Friedrich, Kreis Schulrat . . . . .	133	Clausing, August, Hauptlehrer . . . . .	208
Blesch, Erhard, Dr., Lehramtspraktikant . . . . .	159	Conradi, Karl Adolf, Realschuldirektor . . . . .	26
Bloch, Moritz, Volksschulkandidat . . . . .	184	<b>D.</b>	
Bloch, Sigmund, Volksschulkandidat . . . . .	203	Dalitzsch, Max, Dr., Professor . . . . .	200
Blüm, Heinrich, Hauptlehrer . . . . .	27	Danneffel, Joseph, Hauptlehrer . . . . .	140
Blum, Matthäus, Hauptlehrer . . . . .	27	Dapper, Ernst F., Volksschulkandidat . . . . .	36
Blum, Max, Zeichenlehrer . . . . .	207	Daub, Johann, Hauptlehrer . . . . .	195
Blumhofer, Ambros, Hauptlehrer . . . . .	140	Debo, Felix, Dr., Professor . . . . .	200
Böhler, Eduard, Hauptlehrer . . . . .	213	Deckert, Wendelin, Hauptlehrer . . . . .	208
Böhler, Gallus, zuruhegesetzter Hauptlehrer † . . . . .	9	Deubel, Otto, Hauptlehrer . . . . .	196
Böhringer, Otto, Hauptlehrer . . . . .	172	Deuchler, Emil, Volksschulkandidat . . . . .	36
Böres, Ignaz Franz, Hauptlehrer . . . . .	191	Dießlin, Jakob, Hauptlehrer . . . . .	192
Böfinger, Andreas, Gewerbelehrer . . . . .	213	Dietmeier, Otto, Volksschulkandidat . . . . .	151
Bohn, Hermann, Lehramtspraktikant . . . . .	158	Dietrich, Alfons, Volksschulkandidat . . . . .	37
Bollheimer, Edmund, Volksschulkandidat . . . . .	150	Dietrich, Joseph, Volksschulkandidat . . . . .	185
Boos, Johann, Hauptlehrer . . . . .	193	Dietrich, Julius, Hauptlehrer . . . . .	194
Bopp, Pius, Kreis Schulrat . . . . .	133	Dieb, August, Hauptlehrer . . . . .	207
Bosch, Leopold, Hauptlehrer . . . . .	172	Dieb, Ernst, Lehramtspraktikant . . . . .	158
Bofer, Emil, Hauptlehrer . . . . .	195	Disch, Adolf, Volksschulkandidat . . . . .	150
Bossert, Andreas, Hauptlehrer . . . . .	27	Disch, Franz, Volksschulkandidat . . . . .	39
Brachat, August, Hauptlehrer . . . . .	193	Dißlin, Ernst, Volksschulkandidat . . . . .	184
Brachat, Johann, Volksschulkandidat . . . . .	37	Dönig, Karl, Lehramtspraktikant . . . . .	158
Bräunig, Franz Joseph, Hauptlehrer . . . . .	191	Dörner, Philipp, Hauptlehrer . . . . .	193
Braun, Christoph, Volksschulkandidat . . . . .	151	Dörrwächter, Johann, Hauptlehrer . . . . .	224
Braun, Joseph, zuruhegesetzter Hauptlehrer † . . . . .	144	Dolch, Andreas, Volksschulkandidat . . . . .	203
Braun, Heinrich, Hauptlehrer . . . . .	192	Dorjner, Georg, Hauptlehrer . . . . .	213
Braun, Heinrich, Professor . . . . .	200	Dorn, Wilhelm, Professor . . . . .	28
Braun, Otto, Ministerialrat . . . . .	165	Dreifuß, Oskar, Volksschulkandidat . . . . .	184
Braunbarth, August, Volksschulkandidat . . . . .	37	Dresel, Gabriel, Hauptlehrer . . . . .	192
Brecht, Franz, Volksschulkandidat . . . . .	151	Dürr, Heinrich, Lehramtspraktikant . . . . .	158
Brehm, Emil, Volksschulkandidat . . . . .	185	Dürr, Wilhelm, Hauptlehrer . . . . .	142
Breining, Georg, Hauptlehrer . . . . .	142	Dummel, Karl, Hauptlehrer . . . . .	27
Breinlinger, Karl Boromäus, Gewerbelehrer . . . . .	213	Dummel, Otto, Hauptlehrer . . . . .	163
Breithaupt, Karl, Hauptlehrer . . . . .	209	Dummel, Sigmund, Hauptlehrer . . . . .	27
Brender, Jakob, Hauptlehrer . . . . .	210	Dursch, Gebhard, Hauptlehrer . . . . .	193
Brender, Linus, Hauptlehrer . . . . .	207	<b>E.</b>	
Brenneisen, Johannes, Volksschulkandidat . . . . .	36	Eberenz, Ludwig, Hauptlehrer . . . . .	40
Brenzinger, Karl, Volksschulkandidat . . . . .	202	Eberhardt, Philipp, Gewerbeschulkandidat . . . . .	226
Brod, Johann Valentin, Hauptlehrer . . . . .	194	Eberstein, Sigmund, Professor . . . . .	28
Brombach, Friedrich, Volksschulkandidat . . . . .	37		
Brunn, Johann Georg, Hauptlehrer . . . . .	140		
Brutschin, Theophil, Hauptlehrer . . . . .	209		
Büche, Heinrich, Hauptlehrer . . . . .	140		
Büchle, Adolf, Dr., Proghmnasiumsdircktor . . . . .	26		
Bühler, Bernhard, Hauptlehrer . . . . .	191		

	Seite		Seite
Ebert, Leonhard, Lehramtspraktikant	159	Fehrle, Johann, Hauptlehrer	208
Ebert, Wilhelm, zuruhegesetzter Hauptlehrer †	144	Feigenbusch, Emil, Volksschulkandidat	185
Ebner, Max, Hauptlehrer	172	Feigenbusch, Erwin, Volksschulkandidat	36
Eck, Franz Anton, Hauptlehrer	143	Feigenbusch, Wilhelm, Hauptlehrer	194
Eck, Franz, Volksschulkandidat	150	Feiler, Johann August, Hauptlehrer	194
Eck, Johann Anton, Hauptlehrer	196	Fettig, Emil, Volksschulkandidat	202
Eckert, Emil, Hauptlehrer	208	Feyer, Theodor, Hauptlehrer	191
Eckert, Georg, Volksschulkandidat	150	Feuerstein, Georg, Reallehrer	6
Eckert, Robert, Volksschulkandidat	150	Feuerstein, Jakob, Volksschulkandidat	203
Eckert, Stephan, Volksschulkandidat	37	Finkel, Jakob, Volksschulkandidat	39
Eckhardt, Eduard, Dr., Lehramtspraktikant	159	Finner, Benedikt, Reallehrer	190
Eckstein, Johann, Volksschulkandidat	151	Finner, Franz Xaver, Volksschulkandidat	36
Edel, Jakob, Hauptlehrer	140	Finzer, Heinrich, Hauptlehrer	139
Edelmann, Adolf, Reallehrer	190	Fischer, Christian, Hauptlehrer	40
Edelmayer, Karl, Hauptlehrer	209	Fischer, Georg Johann, Hauptlehrer	191
Eggeling, Marie, Lehrerin	211	Fischer, Friedrich, Volksschulkandidat	151
Eggert, Ferdinand, Hauptlehrer †	9	Fischer, Philipp, Volksschulkandidat	185
Egner, Emil, Hauptlehrer	209	Follenius, Georg, Professor a. D. †	18
Egner, Emil, Volksschulkandidat	38	Forschner, Friedrich August, Professor	200
Eckhard, Rudolf, Hauptlehrer	142	Fränkel, Hugo, Volksschulkandidat	38
Ehringer, Hermann, Volksschulkandidat	38	Fränznick, Franz Xaver, Hauptlehrer	11. 172
Ehrler, Adolf, Hauptlehrer	142	Fräßle, Joseph, Hauptlehrer	27
Ehrmann, Eugen, Dr., Lehramtspraktikant	159	Frank, Joseph, Hauptlehrer	191
Eiermann, Jakob, Hauptlehrer	141	Frank, Karl Friedrich, Volksschulkandidat	38
Eisele, Adolf, Unterlehrer	213	Frank, Otto, Volksschulkandidat	151
Eisen, Albert, Hauptlehrer	195. 208	Frank, Joseph, Hauptlehrer †	9
Eisinger, Karl, Volksschulkandidat	150	Freund, Johann, Hauptlehrer	172
Etzel, Christian, Hauptlehrer	194	Frey, Eduard, Hauptlehrer	193
Emig, Johann Georg, Hauptlehrer	192	Frey, Hermann, Hauptlehrer	191
Emmler, Karl, Hauptlehrer	209	Frey, Otto, Volksschulkandidat	202
Enderle, Johann Evangelist, Hauptlehrer	208	Friedrich, Emilie, Hauptlehrerin	208
Engelhard, Karl Friedrich, Hauptlehrer	27	Friedrich, Ludw., zuruhegesetzter Hauptlehrer †	9
Epp, Josef, Hauptlehrer	11. 193	Friedrich, Karl, Hauptlehrer	142
Eppel, Ludwig, Hauptlehrer	190. 196	Fritsch, Otto, Lehramtspraktikant	158
Erhardt, Johann, Zeichenlehrer	190	Fritz, Emil, Hauptlehrer	208
Erles, Johannes, Hauptlehrer	11. 192	Fritz, Katharina, Lehrerin	186
Ernst, August, Hauptlehrer	191	Fröber, Friedrich, Hauptlehrer	40
Ernst, Edmund, Volksschulkandidat	184	Fütterer, Andreas, Hauptlehrer †	9
Ernst, Karl, Hauptlehrer	207	Funk, Heinrich, Professor	28
Ernst, Karl, Volksschulkandidat	151		
Ernst, Valentin, Hauptlehrer	193	<b>G.</b>	
Essig, Joseph, Hauptlehrer	210	Gaber, Valentin, Volksschulkandidat	151
Ettner, Friedrich, Hauptlehrer	208	Gänzler, Christoph, Hauptlehrer	188
Eyermann, Valentin, Hauptlehrer	194	Gärtner, Eugen, Hauptlehrer	163
		Gärtner, Ferdinand, Hauptlehrer	194
<b>F.</b>		Galm, Adam, Hauptlehrer	207
Farischon, Adolf, Hauptlehrer	208	Galm, Adam, Volksschulkandidat	150
Falk, Otto, Hauptlehrer	210	Galm, Franz, Hauptlehrer	196
Faller, Arthur, Volksschulkandidat	202	Gamer, Johann, Hauptlehrer	139. 152
Fahnacht, Joseph, Hauptlehrer	210	Gantert, Fridolin, Hauptlehrer	139
Fath, Andreas, Hauptlehrer	140	Ganzhorn, Georg, Volksschulkandidat	203
Fecht, Karl Gustav, Professor a. D. †	18	Gassert, Friedrich, Hauptlehrer	163
Fecht, Rudolf, Volksschulkandidat	38	Gast, Georg Augustin, Hauptlehrer	208
Fechter, Christian, Hauptlehrer	209	Gauggel, Heinrich, Stiftungsverwalter	167

	Seite		Seite
Gauggel, Konrad, Hauptlehrer . . . . .	27. 193. 197	Guthmann, Emil, Volksschulkandidat . . . . .	185
Gaum, Ferdinand, Hauptlehrer . . . . .	172	Gutmann, Kornel, Hauptlehrer . . . . .	139
Geier, Johann Michael, Hauptlehrer . . . . .	194		
Geiger, August, Hauptlehrer . . . . .	195	S.	
Geiger, August, Volksschulkandidat . . . . .	36	Haaf, Joseph, Volksschulkandidat . . . . .	150
Geiger, Georg, zuruhegesetzter Hauptlehrer †	144	Haaf, Karl, Hauptlehrer . . . . .	195
Geiger, Gustav Albert, Volksschulkandidat . . . . .	203	Haas, Georg Ludwig, Hauptlehrer . . . . .	195
Geiger, Vital, Hauptlehrer . . . . .	11	Habingsreither, Peter, Seminaradministrator . . . . .	26
Geismar, Otto, Volksschulkandidat . . . . .	184	Hack, Gottlieb, Oberlehrer . . . . .	26
Gellert, Emil, Volksschulkandidat . . . . .	150	Hänffel, Karl, Volksschulkandidat . . . . .	36
Gerathewohl, Friedrich, Hauptlehrer . . . . .	208	Härter, Martin, Vorstand . . . . .	26
Gerpacher, August Emanuel, Musiklehrer . . . . .	5	Hättich, Guido, Volksschulkandidat . . . . .	38
Gerpacher, Max, Hauptlehrer . . . . .	196	Häuser, Georg, Dr., Lehramtspraktikant . . . . .	160
Gilbert, Wilhelm, Volksschulkandidat . . . . .	36	Häupler, Johann, Volksschulkandidat . . . . .	186
Gißler, Otto, Hauptlehrer . . . . .	208	Haffenreffer, Maximilian, Hauptlehrer . . . . .	195
Glafer, Franz, Volksschulkandidat . . . . .	202	Haffner, Karl, Volksschulkandidat . . . . .	203
Glafer, Friedrich, Volksschulkandidat . . . . .	184	Haffner, Karl Ludwig, Reallehrer . . . . .	190
Glafer, Joseph, Hauptlehrer . . . . .	208	Haffner, Ludwig Heinrich, Hauptlehrer . . . . .	210
Glafer, Ludwig, Hauptlehrer . . . . .	139	Hafner, Karl, Hauptlehrer . . . . .	142
Guirrs, Sylvester, Hauptlehrer . . . . .	197	Hager, Friedrich, Volksschulkandidat . . . . .	36
Göckel, Joseph, Volksschulkandidat . . . . .	156	Hagendorn, Jakob, Hauptlehrer . . . . .	171
Gödtler, Emil, Volksschulkandidat . . . . .	202	Hall, Martin, Hauptlehrer . . . . .	209
Gönnner, Emil, Volksschulkandidat . . . . .	39	Harbarth, Johann Georg, Hauptlehrer . . . . .	192
Göb, Hermann, Professor . . . . .	166	Harbrecht, Stanislaus, Hauptlehrer . . . . .	208
Göb, Karl, Hauptlehrer . . . . .	208	Hartmann, Julius, Schulkandidat † . . . . .	9
Göze, Ernst, Volksschulkandidat . . . . .	184	Hauck, August, Volksschulkandidat . . . . .	185
Goll, Johannes, Volksschulkandidat . . . . .	36	Hauck, Friedrich, Gewerbeschulkandidat . . . . .	226
Goos, August, Rechnungsrat . . . . .	168	Hauck, Michael, Hauptlehrer . . . . .	141
Gorenflo, Hermann, Hauptlehrer . . . . .	207	Hauck, Ph. Gustav, Hauptlehrer . . . . .	193
Gottmann, Karl, Hauptlehrer . . . . .	196	Hauck, Sigmund, Volksschulkandidat . . . . .	202
Gräber, Heinrich, Hauptlehrer . . . . .	192	Haug, Joh. Baptist, Hauptlehrer . . . . .	208
Graf, Christian, Hauptlehrer . . . . .	209	Haug, Karl, Volksschulkandidat . . . . .	36
Gramlich, Johann, Reallehrer . . . . .	26	Häuser, Benjamin, Volksschulkandidat . . . . .	39
Gramlich, Sebastian, Hauptlehrer † . . . . .	144	Häuser, Franz Xaver, Hauptlehrer . . . . .	208
Grathwohl, Adolf, Lehramtspraktikant . . . . .	159	Hauth, Emil, Volksschulkandidat . . . . .	36
Greiljamer, Isaa, Volksschulkandidat . . . . .	184	Hauth, Friedrich, Hauptlehrer . . . . .	210
Gremm, Wilhelm, Hauptlehrer . . . . .	194	Heberle, Joseph, Hauptlehrer . . . . .	207
Greiner, Friedrich, Zeichenlehrer . . . . .	171	Hed, Joseph, Professor . . . . .	167
Gremmelsbacher, Hermann, Volksschul-		Heder, Hermann Rudolf, Volksschulkandidat . . . . .	203
kandidat . . . . .	38	Hedmann, Georg, Hauptlehrer . . . . .	193
Gremmelspacher, Karl, Professor . . . . .	167	Hedmann, Joh. Sat. Alb., Volksschulkandidat . . . . .	203
Grether, Ludwig, Volksschulkandidat . . . . .	184	Hedner, Franz Karl, Hauptlehrer . . . . .	196
Grether, W., Hauptlehrer . . . . .	140	Hefner, Otto, Volksschulkandidat . . . . .	186
Grez, Mathilde, Lehrerin . . . . .	204	Heil, Nikolaus, Dr., Professor . . . . .	200
Grez, Sophie Luise, Lehrerin . . . . .	204	Heimbürger, Anton, Hauptlehrer . . . . .	142
Greule, Emil, Volksschulkandidat . . . . .	151	Heimbürger, Karl, Dr., Professor . . . . .	200
Greulich, Ambros, Hauptlehrer . . . . .	195	Heinemann, Otto, Hauptlehrer . . . . .	140
Grießer, Franz Xaver, Hauptlehrer . . . . .	240	Heinidel, Franz, Lehramtspraktikant . . . . .	160
Grimm, Friedrich, Hauptlehrer . . . . .	141	Heinstein, Lorenz, Schuldiener . . . . .	27
Grüninger, Johann, Hauptlehrer . . . . .	195	Heinzelmann, Georg, Hauptlehrer . . . . .	141
Gscheidlen, Ludwig, Hauptlehrer . . . . .	196	Heinzler, Emil, Hauptlehrer . . . . .	140
Gscheidlen, Theodor, Hauptlehrer . . . . .	191	Heiß, Heinrich, Hauptlehrer . . . . .	208
Guerillot, Edmund, Lehramtspraktikant . . . . .	159	Heizmann, Sebastian, Hauptlehrer . . . . .	194
Gut, Elias, Volksschulkandidat . . . . .	185	Helfert, J. P., Hauptlehrer . . . . .	140
Gutfleisch, Jakob, Hauptlehrer . . . . .	196		

	Seite		Seite
Helfesrieder, Paul, Hauptlehrer . . . . .	172. 192	Huffschmid, Karl, zuruhegesetzter Hauptlehrer †	41
Hellstern, Joseph, Volksschulkandidat . . . . .	202	Hugelmann, Joseph, Volksschulkandidat . . . . .	151
Helmle, Joseph, Volksschulkandidat . . . . .	38	Hummel, Fridolin, Hauptlehrer . . . . .	140
Henn, Bernhard, Hauptlehrer . . . . .	195	Hummel, Hermann, Volksschulkandidat . . . . .	36
Henn, Melchior, Hauptlehrer . . . . .	190	Hummel, Max, Professor . . . . .	201
Henrici, Friedrich Julius, Professor . . . . .	26	Hutt, Robert, Hauptlehrer . . . . .	195
Herbold, Friedrich, Hauptlehrer † . . . . .	164	Hutter, Alexander, Reallehrer . . . . .	171
Herig, Martin, Hauptlehrer . . . . .	192		
Herig, Rudolf, Hauptlehrer † . . . . .	18	<b>J.</b>	
Herion, Nikolaus, Hauptlehrer . . . . .	192	Jäger, Karl, Volksschulkandidat . . . . .	39
Herion, Simon, Hauptlehrer . . . . .	194	Jakobsohn, Leo, Volksschulkandidat . . . . .	203
Hermann, Albert, Unterlehrer . . . . .	211	Jber, Martin, Volksschulkandidat . . . . .	151
Herre, Joseph, Hauptlehrer . . . . .	27	Jbler, Gottlieb Wilhelm, Hauptlehrer . . . . .	194
Herrmann, Wilhelm, Volksschulkandidat . . . . .	186	Jenne, Friedrich, Volksschulkandidat . . . . .	150
Herrmann, Wilhelm, zuruheges. Hauptlehrer †	144	Jhle, Otto, Hauptlehrer . . . . .	196
Hespelt, Karl, Hauptlehrer . . . . .	210	Jmhof, Alois, Hauptlehrer . . . . .	142
Hessenauer, Jakob, Hauptlehrer . . . . .	194	Joachim, Georg, Hauptlehrer . . . . .	191
Hefß, Wilhelm, Professor . . . . .	166	Johler, Ida, Hauptlehrerin . . . . .	6
Heuser, Wilhelm, Hauptlehrer . . . . .	140. 192	Joos, Anna, Lehrerin . . . . .	16
Heyd, Heinrich, Hauptlehrer . . . . .	194	Joos, August, Geheimer Rat . . . . .	25
Hilberg, Bernhard, Reallehrer . . . . .	190	Julier, Theodor, Hauptlehrer . . . . .	192
Hildebrand, Leo, Reallehrer † . . . . .	41	Junker, Christian, Hauptlehrer . . . . .	193
Hillenbrandt, Rosa, Hauptlehrerin . . . . .	139	Jug, Leopold, Hauptlehrer . . . . .	191
Himmelftein, Wilhelm, Lehramtspraktikant . . . . .	159		
Hirz, Johann Nepomuk, Hauptlehrer . . . . .	139	<b>K.</b>	
Hüb, Heinrich, Volksschulkandidat . . . . .	202	Kälber, Christian, Hauptlehrer . . . . .	193. 196
Hoch, Friedrich August, Dr., Reallehrer . . . . .	190	Kärcher, Johann, Hauptlehrer . . . . .	142
Hodapp, Friedrich, Volksschulkandidat . . . . .	150	Kaiser, Karl, Hauptlehrer . . . . .	172
Hofheimz, Karl, Reallehrer . . . . .	162	Kall, August, Hauptlehrer . . . . .	193
Höfler, Fritz, Volksschulkandidat . . . . .	38	Kaltenbach, Franz Egon, Rektor . . . . .	26
Höflin, Johann, Hauptlehrer † . . . . .	173	Kaltenmaier, H., Hauptlehrer . . . . .	195
Höflin, Karl, Hauptlehrer . . . . .	192	Kamm, Heinrich, Hauptlehrer . . . . .	210
Höger, Christian, Hauptlehrer . . . . .	142	Kammüller, Gustav, Volksschulkandidat . . . . .	36
Höll, Wilhelm, Lehramtspraktikant . . . . .	159	Karle, Hugo, Hauptlehrer . . . . .	153
Hönig, Heinrich, Hauptlehrer . . . . .	171	Karlein, Alois, Hauptlehrer . . . . .	191
Hörth, Benedikt, Hauptlehrer . . . . .	139	Kasper, Eduard, Volksschulkandidat . . . . .	150
Hörth, Friedrich, Volksschulkandidat . . . . .	202	Käzenberger, Johann, Hauptlehrer . . . . .	141
Hofmann, Valentin, Hauptlehrer . . . . .	140	Kaufmann, Paul, Dr., Professor . . . . .	200
Holdermann, Karl, Professor . . . . .	201	Kaufmann, A., Hauptlehrer . . . . .	142
Hollenbach, Eduard, Reallehrer . . . . .	4. 162	Keil, Heinrich, Volksschulkandidat . . . . .	39
Holtmann, August, Professor . . . . .	166	Keller, Anton, Lehramtspraktikant . . . . .	159
Holz, Joseph, Hauptlehrer . . . . .	194	Keller, Ferdinand, Reallehrer . . . . .	171
Holzmann, August, Professor . . . . .	199	Keller, Johann Heinrich, Hauptlehrer . . . . .	27
Holzwarth, Georg, Hauptlehrer . . . . .	27	Kemm, Eduard, Hauptlehrer . . . . .	209
Hörber, Wilhelm, Volksschulkandidat . . . . .	36	Kern, Jakob Friedrich, Hauptlehrer . . . . .	188. 195
Hörcher, August, Hauptlehrer . . . . .	141	Kern, Konrad, Volksschulkandidat . . . . .	185
Horn, Alois, Volksschulkandidat . . . . .	186	Kern, Pauline, Hauptlehrerin . . . . .	142
Horn, Johann Christian, Volksschulkandidat . . . . .	203	Kiefer, Ernst, Hauptlehrer . . . . .	142
Hornberger, Johann, Hauptlehrer . . . . .	139	Kiefer, Joseph, Hauptlehrer . . . . .	207
Hornig, Philipp Jakob, Hauptlehrer . . . . .	142	Kienzle, Emil, Volksschulkandidat . . . . .	39
Hornung, Karl, Diener . . . . .	27	Kind, Georg, Hauptlehrer . . . . .	192
Huber, Albert, Hauptlehrer . . . . .	191	Kinzle, Karl, Hauptlehrer . . . . .	141
Huber, Fridolin, Volksschulkandidat . . . . .	38	Kircher, Adam Heinrich, Hauptlehrer . . . . .	140
Hütter, Max Ludwig, Volksschulkandidat . . . . .	203		
Hüttner, August, Hauptlehrer . . . . .	40		

	Seite		Seite
Kircher, Philipp, Baurat . . . . .	166	Kunz, Ludwig, Volksschulkandidat . . . . .	38
Kirsch, Philipp, Hauptlehrer . . . . .	172	Kupferschmid, Daniel, Hauptlehrer . . . . .	191
Kirsch, Philipp, Hauptlehrer † . . . . .	144		
Kirschner, Daniel, Hauptlehrer . . . . .	16	<b>L.</b>	
Klaiber, Joseph, Volksschulkandidat . . . . .	39	Lämmlein, Franz, Hauptlehrer . . . . .	192
Klaiber, Joseph, Hauptlehrer . . . . .	209	Längin, Theodor, Dr., Lehramtspraktikant . . . . .	159
Klebsattel, Karl, Volksschulkandidat . . . . .	36	Laible, Eduard, Hauptlehrer . . . . .	141
Kleemann, Emil, Dr., Direktor . . . . .	25	Laible, Joseph, Oberlehrer . . . . .	28
Klein, Lorenz, Hauptlehrer . . . . .	192	Laible, Xaver, Hauptlehrer . . . . .	195
Kling, Wilhelm, Hauptlehrer . . . . .	141	Lamey, Ferdinand, Dr., Professor . . . . .	201
Klingler, Erhard, Hauptlehrer . . . . .	196. 209	Lampert, Georg, Hauptlehrer . . . . .	152
Klingler, Franz Xaver, Hauptlehrer . . . . .	139	Lampert, Georg, Hauptlehrer . . . . .	11
Klinkström, Eugen, Lehramtspraktikant . . . . .	159	Lang, Heinrich, Volksschulkandidat . . . . .	202
Klumpp, Karl Joh. Jonas, Volksschulkandidat . . . . .	203	Lang, Karl, Gymnasiumsdirektor . . . . .	26
Kloß, August, Hauptlehrer . . . . .	142	Langeneckert, Anton, Hauptlehrer . . . . .	142
Knaupp, Kaspar, Volksschulkandidat . . . . .	38	von Langsdorff, Mathilde, Lehrerin . . . . .	16
Kneller, Friedrich, Hauptlehrer . . . . .	141	Laubenberger, Ernst, Volksschulkandidat . . . . .	39
Knobloch, Johannes, Volksschulkandidat . . . . .	203	Laubis, Eduard, Gewerbelehrer . . . . .	27
Knörr, Joseph, Hauptlehrer . . . . .	191	Lah, August Wilhelm, Hauptlehrer . . . . .	207
Knupfer, Franz Xaver, Hauptlehrer . . . . .	191	Lebkuchen, Heinrich, Hauptlehrer . . . . .	209
Knupfer, Xaver, Volksschulkandidat . . . . .	202	Lechner, Heinrich, Volksschulkandidat . . . . .	203
Köhler, Friedrich, Hauptlehrer . . . . .	195	Lederle, Karl Friedrich, Direktor . . . . .	25
Köhler, Hermann, Zeichenlehrer . . . . .	190	Leiblein, Ernst, Volksschulkandidat . . . . .	202
Köhler, Wilhelm, Professor . . . . .	200	Lenz, Adolf, Volksschulkandidat . . . . .	203
Kölle, Immanuel, Lehramtspraktikant . . . . .	159	Lenz, Johann, zuruhegesetzter Hauptlehrer † . . . . .	18
König, Rudolf, Hauptlehrer . . . . .	27	Leonhard, Adolf Friedrich, Volksschulkandidat . . . . .	204
Königer, Oskar, Volksschulkandidat . . . . .	151	Leonhardt, Karl, Hauptlehrer . . . . .	209
Köppel, Xaver, Reallehrer . . . . .	226	Leuz, Friedrich, Volksschulkandidat . . . . .	185
Kohl, Georg, Hauptlehrer . . . . .	196	Leuz, Karl, Revisionsassistent . . . . .	189
Kohler, Tobias, Hauptlehrer . . . . .	194	Liebler, Karl, Professor . . . . .	200
Kolb, Michael, Hauptlehrer . . . . .	211	Lienhard, Joseph, Hauptlehrer . . . . .	140
Kordmann, Robert, Hauptlehrer . . . . .	196	Lienhart, Karl Leopold, Hauptlehrer . . . . .	140
Krachenfels, Xaver, Hauptlehrer . . . . .	193	Lilli, Johann, Hauptlehrer . . . . .	196
Krämer, Leopold, Volksschulkandidat . . . . .	151	Lindemann, Heinrich, Reallehrer . . . . .	190
Kraft, Ludwig, Volksschulkandidat . . . . .	202	Linder, Karl, Volksschulkandidat . . . . .	203
Kramer, August, Lehramtspraktikant . . . . .	159	Link, Karl, Hauptlehrer . . . . .	193
Kratt, Jakob, Volksschulkandidat . . . . .	151	Linnbach, Philipp, Volksschulkandidat . . . . .	185
Kraus, Albin, Hauptlehrer . . . . .	193	Litschgi, Karl, Lehramtspraktikant . . . . .	159
Kraus, Georg, Hauptlehrer . . . . .	190	Löffler, Jakob, Hauptlehrer . . . . .	140
Kraus, Johann, Reallehrer . . . . .	171	Lögler, Pius, Hauptlehrer . . . . .	194
Kraus, Robert, Volksschulkandidat . . . . .	37	Lösch, Alfred, Volksschulkandidat . . . . .	39
Krauth, Theodor, Regierungsrat . . . . .	166	Lohrer, Johann, Hauptlehrer . . . . .	163
Krautinger, Ludwig, Volksschulkandidat . . . . .	150	Lorenz, Adolf, Hauptlehrer . . . . .	208
Krieg, Ferdinand Konrad, Hauptlehrer . . . . .	194	Ludwig, Joseph, Hauptlehrer . . . . .	191
Krohmer, Friedrich, Hauptlehrer . . . . .	140	Luz, Franz Joseph, Oberlehrer . . . . .	26
Kroy, Robert, Hauptlehrer † . . . . .	9	Luz, Hugo, Volksschulkandidat . . . . .	151
Küengle, Heinrich, Lehramtspraktikant . . . . .	159		
Kühlewein, Ludwig, Hauptlehrer † . . . . .	164	<b>M.</b>	
Kühn, Karl Wilhelm, Hauptlehrer . . . . .	153	Maack, Heinrich, Gewerbelehrendenkandidat . . . . .	226
Kühn, Lorenz, Hauptlehrer . . . . .	210	Maackert, Franz, Hauptlehrer . . . . .	196
Künkel, Adolph, Volksschulkandidat . . . . .	185	Maackert, Friedrich, Hauptlehrer . . . . .	140
Kürz, Georg, Reallehrer . . . . .	27. 171	Mäder, Joseph, Hauptlehrer . . . . .	207
Küßwieder, Oskar, Oberlehrer . . . . .	200	Mahle, Matthäus, Volksschulkandidat . . . . .	185
Kugler, Philipp, Hauptlehrer . . . . .	190		
Kuhnmünch, August, Volksschulkandidat . . . . .	151		

	Seite		Seite
Maier, Arthur, Volksschulkandidat . . . . .	38	Mosmann, Augustin, Hauptlehrer . . . . .	140
Maier, August, Volksschulkandidat . . . . .	202	Mucke, Philipp, Volksschulkandidat . . . . .	151
Maier, Eugen, Volksschulkandidat . . . . .	39	Mühl, Eduard, Hauptlehrer . . . . .	209
Maier, Philipp, Hauptlehrer . . . . .	210	Müller, Adolf, Gewerbeschulkandidat . . . . .	226
Maise, Theodor, Volksschulkandidat . . . . .	39	Müller, Adolf, Hauptlehrer . . . . .	142
Mamier, August, Reallehrer . . . . .	190	Müller, Anton, Professor . . . . .	166
Mann, Gustav, Hauptlehrer . . . . .	208	Müller, Benedikt, Hauptlehrer . . . . .	207
Mannwald, Georg, Hauptlehrer . . . . .	209	Müller, Bernhard, Volksschulkandidat . . . . .	37
Mark, Karl, Volksschulkandidat . . . . .	37	Müller, Joseph, Lehramtspraktikant . . . . .	160
Martin, Adalbert, Hauptlehrer . . . . .	225	Müller, Joseph, Revisor . . . . .	168
Martin, Joseph, Volksschulkandidat . . . . .	202	Müller, Joseph, Volksschulkandidat . . . . .	151
Martin, Karl Egon, Volksschulkandidat . . . . .	39	Müller, Karl, Volksschulkandidat . . . . .	37
Martin, Paul, Hauptlehrer . . . . .	209	Müller, Karl, Hauptlehrer † . . . . .	41
Martin, Robert, Hauptlehrer . . . . .	140	Münch, Emil, Volksschulkandidat . . . . .	202
Marz, Heinrich, Hauptlehrer . . . . .	172	Münz, Johann, Gewerbeschulkandidat . . . . .	226
Marzluft, August, Volksschulkandidat . . . . .	37	Münzer, Friedrich, Volksschulkandidat . . . . .	37
Maslinger, Richard, Professor . . . . .	200	Münzesheimer, Moses, zuruhegesetzter Hauptlehrer † . . . . .	18
Matt, Karl, Volksschulkandidat . . . . .	151	Mußler, Wilhelm, Lehramtspraktikant . . . . .	159
Maul, Alfred, Direktor . . . . .	26		
Maurer, Heinrich, Professor . . . . .	167	<b>N.</b>	
Maurer, Karl Ernst, Volksschulkandidat . . . . .	39	Nagel, Ludwig, Volksschulkandidat . . . . .	186
May, Adolf, Volksschulkandidat . . . . .	37	Nahm, Georg Adam, Gewerbelehrer . . . . .	26
Mayer, Franz, Hauptlehrer . . . . .	139	Nann, Leonhardt, Lehramtspraktikant . . . . .	159
Mayer, Hermann, Hauptlehrer . . . . .	190	Nann, Severin, Volksschulkandidat . . . . .	186
Mayer, Karl, Lehramtspraktikant . . . . .	159	Neu, Jakob, Hauptlehrer . . . . .	192
Mayer, Ludwig, Hauptlehrer . . . . .	195	Neu, Karl, Volksschulkandidat . . . . .	204
Mayer, Max, Volksschulkandidat . . . . .	37	Neu, Wilhelm, Volksschulkandidat . . . . .	204
Mayer, Theodor, Volksschulkandidat . . . . .	38	Neuenstein, Hermann, Reallehrer . . . . .	190
Mehling, Otto, Lehramtspraktikant . . . . .	159	Neuert, Friedrich, Hauptlehrer . . . . .	207
Mehrlein, Karl, Volksschulkandidat . . . . .	151	Neumeister, August, Hauptlehrer . . . . .	27
Mehrlein, Ludwig, Hauptlehrer . . . . .	142	Niel, Friedrich Wilhelm, Hauptlehrer . . . . .	142
Meidinger, Dr., Hofrat und Professor . . . . .	168	Nikolai, Wilhelm, Volksschulkandidat . . . . .	203
Meizner, Georg, Lehramtspraktikant . . . . .	159	Nitka, Heinrich, Lehramtspraktikant . . . . .	159
Mellert, Karl, Hauptlehrer . . . . .	209	Nov, Thomas, Volksschulkandidat . . . . .	185
Menges, K. Theodor, Hauptlehrer . . . . .	191	Nov, Thomas, Hauptlehrer . . . . .	208
Menz, Adolf, Lehramtspraktikant . . . . .	159	Nohl, Ludwig, Dr., Professor . . . . .	21
Merk, Johann, Hauptlehrer . . . . .	142	Nonnenmacher, Ludwig, Volksschulkandidat . . . . .	151
Merk, Valentin, Professor . . . . .	183		
Merkel, Aloys Heinrich, Volksschulkandidat . . . . .	39	<b>O.</b>	
Merkel, Ferdinand, Hauptlehrer . . . . .	209	Oberbauer, Michael, Hauptlehrer . . . . .	193
Merkert-Dhlheiser, Karl, Volksschulkandidat . . . . .	186	Obländer, Friedrich, Hauptlehrer . . . . .	139. 152
Mesmer, Leopold, Hauptlehrer . . . . .	194	Obländer, Georg, Hauptlehrer . . . . .	6
Mes, Theobald, zuruhegesetzter Hauptlehrer † . . . . .	144	Obländer, Wilhelm, Hauptlehrer . . . . .	140
Mesger, Heinrich, Volksschulkandidat . . . . .	37	Obser, Alois, Hauptlehrer . . . . .	141
Mesger, Karl, Hauptlehrer . . . . .	193	Obsner, Karl, Volksschulkandidat . . . . .	38
Mesger, Rudolf, Volksschulkandidat . . . . .	39	Ochs, Johann, Hauptlehrer . . . . .	142
Meyer, Eugen, Hauptlehrer . . . . .	141	Ochs, Julius, Volksschulkandidat . . . . .	151
Meyer, Friedrich, Hauptlehrer . . . . .	141	Ochs, Remigius, Volksschulkandidat . . . . .	185
Meyer, Gustav, Sekretär . . . . .	189	Ofer, Hermann, Dr., Direktor . . . . .	26
Meyer, Joseph Anton, Volksschulkandidat . . . . .	186	Ostreicher, Karl Friedrich, Hauptlehrer . . . . .	190
Miltner, Bernhard, zuruhegesetzt. Hauptlehrer † . . . . .	144	Othnemus, Karl, Volksschulkandidat . . . . .	38
Möhr, Friedrich Leopold, Reallehrer † . . . . .	190	Ostinger, Julius, Volksschulkandidat . . . . .	38
Mörschel, Konrad, Hauptlehrer . . . . .	163		
Möhrner, Robert, Hauptlehrer . . . . .	207		
Moosbrugger, Konrad, Hauptlehrer . . . . .	224		

	Seite
Ort, Adam, Hauptlehrer . . . . .	142
Otterttag, Wilhelm, Hauptlehrer . . . . .	40
Ott, Anton, Volksschulkandidat . . . . .	202
Ott, Ludwig, Hauptlehrer . . . . .	27. 190
Ott, Paul, Hauptlehrer † . . . . .	18
Ottenheimer, Adolf, Volksschulkandidat . . . . .	39

**P.**

Pacius, Arthur, Dr., Professor . . . . .	200
Pahl, Karl Alois, Volksschulkandidat . . . . .	186
Paul, Jakob, Hauptlehrer . . . . .	193
Peter, Anton, Hauptlehrer . . . . .	210
Peter, Heinrich, Hauptlehrer † . . . . .	144
Peter, Karl, Reallehrer . . . . .	162
Pfaff, Arsenius, Hauptlehrer . . . . .	139
Pfaff, Emil, Volksschulkandidat . . . . .	39
Pfaff, Emil, Hauptlehrer . . . . .	196
Pfeffer, Paul, Dr., Professor . . . . .	199
Pfeiffer, Eduard, Volksschulkandidat . . . . .	204
Pfeiffer, Julius, Volksschulkandidat . . . . .	203
Pfendbach, Joseph, Hauptlehrer . . . . .	163
Pfister, Johann, Volksschulkandidat . . . . .	39
Pforz, Karl, Volksschulkandidat . . . . .	202
Pielmann, Ernst, Professor . . . . .	165
Platz, Philipp, Dr., Professor . . . . .	1
Poppen, Emma, Hauptlehrerin . . . . .	208
von Preen, Wolfgang, Sekretär . . . . .	167
Preusch, Emil, Volksschulkandidat . . . . .	204

**R.**

Rabenstein, Julie, Lehrerin . . . . .	186
Raith, Georg, Volksschulkandidat . . . . .	37
Ragel, Ernst, Hauptlehrer . . . . .	140
Rausch, Wilhelm, Hauptlehrer . . . . .	141
Rebmann, Fidel, Hauptlehrer . . . . .	27
Reichel, Joseph, Volksschulkandidat . . . . .	150
Reichenberger, Sigmund, Dr., Lehramtsprakt. . . . .	159
Reichert, Emil, Professor . . . . .	26
Reifenschweiler, Hermann, Hauptlehrer . . . . .	140
Reilinsperger, Roman, Unterlehrer . . . . .	40
Reilinsperger, Severin, Volksschulkandidat . . . . .	38
Reimold, Karl, Hauptlehrer . . . . .	27
Reinhard, Georg Peter, Hauptlehrer . . . . .	192
Reinhard, Joseph Vitus, zuruhegesetzter Hauptlehrer † . . . . .	9
Reinhardt, Johann Bernhard, Hauptlehrer . . . . .	140
Reinhart, August, Hauptlehrer . . . . .	209
Reinmuth, Friedrich, Hauptlehrer . . . . .	140
Reis, Hermann, Volksschulkandidat . . . . .	204
Reiß, Karl, Oberrechnungsrat . . . . .	166
Reißer, Wilhelm Friedrich, Hauptlehrer . . . . .	141
Reitter, Christian, Volksschulkandidat . . . . .	185

Reiß, Eduard, Dr., Lehramtspraktikant . . . . .	159
Reisert, Karl, Hauptlehrer . . . . .	141
Renner, Hermann, Hauptlehrer . . . . .	208
Rettinger, Michael, Professor . . . . .	200
Reuther, Johann Philipp, Hauptlehrer . . . . .	192
Reuther, Ludwig, zuruhegesetzter Hauptlehrer † . . . . .	18
Reuther, Wilhelm, Hauptlehrer . . . . .	208
Richard, Professor . . . . .	168
Richter, Emil, Professor . . . . .	166
Riecher, Karl, Hauptlehrer . . . . .	142
Ried, Matthäus, Hauptlehrer . . . . .	172
Rieder, Anton, Hauptlehrer . . . . .	139
Rimmele, Medard, Hauptlehrer . . . . .	27
Rimmelin, Gustav, Hauptlehrer . . . . .	210
Ringwald, Eugen, Zeichenlehrer . . . . .	207
Rinkenbach, Franz Xaver, Hauptlehrer . . . . .	192
Ritter, Albert, Taubstummenlehrer . . . . .	4
Ritter, Albert, Reallehrer . . . . .	16
Ritter, Ignaz, Hauptlehrer . . . . .	153
Rixhaupt, Phil. Inf. Karl Heinr., Volksschulkandidat . . . . .	204
Rizinger, Mathilde, Unterlehrerin . . . . .	211
Roder, Christian, Dr., Professor . . . . .	166
Roder, Beronika, Lehrerin . . . . .	186
Röderer, Heinrich, Volksschulkandidat . . . . .	185
Römmele, Friedrich, Hauptlehrer † . . . . .	41
Rösch, Johann Ferdinand, Hauptlehrer . . . . .	194
Röttele, Karl, Volksschulkandidat . . . . .	39
Röttele, Vincens, Hauptlehrer . . . . .	193
Rogg, Rudolf, Hauptlehrer . . . . .	142
Rohde, Dr., Professor . . . . .	215
Rolli, Hermann, Hauptlehrer . . . . .	142
Roos, Martin, Hauptlehrer . . . . .	193
Roth, Anton, Volksschulkandidat . . . . .	151
Roth, Franz Anton, Hauptlehrer . . . . .	213
Roth, Jakob, Hauptlehrer . . . . .	192
Roth, Joseph, Hauptlehrer . . . . .	195
Roth, Martin, Hauptlehrer . . . . .	195
Rothermel, Joseph, Volksschulkandidat . . . . .	202
Rottengatter, Franz Joseph, Reallehrer . . . . .	27
Rottner, Thomas, Hauptlehrer . . . . .	139
Rudenbrod, Alexander, zuruhegesetzter Hauptlehrer † . . . . .	41
Rudenbrod, Ludwig, Hauptlehrer . . . . .	209
Rudi, Franz Martin, Hauptlehrer . . . . .	192
Rudi, Jonas, Hauptlehrer . . . . .	192
Rübenacker, Pius, Volksschulkandidat . . . . .	150
Rücklin, Friedrich, Rektor . . . . .	226
Rüger, Georg, Hauptlehrer . . . . .	207
Rüger, Joseph, Volksschulkandidat . . . . .	202
Rümmele, Veander, Reallehrer . . . . .	206
Rütter, Michael, Hauptlehrer . . . . .	207
Ruh, Karl, Hauptlehrer . . . . .	142
Rusch, Georg, Hauptlehrer . . . . .	192
Rusch, Wilhelm, Reallehrer . . . . .	162

S.		Seite	Seite
Säger, Albert, Reallehrer . . . . .	171	Schneider, Gustav, Reallehrer . . . . .	190
Sänger, Theodor, Volksschulkandidat . . . . .	203	Schneider, Johann Michael, Hauptlehrer . . . . .	191
Sambel, Wilhelm, Hauptlehrer . . . . .	141	Schneider, Ludwig Adam, Kreis Schulrat . . . . .	133
Santo, Franz, Hauptlehrer . . . . .	193	Schneider, Sylvester, Hauptlehrer . . . . .	139
Sauer, Ambros, Hauptlehrer . . . . .	140	Schneider, Wilhelm, Hauptlehrer . . . . .	163
Sauer, Wilhelm Heinrich, Hauptlehrer . . . . .	192	Schönberger, Christian, Hauptlehrer † . . . . .	144
Sautter, Adolf, Volksschulkandidat . . . . .	37	Schöner, Friedrich, Hauptlehrer . . . . .	191
Schaab, Lorenz, Hauptlehrer . . . . .	11	Schönig, Johann, Volksschulkandidat . . . . .	202
Schaaf, Valentin, Hauptlehrer . . . . .	196	Schönlein, Jakob, Gewerbelehrer . . . . .	162
Schänzle, Karl, Hauptlehrer . . . . .	210	Schott, Joseph, Professor . . . . .	12
Schäuble, Anna, Lehrerin . . . . .	16	Schott, Gustav, Volksschulkandidat . . . . .	38. 173
Schaudt, Georg Jakob, Hauptlehrer . . . . .	27	Schreiber, Karl, Hauptlehrer . . . . .	140
Schaudt, Leopold, Volksschulkandidat . . . . .	204	Schroff, Joseph, Hauptlehrer . . . . .	163
Schäufelberger, Johann D., Hauptlehrer . . . . .	194	Schub, Alfred, Volksschulkandidat . . . . .	38
Schaz, Ernst, Volksschulkandidat . . . . .	38	Schübelin, Gustav Adolf Friedr., Volksschul- kandidat . . . . .	204
Scheible, Theresia, Lehrerin . . . . .	186	Schück, Maria, Lehrerin . . . . .	204
Scheid, Karl, Lehramtspraktikant . . . . .	160	Schuhmacher, August, Hauptlehrer . . . . .	193
Schell, Dr., Geheimerr Hofrat . . . . .	165	Schuhmacher, August, Professor . . . . .	166
Schell, Jakob, Hauptlehrer . . . . .	197	Schuhmacher, Eugen, Gewerbelehrling . . . . .	226
Schell, Theodor, Hauptlehrer . . . . .	172	Schuhmann, Konrad, Volksschulkandidat . . . . .	150
Scherer, Bernhard, Hauptlehrer . . . . .	11. 172	Schwab, Friedrich Wilhelm, Gewerbelehrer . . . . .	26
Scheuble, Friedrich, Hauptlehrer . . . . .	191	Schwab, Johann, Professor . . . . .	200
Schenermann, Philipp, Volksschulkandidat . . . . .	185	Schwarzhaus, Otto, Volksschulkandidat . . . . .	151
Scheuermann, Selig, Volksschulkandidat . . . . .	185	Schweizer, Georg, Hauptlehrer . . . . .	210
Scheurich, Andreas, Volksschulkandidat . . . . .	185	Seel, Jakob, Hauptlehrer . . . . .	194
Schick, Joseph, Kanzleirat . . . . .	166. 167	Seelig, Friedrich, Hauptlehrer . . . . .	27
Schick, Rudolf, Dr., Amtsrichter . . . . .	155. 167	Seilnacht, Viktor, Volksschulkandidat . . . . .	151
Schick, Karl, Hauptlehrer . . . . .	209	Seitz, Marie Luise, Hauptlehrerin . . . . .	210
Schilling, August, Volksschulkandidat . . . . .	37	Seitz, Johann, Hauptlehrer . . . . .	139
Schilling, Ferdinand, Hauptlehrer † . . . . .	9	Seldner, Karl Joseph, Dr., Professor . . . . .	199
Schilling, Johann Eugen, Hauptlehrer . . . . .	207	Sezauer, Gustav, Volksschulkandidat . . . . .	150
Schillinger, Joh. Christian, Hauptlehrer . . . . .	192	Sezauer, Karl, Hauptlehrer . . . . .	141
Schittenmüller, Jakob, Taubstummenlehrer . . . . .	4	Sezauer, Karl Friedrich, Hauptlehrer . . . . .	209
Schittenmüller, Jakob, Reallehrer . . . . .	16	Seyfarth, Friedrich, Volksschulkandidat . . . . .	37
Schleicher, Max, Revisor . . . . .	189	Sicking, Mathäus, Hauptlehrer . . . . .	194
Schleret, Friedrich, Registrator . . . . .	189	Sicking, Otto, Volksschulkandidat . . . . .	39
Schmalz, Joseph, Hauptlehrer . . . . .	190	Sicking, Theodor, Volksschulkandidat . . . . .	37
Schmalz, Joseph Hermann, Gymnasiumsdirktor . . . . .	26	Sieber, F. Joseph, Volksschulkandidat . . . . .	37
Schmid, Georg, Hauptlehrer . . . . .	194	Siebler, Ernst, Hauptlehrer . . . . .	40
Schmid, Hermann, Volksschulkandidat . . . . .	38	Siegrist, Melchior, Hauptlehrer . . . . .	141
Schmid, Reinhard, Hauptlehrer . . . . .	195	Sigmund, Jakob, Volksschulkandidat . . . . .	37
Schmidt, Eduard, Hauptlehrer . . . . .	140	Sigmund, Johann Georg, Hauptlehrer . . . . .	191
Schmidt, Gustav, Lehramtspraktikant . . . . .	159	Simon, Reinhard, Hauptlehrer . . . . .	211
Schmidt, Gg. Heinrich, Hauptlehrer . . . . .	192	Singer, Karl, Hauptlehrer . . . . .	209
Schmitt, Georg Peter, Hauptlehrer . . . . .	163	Soine, Adolf, Hauptlehrer . . . . .	171
Schmitt, Heinrich, Hauptlehrer . . . . .	208	Soth, Gustav, Volksschulkandidat . . . . .	150
Schmitt, Peter, Hauptlehrer . . . . .	192	Späth, Theodor, Hauptlehrer . . . . .	192
Schmolt, Julius, Hauptlehrer . . . . .	209	Spangenberg, Klara, Lehrerin . . . . .	213
Schnarrenberger, Lorenz, Hauptlehrer . . . . .	191	Spengler, Jakob, Hauptlehrer . . . . .	141
Schneckenburger, Joseph, Hauptlehrer . . . . .	192	Sperber, Karl Friedrich, Hauptlehrer . . . . .	207
Schneckenburger, Michael, Hauptlehrer . . . . .	196	Spieß, Karl, Volksschulkandidat . . . . .	203
Schneider, Adam, Hauptlehrer . . . . .	191	Spitz, Engelbert, Reallehrer . . . . .	189
Schneider, Andreas, Hauptlehrer . . . . .	210	Stärk, Franz Joseph, Hauptlehrer . . . . .	196
		Stäuble, Ferdinand, Hauptlehrer . . . . .	27

	Seite
Stang, Joseph, Hauptlehrer . . . . .	209
Staffen, Philipp, Hauptlehrer . . . . .	195
Stattelmann, Sebastian, Hauptlehrer . . . . .	11. 172
Stauf, Max, Hauptlehrer . . . . .	140
Stehlin, Heinrich, Hauptlehrer . . . . .	163
Steigerwald, Joseph, Hauptlehrer . . . . .	195
Stein, Johann Ad., Hauptlehrer . . . . .	192
Steinhoff, Julius, Professor . . . . .	166
Stemmer, Karl, Volksschulkandidat . . . . .	186
Stemmler, Leopold, Hauptlehrer . . . . .	208
Steurer, Franz Anton, Professor . . . . .	166
Stoher, Karl Wilhelm, Volksschulkandidat . . . . .	204
Stoder, August, Dr., Lehramtspraktikant . . . . .	159
Stöckinger, Ludwig, Hauptlehrer . . . . .	191
Stöß, Wilhelm, Volksschulkandidat . . . . .	37
Stofer, Heinrich, Hauptlehrer . . . . .	192
Stoffel, Ferdinand, Hauptlehrer . . . . .	207
Stoffler, Adolf, Volksschulkandidat . . . . .	39
Stoll, Johann Andreas, Hauptlehrer . . . . .	191
Stoll, Johannes, Hauptlehrer . . . . .	141
Stoll, Karl, Volksschulkandidat . . . . .	37
Stoll, Wilhelm, Hauptlehrer . . . . .	208
Straß, Maximilian, Lehramtspraktikant . . . . .	159
Streckfuß, Eugen Hermann, Volksschulkandidat . . . . .	204
Streibich, Julius, Volksschulkandidat . . . . .	37
Stritt, Franz, Reallehrer . . . . .	171
Strohmaier, Heinr. Friedr., Volksschulkandidat . . . . .	203
Stürer, Heinrich, Volksschulkandidat . . . . .	150
Stulz, Eugen, Volksschulkandidat . . . . .	202
Stumpf, Franz Jakob, Hauptlehrer . . . . .	210
Sturm, Georg, Hauptlehrer . . . . .	195
Sturm, Otto, Hauptlehrer . . . . .	153
Sturn, Theodor, Hauptlehrer † . . . . .	164
Sutter, August, Volksschulkandidat . . . . .	39
Sutter, Leopold Hauptlehrer . . . . .	193

**I.**

Tanner, Jakob, Hauptlehrer . . . . .	140
Taylor, Friedrich, Volksschulkandidat . . . . .	202
Thee, Florian, Hauptlehrer . . . . .	142
Thoma, Friedrich, Hauptlehrer . . . . .	191
Thoma, Franz, Volksschulkandidat . . . . .	38. 173
Thorwarth, J., Hauptlehrer . . . . .	140
Thum, Valentin, Hauptlehrer . . . . .	208
Trautwein, Friedrich, Hauptlehrer . . . . .	191
Tremmel, Franz Egidius, Hauptlehrer . . . . .	172
Tritschler, Emil, Hauptlehrer . . . . .	193
Trömer, Klara, Lehrerin . . . . .	186
Trötschler, Max, Hauptlehrer . . . . .	195. 196

**II.**

Udry, Joseph, Volksschulkandidat . . . . .	37
Uhl, Karl, Hauptlehrer . . . . .	142

	Seite
Uhlig, Dr., Gymnasiumsdirktor . . . . .	26. 165
Ullmer, Gottlieb, Hauptlehrer . . . . .	140
Ulsamer, Georg, Professor . . . . .	215
Ulsamer, Joseph, Volksschulkandidat . . . . .	186
Umhof, Benjamin, Hauptlehrer . . . . .	142
Unger mann, Georg, Hauptlehrer . . . . .	207
Unglent, Ludwig, Hauptlehrer † . . . . .	9
Urnan, Johann Nepomuk, Hauptlehrer . . . . .	193

**B.**

Waith, August, Hauptlehrer . . . . .	142
Weitenheimer, Wilhelm, Hauptlehrer . . . . .	191
Wetter, Karl, Hauptlehrer . . . . .	213
Wetter, Konrad, Hauptlehrer . . . . .	163
Wierling, August, Musiklehrer . . . . .	5
Wilgis, Eugen, Volksschulkandidat . . . . .	151
Wögele, Sophie, Lehrerin . . . . .	186
Wögle, Friedrich, Hauptlehrer . . . . .	142
Wölker, Christoph, Seminardiener . . . . .	224
Wogel, Leopold, Hauptlehrer . . . . .	194
Wogelbacher, Karl, Hauptlehrer . . . . .	140
Wogt, Heinrich, Hauptlehrer . . . . .	210
Wolf, Friedrich, Hauptlehrer . . . . .	11
Wolfert, Georg Joseph, Professor . . . . .	167
Womstein, Martin, Volksschulkandidat . . . . .	37

**W.**

Waag, Direktor . . . . .	168
Wader, Georg Michael, Professor . . . . .	145
Waldin, Friedrich, Hauptlehrer . . . . .	192
Wagner, Albert, Volksschulkandidat . . . . .	37
Wagner, Ernst, Dr., Geheimer Rat . . . . .	167
Waldkircher, Peter, Volksschulkandidat . . . . .	39
Waldschütz, Julius, Hauptlehrer . . . . .	194
Walkraff, Gustav, Oberschulrat . . . . .	165
Walter, Felix, Hauptlehrer . . . . .	194
Walter, Franz, Lehramtspraktikant . . . . .	160
Walter, Leopold, Hauptlehrer . . . . .	16
Wang, Wilhelm, Volksschulkandidat . . . . .	151
Wannenmacher, Johann, Hauptlehrer . . . . .	40
Warth, Anton, Hauptlehrer . . . . .	172
Warth, Bernhard, zurubegesetzter Hauptlehrer † . . . . .	9
Wafner, Alexander, Hauptlehrer . . . . .	209
Weber, Bernhard, Hauptlehrer . . . . .	208
Weber, Heinrich, Volksschulkandidat . . . . .	185
Weber, Matthäus, Hauptlehrer . . . . .	195
Weber, Rudolf, Volksschulkandidat . . . . .	38
Weckesler, Franz, Volksschulkandidat . . . . .	203
Wehrle, Anton, Hauptlehrer . . . . .	207
Weimar, August, Expeditor . . . . .	167
Weinbrunn, Adolf, Volksschulkandidat . . . . .	151
Weijer, Philipp, Hauptlehrer . . . . .	27
Weiß, Johann Georg, Hauptlehrer . . . . .	193

Weißer, Andreas, Hauptlehrer . . . . .	Seite 194
Weißer, Eugen, Volksschulkandidat . . . . .	185
Weißer, Julius Otto, Hauptlehrer . . . . .	196
Weißmehl, Johann, Volksschulkandidat . . . . .	151
Weizeneder, Wilhelm, Hauptlehrer . . . . .	140
Wendling, Eugen, Hauptlehrer . . . . .	196
Wenz, Friedrich, Volksschulkandidat . . . . .	151
Wertmeister, Ludwig, Hauptlehrer . . . . .	163
Werner, Alexander, Hauptlehrer . . . . .	140
Werner, Ernst, Lehramtspraktikant . . . . .	159
Werner, Franz, Hauptlehrer . . . . .	163
Werner, Franz Sales, Hauptlehrer . . . . .	141
Werner, Karl, Hauptlehrer . . . . .	141
Werr, Leopold, Oberrechnungsrat . . . . .	167
Weslein, Johann, Hauptlehrer . . . . .	194
Weygoldt, Georg Peter, Dr., Kreisschulrat . . . . .	26
Weygoldt, Peter, Professor . . . . .	12
Wid, Johann, Hauptlehrer . . . . .	142
Wickersheim, Georg Friedr., Hauptlehrer . . . . .	192. 210
Widmann, Nikolaus, Volksschulkandidat . . . . .	39
Wiedemann, Anton, Hauptlehrer . . . . .	6
Wiedemer, August, Reallehrer . . . . .	4. 16
Wiehl, Jakob, Hauptlehrer . . . . .	27
Wiggenhauser, Gregor, Volksschulkandidat . . . . .	38
Wild, Karl, Lehramtspraktikant . . . . .	159
Will, Karl, Hauptlehrer . . . . .	191
Willareth, Christoph, Hauptlehrer . . . . .	190
Willareth, Hermann, Hauptlehrer . . . . .	210
Willareth, Otto, Taubstummenlehrer . . . . .	5
Willmann, Johann, Hauptlehrer † . . . . .	23
Willmann, Karl, Volksschulkandidat . . . . .	151
Winkelmann, Gertrud, Lehrerin . . . . .	186
Winkler, Alois, Hauptlehrer . . . . .	16
Winter, Joseph, Volksschulkandidat . . . . .	39
Winter, Peter, Hauptlehrer . . . . .	192
Winterer, Karl Ludwig, Hauptlehrer . . . . .	141
Winterhalder, Anton, Reallehrer . . . . .	162
Winterhalder, Anton, Taubstummenlehrer . . . . .	5
Wintermantel, Heinrich, Volksschulkandidat . . . . .	38
Winterroth, August, Hauptlehrer . . . . .	193

Winz, Konrad, Hauptlehrer . . . . .	Seite 142
Wipprecht, Friedrich, Lehramtspraktikant . . . . .	159
Wittemann, Max, Volksschulkandidat . . . . .	203
Wöckner, Ludwig, Hauptlehrer . . . . .	191
Wolf, Emil, Volksschulkandidat . . . . .	187
Wolf, Heinrich, Hauptlehrer . . . . .	143
Wolf, Philipp, Hauptlehrer . . . . .	141
Wolff, Rudolf, Lehramtspraktikant . . . . .	159
Wollenschläger, Karl Joseph, Professor . . . . .	199
Wörz, Friedrich, Hauptlehrer . . . . .	210
Wullich, Karl, Volksschulkandidat . . . . .	38. 173
Wunsch, Leonhard, Hauptlehrer . . . . .	142
Wurfbein, Markus, Hauptlehrer . . . . .	141
Wurz, Dominik, zuruhegesetzter Hauptlehrer † . . . . .	18

3.

Zähringer, Karl, Volksschulkandidat . . . . .	151
Zeller, Ludwig, Volksschulkandidat . . . . .	38
Zeller, Anton, Hauptlehrer . . . . .	196
Zeller, Ferdinand, Reallehrer . . . . .	6
Zeumer, Julius, Hauptlehrer . . . . .	207
Ziegler, Phil. Heinrich, Hauptlehrer . . . . .	192
Zimber, Albert, Volksschulkandidat . . . . .	38
Zimmermann, Emil, Hauptlehrer . . . . .	172
Zimmermann, Franz Johann, Hauptlehrer . . . . .	209
Zimmermann, Franz Joseph, Hauptlehrer . . . . .	139
Zimmermann, Friedrich, Hauptlehrer . . . . .	40
Zimmermann, Friedrich, Hauptlehrer . . . . .	210
Zimmermann, Joseph, Hauptlehrer . . . . .	172
Zimmermann, Philipp, Hauptlehrer . . . . .	191. 224
Zimmermann, Theodor, Hauptlehrer . . . . .	210
Zimpfer, Karl Friedrich, Volksschulkandidat . . . . .	204
Zivi, Bernhard, Hauptlehrer . . . . .	209
Zunftmeister, Johann, Volksschulkandidat . . . . .	185
Zureich, Franz Joseph, Musiklehrer . . . . .	5
Zutavern, August, Volksschulkandidat . . . . .	185
Zutt, Gerhard, Professor . . . . .	199
Zweder, Wilhelm, Volksschulkandidat . . . . .	151
Zwingert, Johann, Professor . . . . .	200

# Verordnungsblatt

des

## Großherzoglichen Oberschulrats.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 16. Februar

1892.

### Inhalt.

#### Landesherrliche Entschliehung.

**Bekanntmachungen des Großherzoglichen Oberschulrats:** Die Abhaltung eines Obstbaukurses bei der Großh. Obstbauschule zu Karlsruhe betreffend. — Die Ausbildung von Lehrerinnen für den Turnunterricht betreffend. — Die Aufnahmeprüfungen an den Präparandenanstalten betreffend. — Die Aufnahme von Schulaspiranten in die Lehrerseminare betreffend. — Die Dienstprüfung der Volksschulkandidaten betreffend. — Die Prüfung der Taubstummenlehrer für 1891 betreffend. — Die Prüfung der Musiklehrer für 1891 betreffend. — Die Verleihung von Stipendien aus der Joachim Janns'schen Stiftung für Nichtkonstanzer betreffend. — Die Empfehlung von Lehrmitteln betreffend.

#### Dienstnachrichten.

#### Dienst erledigungen.

#### Todesfälle.

### I.

#### Landesherrliche Entschliehung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht:

unter dem 25. Dezember v. J.

den Professor Dr. Philipp Plag am Realgymnasium in Karlsruhe auf sein unterthänigstes Ansuchen, unter Anerkennung seiner langjährigen treugeleisteten Dienste, in den Ruhestand zu versetzen.

## Bekanntmachungen.

Die Abhaltung eines Obstbaukurses bei der Großh. Obstbauschule zu Karlsruhe betreffend.

Nr. 347. Für Volksschullehrer der Schulkreise Tauberbischofsheim, Mosbach, Heidelberg, Bruchsal, Karlsruhe und Baden wird in der Zeit vom 30. Mai bis 11. Juni d. J. bei der Großh. Obstbauschule zu Karlsruhe ein Obstbaukurs abgehalten werden.

Die zugelassenen Lehrer erhalten Ersatz der Reisekosten (ohne Diät) und freie Wohnung und Verpflegung in der Anstalt.

Diejenigen Lehrer, welche an dem Kurse sich beteiligen wollen, werden aufgefordert, ihre Zulassungsgesuche bis spätestens 1. März d. J. bei ihren vorgesetzten Kreis Schulvisitaturen einzureichen. Letztere haben die Meldungen mit kurzer Begutachtung anher vorzulegen.

Karlsruhe, den 9. Januar 1892.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Joos.

Schid.

Die Ausbildung von Lehrerinnen für den Turnunterricht betreffend.

Nr. 2079. An der Großh. Turnlehrerbildungsanstalt dahier wird

Mittwoch, den 20. April d. J.

ein Turnkurs zur Ausbildung von Lehrerinnen mit einer Dauer von ungefähr drei Wochen beginnen.

Lehrerinnen, welche an diesem Kurs teilnehmen wollen, haben sich spätestens bis zum 15. März d. J. durch ihre zunächst vorgesetzten Behörden bei Großh. Oberschulrat zu melden.

Zu dem Kurs können auch solche staatlich geprüfte Lehrerinnen, welche zur Zeit nicht im öffentlichen Schuldienst verwendet sind, zugelassen werden.

Diese haben ihre Meldungen auf denselben Zeitpunkt unmittelbar anher einzureichen.

In den Meldungen ist anzugeben, ob die Bittstellerinnen — was erwünscht wäre — schon einige turnerische Fertigkeiten besitzen, ob sie für das Mädchenturnen bereits verwendet worden sind oder in Zukunft verwendet werden sollen, und endlich bezüglich der im öffentlichen Dienste stehenden Lehrerinnen, wie die von ihnen bekleideten Lehrstellen während der Dauer des Kurses versehen werden können.

Den Teilnehmerinnen — welchen über ihre Zulassung besondere Nachricht zugehen wird — kann die Vergütung der Reisekosten nebst einer Tagesgebühr zur Bestreitung des durch ihren Aufenthalt dahier erwachsenden Aufwandes bewilligt werden.

Denselben wird auf ergangenes Ansuchen die Großh. Direktion der Turnlehrerbildungsanstalt ein geeignetes Unterkommen für die Kursdauer zu vermitteln suchen.

Karlsruhe, den 4. Februar 1892.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Joos.

Schick.

Die Aufnahmprüfungen an den Präparandenanstalten betreffend.

Nr. 1979. Die Aufnahmprüfung an den Präparandenschulen zu Gengenbach und Meersburg findet Dienstag, den 26. April d. J. und den folgenden Tagen statt.

Den Aufnahmgesuchen, welche bis zum 1. April d. J. bei dem Vorstand der betreffenden Anstalt einzureichen wären, sind ein ärztliches Gesundheitszeugnis (Verordnung des Oberschulrats vom 17. Juni 1889 — Schulverordnungsblatt Seite 74 —), ein Geburtschein, ein Zeugnis der Wiederimpfung sowie die sämtlichen Zeugnisse der besuchten Schulen mit Angabe der Noten in sämtlichen Lehrgegenständen — für Aspiranten, welche bisher die Volksschule besucht haben, die vorgeschriebenen Zeugnisbüchlein — endlich eine vom Bürgermeister zu beglaubigende Erklärung des Vaters beziehungsweise Vormunds, die durch den Aufenthalt des Zöglings in der Präparandenschule entstehenden Kosten tragen zu wollen, beizufügen.

Im übrigen verweisen wir auf unsere Bekanntmachung vom 20. April 1875 (Schulverordnungsblatt Nr. X.).

Die Angemeldeten, welchen keine abweisliche Verbescheidung zugeht, haben sich am Tage vor der Prüfung bei dem Vorstand der Anstalt persönlich zu melden.

Karlsruhe, den 26. Januar 1892.

Großherzoglicher Oberschulrat.

J. B.

Armbruster.

Schick.

Die Aufnahme von Schulaspiranten in die Lehrerseminare betreffend.

Nr. 1941. An nachbenannten Lehrerseminarien findet die Aufnahmprüfung der Schulaspiranten an den jeweils beigesezten Tagen statt:

am Seminar Karlsruhe II.:

am Montag, den 11. April d. J.;

am Seminar Meersburg:

am Montag, den 2. Mai d. J.

Die Schulaspiranten, welche sich der Prüfung unterziehen wollen, haben sich nach Maßgabe des §. 1 der Schulordnung für die Lehrerseminare des Großherzogtums vom 19. Juli 1879 (Schulverordnungsblatt Seite 83) vor dem 20. März d. J. für das Seminar Karlsruhe II. und vor dem 10. April d. J. für das Seminar Meersburg unmittelbar an die

betreffenden Anstaltsdirektionen in portofreien Eingaben zu wenden und, wenn ihnen eine abweisliche Verbescheidung nicht zugeht, am Nachmittag vor Beginn der Prüfung in dem Seminar sich einfinden.

Karlsruhe, den 4. Februar 1892.

Großherzoglicher Oberschulrat.  
Joos.

Schick.

Die Dienstprüfung der Volksschulkandidaten betreffend.

Nr. 1674. An nachbenannten Lehrerseminarien wird die Dienstprüfung — §. 32 ff. des Elementarunterrichtsgesetzes — an den dabei bezeichneten Tagen abgehalten werden:

am Seminar Meersburg:

am Dienstag, den 5. April d. J. und den folgenden Tagen;

am Seminar Karlsruhe II.:

am Dienstag, den 19. April d. J. und den folgenden Tagen.

Die Anmeldungen, bezüglich deren auf die Bestimmungen in den §§. 22 und 23 der Ministerialverordnung vom 28. November 1885 (Schulverordnungsblatt Seite 159) verwiesen wird, sind spätestens bis zum 10. März d. J. betreffs des Seminars Meersburg, beziehungsweise bis zum 20. März d. J. betreffs des Seminars Karlsruhe II. anher einzureichen.

Diejenigen Kandidaten, welchen auf ihr Gesuch keine abschlägige Antwort zugeht, haben sich am Tage vor der Prüfung bei der betreffenden Seminarleitung zu melden und acht Tage vor dem Abgang von dem Ort ihrer Verwendung der vorgesetzten Kreis Schulvisitatur unter Angabe, wie für die einstweilige Verseehung ihres Dienstes gesorgt ist, portofreie Anzeige zu erstatten.

Im übrigen verweisen wir auf die angeführte Verordnung, insbesondere die Bestimmungen der §§. 1, 2, 3.

Karlsruhe, den 4. Februar 1892.

Großherzoglicher Oberschulrat.  
Joos.

Schick.

Die Prüfung der Taubstummenlehrer für 1891 betreffend.

Nr. 25184. Die Prüfung für Taubstummenlehrer haben ordnungsmäßig bestanden:

Eduard Hollenbach von Dainbach,

Albert Ritter von Schönwald,

Jakob Schittenmüller von Wolterdingen,

August Wiedemer von Appenweier,

Otto Willareth von Pforzheim,  
Anton Winterhalter von Neuthe.

Karlsruhe, den 22. Dezember 1891.

Großherzoglicher Oberschulrat.  
Zooß.

Schick.

Die Prüfung der Musiklehrer für 1891 betreffend.

Nr. 1069. Nachbenannten Kandidaten ist aufgrund einer gemäß der Ministerialverordnung vom 21. März 1891, die Prüfung und Ausbildung von Musiklehrern betreffend, bestandenen Prüfung die Befähigung zur Erteilung von Musikunterricht an Mittelschulen, Lehrerbildungsanstalten, Straf- oder Heil- und Pflegeanstalten unter den in §. 14 der genannten Verordnung bezeichneten Bedingungen zuerkannt worden:

Autenrieth, Otto Leonhard, von Hornberg,  
Baumann, Karl Ludwig, von Eggenstein,  
Gerspacher, August Emanuel, von Rühwühl,  
Vierling, August, von Dos,  
Zureich, Franz Joseph, von Karlsruhe.

Karlsruhe, den 16. Januar 1892.

Großherzoglicher Oberschulrat.  
Zooß.

Belzer.

Die Verleihung von Stipendien aus der Joachim Janus'schen Stiftung für Nichtkonstanzer betreffend.

Nr. 1651. Aus der Joachim Janus'schen Stipendienstiftung in Konstanz ist ein Stipendium im Betrage von jährlich 120 M. zu vergeben.

Anspruchsberechtigt sind Schüler der Gymnasien, sofern sie die Quarta zurückgelegt haben und dem Studium der katholischen Theologie sich zu widmen beabsichtigen, sowie Studierende der katholischen Theologie auf der Hochschule.

Bewerber haben ihre Gesuche unter Anschluß von Zeugnissen über Befähigung, Studienfortgang und sittliches Verhalten binnen 14 Tagen bei dem Verwaltungsrat der Distriktsstiftungen in Konstanz einzureichen.

Karlsruhe, den 4. Februar 1892.

Großherzoglicher Oberschulrat.  
Zooß.

Schick.

Nr. 1984. Auf nachstehende Veröffentlichung wird empfehlend aufmerksam gemacht:

Bilder für den ersten Anschauungsunterricht und zur Grundlage für den naturgeschichtlichen Unterricht nach Aquarellen von E. Fröhlich und J. Schmitzberger, 28 Tafeln, Preis pro Tafel 1,50 M. München. R. Oldenbourg.

### III.

#### Dienstmeldungen.

Durch Entschließung des Großh. Oberschulrats vom 29. Dezember 1891 ist Hauptlehrer Georg Feuerstein am Gymnasium zu Wertheim zum Reallehrer an dieser Anstalt ernannt worden.

Durch Entschließung des Großh. Oberschulrats vom 30. Dezember 1891 ist Hauptlehrer Ferdinand Zeller an der Höheren Bürgerschule zu Achern zum Reallehrer an dieser Anstalt ernannt worden.

Durch Entschließung des Oberschulrats sind folgende Hauptlehrerstellen an Volksschulen den dabei genannten Lehrern übertragen worden:

Nr. 1758. Die vierzehnte Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Bruchsal dem Unterlehrer Anton Wiedemann daselbst.

Nr. 1707. Die achtzehnte Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Bruchsal der Unterlehrerin Ida Zohler daselbst.

Nr. 1568. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Dattingen, N. Müllheim, dem Schulverwalter Georg Obländer daselbst.

### IV.

#### Dienstverordnungen.

Nr. 478. An dem Realgymnasium zu Karlsruhe ist eine etatmäßige Amtsstelle für einen wissenschaftlich gebildeten Lehrer aus der Zahl der in Mathematik und Naturwissenschaften Geprüften zu besetzen.

Bewerbungen wären binnen 14 Tagen bei dem Oberschulrat einzureichen.

Nr. 25065. Die vierte Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Achern, R.Sch.B. Offenburg.

Nr. 288. Die vierte Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Heddesheim, N. Weinheim, R.Sch.B. Heidelberg.

Nr. 1534. Eine Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Heidelberg, N. und R.Sch.B. daselbst, V. Klasse, mit einem festen Gehalt von 900–1000 M., Mietentschädigung, Schulgeldaversum.

Nr. 268. Die dritte Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Schiltach, A. Wolfach, R.Sch.V. Offenburg.

Nr. 1647. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Schlierbach, A. und R.Sch.V. Heidelberg, V. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum.

Hauptlehrerstellen, welche mit Lehrern katholischen Bekenntnisses zu besetzen sind:

Nr. 1766. Die zweite Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Allensbach, A. und R.Sch.V. Konstanz, III. Klasse, Mietentschädigung, Schulgeldaversum.

Nr. 1549. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Burbach, A. Ettlingen, R.Sch.V. Baden, I. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum.

Nr. 618. Die zweite Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Fahrna, A. Schoppsheim, R.Sch.V. Lörrach.

Nr. 1815. Die zweite Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Frickingen, A. Überlingen, R.Sch.V. Konstanz.

Nr. 1949. Die zweite Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Friedrichsfeld, A. Schwellingen, R.Sch.V. Heidelberg, III. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum.

Nr. 392. Eine Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Gamshurst, A. Achern, R.Sch.V. Offenburg, III. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum.

Nr. 693. Die zweite Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Gissigheim, A. und R.Sch.V. Tauberbischofsheim.

Nr. 1552. Die erste Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Großrinderfeld, A. und R.Sch.V. Tauberbischofsheim, III. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum.

Nr. 1535. Die dritte Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Hambrücken, A. und R.Sch.V. Bruchsal.

Nr. 1755. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Immeneich, A. St. Blasien, R.Sch.V. Waldshut, I. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum.

Nr. 495. Die zweite Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Inzlingen, A. und R.Sch.V. Lörrach, III. Klasse, Mietentschädigung, Schulgeldaversum.

Nr. 1761. Die dritte Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Kronau, A. und R.Sch.V. Bruchsal.

Nr. 12. Die dritte Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu St. Leon, A. Wiesloch, R.Sch.V. Bruchsal.

Nr. 620. Die dritte Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Mingolsheim, A. und R.Sch.V. Bruchsal.

Nr. 1550. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Mühlhausen, A. Pforzheim, R.Sch.V. Karlsruhe, I. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum.

Nr. 807. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Münchhof, A. Stodach, R.Sch.V. Konstanz, I. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum.

Nr. 1548. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Neujack, A. Bühl, R.Sch.V. Baden, III. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum.

Nr. 1546. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Oberscheidenthal, A. Buchen, R.Sch.V. Tauberbischofsheim, I. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum.

Nr. 623. Die dritte Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Plittersdorf, A. Rastatt, R.Sch.V. Baden.

Nr. 1765. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Rast, A. Meßkirch, R.Sch.V. Konstanz, I. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum.

Nr. 1543. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Reichenbach, A. und R.Sch.B. Mosbach, I. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum.

Nr. 1821. Die zweite Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Ringsheim, A. Ettenheim, R.Sch.B. Jahr, III. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum.

Nr. 1028. Die dritte Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Roth, A. Wiesloch, R.Sch.B. Bruchsal.

Nr. 1611. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Schellbronn, A. Pforzheim, R.Sch.B. Karlsruhe, I. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum.

Nr. 622. Die zweite Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Schluchtern, A. Eppingen, R.Sch.B. Bruchsal.

Nr. 691. Die zweite Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Ubstadt, A. und R.Sch.B. Bruchsal.

Nr. 1816. Die sechste Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Waldkirch, R.Sch.B. Freiburg, IV. Klasse, Mietentschädigung, Schulgeldaversum.

Nr. 1545. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Warmbach, A. und R.Sch.B. Lörrach, I. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum.

Nr. 692. Die zweite Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Werbach, A. und R.Sch.B. Tauberbischofsheim.

Nr. 2137. Die zweite Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Bähringen, A. und R.Sch.B. Freiburg.

Hauptlehrerstellen, welche mit Lehrern evangelischen Bekenntnisses zu besetzen sind:

Nr. 1547. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Allemühl, A. Eberbach, R.Sch.B. Mosbach, I. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum, Lokalzulage im Betrage von 60 M.

Nr. 1976. Die vierte Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Altfreistett, A. Kehl, R.Sch.B. Jahr.

Nr. 811. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Buch am Horn, A. und R.Sch.B. Tauberbischofsheim, I. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum.

Nr. 383. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Dürren, A. Pforzheim, R.Sch.B. Karlsruhe, II. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum.

Nr. 1759. Die zweite Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Eisingen, A. Pforzheim, R.Sch.B. Karlsruhe.

Nr. 1551. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Endenburg, A. Schopfheim, R.Sch.B. Lörrach, II. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum.

Nr. 1510. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Eplingen, A. und R.Sch.B. Tauberbischofsheim, I. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum.

Nr. 1824. Eine mit einem Lehrer oder einer Lehrerin zu besetzende Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Feudenheim, A. Mannheim, R.Sch.B. Heidelberg, IV. Klasse, mit einem festen Gehalt zwischen 1200 und 840 M., freie Wohnung beziehungsweise Mietentschädigung, Schulgeldaversum.

Nr. 621. Die zweite Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Göbrichen, A. Pforzheim, R.Sch.B. Karlsruhe.

Nr. 689. Die mit einem Lehrer oder einer Lehrerin zu besetzende V. Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Kirchheim, A. und R.Sch.B. Heidelberg.

Nr. 1544. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Oberdielbach, A. Eberbach, R.Sch.B. Mosbach, II. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum.

Nr. 1081. Die zweite Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Dpfingen, A. und B.Sch.B. Freiburg.

Nr. 1509. Eine Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Rußheim, A. und R.Sch.B. Karlsruhe, III. Klasse, freie Wohnung oder Mietentschädigung, Schulgeldaversum.

Nr. 1553. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Strümpfelbrunn, A. Eberbach, K.Sch.V. Mosbach, II. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum.

Nr. 466. Eine Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Walldorf, A. Wiesloch, K.Sch.V. Bruchsal, IV. Klasse, mit einem festen Gehalt bis zu 1080 M., freie Wohnung beziehungsweise Mietzinsentschädigung, Schulgeldaversum.

Nr. 1760. Die dritte Hauptlehrerstelle an der Volksschule in Wyhlen, A. und K.Sch.V. Lörrach.

Bewerber haben sich binnen **vierzehn Tagen** durch ihre Kreis Schulvisitaturen bei den jeweils oben bezeichneten Kreis Schulbehörden vorschriftsgemäß zu melden.

## V.

## Todesfälle.

Gestorben sind:

Andreas Fütterer, zuruhegefügter Hauptlehrer in Stein, am 27. Juli v. J.

Robert Kroß, zuruhegefügter Hauptlehrer in Lörrach, am 2. August v. J.

Gallus Böhler, zuruhegefügter Hauptlehrer in Präg, am 11. August v. J.

Ludwig Unglenk, Hauptlehrer in Mannheim, am 27. Oktober v. J.

Ferdinand Schilling, Hauptlehrer in Oberwolfach, am 29. Oktober v. J.

Julius Hartmann, Schulkandidat in Bühl, am 7. November v. J.

Friedrich Amann, Hauptlehrer in Boll, am 8. November v. J.

Joseph Vitus Reinhard, zuruhegefügter Hauptlehrer in Grünsfeld, am 17. November v. J.

Ludwig Friedrich, zuruhegefügter Hauptlehrer in Gundelfingen, am 23. November v. J.

Bernhard Warth, zuruhegefügter Hauptlehrer in Bruchsal, am 29. November v. J.

Ferdinand Eggert, Hauptlehrer in Gamsburst, am 4. Dezember v. J.

Joseph Franz, Hauptlehrer in Wahlwies, am 25. Dezember v. J.

Redigiert vom Sekretariat Großh. Oberschulrats.

Verlag von Chr. Th. Gross in Karlsruhe. — Druck von Ralsch & Vogel in Karlsruhe.

Am 17. März 1780...  
Am 18. März 1780...  
Am 19. März 1780...  
Am 20. März 1780...  
Am 21. März 1780...  
Am 22. März 1780...  
Am 23. März 1780...  
Am 24. März 1780...  
Am 25. März 1780...  
Am 26. März 1780...  
Am 27. März 1780...  
Am 28. März 1780...  
Am 29. März 1780...  
Am 30. März 1780...  
Am 31. März 1780...

### Todesfälle

Am 1. April 1780...  
Am 2. April 1780...  
Am 3. April 1780...  
Am 4. April 1780...  
Am 5. April 1780...  
Am 6. April 1780...  
Am 7. April 1780...  
Am 8. April 1780...  
Am 9. April 1780...  
Am 10. April 1780...  
Am 11. April 1780...  
Am 12. April 1780...  
Am 13. April 1780...  
Am 14. April 1780...  
Am 15. April 1780...  
Am 16. April 1780...  
Am 17. April 1780...  
Am 18. April 1780...  
Am 19. April 1780...  
Am 20. April 1780...  
Am 21. April 1780...  
Am 22. April 1780...  
Am 23. April 1780...  
Am 24. April 1780...  
Am 25. April 1780...  
Am 26. April 1780...  
Am 27. April 1780...  
Am 28. April 1780...  
Am 29. April 1780...  
Am 30. April 1780...  
Am 31. April 1780...

# Verordnungsblatt

des

## Großherzoglichen Oberschulrats.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 22. März

1892.

## Inhalt.

**Landesherrliche Entschliefungen.**

**Verordnung des Großherzoglichen Ministeriums der Finanzen:** Die Ausbildung für den Finanzverwaltungsdienst betreffend.

**Bekanntmachung des Großherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts:** Die Verleihung der Körperchaftsrechte an den Israelitischen Studienverein in Mannheim betreffend.

**Bekanntmachungen des Großherzoglichen Oberschulrats:** Die Jubiläumsfeier der vierzigjährigen Regierung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs betreffend. — Die Abänderung des Elementarunterrichtsgesetzes betreffend. — Die Errichtung eines Haushaltungs-Lehrerinnen-Seminars betreffend. — Die Lehrerinnenprüfung betreffend. — Die Aufnahme von Zöglingen in die Taubstummenanstalt zu Meersburg im Jahre 1892 betreffend. — Die Verleihung von Stipendien aus der Michael Mai'schen Stiftung in Mannheim betreffend.

**Dienstnachrichten.****Diensterledigungen.****Todesfälle.**

## I.

**Landesherrliche Entschliefungen.**

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unter dem 27. Februar d. J. gnädigst bewogen gefunden, den Hauptlehrern

Konrad Angst in Burkheim,  
Joseph Epp in Neckarelz,  
Johann Erles in Teutschneureuth,  
Franz Xaver Fraenznik in Oberhausen,  
Vital Geiger in Gottenheim,  
Georg Lampert in Langenbrücken,  
Lorenz Schaab in Hoffstetten,  
Bernhard Scherer in Rohrbach,  
Sebastian Stattelmann in Zmpfingen und  
Friedrich Volk in Heidelesheim

die kleine goldene Verdienstmedaille zu verleihen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht:

unter dem 31. Januar d. J.

den Professor Joseph Schott an der Höheren Bürgerschule in Sinsheim in gleicher Eigenschaft an das Gymnasium in Konstanz zu versetzen und dem Lehramtspraktikanten Peter Weygoldt von Oberkunzenbach unter Verleihung des Titels Professor die etatmäßige Amtsstelle eines wissenschaftlich gebildeten Lehrers an der Höheren Bürgerschule in Sinsheim zu übertragen.

## II.

### Verordnung.

(Gesetzes- und Verordnungsblatt 1892 Nr. IV. Seite 36.)

Die Ausbildung für den Finanzverwaltungsdienst betreffend.

Mit Höchster Ermächtigung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 11. Februar d. J. erhält die Vorschrift in §. 2 Absatz 2 Ziffer 3 unserer Verordnung vom 22. Oktober 1881, die Ausbildung für den Finanzverwaltungsdienst betreffend, die folgende Fassung:

3. Der Nachweis, daß der Bewerber

- a. eine Gelehrtenschule (Gymnasium, Progymnasium) oder ein Realgymnasium unter Erlangung der Befähigung zum Eintritt in die Unterprima, oder
- b. eine badische Realschule (mit siebenjährigem Lehrkurs) unter Erlangung des Reifezeugnisses

besucht hat.

Karlsruhe, den 22. Februar 1892.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Ellstätter.

Vdt. Fleischmann.

## III.

### Bekanntmachungen.

Die Verleihung der Körperschaftsrechte an den Israelitischen Studienverein in Mannheim betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit Allerhöchster Staats-

ministerialentschließung vom 25. Dezember d. J. gnädigst geruht, dem „Israelitischen Studienverein in Mannheim“ aufgrund der vorgelegten Satzungen Körperschaftsrechte zu verleihen.

Es wird dies zur öffentlichen Kenntniss gebracht.

Karlsruhe, den 29. Dezember 1891.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

Koff.

Vdt. Dr. Grosch.

Jubiläumsfeier der vierzigjährigen Regierung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs betreffend.

Nr. 4301. An die Direktionen und Vorstände der dem Oberschulrat unterstehenden höheren Lehranstalten, sowie an die örtlichen Aufsichtsbehörden der Volksschulen.

Zufolge höherer Ermächtigung ordnen wir an, daß am

Freitag, den 29. April d. J.

eine Feier der vierzigjährigen Regierung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs in allen Schulen des Landes stattfindet.

Nähere Bestimmung über Veranstaltung der Feier bleibt für die Mittelschulen den Lehrerkollegien der einzelnen Anstalten anheimgestellt, ebenso hinsichtlich der Volksschulen den Ortsschulbehörden. Jedenfalls dürften überall die Schüler — bei Volksschulen mindestens jene der oberen Klassen — in geeigneter Ansprache auf die Bedeutung des Tages hinzuweisen sein.

Der Unterricht ist an dem Tage der Feier an allen Schulen auszusetzen.

Karlsruhe, den 15. März 1892.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Joos.

K. Leuz.

Die Abänderung des Elementarunterrichtsgesetzes betreffend.

Nr. 3889. An die Großh. Bezirksämter.

Da für den Fall der Annahme des Gesetzentwurfs, betreffend Änderung des Gesetzes über den Elementarunterricht, welcher gegenwärtig den versammelten Ständen zur Beratung vorliegt, die Gehaltsverhältnisse der Lehrer schon vom 1. Mai d. J. an auf einer — von der bisherigen durchaus verschiedenen — neuen Grundlage ihre Regelung erfahren würden, kann von Neu festsetzung des Schulgeldaversums für die Periode vom 24. April 1892 bis dahin 1895 vorerst Umgang genommen werden.

Karlsruhe, den 10. März 1892.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Joos.

Belzer.

Die Errichtung eines Haushaltungs-Lehrerinnen-Seminars betreffend.

Nachstehende Bekanntmachung des Badischen Frauenvereins — Abteilung I. — dahier wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Karlsruhe, den 11. März 1892.

Großherzoglicher Oberschulrat.

3003.

Schid.

Der unter dem Protektorate Ihrer Königlichen Hoheit der Großherzogin stehende Badische Frauenverein hat eine Anstalt zur Ausbildung solcher Lehrerinnen errichtet, welche in Gemäßheit der Verordnung des Großherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts vom 26. November 1891, den Fortbildungsunterricht der Mädchen betreffend, den Unterricht in der Haushaltungskunde an Volks- und Fortbildungsschulen zu übernehmen beabsichtigen.

Der erste Kurs wird Dienstag, den 3. Mai d. J., Morgens 9 Uhr eröffnet und Ende August geschlossen werden.

Das Honorar beträgt für Unterricht, Kost und Wohnung 160 M., für Unterricht und Kost allein 130 M.

Die Teilnehmerinnen sollen eine gute Schulbildung genossen und das 18. Lebensjahr vollendet haben. Geprüfte Volksschullehrerinnen und erprobte Industrielehrerinnen werden in erster Reihe berücksichtigt.

Anmeldungen wollen längstens bis zum 15. April d. J. direkt an uns gerichtet werden.

Karlsruhe, den 8. März 1892.

Badischer Frauenverein, Abteilung I.

Die Lehrerinnenprüfung betreffend.

Nr. 3155. Im Monat Mai d. J. findet Termin für die Erste sowie für die Höhere Lehrerinnenprüfung statt. Der letzteren können sich nach §. 11 der Ministerialverordnung vom 19. Dezember 1884 (Schulverordnungsblatt 1885 Nr. I.) nur solche Bewerberinnen unterziehen, welche spätestens in der ersten Hälfte des Jahres 1891 die Erste Lehrerinnenprüfung bestanden haben. Anmeldungen mit den in der angegebenen Verordnung verlangten Zeugnissen und weiteren Beilagen, sowie der genauen Angabe, ob die Prüfungsbewerberin die Erste oder die Höhere Lehrerinnenprüfung abzulegen gedenke, sind bis zum 15. April d. J. anher vorzulegen.

Diejenigen Bewerberinnen, welche zugleich die Prüfung in der Religionslehre ablegen wollen, haben ihrer Anmeldung eine Erklärung hierüber auf besonderem Blatte beizulegen,

welche außerdem den vollen Namen, Geburtsort, Geburtstag und das religiöse Bekenntnis der Bewerberin enthalten muß, ferner ein Zeugnis über den letzten von ihnen empfangenen Religionsunterricht. Zur Prüfung selbst haben diese Bewerberinnen den Tauffchein, die evangelischen auch den Konfirmationschein mitzubringen.

Karlsruhe, den 26. Februar 1892.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Joos.

Schick.

Die Aufnahme von Zöglingen in die Taubstummenanstalt zu Meersburg im Jahr 1892 betreffend.

Nr. 575. Auf Beginn des kommenden Schuljahres — im Laufe des Monats Mai — werden in der Großh. Taubstummenanstalt zu Meersburg eine Anzahl Plätze für Zöglinge frei werden.

Aufnahmefähig sind körperlich gesunde und bildungsfähige taubstumme Kinder, welche das achte Lebensjahr zurückgelegt und das erste noch nicht überschritten haben.

Eltern und Vormünder solcher Kinder werden aufgefordert, etwaige Anmeldungen bei dem Verwaltungsrat der Großh. Taubstummenanstalt zu Meersburg unverweilt einzureichen.

Karlsruhe, den 14. Januar 1892.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Joos.

Schick.

Die Verleihung von Stipendien aus der Michael Mai'schen Stiftung in Mannheim betreffend.

Nr. 3002. Aus der Michael Mai'schen Stiftung in Mannheim sind für das laufende Jahr einige Stipendien an israelitische Zöglinge badischer Lehrerbildungsanstalten (Lehrerseminare und Präparandenschulen) zu vergeben.

Bewerber, unter denen Verwandte des Stifters und solche, welche in der Stadt Mannheim geboren sind, vorzugsweise berücksichtigt werden, haben ihre Gesuche unter Anschluß von Zeugnissen über Befähigung, Leistungen und sittliches Verhalten durch Vermittelung der betreffenden Anstaltsvorstände binnen drei Wochen bei der unterzeichneten Behörde einzureichen.

Karlsruhe, den 25. Februar 1892.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Joos.

Schick.

## Dienstnachrichten.

Durch Entschliebung des Großh. Oberschulrats vom 21. Februar d. J. Nr. 3000 sind den Hauptlehrern Albert Ritter und August Wiedemer an der Taubstummenanstalt zu Gerlachsheim, sowie dem Hauptlehrer Jakob Schittenmüller an jener zu Meersburg etatmäßige Amtsstellen eines Reallehrers I. Gehaltsklasse übertragen worden.

Durch Entschliebung des Großh. Oberschulrats vom 16. Februar d. J. Nr. 2418 ist Fräulein Anna Foos von Karlsruhe, unter Verleihung der Rechte des Gesetzes vom 30. Januar 1879, die Rechtsverhältnisse der an Mittelschulen für die weibliche Jugend angestellten Lehrerinnen betreffend, als Lehrerin an der Höheren Mädchenschule zu Freiburg angestellt worden.

Durch Entschliebung des Großh. Oberschulrats vom 25. Februar d. J. Nr. 2814 sind Fräulein Anna Schänble von Donaueschingen und Fräulein Mathilde von Langsdorff von Lichtenau, unter Verleihung der Rechte des Gesetzes vom 30. Januar 1879, die Rechtsverhältnisse der an Mittelschulen für die weibliche Jugend angestellten Lehrerinnen betreffend, als Lehrerinnen an der Höheren Mädchenschule zu Offenburg angestellt worden.

Durch Entschliebung des Oberschulrats sind folgende Hauptlehrerstellen an Volksschulen den dabei genannten Lehrern übertragen worden:

Nr. 3044. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Guttingen, A. Lörrach, dem Schulverwalter Alois Winkler daselbst.

Nr. 3175. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Oberwolfach bei der Walke, A. Wolfach, dem Schulverwalter Leopold Walter in Buhl, A. Emmendingen.

Nr. 3241. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Spessart, A. Ettlingen, dem Schulverwalter Daniel Kirschner daselbst.

## Dienst erledigungen.

Nr. 3451. Zehn Hauptlehrerstellen an der Volksschule zu Mannheim, R.Sch.B. Heidelberg.

Nr. 3129. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Münchzell, A. und R.Sch.B. Heidelberg, I. Klasse, freie Wohnung.

Nr. 3778. Die vierzehnte Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Offenburg, A. und R.Sch.B. daselbst, IV. Klasse, Mietentschädigung, Schulgeldaversum.

Hauptlehrerstellen, welche mit Lehrern katholischen Bekenntnisses zu besetzen sind:

Nr. 3940. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Buchheim, A. Mespitich, R.Sch.B. Konstanz, II. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum.

Nr. 3988. Die zweite Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Endingen, A. Emmendingen, R.Sch.B. Lahr, IV. Klasse, Mietentschädigung, Schulgeldaversum.

Berücksichtigung finden solche Bewerber, welche zur Erteilung von gewerblichem Fortbildungsunterricht befähigt sind.

Nr. 3180. Die zweite Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Forst, A. und R.Sch.B. Bruchsal, III. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum.

Nr. 3308. Die zweite Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Gottenheim, A. Breisach, R.Sch.B. Freiburg, III. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum.

Nr. 4297. Eine Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Großrinderfeld, A. und R.Sch.B. Tauberbischofsheim, III. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum.

Nr. 3839. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Kirchen, A. Engen, R.Sch.B. Billingen, II. Klasse, freie Wohnung.

Nr. 3898. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Röggen schwiel, A. und R.Sch.B. Waldshut, I. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum.

Nr. 2436. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Oberhof, A. Säckingen, R.Sch.B. Waldshut, I. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum.

Nr. 2931. Die dritte Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Petersthal, A. Oberkirch, R.Sch.B. Offenburg, III. Klasse, Mietentschädigung, Schulgeldaversum.

Nr. 2932. Die vierte Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Reilingen, A. Schwezingen, R.Sch.B. Heidelberg, III. Klasse, Mietentschädigung, Schulgeldaversum.

Nr. 3371. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Unterbalbach, A. und R.Sch.B. Tauberbischofsheim, II. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum.

Nr. 2933. Die dritte Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Zell-Weierbach, A. und R.Sch.B. Offenburg, III. Klasse, Mietentschädigung, Schulgeldaversum.

Hauptlehrerstellen, welche mit Lehrern evangelischen Bekenntnisses zu besetzen sind:

Nr. 3372. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Dürrenbüchig, A. Bretten, R.Sch.B. Bruchsal, I. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum.

Nr. 2868. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Oberalldingen, A. Donaueschingen, R.Sch.B. Billingen, II. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum.

Nr. 2104. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Rodenau, A. Eberbach, R.Sch.B. Mosbach, I. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum.

Nr. 3134. Eine Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Rohrbach, A. und R.Sch.B. Heidelberg, III. Klasse, freie Wohnung beziehungsweise Mietentschädigung, Schulgeldaversum.

Nr. 3301. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Schaarhof, A. Mannheim, R.Sch.B. Heidelberg, I. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum.

Bewerber haben sich binnen **vierzehn Tagen** durch ihre Kreis Schulvisitaturen bei den jeweils oben bezeichneten Kreis Schulbehörden vorschriftsgemäß zu melden.

## VI.

## Todesfälle.

Gestorben sind:

- Georg Follenius, Professor a. D. in Wiesbaden, am 23. September v. J.  
 Karl Gustav Fecht, Professor a. D. in Karlsruhe, am 9. Dezember v. J.  
 Paul Ott, Hauptlehrer in Oberhof, am 1. Januar d. J.  
 Rudolf Herig, Hauptlehrer in Karlsruhe, am 7. Januar d. J.  
 Johann Lenz, zuruhegesetzter Hauptlehrer in St. Georgen, am 1. Februar d. J.  
 Dominik Wurz, zuruhegesetzter Hauptlehrer in Hilpertsau, am 6. Februar d. J.  
 Moses Münzesheimer, zuruhegesetzter Hauptlehrer in Reidenstein, am 10. Februar d. J.  
 Ludwig Kenter, zuruhegesetzter Hauptlehrer in Emmendingen, am 2. März d. J.

Redigiert vom Sekretariat Großh. Oberschulrats.

Verlag von Chr. Th. Gross in Karlsruhe. — Druck von Malsch &amp; Vogel in Karlsruhe.

# Verordnungsblatt

des

## Großherzoglichen Oberschulrats.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 26. März

1892.

Inhalt.

**Bekanntmachung des Großherzoglichen Staatsministeriums:** Die Anwendung der mitteleuropäischen Zeit betreffend.

**Bekanntmachung des Großherzoglichen Oberschulrats:** Die Anwendung der mitteleuropäischen Zeit betreffend.

I.

### Bekanntmachung.

(Gesetzes- und Verordnungsblatt 1892 Nr. V. Seite 37.)

Die Anwendung der mitteleuropäischen Zeit betreffend.

Die Großherzoglichen Ministerien haben sich dahin verständigt, daß für den äußern und innern Dienst der Behörden und öffentlichen Anstalten vom 1. April d. J. an die mitteleuropäische Zeit maßgebend sein soll.

Dies wird, nach erlangter Ermächtigung durch Allerhöchste Staatsministerialentschließung, hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 24. März 1892.

Großherzogliches Staatsministerium.

Zurban.

Vdt. Dr. Walz.

## II.

# Verordnung

## Bekanntmachung.

Die Anwendung der mitteleuropäischen Zeit betreffend.

Nr. 4370. Mit Genehmigung Großherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts erhält §. 29 der Ministerialverordnung vom 2. Oktober 1869, den Lehrplan, die Schulordnung und die Abiturientenprüfung der Gelehrtschulen betreffend, für die Zeit vom 1. April 1892 an und mit Wirkung für sämtliche Mittelschulen des Großherzogtums folgende geänderte Fassung:

„Für den Unterricht sind regelmäßig die Stunden der Wochentage (mit Ausnahme der Feiertage und Ferien) von acht Uhr dreißig Minuten morgens bis zwölf Uhr dreißig Minuten mittags, sodann von zwei Uhr dreißig Minuten bis vier Uhr dreißig Minuten nachmittags bestimmt. Abweichungen von dieser Regel — mögen diese auf das ganze Schuljahr oder Teile desselben, z. B. die Sommermonate, sich erstrecken — bedürfen der Genehmigung der Oberschulbehörde, welche nach Anhörung des Beirats der betreffenden Anstalt für unbestimmte oder begrenzte Zeitdauer erteilt werden kann.

Die Nachmittage des Mittwochs und Samstags sollen in der Regel, soweit sie nicht für das Turnen in Anspruch genommen werden, von obligatorischem Unterricht frei bleiben.

Eine längere Pause hat jedenfalls nach der zweiten Vormittagsstunde stattzufinden.“

Karlsruhe, den 15. März 1892.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Joos.

R. Leub.

Großherzogliches Staatsministerium  
Karlsruhe

Vdr. Dr. Joos

Redigiert vom Sekretariat Großh. Oberschulrats.

Verlag von Chr. Th. Gross in Karlsruhe. — Druck von Ralsch & Vogel in Karlsruhe.

# Verordnungsblatt

des

## Großherzoglichen Oberschulrats.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 31. März

1892.

## Inhalt.

**Landesherrliche Entschliehung.**

**Bekanntmachungen des Großherzoglichen Oberschulrats:** Die Bewilligung von Personalzulagen an Volksschulhauptlehrer für das Bezugsjahr 1891/92 betreffend. — Die Aufnahme von Zöglingen in die Blindenerziehungsanstalt zu Moesheim im Jahre 1892 betreffend. — Die Aufnahme von Zöglingen in die Taubstummenanstalt zu Gerlachsheim im Jahre 1892 betreffend. — Die Empfehlung von Schriften betreffend.

**Todesfälle.**

## I.

**Landesherrliche Entschliehung.**

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht:  
unter dem 1. März d. J.  
dem Lehramtspraktikanten Dr. Ludwig Nohl von Oberweiler unter Verleihung des  
Titels Professor die etatmäßige Stelle eines wissenschaftlich gebildeten Lehrers an der Realschule  
in Heidelberg zu übertragen.

## II.

**Bekanntmachungen.**

Die Bewilligung von Personalzulagen an Volksschulhauptlehrer für das Bezugsjahr 1891/92 betreffend.

Nr. 4962. Diejenigen Volksschulhauptlehrer, welche sich zur Einweisung in den Genuß einer erstmaligen Personalzulage oder eines höheren Betrages einer solchen nach den

Bestimmungen des §. 59 des Elementarunterrichtsgesetzes für berechtigt halten, haben ihre diesbezüglichen Gesuche bis längstens 10. April l. J. unmittelbar bei der unterzeichneten Behörde einzureichen.

Die Gesuche sollen enthalten:

1. den Tag der erstmaligen Anstellung als Hauptlehrer,
2. den Tag des Antritts der derzeitigen Stelle,
3. den Betrag des jährlichen Einkommens an festem Gehalt, Schulgeldaversum und Personalzulage.

Weitere Angaben in den Gesuchen sind überflüssig und deshalb zu unterlassen.

Karlsruhe, den 29. März 1892.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Joos.

Schid.

Die Aufnahme von Zöglingen in die Blindenerziehungsanstalt zu Ivesheim im Jahre 1892 betreffend.

Nr. 4677. Auf Beginn des kommenden Schuljahres — im Laufe des Monats Juli — werden in der Blindenerziehungsanstalt zu Ivesheim eine Anzahl Plätze für Zöglinge frei werden.

Aufnahmefähig sind körperlich gesunde und bildungsfähige blinde Kinder, welche das achte Lebensjahr zurückgelegt und das elfte noch nicht überschritten haben.

Eltern und Vormünder solcher Kinder werden aufgefordert, etwaige Anmeldungen bei dem Verwaltungsrat der Blindenerziehungsanstalt Ivesheim zu Mannheim einzureichen.

Die Ortsschulbehörden werden veranlaßt, die ersteren auf dieses Ausschreiben besonders aufmerksam zu machen.

Karlsruhe, den 15. März 1892.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Joos.

Belzer.

Die Aufnahme von Zöglingen in die Taubstummenanstalt zu Gerlachsheim im Jahr 1892 betreffend.

Nr. 4676. Auf Beginn des kommenden Schuljahres — im Laufe des Monats Oktober — werden in der Taubstummenanstalt zu Gerlachsheim eine Anzahl Plätze für Zöglinge frei werden.

Aufnahmefähig sind körperlich gesunde und bildungsfähige taubstumme Kinder, welche das achte Lebensjahr zurückgelegt und das elfte noch nicht überschritten haben.

Eltern und Vormünder solcher Kinder werden aufgefordert, etwaige Anmeldungen bei der Inspektion der Taubstummenanstalt Gerlachsheim zu Tauberbischofsheim einzureichen.

Die Ortsschulbehörden werden veranlaßt, auf dieses Ausschreiben besonders aufmerksam zu machen.

Karlsruhe, den 30. März 1892.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Joos.

Belzer.

Nr. 4732. Auf nachstehende Veröffentlichung wird aufmerksam gemacht:

Psychologische Grundlagen des erziehenden Unterrichts und ihre Anwendung auf die Umgestaltung des Unterrichts in der Naturgeschichte. Von A. Lay. Bühl 1892. Druck und Verlag der Aktiengesellschaft Konfordia.

### III.

#### Todesfälle.

Gestorben sind:

Johann Willmann, Hauptlehrer in Nasen, am 30. Januar d. J.

Ludwig Becker, zruhegesetzter Hauptlehrer in Karlsruhe, am 16. Februar d. J.

Rudolf Buhlinger, Reallehrer in Karlsruhe, am 21. März d. J.

Redigiert vom Sekretariat Großh. Oberschulrats.

Verlag von Chr. Th. Gross in Karlsruhe. — Druck von Walsch & Vogel in Karlsruhe.



# Verordnungsblatt

des

## Großherzoglichen Oberschulrats.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 9. Mai

1892.

### Inhalt.

#### Landesherrliche Entschlüsse.

**Bekanntmachung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern:** Die Großherzog-Friedrich-Jubiläumstiftung betreffend.

**Bekanntmachungen des Großherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts:** Den Besuch der Mittelschulen im Schuljahr 1890/91 betreffend. — Den Stand der Lehrer-Witwen- und Waisenklasse für das Jahr 1891 betreffend.

**Bekanntmachungen des Großherzoglichen Oberschulrats:** Die Ausbildung von Lehrern in den neueren Fremdsprachen betreffend. — Die Personalzulagen der Volksschulhauptlehrer betreffend. — Die Aufnahme von Aspirantinnen in das Lehrerinnenseminar Prinzessin-Wilhelm-Stift in Karlsruhe betreffend. — Die Abgangsprüfung am Lehrerseminar II. zu Karlsruhe für 1892 betreffend. — Die Abgangsprüfung am Lehrerseminar zu Meersburg für 1892 betreffend. — Die Dienstprüfung am Lehrerseminar zu Meersburg für 1892 betreffend. — Die Empfehlung von Lehrmitteln betreffend.

#### Diensta Nachrichten.

#### Diensterledigungen.

#### Todesfälle.

### I.

#### Landesherrliche Entschlüsse.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich  
unter dem 24. April d. J.

gnädigst bewogen gefunden, zu ernennen:

zum Geheimen Rat II. Klasse

den Direktor des Oberschulrats, Geheimen Oberregierungsrat August Foos,

zu Direktoren

die Direktoren der Höheren Mädchenschulen

Dr. Emil Kleemann zu Konstanz und

Karl Friedrich Lederle zu Offenburg.

Sodann haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog  
unter dem 24. April d. J.  
gnädigst geruht, folgende Ordensauszeichnungen und Medaillen zu verleihen:

**den Orden vom Zähringer Löwen:**

das Ritterkreuz I. Klasse mit Eichenlaub:

dem Gymnasiumsdirektor Dr. Gustav Uhlig in Heidelberg,  
dem Direktor der Turnlehrerbildungsanstalt Alfred Maul in Karlsruhe;

das Ritterkreuz I. Klasse:

den Gymnasiumsdirektoren

Karl Lang in Lörrach und

Joseph Hermann Schmalz in Tauberbischofsheim,

dem Progymnasiumsdirektor Dr. Adolf Büchle in Durlach,

dem Realschuldirektor Karl Adolf Conradi in Mannheim,

den Professoren

Friedrich Julius Henrici am Gymnasium in Heidelberg und

Emil Reichert an der Realschule in Freiburg,

dem Seminardirektor Peter Habingsreither in Ettlingen,

dem Direktor des Lehrerinnenseminars „Prinzessin-Wilhelm-Stift“, Dr. Hermann Dejer  
in Karlsruhe,

dem Kreisschulrat Dr. Georg Peter Weygoldt daselbst;

das Ritterkreuz II. Klasse:

dem Volksschulrektor Franz Egon Kaltenbach in Freiburg,

den Oberlehrern

Gottlieb Hack und

Franz Joseph Luz am Realgymnasium in Mannheim,

den Gewerbelehrern

Georg Adam Rahm in Offenburg und

Friedrich Wilhelm Schwab in Überlingen,

dem Vorstand der Taubstummenanstalt Meersburg, Martin Härter;

das Verdienstkreuz vom Zähringer Löwen:

den Reallehrern

Johann Jakob Adolph an der Höheren Bürgerschule in Emmendingen,

Johann Gramlich an der Höheren Bürgerschule in Überlingen,

Georg Kürz an der Höheren Bürgerschule in Mosbach und  
 Franz Joseph Kottengatter an der Taubstummenanstalt in Gerlachsheim,  
 dem Gewerbelehrer Eduard Laubis in Bretten,  
 den Volksschulhauptlehrern  
 Konrad Gauggel in Gengenbach und  
 Fidel Rebmann in Donaueschingen.

### Medaillen:

#### die kleine goldene Verdienstmedaille:

den Volksschulhauptlehrern  
 Matthäus Blüm in Griesbach,  
 Heinrich Blum in Pforzheim,  
 Andreas Bossert in Niedereggenen,  
 Karl Dummel in Wagenstadt,  
 Sigmund Dummel in Bettelbrunn,  
 Karl Friedrich Engelhard in Offenburg,  
 Joseph Fräßle in Gausbach,  
 Joseph Herre in Brezingen,  
 Georg Holzwarth in Kollmarsreuth,  
 Johann Heinrich Keller in Heidelberg,  
 Rudolf König in Bruchsal,  
 August Neumeister in Ehingen,  
 Ludwig Ott in Sasbachwalden,  
 Ferdinand Stäuble in Steinach,  
 Georg Jakob Schaudt in Lahr,  
 Medard Kimmle in Mundelfingen,  
 Jakob Wiehl in Altmendshofen und  
 Philipp Weiser in Mannheim,  
 dem Hauptlehrer Karl Reimold, Verwalter der Erziehungsanstalt Flehingen;

#### die silberne Verdienstmedaille:

dem Diener Karl Hornung bei der Zentralschulfondsverwaltung Karlsruhe und  
 dem Diener der Realschule in Heidelberg, Lorenz Heinstein.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unter dem 29. März  
 d. J. gnädigst bewogen gefunden, dem bisherigen Hauslehrer beim Landesgefängnisse Mann-  
 heim, Volksschulhauptlehrer Friedrich Seelig in Mannheim, das Verdienstkreuz vom Jähringer  
 Löwen zu verleihen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht:

unter dem 13. März d. J.

den Vorstand der Höheren Bürgerschule in Gernsbach, Professor Sigmund Eberstein, unter Enthebung desselben von der Leitung der genannten Anstalt, an das Gymnasium in Karlsruhe zu versetzen, sowie

den Professor Heinrich Funk am Gymnasium in Karlsruhe zum Vorstand der Höheren Bürgerschule in Gernsbach zu ernennen;

unter dem 25. März d. J.

den Oberlehrer Joseph Laible an der Realschule in Konstanz auf sein unterthänigstes Ansuchen unter Anerkennung seiner langjährigen treugeleisteten Dienste in den Ruhestand zu versetzen;

dem Lehramtspraktikanten Wilhelm Dorn von Müllheim unter Verleihung des Titels Professor die etatmäßige Stelle eines wissenschaftlich gebildeten Lehrers am Gymnasium in Lörrach zu übertragen.

## II.

### Bekanntmachungen.

Die Großherzog-Friedrich-Jubiläumstiftung betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben aus Anlaß der Feier Höchstihres vierzigjährigen Regierungsjubiläums gnädigst geruht, zu der mit Urkunde vom 1. Dezember 1878 (Staatsanzeiger von 1879 Nr. I.) errichteten „Großherzog-Friedrich-Jubiläumstiftung“ eine Zustiftung von 20 000 M.

Zwanzigtausend Mark

mit der Maßgabe zu machen, daß von deren Zinsen der Betrag von 600 M.

Sechshundert Mark

zur Erhöhung der im ersten Satze des §. 6 der Stiftungsstatuten vorgesehenen Summe zu dienen habe und für die Verwendung dieser 600 M. der durch §. 2 der Statuten bestimmte Verteilungsmaßstab nicht bindend sein solle.

Dies bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntnis.

Karlsruhe, den 26. April 1892.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Eisenlohr.

Vdt. Riegger.

Den Besuch der Mittelschulen im Schuljahr 1890/91 betreffend.

Die nachgenannten Anstalten wurden im Schuljahr 1890/91 von der beigegebenen Zahl von Schülern besucht:

Anstalten.	Schülerzahl		Anstalten.	Schülerzahl	
	jeder Anstalt.	im ganzen.		jeder Anstalt.	im ganzen.
<b>I. Mittelschulen für die männliche Jugend.</b>			<b>D. Realprogymnasium.</b>		
<b>A. Gymnasien.</b>			Ettenheim . . . . .	187	
Baden (mit 6 Realklassen)	202		Summe D. . . . .		187
Bruchsal . . . . .	297		<b>E. Realschulen.</b>		
Freiburg . . . . .	681		Freiburg . . . . .	473	
Heidelberg . . . . .	420		Heidelberg . . . . .	323	
Karlsruhe . . . . .	654		Karlsruhe . . . . .	791	
Konstanz . . . . .	285		Konstanz . . . . .	247	
Lahr . . . . .	186		Mannheim . . . . .	524	
Lörrach (mit 7 Realklassen)	154		Pforzheim . . . . .	404	
Mannheim . . . . .	577		Summe E. . . . .		2762
Offenburg . . . . .	183		<b>F. Höhere Bürgerschulen.</b>		
Pforzheim . . . . .	185		a. mit dem Lehrplan der		
Rastatt . . . . .	262		Realgymnasien.		
Tauberbischofsheim . . . . .	287		Bretten . . . . .	93	
Wertheim . . . . .	165		Buchen . . . . .	61	
Summe A. . . . .		4538	Emmendingen . . . . .	87	
<b>B. Progymnasien.</b>			Eppingen . . . . .	145	
Donaueschingen . . . . .	96		Ettlingen . . . . .	71	
Durlach (mit 6 Realklassen)	151		Mosbach . . . . .	107	
Summe B. . . . .		247	Rheinbischofsheim . . . . .	90	
<b>C. Realgymnasien.</b>			Schwezingen . . . . .	122	
Karlsruhe . . . . .	506		Sinsheim . . . . .	256	
Mannheim . . . . .	430		Villingen . . . . .	79	
Summe C. . . . .		936	Weinheim . . . . .	181	
			Wiesloch . . . . .	93	
			Summe F. a. . . . .		1385

Anstalten.	Schülerzahl		Anstalten.	Schülerzahl	
	jeder Anstalt.	im ganzen.		jeder Anstalt.	im ganzen.
b. mit dem Lehrplan der Realschulen und mit Lateinunterricht für freiwillige Teilnehmer.			Übertrag . . .		4 785
Achern . . . . .	69		Summe C. . . . .	936	
Breisach . . . . .	68		" D. . . . .	187	
Eberbach . . . . .	60		" E. . . . .	2 762	
Gernsbach . . . . .	86		" F. a. . . . .	1 385	
Hornberg . . . . .	63		" F. b. . . . .	1 013	
Kenzingen . . . . .	82		Summe Realmittelschulen		6 283
Ladenburg . . . . .	113		Gesamt­schülerzahl . . .		11 068
Müllheim . . . . .	108		II. Mittelschulen für die weibliche Jugend.		
Schopfheim . . . . .	98		Höhere Mädchenschulen.		
Überlingen . . . . .	107		Baden . . . . .	194	
Waldshut . . . . .	159		Freiburg . . . . .	479	
Summe F. b. . . . .		1 013	Heidelberg . . . . .	320	
Bzusammenstellung.			Karlsruhe . . . . .	549	
Summe A. . . . .	4 538		Konstanz . . . . .	171	
" B. . . . .	247		Mannheim . . . . .	525	
Summe Gelehrten­schulen		4 785	Offenburg . . . . .	184	
			Summe . . . . .		2 422

Am Schlusse des Schuljahres 1890/91 wurden auf Grund der an den nachbenannten Anstalten bestandenen Reiseprüfungen zum Studium auf einer Hochschule beziehungsweise zur Ergreifung der beigesetzten Berufsfächer entlassen:

Anstalten.	1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24. 25.																								
	Zahl der für reisefähigen Kandidaten.	Theologie			Rechtswissenschaft.		Medizin.	Finanzfach.	Philologie.	Mathematik und Naturwissenschaften.	Geschichte und Literatur.	Kunst.	Baufach.	Ingenieur- und Maschinenbaufach.	Forstfach.	Eisenbahnfach.	Postfach.	Militär.	Kaufmannschaft.	Physik, Chemie u. Techn.	Landwirtschaft.	Bergfach.	Tierheilkunde.	Marine.	Unbestimmt.
<b>A. Von Gymnasien.</b>																									
Baden <sup>W. stantent.</sup> <sub>Ortvaneer</sub>	15	1	—	—	4	3	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	1	2	1	—	1	—	—	—	—
Bruchsal	10	1	—	—	2	2	1	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—
Freiburg	11	1	—	—	2	2	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	1
Heidelberg	63	21	—	—	7	15	2	5	—	1	—	—	—	—	—	2	2	—	3	3	1	—	—	—	1
Karlsruhe	22	—	3	—	4	7	1	2	—	1	—	—	—	—	—	2	—	—	1	—	—	—	—	—	1
Karlsruhe	48	—	4	1	9	7	5	3	—	1	—	1	—	—	5	1	—	—	1	8	2	—	—	—	—
Konstanz	30	14	—	—	3	4	1	1	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	3	3	—	—	—	—	—
Lahr	14	2	2	—	3	1	—	2	—	—	—	—	—	—	2	1	—	—	—	1	—	—	—	—	—
Lörrach	6	1	1	—	2	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Mannheim	41	1	4	—	12	8	3	3	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	1	2	1	—	—	—	5
Offenburg	17	3	4	—	2	—	1	1	—	—	—	1	—	—	3	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—
Pforzheim	13	1	—	—	2	4	—	—	—	1	—	—	—	—	1	—	—	—	2	—	1	—	—	—	1
Rastatt	31	20	—	—	2	1	2	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	1	1	1	—	—	—	—
Tauberbischofsheim	29	19	1	—	4	—	—	1	—	1	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wertheim	9	1	1	—	3	—	1	—	—	1	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summe A.	359	86	20	1	61	54	18	20	—	9	1	2	2	18	9	3	13	23	7	9	—	1	—	—	2
<b>B. Von Realgymnasien.</b>																									
Karlsruhe	9	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—	1	—	1	—	—	—	2	2	—	—	—	—	1
Mannheim	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	4	—	1	—	—	—	—	1
Summe B.	18	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—	1	—	1	1	1	6	2	1	—	—	—	—	1

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Karlsruhe, den 31. März 1892.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

Koff.

Vdt. Dr. Grosch.

Den Stand der Lehrer-Witwen- und Waisenkasse für das Jahr 1892 betreffend.

Nachstehende, aufgrund der Rechnung des Jahres 1891 gefertigte Übersicht des Standes der Lehrer-Witwen- und Waisenkasse wird zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Karlsruhe, den 14. April 1892.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

Hoff.

Vdt. Schwoerer.

### Summarische Übersicht

der Einnahmen und Ausgaben, sowie des Vermögens- und Personalstandes der Lehrer-Witwen- und Waisenkasse Ettlingen für 1891.

Ordnungs- zahl.	Gegenstand.	Betrag.	
		M.	S.
A. Übersicht der Einnahmen und Ausgaben.			
I. Einnahmen.			
1.	Zinsen von Grundstockkapitalien . . . . .	62 941	8
2.	Beiträge und Dotationen:		
	a. Jahresbeiträge der Mitglieder . . . . .	122 907	70
	b. aus der Staatskasse . . . . .	87 000	—
3.	Sonstige Einnahmen (hierunter Aufnahmestagen 140 M.) . . . . .	183	92
	Summe I. . . . .	273 032	70
II. Ausgaben.			
1.	Abgang und Gefällverlust . . . . .	8	20
2.	Allgemeiner Aufwand für die Verrechnung und Verwaltung:		
	a. für das Personal der Verrechnung . . . . .	5 949	44
	b. für frühere Stiftungsbeamte und deren Relikten . . . . .	286	64
	c. für Bureaubedürfnisse . . . . .	702	95
3.	Postporto . . . . .	1 242	60
4.	Sonstige Lasten und Verwaltungskosten . . . . .	123	63
5.	Witwengehalte . . . . .	229 713	18
6.	Erziehungsbeiträge . . . . .	17 500	12
7.	Nahrungsgehälter . . . . .	4 288	50
8.	Sonstiger Aufwand . . . . .	2	50
9.	Besondere stiftungsmäßige Ausgaben . . . . .	10	29
	Summe II. . . . .	259 828	5

Ordnungs- zahl.	Gegenstand.	Betrag.	
		M.	ℳ
	<b>Abjchluf.</b>		
	Die Einnahmen betragen . . . . .	273 032	70
	Die Ausgaben betragen . . . . .	259 828	5
	Folglich ergibt sich ein Einnahme-Überschuß von . . . . .	13 204	65
	<b>B. Darstellung des Vermögensstandes.</b>		
1.	Forderungen:		
	a. Grundstockkapitalien . . . . .	1 453 905	99
	b. Einnahmerückstände . . . . .	1 343	20
2.	Vorräte an Geld . . . . .	45 897	57
3.	Fahrnisse . . . . .	341	61
	Zusammen . . . . .	1 501 488	37
	<b>Schulden.</b>		
4.	Ausgabenreste . . . . .	3 842	35
	Rest reines Vermögen . . . . .	1 497 646	2
	Am 31. Dezember 1890 hat dasselbe betragen . . . . .	1 484 333	94
	Daher Vermehrung im Jahre 1891 von . . . . .	13 312	8
	Diese Vermehrung ist entstanden durch:		
	a. den Überschuf der Einnahmen gegen- über den Ausgaben mit . . . . .	13 204 M.	65 ℳ
	b. den Gewinn an verkauften Staats- obligationen mit . . . . .	102 "	43 "
	c. die Zunahme des Fahrnisvermögens um . . . . .	5 "	— "
	Giebt wieder obige Vermehrung von . . . . .	13 312	8

Ordnungs- zahl.	Gegenstand.	Zahl.
C. Darstellung des Personalstandes.		
Am 31. Dezember 1891 waren es:		
1.	Beitragspflichtige Mitglieder . . . . . Stand auf 31. Dezember 1890 . . . . . Vermehrung . . . . .	3460 3459 1
2.	Bezugsberechtigte Witwen . . . . . Stand auf 31. Dezember 1890 . . . . . Vermehrung . . . . .	760 749 11
3.	Zum Bezug von Erziehungsbeitrag berechnigte Kinder . . . . . Stand auf 31. Dezember 1890 . . . . . Verminderung . . . . .	286 289 3
4.	Zum Bezug des Nahrungsgehaltes berechnigte Kinder . . . . . Stand auf 31. Dezember 1890 . . . . . Vermehrung . . . . .	49 47 2

## Die Ausbildung von Lehrern in den neueren Fremdsprachen betreffend.

Nr. 5339. An die Direktionen der Gelehrtschulen, Realmittelschulen und Höheren Mädchenschulen.

Wir werden in der Lage sein, an akademisch gebildete Lehrer des Französischen und Englischen, sowie an Reallehrer, welche die Prüfung in diesen Sprachen bestanden haben, zum Aufenthalt im Auslande behufs weiterer Ausbildung im Studium und praktischen Gebrauch der betreffenden fremden Sprachen Stipendien für das Jahr 1892 zu vergeben.

Die Direktionen und Vorstände werden veranlaßt, hievon die betreffenden Lehrer ihrer Anstalten in Kenntnis zu setzen und die etwa einkommenden Bewerbungsgesuche mit gutachtlicher Äußerung spätestens bis 1. Juni l. J. anher vorzulegen. Gesuche, die schon bei uns vorliegen, bedürfen der Erneuerung nicht. Ein Bescheid wird bis zum 1. Juli l. J. nur an diejenigen Lehrer erfolgen, welche eine Berücksichtigung erfahren konnten.

Karlsruhe, den 12. April 1892.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Joos.

Belzer.

## Die Personalzulagen der Volksschulhauptlehrer betreffend.

Nr. 7786. Die gemäß §. 59 des Elementarunterrichtsgesetzes in Verbindung mit Artikel III. Absatz 1 und 2 des Gesetzes vom 25. Juli 1888 den Volksschulhauptlehrern zukommenden Personalzulagen sind für die Zeit vom 1. Mai 1891 bis dahin 1892 festgesetzt und zur Zahlung angewiesen.

Die Auszahlung erfolgt durch die Verrechnung des Schullehrer-Personalzulagefonds dahier und ist, sofern der Betrag die Summe von 100 M. übersteigt, durch die betreffenden Ortsschulbehörden gegen vom Vorsitzenden zu beglaubigende Quittungen zu vermitteln.

Beträge bis 100 M. werden an die Bezugsberechtigten durch Vermittelung der Post zur Auszahlung gelangen.

Hievon werden die Ortsschulbehörden und Lehrer zu ihrem Benehmen in Kenntnis gesetzt.

Karlsruhe, den 1. Mai 1892.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Joos.

J. Müller.

## Die Aufnahme von Aspirantinnen in das Lehrerinnenseminar Prinzessin-Wilhelm-Stift in Karlsruhe betreffend.

Nr. 6483. Die Aufnahmeprüfung für das Schuljahr 1892/93 findet am 29. und 30. Juli l. J. statt und beginnt am 29. Juli morgens 7½ Uhr. Dem an die Direktion

der Anstalt zu richtenden Zulassungsgesuch für diese Prüfung sind beizulegen: 1. das letzte Schulzeugnis, beziehungsweise der Nachweis über Privatvorbereitungsunterricht; 2. der Geburts- beziehungsweise Taufschein; 3. der (grüne) Wiederimpfsschein; 4. ein ärztliches Gesundheitszeugnis; 5. eine Erklärung, ob der Eintritt in das Internat der Anstalt beabsichtigt sei.

Das Mindestalter des Eintritts ist für den Unterkurs das mit dem 31. Dezember des Aufnahmejahres erreichte 16. Lebensjahr. Zur Aufnahme in den Unterkurs ist mindestens die Absolvierung der zweitobersten Klasse einer organisierten Höheren Mädchenschule oder der Nachweis derjenigen Kenntnisse, welche in einer Präparandenschule erworben werden, und außerdem Kenntniss der regelmäßigen und unregelmäßigen französischen Formenlehre erforderlich.

Karlsruhe, den 13. April 1892.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Joos.

Schick.

Die Abgangsprüfung am Lehrerseminar II. zu Karlsruhe für 1892 betreffend.

Nr. 6140. Nachbenannte Zöglinge des III. Kurjes des Lehrerseminars II. zu Karlsruhe werden nach bestandener Abgangsprüfung unter die Volksschulkandidaten aufgenommen:

Baas, Karl, von Neumühl,  
 Baumann, Georg, von Kollnau,  
 Beck, Karl, von Wallbüren,  
 Brenneisen, Johannes, von Reichen,  
 Dapper, Ernst F., von Mainz,  
 Deuchler, Emil, von Unteröwisheim,  
 Feigenbusch, Erwin, von Reichenthal,  
 Finner, Franz Xaver, von Schuttern,  
 Gilbert, Wilhelm, von Strümpfelbrunn,  
 Geiger, August, von Karlsruhe,  
 Goll, Johannes, von Dfingen,  
 Hager, Friedrich, von Ruffheim,  
 Hänffel, Karl, von Scherzheim,  
 Haug, Karl, von Neuhausen,  
 Hauth, Emil, von Stafforth,  
 Horber, Wilhelm, von Heinsheim,  
 Hummel, Hermann, von Liedolsheim,  
 Kammüller, Gustav, von Randern,  
 Klebsattel, Karl, von Pforzheim,

Kraus, Robert, von Spöck,  
 Mark, Karl, von Mergentheim,  
 Marzluf, August, von Goldscheuer,  
 May, Adolf, von Gernsbach,  
 Mayer, Max, von Bischweiler,  
 Mezger, Heinrich, von Graben,  
 Müller, Bernhard, von Bauerbach,  
 Müller, Karl, von Herrischried,  
 Münzer, Friedrich, von Geisingen,  
 Raith, Georg, von Weisweil,  
 Sautter, Adolf, von Pforzheim,  
 Schilling, August, von Bruchsal,  
 Seyfarth, Friedrich, von Gernsbach,  
 Sieber, F. Joseph, von Schwenningen,  
 Sickingen, Theodor, von Uffingen,  
 Sigmund, Jakob, von Dilsberg,  
 Stoll, Karl, von Oberacker,  
 Stöß, Wilhelm, von Mudenstschopf,  
 Streibich, Julius, von Merdingen,  
 Udry, Joseph, von Hundsbach,  
 Vomstein, Martin, von Mauchen,  
 Wagner, Albert, von Helmlingen.

Karlsruhe, den 25. April 1892.

Großherzoglicher Oberschulrat.  
 Zoos.

Belzer.

Die Abgangsprüfung am Lehrerseminar zu Meersburg für 1892 betreffend.

Nr. 6381. Nachbenannte Zöglinge des III. Kurses des Lehrerseminars zu Meersburg wurden nach bestandener Abgangsprüfung unter die Volksschulkandidaten aufgenommen:

1. Joseph Albiez von Schachen,
2. Friedrich Asjal von Todtnau,
3. Johann Bach von Honstetten,
4. Johann Brachat von Gailingen,
5. August Braunbarth von Konstanz,
6. Friedrich Brombach von Niederhof,
7. Gustav Bühler von Beuren,
8. Alfons Dietrich von Roggenzell,
9. Stefan Eckert von Pfaffenweiler,

10. Hermann Ehringer von Reuthe,
11. Rudolf Fecht von Heudorf,
12. Hugo Fränkel von Ursendorf,
13. Guido Hättich von Neukirch,
14. Joseph Helmle von Oberbronnen,
15. Fritz Höfler von Krozingen,
16. Kaspar Knaupp von Langenenslingen,
17. Ludwig Kunz von Fahl,
18. Arthur Maier von Döggingen,
19. Theodor Mayer von Kirchhofen,
20. Karl Obsner von Konstanz,
21. Karl Ohnemus von Rüst,
22. Julius Orfinger von Eigeltingen,
23. Severin Reilinsperger von Bergzell,
24. Ernst Schaz von Wahlwies,
25. Gustav Schog von Bittelschies,
26. Hermann Schmid von Meßkirch,
27. Alfred Schub von Achkarren,
28. Franz Thoma von Radolfzell,
29. Rudolf Weber von Hürllingen,
30. Karl Wüllich von Neudingen,
31. Ludwig Zeiler von Steinhilben,
32. Albert Zimmer von Freiburg.

Karlsruhe, den 25. April 1892.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Joos.

Schid.

Die Dienstprüfung am Lehrerseminar zu Meersburg für 1892 betreffend.

Nr. 6245. Am Lehrerseminar zu Meersburg haben im Frühjahr 1892 die Dienstprüfung bestanden:

I. Für erweiterte Volksschulen:

1. Egner, Emil, von Bermersbach,
2. Frank, Karl Friedrich, von Oberwinden,
3. Gremelsbacher, Hermann, von Billingen,
4. Huber, Fridolin, von Ottenhöfen,
5. Wintermantel, Heinrich, von Heidenhofen,
6. Wiggerhauser, Gregor, von Renzingen.

## II. Für einfache Volksschulen:

1. Bär, Ernst, von Konstanz,
2. Beile, Wilhelm, von Mündweier,
3. Beiser, Karl, von Oberschopshheim,
4. Disch, Franz, von Blumenfeld,
5. Finkel, Jakob, von Niederstozingen,
6. Gönner, Emil, von Hilzingen,
7. Hauser, Benjamin, von Hartheim,
8. Jäger, Karl, von Eigeltingen,
9. Keil, Heinrich, von Sulzbach,
10. Kienzle, Emil, von Singen,
11. Klaiher, Joseph, von Burladingen,
12. Laubenberger, Ernst, von Markelfingen,
13. Lösch, Alfred, von Langenbach,
14. Maier, Eugen, von Strittmatt,
15. Maije, Theodor, von Albert,
16. Martin, Karl Egon, von Bermatingen,
17. Maurer, Karl Ernst, von Oberhausen,
18. Merkel, Alois Heinrich, von Brühl,
19. Mezger, Rudolf, von Schlatt a. R.,
20. Ottenheimer, Adolf, von Heinsheim,
21. Pfaff, Emil, von Mimmehausen,
22. Pfister, Johann, von Hermannsdorf,
23. Röttele, Karl, von Wildthal,
24. Sidinger, Otto, von Stohren,
25. Stoffler, Adolf, von Breitenau,
26. Sutter, August, von Lienheim,
27. Waldkircher, Peter, von Oberhof,
28. Widmann, Nikolaus, von Fußdorf,
29. Winter, Joseph, von Jungingen.

## Ferner aufgrund bestandener Nachprüfung:

30. Bader, Karl, von Meersburg,
31. Buhl, Franz Anton, von Emmendingen.

Karlsruhe, den 25. April 1892.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Joos.

Schid.

Nr. 7061. Auf nachstehende Veröffentlichung wird aufmerksam gemacht:

Für Lehrerseminare:

50 Orgelstücke für angehende Organisten zum Gebrauch beim Gottesdienste, komponiert von Johann Diebold, Chordirektor und Organist in Freiburg, Erzbischöflicher Orgelbauinspektor. Op. 43. Leobschütz, Verlag von C. Kothe. Preis 4 M. 50 S.

Nr. 4730. Auf nachstehendes Lehrmittel wird empfehlend aufmerksam gemacht:

Danneffel, Joseph, Hauptlehrer in Bamlach, Universalinienzieher für Schiefertafeln, Verlag der „Konfordia“, Aktiengesellschaft in Bühl, Preis per Stück, einschließlich 3 Reservestiftchen, Gebrauchsanweisung und Verpackung, 2 M. 50 S.

### III.

#### Dienstnachrichten.

Nr. 6362. Der Verzicht des Hauptlehrers Ludwig Eberenz zu Brühl auf seine dermalige Stelle ist unter Belassung desselben im Schuldienste genehmigt worden.

Hauptlehrer Ernst Siebler in Eutingen und Unterlehrer Roman Reilinsperger in Griesbach sind ihrem Ansuchen gemäß aus dem öffentlichen Schuldienste entlassen worden.

Durch Entschliezung des Oberschulrats sind folgende Hauptlehrerstellen an Volksschulen den dabei genannten Lehrern übertragen worden:

Nr. 4437. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Asefingen, A. Bonndorf, dem Schulverwalter Hermann Ball daselbst.

Nr. 5082. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Aufen, A. Donaueschingen, dem Hauptlehrer Johann Wannenmacher zu Liggeringen, A. Konstanz.

Nr. 5200. Eine Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Freiburg dem Unterlehrer Christian Fischer daselbst.

Nr. 5441. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Horheim, A. Waldshut, dem Hauptlehrer Wilhelm Dstertag zu Bündelwangen, A. Bonndorf.

Nr. 5749. Je eine Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Mannheim dem Hauptlehrer Friedrich Fröber in Wertheim und dem Unterlehrer Friedrich Zimmermann in Mannheim.

Nr. 4940. Eine Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Pforzheim dem Institutsvorsteher August Hüttner daselbst.

## IV.

## Dienst erledigungen.

An der Höheren Bürgerschule zu Hornberg ist eine etatmäßige Stelle für einen Reallehrer mit Lehrbefähigung in Mathematik und Naturwissenschaften zu besetzen.

Bewerbungen sind binnen 14 Tagen bei dem Oberschulrat einzureichen.

An der Realschule zu Konstanz ist eine etatmäßige Stelle für einen Reallehrer mit Lehrbefähigung in den neueren Sprachen zu besetzen.

Bewerbungen sind binnen 14 Tagen bei dem Oberschulrat einzureichen.

Nr. 5205. Zwei Hauptlehrerstellen an der Mädchenbürgerschule zu Freiburg.

Lehrer, welche die Reallehrerprüfung der neusprachlichen Abteilung bestanden haben, sowie solche, welche zur Erteilung von Turn- und Gesangunterricht befähigt sind, werden besondere Berücksichtigung erfahren.

Hauptlehrerstelle, welche mit einem Lehrer katholischen Bekenntnisses zu besetzen ist:

Nr. 7279. Eine Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Sasbachwalden, A. Achern, R.Sch.B. Offenburg, freie Wohnung.

Hauptlehrerstelle, welche mit einem Lehrer evangelischen Bekenntnisses zu besetzen ist:

Nr. 7629. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Palmbach, A. Durlach, R.Sch.B. Karlsruhe.

Nr. 4884. Das Ausschreiben Nr. 3988 auf Seite 17 der Nummer II. des Schulverordnungsblattes vom laufenden Jahr (Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Endingen) wird dahin berichtigt, daß Berücksichtigung nur solche Bewerber finden sollen, welche zur Erteilung von gewerblichem Fortbildungsunterricht und von Unterricht in der französischen Sprache befähigt sind.

Bewerber haben sich binnen **vierzehn Tagen** durch ihre Kreis Schulvisitaturen bei den jeweils oben bezeichneten Kreis Schulbehörden vorschriftsgemäß zu melden.

## V.

## Todesfälle.

Gestorben sind:

- Alexander Nuckebrod, zuruhegesetzter Hauptlehrer in Ettlingen, am 5. März d. J.  
 Karl Baumgärtner, Hauptlehrer in Kirnbach, am 26. März d. J.  
 Friedrich Bömmele, Hauptlehrer in Söllingen, A. Durlach, am 1. April d. J.  
 Franz Xaver Albicker, Hauptlehrer in Pfullendorf, am 4. April d. J.  
 Karl Husschmid, zuruhegesetzter Hauptlehrer in Meersburg, am 6. April d. J.  
 Leo Hildebrand, Reallehrer in Hornberg, am 12. April d. J.  
 Karl Müller, Hauptlehrer in Palmbach, am 19. April d. J.

Redigiert vom Sekretariat Großh. Oberschulrats.

Verlag von Chr. Th. Groos in Karlsruhe. — Druck von Malisch & Bogel in Karlsruhe.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is mostly illegible due to fading and bleed-through.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is mostly illegible due to fading and bleed-through.

**Zeichnisse**

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is mostly illegible due to fading and bleed-through.

# Verordnungsblatt

des

## Großherzoglichen Oberschulrats.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 21. Mai

1892.

## Inhalt.

**Gesetz:** Änderungen des Gesetzes über den Elementarunterricht betreffend.**Bekanntmachung des Großherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts:**  
Das Gesetz über den Elementarunterricht betreffend.

## I.

## Gesetz.

(Vom 13. Mai 1892.)

Änderungen des Gesetzes über den Elementarunterricht betreffend.

(Gesetzes- und Verordnungsblatt 1892 Nr. XII., Seite 127.)

### Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Das Gesetz, den Elementarunterricht betreffend, in der Fassung, welche von dem Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts — zufolge Ermächtigung durch Artikel IV. des Gesetzes vom 25. Juli 1888 (betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes über den Elementarunterricht) mit Bekanntmachung vom 15. Oktober 1888 im Gesetzes- und Verordnungsblatt für das Großherzogtum Baden, Jahrgang 1888 Nr. XLIII., verkündet worden ist, erfährt die aus nachstehenden Artikeln ersichtlichen Abänderungen:

## Artikel I.

1. Der letzte Absatz von §. 1 erhält folgende Fassung:

„Die vorstehenden Bestimmungen finden auch Anwendung auf Einwohner des Groß-

herzogtums, welche nicht badische Staatsangehörige sind, soweit nicht durch Staatsverträge andere Bestimmungen getroffen sind."

2. §. 2 wird aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

§. 2.

Das schulpflichtige Alter dauert vom sechsten bis zum vierzehnten Jahr. Es beginnt und endigt jeweils an Ostern gleichzeitig mit dem Anfang beziehungsweise dem Schluß des Schuljahres für Knaben sowohl als Mädchen, wenn sie bis zum nächstfolgenden 30. Juni (einschließlich) ihr 6. beziehungsweise 14. Lebensjahr zurücklegen.

Für Kinder, welche schwächlich oder in ihrer Entwicklung zurückgeblieben sind, ist hinsichtlich des Anfangstermins ihrer Schulpflicht Rücksicht zu erteilen.

Mädchen müssen auf Verlangen ihrer Eltern oder der Stellvertreter derselben am Schluß des Schuljahres schon dann aus der Schule entlassen werden, wenn sie bis zum nächstfolgenden 31. Dezember (einschließlich) ihr vierzehntes Lebensjahr vollenden werden.

3. Hinter §. 2 ist einzufügen:

§. 3.

Kinder, die wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen nicht mit Erfolg am Unterricht der Volksschule teilnehmen können, sind zum Besuche derselben nicht anzuhalten. Die Fürsorge für deren Unterricht wird durch besondere Gesetze geordnet.

Kinder, welche in körperlicher, geistiger oder sittlicher Beziehung derart vereinschaftet sind, daß deren Zusammensein mit anderen Kindern der letzteren Gesundheit oder Sittlichkeit gefährdet, können vom Besuche der Volksschule zeitweise oder dauernd entbunden oder ausgeschlossen werden.

4. Hinter dem bisherigen §. 5 ist einzuschalten:

§. 7.

1. Die Vorschriften in §. 6 Absatz 1, 2, 3, finden auf abge sonderte Gemarkungen (Kolonien) sinngemäße Anwendung. Dabei gilt die Gesamtheit der Eigentümer der zur Gemarkung gehörenden Liegenschaften als Träger der nach diesem Gesetze den Gemeinden obliegenden Verpflichtungen und der denselben gegenüber der Staatskasse zustehenden Ansprüche.

2. Der für Schulzwecke zu machende Aufwand ist von den Eigentümern der Liegenschaften unter sich nach Verhältnis ihrer in der Gemarkung veranlagten Grund- und Häusersteuerkapitalien zu tragen, soweit nicht etwa durch die Vorschriften des Gesetzes über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden der Bezug auch noch anderer Steuerkapitalien für statthaft erklärt werden sollte.

3. Die Befugnisse, welche in §. 10 dieses Gesetzes den Gemeinden übertragen sind, werden für Schulen in abge sonderten Gemarkungen nach Maßgabe der Bestimmungen in §. 175 der Gemeindeordnung ausgeübt.

4. Auf Antrag der Eigentümer der abgeordneten Gemarkung, beziehungsweise sofern ein besonderer Verwaltungsrat bestellt ist, auf Antrag dieses, kann durch den Bezirksrat bestimmt werden, daß die schulpflichtigen Kinder einer abgeordneten Gemarkung die Volksschule eines Nachbarortes zu besuchen haben. Dabei hat der Bezirksrat als Verwaltungsbehörde zugleich die Vergütung festzusetzen, welche für die Benutzung der Nachbarschule zu entrichten ist.

Diese Vergütung bildet — nach Abzug etwaiger Deckungsmittel — den bei Berechnung eines etwaigen Staatsbeitrags (§. 73 dieses Gesetzes) inbetracht zu ziehenden Schulaufwand.

Gegen die Entschliebung des Bezirksrats findet Klage an den Verwaltungsgerichtshof statt.

5. Die bisherigen §§. 3, 4, 5, 6, 13, 14, 15, 16 und 21 erhalten der Reihenfolge nach die Ziffern 4, 5, 6, 8, 9, 10, 11, 12, 13.

#### Artikel II.

1. Die §§. 22, 23, 24 werden durch folgende Bestimmungen ersetzt:

##### §. 14.

An jeder Volksschule sind so viele Lehrer anzustellen, daß auf einen dauernd nicht mehr als hundert Schulkinder kommen.

Aus sehr erheblichen Gründen kann durch die Oberschulbehörde einem Lehrer auf unbestimmte Zeit auch eine größere, jedoch nie eine hundert und dreißig übersteigende Zahl von Schülern überlassen werden.

##### §. 15.

Die zur Befriedigung eines dauernden Bedürfnisses errichteten Lehrerstellen werden teils mit Hauptlehrern, teils mit Unterlehrern besetzt.

Mit Unterlehrern sind an Volksschulen mit 2 bis 5 Lehrerstellen eine, bei 6 bis 10 Lehrerstellen zwei, bei 11 bis 15 drei Stellen u. s. f. zu besetzen.

Beträgt jedoch die Zahl der Schulkinder dauernd mehr als 180 oder 280, so sind zwei beziehungsweise drei Hauptlehrer anzustellen.

##### §. 16.

Werden an einer Volksschule, beziehungsweise an den Volksschulen einer Gemeinde, Lehrerstellen in größerer, als der gesetzlich vorgeschriebenen Zahl errichtet, darf die Zahl der Unterlehrer ein Drittel der Gesamtzahl dauernd nicht übersteigen. Läßt sich die Gesamtzahl nicht durch drei ohne Rest teilen, ist die dauernde Verwendung eines weiteren Unterlehrers gestattet.

##### §. 17.

Für Volksschulen mit mehreren Hauptlehrern wird durch die Oberschulbehörde bestimmt, welcher der einzelnen Hauptlehrer die Stelle des „ersten Lehrers“ (Oberlehrer) einzunehmen

hat. Es ist hierbei thunlichst auf das Dienstalter Rücksicht zu nehmen. Die Ernennung zum „ersten Lehrer“ kann jederzeit aus dienstlichen Gründen widerrufen werden; diese Gründe sind dem Betreffenden auf Antrag mitzuteilen.

Wo beziehungsweise solange der erste Lehrer nicht in der im vorgehenden Absatz bezeichneten Weise bestimmt ist, sowie bei Verhinderung des als solcher Ernannten, werden die Befugnisse und Obliegenheiten des ersten Lehrers von dem dienstältesten Hauptlehrer (von der ersten Anstellung als solcher an gerechnet) der betreffenden Schule, bei gleichem Dienstalter mehrerer von dem an Lebensalter vorgehenden wahrgenommen.

#### §. 18.

Lehrerinnen können an Volksschulen mit mindestens drei Lehrerstellen verwendet werden. Ihre Verwendung beschränkt sich der Regel nach auf Klassen der vier ersten Schuljahre, in denen nur Mädchen oder auch Knaben und Mädchen zusammen zu unterrichten sind.

Die dem ersten Lehrer zukommenden Befugnisse können durch eine Lehrerin nicht ausgeübt werden.

Die Gesamtzahl der an Volksschulen des Großherzogtums verwendeten Lehrerinnen soll nie höher sein als zehn Prozent der Gesamtzahl der jeweils im Großherzogtum errichteten ständigen Lehrerstellen (Haupt- und Unterlehrerstellen zusammengerechnet).

2. Der bisherige §. 24 a. erhält die Ziffer 19.

#### Artikel III.

1. Dem bisherigen §. 25, welcher die Ziffer 20 erhält, ist im Schlusse anzufügen:

Für Kinder, welche durch ihre Eltern oder deren Stellvertreter zur Teilnahme bestimmt werden, kann ferner erteilt werden:

an Knaben: Handfertigungsunterricht,

an Mädchen: Unterweisung in der Haushaltungskunde.

Noch weitere Gegenstände können in den Unterrichtsplan für Volksschulen oder Volksschulabteilungen aufgenommen werden, welche als erweiterte eingerichtet sind (§. 92 ff. dieses Gesetzes).

2. Aus dem zweiten Absatz des bisherigen §. 27, welcher die Ziffer 22 erhält, ist die Anführung „(§. 42 Absatz 1 und 2)“ zu streichen.

3. Der bisherige §. 27 a. — künftig §. 23 — erhält folgende geänderte Fassung:

#### §. 23.

Für Schulen, welche Schüler verschiedener Bekenntnisse zu unterrichten haben, aber nicht mit Lehrern aus jedem der betreffenden Bekenntnisse besetzt sind, kann die Oberschulbehörde anordnen, daß die Unterstützung für den Religionsunterricht (§. 22 Absatz 2) des eines eigenen Lehrers entbehrenden Bekenntnisses — sofern die Zahl der diesem Bekenntnisse angehörenden Schulkinder dauernd mindestens fünfzehn beträgt — durch einen benachbarten Lehrer geleistet werde.

In gleicher Weise, oder durch Auserlegung besonders zu vergütender Unterrichtsstunden (§. 37 Absatz 1) an einen bekenntnisangehörigen Lehrer der betreffenden Schule, kann Aushilfe im Religionsunterricht für Volksschulen angeordnet werden, an welchen zwar Lehrer des betreffenden Bekenntnisses angestellt sind, jedoch in geringerer Zahl, als nach §. 14 und §. 19 Absatz 2 Ziffer 1 anzustellen wären, wenn die betreffende Schule von Kindern noch anderer Bekenntnisse nicht besucht würde.

Die durch Verordnung zu regelnde Vergütung für diese Aushilfe (Absatz 1 und 2) hat die Gemeinde vorbehaltlich der Überwälzung auf die Staatskasse (§. 56 Ziffer 4, §§. 73 ff.) zu leisten.

Auch wo eine Anordnung nach Absatz 1 dieses Paragraphen nicht getroffen ist, muß für den vorgeschriebenen Religionsunterricht des eines eigenen Lehrers entbehrenden Bekenntnisses jedenfalls das vorhandene Schullokal und Heizung dargeboten werden, soweit dadurch der übrige Unterricht nicht beeinträchtigt wird.

4. In §. 28 — künftig §. 24 — ist im ersten Absatz die Zahl „drei“ durch die Zahl „vier“, im zweiten Absatz die Zahl „vier“ durch die Zahl „fünf“ und im dritten Absatz das Wort „Gemeinderat“ durch das Wort „Kreis Schulrat“ zu ersetzen.

5. Die bisherigen §§. 26 und 29 erhalten die Ziffern 21 beziehungsweise 25.

#### Artikel IV.

1. Im letzten Absatz von §. 30 — künftig §. 26 — sind die Worte „mit dreijährigem Lehrkurs“ zu streichen.

2. In §. 31 — künftig §. 27 — erhält der Schluß von Absatz 1 folgende geänderte Fassung:

„als Hilfslehrer zur Unterstützung oder Vertretung eines Lehrers auf dessen Schulstelle.“

3. Im ersten Absatz von §. 32 — künftig §. 28 — tritt an die Stelle des Ausdrucks „Befähigung zu Hauptlehrerstellen“ die Bezeichnung „Befähigung zur etatmäßigen Anstellung“.

4. Hinter dem bisherigen §. 32 — künftig §. 28 — ist einzuschalten:

#### §. 29.

Die Bestimmungen der ersten drei Absätze von §. 26, sowie jene der §§. 27 und 28 gelten auch hinsichtlich der Verwendung von Lehrerinnen als Schulgehilfsinnen und der Anstellung von solchen in Hauptlehrerstellen.

#### Artikel V.

Die bisherigen

§§. 33 bis 41 — von der Anstellung, Versetzung, Zuruhesetzung und Entlassung der Hauptlehrer und von der Begebung von Hilfslehrern;

§§. 42 bis 44 — von den Dienstpflichten der Schullehrer und von der Dienstpolizei über dieselben;

§§. 45 bis 45 l. — von Lehrerinnen an Volksschulen;  
 §§. 46 bis 60 — von dem Einkommen der Lehrer an den Volksschulen;  
 §§. 85 bis 87 — Ruhe- und Notdurftsgehälte der Hauptlehrer;  
 §§. 88 bis 101 — Versorgung der Witwen und Waisen der Lehrer —  
 werden aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

### Zweiter Abschnitt.

#### Anwendung der Beamtengeetze auf die Lehrer an Volksschulen.

##### §. 30.

Hinsichtlich der Anstellung, der Pflichten, des Dienst Einkommens der Lehrer (Lehrerinnen) an Volksschulen, der Versetzung derselben in Ruhestand, der Gewährung von Unterstützungsgehälten, der Versorgung ihrer Hinterbliebenen, ferner bezüglich der Dienstpolizei über Lehrer (Lehrerinnen) an Volksschulen finden die Bestimmungen der Abschnitte I. bis VII., sowie des §. 134 (Abschnitt VIII.) des Beamtengesetzes vom 24. Juli 1888 — dessen §. 133 aufgehoben wird — ferner die Gehaltsordnung vom gleichen Tage und Abschnitt III. (Artikel 14 und ff.) des Statgesetzes in der vom 1. Januar 1890 an gültigen Fassung entsprechende Anwendung, soweit nicht in den folgenden §§. 32 bis 51 sowie in Titel VI. und VIII. dieses Gesetzes besondere Bestimmungen getroffen sind.

##### §. 31.

Endgiltig angestellte Hauptlehrer und Hauptlehrerinnen erhalten die Eigenschaft etatmäßiger Beamten.

Jedoch können nur die im Gehaltsetat (§. 57 Absatz 2) genehmigten Stellen in dieser Weise übertragen werden.

Im übrigen sind, sofern nicht die Stelle dauernd im Vertragsverhältnis zu versehen ist, die Vorschriften für nicht etmäßige Beamte anwendbar.

##### §. 32.

Erledigte Hauptlehrerstellen werden zur Bewerbung ausgeschrieben. Jedoch kann mit Zustimmung der betreffenden Ortsschulbehörde auch eine Besetzung ohne Ausschreiben stattfinden.

Vor der etatmäßigen Besetzung jeder Hauptlehrerstelle ist der Ortsschulbehörde Gelegenheit zu geben, ihre etwaigen Bedenken oder besonderen Wünsche zu äußern. Zu diesem Zwecke wird der Ortsschulbehörde ein nach dem Dienstalter geordnetes Verzeichnis der als Bewerber aufgetretenen oder sonst inbetracht kommenden Lehrer (Lehrerinnen) mitgeteilt.

##### §. 33.

Außer dem Falle der Strafversetzung kann die Versetzung eines Hauptlehrers ohne dessen Zustimmung (Beamtengesetz §. 5) nur stattfinden, nachdem auch die Ortsschulbehörde der Stelle, von welcher der Lehrer entfernt werden soll, darüber vernommen worden ist.

## §. 34.

Lehrer, gegen welche wegen unzüchtiger Handlungen mit Schulkindern, oder nach erlittener gerichtlicher Verurteilung wegen eines Vergehens, infolge dessen sie die öffentliche Achtung nicht mehr besitzen, Dienstentlassung (Beamtengesetz §. 92, 3 und §. 95) ausgesprochen worden ist, dürfen im Schuldienste nicht wieder verwendet werden.

## §. 35.

Lehrerinnen, welche ausschließlich für Unterricht in weiblichen Handarbeiten oder in Haushaltungskunde bestimmt sind, werden durch die örtliche Schulbehörde vorbehaltlich der Genehmigung des Kreisschulrats im vertragsmäßigen Dienstverhältnis angestellt und entlassen. Die Art des von diesen Lehrerinnen zu erbringenden Befähigungsnachweises wird durch Verordnung bestimmt.

Die nach Maßgabe des vorhergehenden Absatzes angestellten Lehrerinnen sind auf Verlangen des Kreisschulrats vom Dienste zu entfernen, wenn deren Leistungen den zu stellenden Anforderungen nicht entsprechen, oder wenn deren sittliches Verhalten Grund zur Beanstandung bietet.

## §. 36.

Mit Zustimmung der Gemeinde und nach Anhören der Ortsschulbehörde kann die Oberschulbehörde auch einer ausschließlich für den Unterricht in weiblichen Handarbeiten oder in Haushaltungskunde bestimmten Lehrerin Beamteneigenschaft verleihen, wenn dieselbe zur Erteilung dieses Unterrichts in vollem Umfange aufgrund einer bestandenen Prüfung, über welche das Nähere durch Verordnung bestimmt wird, durch die Oberschulbehörde für befähigt erklärt ist und ihre ganze Zeit und Kraft dem Dienste als Lehrerin zu widmen hat.

In etatmäßiger Eigenschaft kann eine unverehelichte solche Lehrerin mit Zustimmung der Gemeinde und nach Anhören der Ortsschulbehörde auf einer Hauptlehrerstelle angestellt werden, welche über die gesetzlich gebotene Zahl (§. 16) hinaus errichtet ist, und für welche von der Gemeinde die den Bestimmungen der Gehaltsordnung entsprechenden Dienstbezüge dauernd zur Verfügung gestellt sind.

## §. 37.

Jeder Lehrer (Lehrerin) an einer Volksschule ist verpflichtet, wöchentlich bis zu 32 Lehrstunden zu übernehmen. Überdies hat er auf Verlangen der Gemeinde oder Anordnung der Oberschulbehörde noch bis zu vier weiteren Stunden wöchentlich Unterricht an der Schule des Anstellungsortes, oder auch eines Nachbarortes gegen besondere Vergütung nach Maßgabe des §. 46 dieses Gesetzes zu erteilen.

Ferner hat jeder Volksschullehrer die Verpflichtung, den Unterricht anderer Lehrer an Volksschulen desselben oder eines benachbarten Ortes in Fällen von Erkrankung oder sonstiger Dienstbehinderung, Beurlaubung oder Diensterledigung, bis in anderer Weise gesorgt ist, nach Kräften mitzusehen. Der Stellvertreter erhält — sofern die Aushilfe im Anstellungsort länger als zwei Monate dauert, vom Ablauf dieser Zeit an, bei einer in Nachbarorten zu

leistenden Aushilfe dagegen, oder wenn es sich um erledigte Stellen des Anstellungsorts handelt, für die ganze Dauer derselben — eine durch Verordnung zu bestimmende Vergütung, welche jedenfalls für das Jahr nicht mehr als 800 M. betragen soll.

## §. 38.

Volksschullehrer, die einen durch die zuständige kirchliche Behörde ihnen angetragenen für die Kirchen-(Religions-)Gemeinde, welcher der Lehrer selbst angehört, auszuübenden Organisten- beziehungsweise Vorsängerdienst — überhaupt oder unter den angebotenen Bedingungen — anzunehmen sich weigern, können auf Antrag der kirchlichen Oberbehörde des betreffenden Religionsteiles durch die Oberschulbehörde zur Übernahme und Besorgung des Dienstes angehalten werden. Dabei sind durch die Oberschulbehörde nach Anhören der Kirchenbehörde und des Lehrers der Betrag der Vergütung, sowie nötigenfalls die weiteren Bedingungen festzusetzen, von deren Leistung beziehungsweise Einhaltung die Verpflichtung des Lehrers zur Übernahme des Dienstes abhängig sein soll.

Anderere niedere kirchliche Dienste dürfen die Lehrer nicht übernehmen.

## §. 39.

Hauptlehrer an Volksschulen erhalten:

a. einen jährlichen Gehalt, welcher — ohne Rücksicht auf den Ort ihrer Anstellung — von elfhundert Mark (Anfangsgehalt) bis zu zweitausend Mark (Höchstgehalt) ansteigt. Die Erhöhung des Gehalts vom Anfangs- bis zum Höchstbetrag tritt ein durch Zulagen von je hundert Mark, welche nach Maßgabe der Bestimmungen der Gehaltsordnung gewährt werden, und zwar:

die erste (Anfangszulage) nach Ablauf von drei Jahren seit dem Zeitpunkt der ersten etatmäßigen Anstellung;

die weiteren (ordentlichen) Zulagen nach je drei weiteren Dienstjahren;

b. freie Wohnung nach §. 42 des Gesetzes.

Hauptlehrerinnen an Volksschulen erhalten Gehalt wie Hauptlehrer, jedoch nur bis zu einem Höchstbetrag des Gehalts von eintausend fünfhundert Mark für das Jahr.

## §. 40.

Der Betrag des nach §. 39 bewilligten Gehaltes bildet mit Hinzurechnung des für die erste Ortsklasse festgesetzten Betrages des Wohnungsgeldes der fünften Dienstklasse des in der Anlage zum Beamtengesetz enthaltenen Wohnungsgeldtarifs den Einkommensanschlag, welcher (bei Hauptlehrern) für die Bemessung des Ruhe-, Unterstützungs- und Versorgungsgehaltes, sowie des Wittwenkassenbeitrages, beziehungsweise (bei Hauptlehrerinnen) für die Bemessung des Ruhe- oder Unterstützungsgehaltes zugrunde zu legen ist.

## §. 41.

An Volksschulen mit mindestens drei Hauptlehrern erhält der erste derselben (§. 17 dieses Gesetzes) für die Dauer dieser seiner Stellung eine Dienstzulage von jährlich hundert Mark,

wenn an der betreffenden Schule die Gesamtzahl der Lehrerstellen (Haupt- und Unterlehrer zusammengerechnet) nicht über vier, und von jährlich zweihundert Mark, wenn dieselbe mehr als vier beträgt.

## §. 42.

Die Wohnung für einen Hauptlehrer soll in der Regel mindestens vier Wohnräume — davon zwei von je 20 bis 25 Quadratmeter Grundfläche und heizbar, die übrigen von je 15 bis 18 Quadratmeter Grundfläche — ferner eine Küche und die sonst noch erforderlichen Haushaltungsräume umfassen.

Im übrigen werden — unbeschadet der baupolizeilichen Vorschriften — die näheren Anordnungen über den Umfang und die sonstige Beschaffenheit der Wohnung für Hauptlehrer durch die Oberschulbehörde unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse getroffen.

## §. 43.

Solange einem Hauptlehrer der Genuß freier Wohnung (§. 39, b.) nicht gewährt werden kann, erhält er eine Mietzinsentschädigung, welche — wenn eine Vereinbarung über die Höhe derselben nicht zustande kommt — durch den Bezirksrat unter Berücksichtigung der ortsüblichen Mietpreise festgestellt wird, jedoch nicht weniger betragen soll, als das im jeweiligen Wohnungsgeldtarif des Beamtengesetzes für die betreffende Ortsklasse bestimmte Wohnungsgeld der V. Dienstklasse.

Hauptlehrerinnen haben nur Mietzinsentschädigung, und diese nicht höher als im Betrage des im vorhergehenden Absatz bezeichneten Wohnungsgeldes zu beanspruchen.

## §. 44.

Lehrer und Lehrerinnen in nicht etatmäßiger Stellung (§. 27 dieses Gesetzes) erhalten eine Vergütung von jährlich achthundert Mark.

Die Vergütung erhöht sich auf neunhundert Mark für das Jahr für Lehrer und Lehrerinnen, welche die Dienstprüfung oder eine die letztere vertretende Prüfung bestanden haben, und zwar vom Anfang des auf die Ablegung der Prüfung folgenden Monats an.

Für Schulverwalter kann aus besonderen Gründen, namentlich bei schon vorgerücktem Dienstalter, die Vergütung bis zum Betrage des Anfangsgehaltes eines Hauptlehrers (1100 M.) durch die Oberschulbehörde erhöht werden.

## §. 45.

Neben der in §. 44 bestimmten Vergütung haben anzusprechen:

- a. Unterlehrer (Unterlehrerinnen): einen mit dem erforderlichen Schreinwerk eingerichteten heizbaren Wohnraum von mindestens 18 Quadratmeter Grundfläche. Das Nähere über die Einrichtung des Wohnraumes wird durch Verordnung bestimmt.

Mit Zustimmung der Oberschulbehörde kann vorübergehend oder ständig statt des Wohnraumes eine Mietzinsentschädigung gegeben werden, welche mindestens drei Fünftel des in §. 43 Absatz 1 bezeichneten Wohnungsgeldes betragen soll.

- b. Hilfslehrer (Hilfslehrerinnen): Mietzinsentschädigung im Betrage von drei Fünftel des vorbezeichneten Wohnungsgeldes.
- c. Schulverwalter (Schulverwalterinnen): Benützung der Hauptlehrerwohnung, wenn der abgegangene Hauptlehrer im Genuß einer freien Wohnung war und über dieselbe nicht anderweit — zugunsten eines anderen Hauptlehrers oder gemäß §. 26, vierter Absatz (letzter Satz) des Beamtengesetzes — verfügt ist; andernfalls Mietzinsentschädigung im Betrage des in §. 43 Absatz 1 bezeichneten Wohnungsgeldes.

## §. 46.

Außer den mit dem Hauptdienste nach §§. 39, 41, 43, 44, 45 verbundenen Bezügen haben Lehrer (Lehrerinnen) an Volksschulen zu empfangen:

- a. für jede gemäß §. 37 über die gesetzliche Höchstzahl hinaus erteilte wöchentliche Unterrichtsstunde (Turn- und Arbeitsunterricht ausgenommen) fünfzig Mark jährlich;
- b. für jede in gleicher Weise zu erteilende Stunde Turnunterricht jährlich fünf und zwanzig Mark, welche Vergütung sich bei Schulen, an welchen der Turnunterricht nicht auf das ganze Jahr sich erstreckt, auf fünfzehn Mark für jede Wochenstunde ermäßigt.

## §. 47.

Die Belohnung der im vertragsmäßigen Dienstverhältnis verwendeten Lehrerinnen für Unterricht in weiblichen Handarbeiten oder in Haushaltungskunde (§. 35) wird nach Anhörung des Gemeinderats durch die Staatsverwaltungsbehörde festgesetzt. Dieselbe soll für das Jahr und für jede wöchentlich zu erteilende Unterrichtsstunde nicht weniger betragen, als zwanzig Mark, wenn der Unterricht während des ganzen Jahres erteilt, zwölf Mark, wenn derselbe während der Sommermonate ausgesetzt wird.

In der Stellung nicht etatmäßiger Beamten (§. 36) sind solchen Lehrerinnen mindestens die für die Unterlehrerinnen festgesetzten Bezüge (§. 44 Absatz 1 und §. 45, a.) zu gewähren; die in etatmäßiger Eigenschaft angestellten (§. 36 Absatz 2) erhalten das für Hauptlehrerinnen bestimmte Einkommen (§. 39 Absatz 2 und §. 43 Absatz 2).

## §. 48.

Wenn im Falle des §. 32 Absatz 2 die Ortsschulbehörde der Schule, an welche ein von seiner Stelle zu entfernender Hauptlehrer versetzt werden sollte, Widerspruch erhoben hat, oder wenn — ohne daß schon eine Anfrage nach §. 32 Absatz 2 stattgefunden — die Entfernung eines Hauptlehrers von seiner Stelle für durchaus unverschieblich zu erachten ist, kann der zu entfernende Lehrer in einstweiligen Ruhestand versetzt werden.

Die im einstweiligen Ruhestand befindlichen Lehrer werden in die Gesamtzahl der nach dem Staatsvoranschlag anstellbaren Hauptlehrer (§§. 14 bis 16) eingerechnet. Dieselben sind einstweilen — bis zur etwaigen etatmäßigen Wiederanstellung beziehungsweise bis zur Zuruhesetzung nach §. 28 des Beamtengesetzes — gemäß §. 27 dieses Gesetzes im Schuldienste weiterhin zu verwenden und verpflichtet, jeder Weisung der Oberschulbehörde zur Übernahme eines solchen Dienstes Folge zu leisten (§. 50, 3 des Beamtengesetzes).

Im Falle einer nachfolgenden Wiederanstellung als Hauptlehrer kommt die im einstweiligen Ruhestand zugebrachte Zeit für den bei späterer endgiltiger Zurufsetzung zu gewährenden Ruhegehalt, als Dienstzeit in Anrechnung, sofern und soweit während des einstweiligen Ruhestandes eine Dienstversetzung nach §. 27 stattgefunden hat.

## §. 49.

Im einstweiligen Ruhestand befindliche Hauptlehrer, welchen eine Stelle als Unterlehrer, Hilfslehrer oder Schulverwalter übertragen ist, haben neben den in dieser Stellung gemäß §§. 44 und 45 ihnen zukommenden Bezügen den nach §. 36 des Beamtengesetzes zu bemessenden Wartegehalt insoweit fortzubeziehen, als erforderlich ist zur Ergänzung der mit der nicht etatmäßigen Dienststelle verbundenen Vergütung auf den Betrag des im Zeitpunkte der Veretzung im einstweiligen Ruhestand bezogenen Gehaltes.

## §. 50.

Die Ruhe- und Unterstützungsgehälte, welche auf Grund dieses Gesetzes für Lehrer (Lehrerinnen, einschließlich der Lehrerinnen für Unterricht in weiblichen Handarbeiten oder in Haushaltungskunde) an Volksschulen bewilligt werden, sind aus der Staatskasse zu bestreiten.

Ebenso werden aus der Staatskasse (Beamtenwitwenkasse) die Versorgungsgehälte für Hinterbliebene von Volksschulhauptlehrern bestritten, wogegen dieser Kasse die Witwenkassenbeiträge (Beamtengesetz §§. 70 ff.) der Volksschulhauptlehrer, sowie aus der Staatskasse die nach §. 84 des Beamtengesetzes zu bemessenden Zuschüsse zufließen.

## §. 51.

In der Abteilung des Staatsvoranschlags für Volksschulen ist je ein angemessener Betrag aufzunehmen:

- a. als Unterstützungsfond für Lehrer (Lehrerinnen) an Volksschulen;
- b. zur Gewährung von Gnadengaben.

Auf beide Fonds finden die Vorschriften in Artikel 29 und 30 des Etatgesetzes Anwendung.

## Artikel VI.

Die bisherigen

§§. 61 bis 79 — von der Deckung der Gehälte und anderen Bezügen der Lehrer, ferner §§. 80 bis 84 — von den Schulhäusern und anderen örtlichen Schulbedürfnissen —  
werden aufgehoben; an deren Stelle treten folgende Bestimmungen:

## Fünfter Titel.

## Von der Bestreitung des Aufwandes für die Volksschulen.

## Erster Abschnitt.

## Von der Deckung der Gehalte und anderen Bezüge der Lehrer und Lehrerinnen.

## §. 52.

Zur Bestreitung der Gehalte und anderen Bezüge der Lehrer an Volksschulen hat — vorbehaltlich der Bestimmungen in §§. 94 und 99 — jede Schulgemeinde (§. 6 dieses Gesetzes) in die Staatskasse als Pauschbetrag einzuzahlen:

1. einen Jahresbeitrag für jede an der Volksschule (den Volksschulen) der Gemeinde nach §§. 14 und 15 dieses Gesetzes errichtete ständige Lehrerstelle und zwar:

a. für Hauptlehrerstellen in Gemeinden

von nicht über 500 Einwohnern . . . .	780 M.
von 501 bis 1000 Einwohnern . . . .	840 "
von 1001 bis 2500 Einwohnern . . . .	960 "
von mehr als 2500 Einwohnern . . . .	1080 "

b. für jede Unterlehrerstelle in Gemeinden

von nicht über 2500 Einwohnern . . . .	660 "
von mehr als 2500 Einwohnern . . . .	700 "

Für Lehrerstellen, welche über die gesetzlich vorgeschriebene Zahl (§§. 14 und 15) hinaus errichtet sind, ist von der Gemeinde — ohne Rücksicht auf deren Einwohnerzahl — jährlich zu zahlen:

für jede solche Hauptlehrerstelle . . . .	1450 M.
für Unterlehrerstellen . . . . .	850 "

Die vorbezeichneten Jahresbeiträge (Ziffer 1 Absatz 1 und 2) sind unverkürzt auch für die Zeit zu entrichten, während deren Lehrerstellen an der betreffenden Schule erledigt sind;

2. einen weiteren Jahresbeitrag, welcher für jeweils eine Periode von zehn Jahren derart festgesetzt wird, daß nach dem Durchschnitt der Zahl der Kinder, die in jedem der drei letzten, einer zehnjährigen Periode vorangegangenen Schuljahre die Volksschule (die Volksschulen) der betreffenden Gemeinde besucht haben, für jedes Schulkind ein Betrag von 2 M. 80 S. in Ansatz kommt.

Eine neue Festsetzung hat im Laufe einer zehnjährigen Periode, mit Wirkung für die daran noch nicht umlaufene Restzeit, bei jeder Vermehrung der Zahl der ständigen Lehrerstellen (§. 14) einzutreten.

## §. 53.

Mit den in §. 52 bezeichneten Gemeindebeiträgen und — soweit diese nicht ausreichen —

aus allgemeinen Staatsmitteln sind zu bestreiten und aufgrund der Genehmigung im Staatsvoranschlag aus der Staatskasse zu zahlen:

1. die Gehalte der Hauptlehrer und Hauptlehrerinnen — §§. 39 und 41;
2. die Vergütungen für die in nicht etatmäßiger Stellung verwendeten Lehrer und Lehrerinnen — §. 44;
3. die Mietzinsentschädigungen für Hilfslehrer (Hilfslehrerinnen) — §. 45, b.;
4. die Vergütung für Mitversehung erledigter Lehrerstellen oder in Fällen der Dienstbehinderung oder Beurlaubung eines Lehrers — §. 37 Absatz 2;
5. die Sterbegehälter an Hinterbliebene von Lehrern — §§. 55 bis 58 des Beamtengesetzes;
6. die Vergütungen für Umzugskosten bei Verseetzungen, welche zu gewähren sind
  - a. nicht etatmäßigen Lehrern (Lehrerinnen), deren Versezung nicht lediglich auf ihren Antrag und nicht infolge eigenen Verschuldens,
  - b. Hauptlehrern, deren Versezung gegen ihren Willen und nicht zugleich infolge eigenen Verschuldens verfügt worden ist;
7. Tagesgebühren und Reisekostenentschädigungen, welche infolge von Anordnungen staatlicher Schulbehörden Lehrern zu bewilligen sind.

#### §. 54.

Die nach §. 39, b. und §. 42 jedem Hauptlehrer zu gewährende freie Wohnung ist von der Schulgemeinde (§. 6) zu stellen; auch hat dieselbe die öffentlichen Lasten und Abgaben zu tragen, welche von solchen Wohnungen zu entrichten sind.

Von dem im Genuß der Wohnung befindlichen Lehrer sind die gesetzlich dem Mieter obliegenden kleineren Ausbesserungen zu bestreiten.

#### §. 55.

Wohnungen für Hauptlehrer, die als den gesetzlichen Anforderungen entsprechend von der Oberschulbehörde anerkannt und angenommen sind, dürfen nur mit deren Zustimmung von der Gemeinde zu anderweiter Verwendung zurückgezogen werden.

Zur Neubeschaffung noch fehlender Wohnungen soll bei Volksschulen mit mehreren Hauptlehrern, sofern mindestens für einen (den ersten) derselben Wohnung vorhanden, die Gemeinde gegen ihren Willen nur angehalten werden, wenn ein dringendes Bedürfnis vorliegt.

Die Entscheidung hierüber trifft auf Antrag der Oberschulbehörde der Bezirksrat.

Über die Zuweisung der in einer Gemeinde in Mehrzahl vorhandenen Wohnungen an die einzelnen Hauptlehrer beschließt die örtliche Schulbehörde, deren Entscheidung jedoch die Oberschulbehörde auf Anrufen eines Beteiligten oder von amtswegen ändern kann.

#### §. 56.

Von der Gemeinde sind unmittelbar an die Forderungsberechtigten zu entrichten — wobei hinsichtlich der Zahlung ständiger Bezüge §. 86 des Beamtengesetzes in Anwendung kommt:

1. die Gehalte beziehungsweise Belohnungen der Lehrerinnen, die ausschließlich für Unterricht in weiblichen Handarbeiten oder in Haushaltungskunde bestimmt sind — §§. 35, 36, 47;
2. die Mietzinsentschädigungen für Hauptlehrer (Hauptlehrerinnen) und Schulverwalter (Schulverwalterinnen), welche nicht im Genuß freier Wohnung sich befinden — §§. 43, 45, c;
3. die Mietzinsentschädigungen für die nicht mit Wohnung ausgestatteten Unterlehrer (Unterlehrerinnen) — §. 45, a. Absatz 2;
4. die nach §. 23 und §. 46 zu leistenden besonderen Vergütungen, soweit solche nicht aus der Staatskasse zu entrichten sind — §. 53, 4;
5. alle Vergütungen, welche durch besondere, der Gemeinde freigestellte unterrichtliche Veranstaltungen — z. B. Handfertigkeitsunterricht für Knaben, Unterweisung in der Haushaltungskunde für Mädchen, Musikunterricht — veranlaßt sind.

## §. 57.

Für die Festsetzung der nach §. 52, 1 zu leistenden Beiträge ist die bei der jeweils jüngsten Volkszählung endgiltig ermittelte Einwohnerzahl der politischen Gemeinde maßgebend, in deren Bezirk die Schule gelegen ist.

Als errichtet im Sinne und mit der Wirkung des §. 52 gelten Hauptlehrerstellen, wenn beziehungsweise so lange sie in dem auf die Volksschulen bezüglichen Gehaltsetat des Staatsvoranschlags aufgeführt sind, und zwar neuzugehende mit Wirkung vom Tage der Verkündung des betreffenden Finanzgesetzes an.

Neue Unterlehrerstellen gelten für errichtet vom Tage der erstmaligen Besetzung (des Dienstantritts) an; die letztere kann erfolgen, sobald die Oberschulbehörde und die Gemeinde über die Errichtung der Stelle einverstanden sind, oder die Errichtung durch vollzugsreifes Erkenntnis der Staatsverwaltungsbehörde ausgesprochen ist.

## §. 58.

Zur Deckung der nach §. 52, 1 an die Staatskasse zu leistenden Einzahlungen sind von der Gemeinde zunächst zu verwenden: der Ertrag der Schulpfünde, namentlich auch der zu ihrer Dotation gehörigen Liegenschaften und Almendnuzungen, sowie der Ertrag der für Unterhaltung der Lehrer bestimmten Ortsfonds (namentlich der Ablösungskapitalien für frühere Leistungen zu Lehrergehältern) einschließlich der Leistungen, zu welchen Andere, auch die politische Gemeinde, der Schule kraft einer rechtsgiltigen Dotation oder überhaupt privatrechtlich verpflichtet sind.

## §. 59.

Hat ein Ortsfond nebst Unterhaltung der Lehrer zugleich noch andere Stiftungszwecke, so verbleibt es bei der nach §. 15 des Volksschulgesetzes vom 28. August 1835 vollzogenen Verteilung der Erträgnisse des Fonds, bis etwa die Vermehrung derselben eine verhältnis-

mäßige Erhöhung des Beitrages zum Lehrergehalt gestattet, oder ihre Verminderung eine Herabminderung desselben nötig macht.

Indessen kann der bisherige Beitrag, auch ohne daß der Ertrag des Fonds sich vermehrte, alsdann erhöht werden, wenn diejenigen, welche hinsichtlich der anderen Zwecke der Stiftung berechtigt sind, oder ihre Vertreter dazu einwilligen, oder wenn es ohnehin schon nach den Stiftungsvorschriften zulässig ist.

## §. 60.

Hat ein Ortsfond, der ursprünglich nicht ausdrücklich zugleich für Unterhaltung der Lehrer gestiftet ist (§§. 58, 59), dennoch bis zum 28. August 1835 Lehrergehalte oder Beiträge hiezu (jedoch nicht bloß vorübergehende Unterstützungen) aus seinen Überschüssen bezahlt, so kommen dabei die Bestimmungen der §§. 58 und 59 ebenfalls zur Anwendung; jedoch können hier die hinsichtlich der übrigen Stiftungszwecke Berechtigten, oder ihre gesetzlichen Vertreter eine Minderung oder Aufhebung jener Beiträge verlangen, sobald sie nachweisen, daß die vollkommene Erfüllung der nächsten Stiftungszwecke gar keine oder keine so großen Überschüsse mehr übrig lasse, also die Aufhebung oder Verminderung jener Beiträge zu Lehrergehalten nötig mache.

## §. 61.

Die Vorschriften des §. 59 sind auch auf Distriktsstiftungen anwendbar, aus welchen Lehrergehalte oder Beiträge hiezu bezahlt werden.

Derjenige Teil des hiernach für Lehrergehalte zu verwendenden Ertrags einer Distriktsstiftung, welcher nicht nach §. 18 des Volksschulgesetzes vom 28. August 1835 einer bestimmten Schule zum Voraus zugewiesen ist, ist aber, soweit nicht ausdrückliche Stiftungsvorschriften entgegenstehen, unter die berechtigten Orte neu zu verteilen, wenn sich die Bedürfnisse ihrer Volksschulen erheblich ändern.

Als Bedürfnis einer Volksschule im Sinne des vorhergehenden Absatzes gilt derjenige Betrag, welcher an der Summe der nach §. 52, 1, a. und b. an die Staatskasse zu leistenden Einzahlungen mit Beislagung eines nach §. 43 Absatz 1 festzustellenden Wertanschlages für die den Hauptlehrern zukommende freie Wohnung nach Aufrechnung der in den §§. 58, 59 und 60 gedachten Einkünfte noch ungedeckt ist.

## §. 62.

Die in den §§. 58 bis 61 bezeichneten Einkünfte werden für die Gemeindefasse vereinahmt, wogegen aus dieser Kasse alle damit verbundenen Lasten zu bestreiten sind.

Das Vermögen der Schulpründen, zu welchem insbesondere die Ablösungskapitalien für abgelöste Leistungen zu Lehrgehalten gehören, muß als Stiftungsvermögen im Grundstock ungeschmälert erhalten bleiben.

Die Einhaltung dieser Vorschrift ist durch die hinsichtlich der Aufsicht über die Verwaltung des örtlichen Schulvermögens zuständigen Behörden zu überwachen.

## §. 63.

Ohne Zustimmung der Oberschulbehörde dürfen landwirtschaftliche Grundstücke, welche der Schule stiftungsgemäß gewidmet sind, nicht veräußert, und Liegenschaften der Gemeinde, deren Benützung zur Zeit der Einführung dieses Gesetzes einen Teil des festen Gehaltes eines Lehrers ausmacht, von der Gemeinde nicht zu anderweiter Verwendung zurückgezogen werden.

Das Gleiche gilt von Gebäuden, welche im nämlichen Zeitpunkt behufs der Bewirtschaftung solcher Grundstücke einem Lehrer zur Benützung zustehen.

## §. 64.

Auf Verlangen des Hauptlehrers müssen diesem für die Dauer seiner Anstellung in der Gemeinde die in §. 63 bezeichneten Liegenschaften ganz oder teilweise in Pacht gegeben werden, und zwar für einen drei Prozent der Grundsteueranschläge der landwirtschaftlichen Grundstücke nicht übersteigenden Pachtzins. Für die in diesem Falle dem Lehrer mit zu überlassenden, zur Bewirtschaftung der Grundstücke bestimmten Gebäude — sofern solche vorhanden sind — darf ein besonderer Pachtzins nicht gefordert werden.

Hausgärten von nicht mehr als fünf Ar Flächeninhalt gelten als Zubehörde der Wohnung, deren Genuß der Inhaber der letzteren ohne besonderes Entgelt anzusprechen hat.

Die Gemeinde kann verlangen, daß der ihr zukommende Pachtzins (Absatz 1) von der Staatskasse für Rechnung des Lehrers an die Gemeindefasse bezahlt beziehungsweise an den von letzterer zu leistenden Einzahlungen (§. 52) in Abrechnung gebracht werde.

## §. 65.

In Ermangelung anderer Vereinbarung unter den Beteiligten beginnt das Pachtverhältnis für einen in die Pachtberechtigung neu eintretenden Hauptlehrer mit dem nächstfolgenden 24. Oktober und endigt mit dem auf das Erlöschen der Berechtigung folgenden 23. Oktober. Im Falle des Ablebens des Hauptlehrers dauert das Pachtverhältnis für Rechnung der Erben noch bis zum nächstfolgenden 23. Oktober.

Der pachtberechtigte Lehrer darf die Schulgüter weder ganz noch teilweise in Afterpacht geben, muß vielmehr dieselben, wenn er die Selbstbewirtschaftung nicht fortsetzen will, der Gemeinde abtreten. Jedoch kann dies, in Ermangelung anderer Vereinbarung, nur auf den 23. Oktober eines Jahres nach vorausgegangener mindestens halbjähriger Kündigung geschehen.

Die Gemeinde kann die Auflösung des Pachtverhältnisses nur aus Gründen fordern, welche nach dem bürgerlichen Rechte den Bestandgeber zur Aufhebung eines Bestandes vor Beendigung der vertragsmäßigen Dauer desselben berechtigen.

Der Hauptlehrer, welcher aus dem Pachtverhältnis durch eigene Kündigung oder durch Aufhebung desselben seitens der Gemeinde ausgeschieden ist, kann eine Wiedereinsetzung nicht verlangen.

## §. 66.

Bei Volksschulen mit mehreren Hauptlehrern steht die Ausübung der in §. 64 bezeichneten Berechtigung demjenigen zu, welcher am längsten in der Gemeinde als Hauptlehrer angestellt ist.

Will dieser von der Berechtigung nicht Gebrauch machen, oder scheidet er gemäß §. 65 letzter Absatz aus dem Pachtverhältnis aus, tritt an dessen Stelle der im Dienstalter als Hauptlehrer in derselben Gemeinde nächstfolgende.

## §. 67.

Wenn in einer Gemeinde mit mehreren Hauptlehrern Schulgüter (§. 63) in solchem Gesamtumfange vorhanden sind, daß daraus zwei oder mehr Lose von mindestens je 20 Ar Flächeninhalt zweckmäßig sich bilden lassen, kann die Ortsschulbehörde die Teilung in Lose beschließen. Der Beschluß der Ortsschulbehörde bedarf der Genehmigung der Ober-  
schulbehörde nach vorheriger Begutachtung durch den Bezirksrath.

Hinsichtlich der einzelnen Lose finden sodann die §§. 64, 65 und 66 entsprechende Anwendung.

## §. 68.

Zur Aufbringung des nach der Zahl der Schulkinder sich richtenden Gemeindebeitrages (§. 52, 2) ist als „Schulgeld“ für jedes Kind, welches die Volksschule besucht, ein Vorausbeitrag von 3 M. 20 S. jährlich von dem zur Ernährung des Kindes Verpflichteten an die Gemeinde zu entrichten.

Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig die nämliche Volksschule, so ist nur für das erste der volle Betrag, für das zweite, dritte und vierte dagegen nur die Hälfte und für die übrigen Kinder kein Schulgeld zu zahlen.

## §. 69.

Unvermögende sind von der Zahlung des Schulgeldes für diejenige Volksschule, zu deren Besuch eine gesetzliche Verpflichtung besteht (§. 1, Absatz 1, Satz 1 des Gesetzes) durch die Gemeindebehörde — bei Volksschulen, die mehreren Gemeinden gemeinschaftlich sind, durch die Schulkommission beziehungsweise, falls eine solche nicht bestellt ist, durch die in §. 83 Absatz 3 bezeichnete Gemeindebehörde — je nach dem Grade der Unvermögllichkeit ganz oder zu bestimmten Theilen zu befreien.

Die nachgelassenen, sowie die nicht beibringlichen Schulgeldebeträge bleiben der Schulgemeinde (§. 6) zur Last.

Gegen die Verweigerung des Gesuchs um Schulgeldbefreiung steht dem Betroffenen die Beschwerde im Verwaltungswege zu.

Die Befreiung von der Schulgeldzahlung gilt nicht als Armenunterstützung.

## §. 70.

Wo sich Fonds befinden, welche nach ihrem Zwecke oder gemäß der Bestimmungen der §§. 58 bis 61 zur Zahlung des Schulgeldes verfügbar sind, können dieselben zur Bestreitung des nach §. 52, 2 der Gemeinde obliegenden Beitrages verwendet werden, wogegen für die zum Fond Berechtigten das an die Gemeinde zu entrichtende Schulgeld verhältnismäßig zu mindern beziehungsweise ganz zu erlassen ist.

## §. 71.

Durch einen mit zwei Dritteln der Stimmen gefaßten, von der Staatsbehörde genehmigten Gemeindebeschluß kann auf die Erhebung des nach §. 68 der Gemeinde zukommenden Schulgeldes verzichtet werden.

Ist dieser Verzicht nicht für die Dauer eines zum Voraus bestimmten Zeitraumes erfolgt, kann die Wiedereinführung der Schulgelderhebung durch einfachen Gemeindebeschluß jederzeit angeordnet werden.

Auf die Verpflichtung der Gemeinde zur Leistung des in §. 52, 2 dieses Gesetzes bezeichneten Beitrages ist ein etwaiger Verzicht der Gemeinde auf Schulgelderhebung ohne Einfluß.

## §. 72.

Soweit die nach den §§. 52 und 56 der Gemeinde für die Volksschule obliegenden Ausgaben durch die Einnahmen, von welchen die §§. 58 bis 62 und §§. 68 bis 71 handeln, nicht gedeckt werden, ist der bezügliche Aufwand nach Maßgabe der Bestimmungen der Gemeindeordnung über den Gemeindeaufwand und die Mittel zu dessen Deckung aufzubringen, jedoch unter folgenden Beschränkungen (§§. 73 bis 82).

## §. 73.

Zur Aufbringung desjenigen Schulaufwandes, welcher umfaßt:

- a. den nach §. 52, 1 a. und b. an die Staatskasse einzuzahlenden Jahresbeitrag, abzüglich desjenigen Betrages, welcher durch Einkünfte der in §§. 58 bis 62 bezeichneten Art gedeckt ist;
- b. die etwaige Vergütung für besonders angeordnete Aushilfe in der Erteilung von Religionsunterricht (§. 23, §. 46 Absatz 1 a., §. 56, 4);
- c. die Vergütung für die Erteilung des Fortbildungsunterrichts (Gesetz vom 18. Februar 1874, den Fortbildungsunterricht betreffend, §. 11),

sind Gemeinden, welche zur Deckung ihrer Ausgaben — einschließlich der vorstehend unter a., b. und c. bezeichneten — ein Umlagebedürfnis im Sinne des §. 77 zu bestreiten haben, nicht verpflichtet, eine Umlage von mehr als 14 Pfennig auf 100 Mark Steuerkapital zu erheben. Unter dem in diesem und in den folgenden Paragraphen erwähnten Steuerkapital ist das, soweit erforderlich, gesetzlich reduzierte Steuerkapital, beziehungsweise (§. 85 der Gemeindeordnung) das Dreifache der Einkommensteueranschläge zu verstehen.

## §. 74.

Bei Feststellung des Ertrages der in §. 73 unter a. bezeichneten Einkünfte (Deckungsmittel) sind aufzurechnen:

- a. Kompetenzen von Früchten, Wein, Holz oder anderen Naturalien mit dem Durchschnitt der Geldvergütung, welche während der letzten zehn Jahre (§. 77) geleistet wurden.

Soweit solche Kompetenzen nicht in Geld vergütet, sondern in Natur verabreicht wurden, wird der Geldwert des so Entrichteten aufgrund der zur Verfallzeit in anderen Fällen zur Vergütung gelangten Marktdurchschnittspreise oder erforderlichenfalls durch Schätzung ermittelt;

- b. der Ertrag von landwirtschaftlichen Grundstücken (§. 63 Absatz 1 und 2) zu drei vom Hundert des Anschlages, mit welchem dieselben zur Grundsteuer veranlagt sind;
- c. der Ertrag von Schulpfündekapitalien — ohne Rücksicht auf das wirkliche Erträgnis — mit vier vom Hundert der Kapitalsumme.

## §. 75.

Ist das Umlagebedürfnis einer Gemeinde für ihre übrigen Ausgaben außer dem in §. 73 bezeichneten Schulaufwand so groß, daß nach dem Gemeindekataster eine Umlage von mehr als 20  $\%$  von 100  $M.$  Steuerkapital erhoben werden müßte, so ist die Gemeinde bei einem sonstigen Umlagebedürfnis von

21 bis einschließlich	23 $\%$	höchstens	13 $\%$
24 " "	26 " "	" "	12 " "
27 " "	29 " "	" "	11 " "
30 " "	32 " "	" "	10 " "
33 " "	35 " "	" "	9 " "
36 " "	39 " "	" "	8 " "
40 " "	43 " "	" "	7 " "
44 " "	47 " "	" "	6 " "
48 " "	49 " "	" "	5 " "
50 " "	52 " "	" "	4 " "
53 " "	55 " "	" "	3 " "
56 " "	58 " "	" "	2 " "
59 " "	60 " "	" "	1 " "

Umlage zur Deckung des bezeichneten Schulaufwandes zu erheben verpflichtet.

Betragen die sonstigen Umlagen mehr als 60  $\%$  von 100  $M.$  Steuerkapital, so ist die Gemeinde von jedem Beitrag frei.

Bruchteile von Pfennigen sind bei der Klassifizierung nicht zu berücksichtigen.

## §. 76.

Die Vorschriften der §§. 73 und 75 finden auf die Städte mit mehr als 6000 Einwohnern, sowie auf solche Städte, welche sich der Städteordnung unterstellt haben, keine Anwendung.

Bei Gemeinden, welche nach ihren gewerblichen und sonstigen Verhältnissen als dazu vermögend erkannt werden, kann die Umlage, bis zu deren Betrag die Gemeinde beizuziehen ist, um 1—3  $\%$  von 100  $M.$  Steuerkapital höher bestimmt werden, als sie nach dem vorhergehenden Paragraphen zu berechnen gewesen wäre.

Im umgekehrten Falle, bei Gemeinden, die auf besonders niederer Stufe der Leistungsfähigkeit stehen, darf eine Ermäßigung des Umlagebetrages um 1—3 % von 100 M. Steuerkapital verfügt werden. Diese Ermäßigung kann auch in Fällen des §. 73 bewilligt werden.

## §. 77.

Als das sonstige Umlagebedürfnis einer Gemeinde im Sinne der vorhergehenden Paragraphen gilt der Durchschnitt der von ihr während der letzten zehn Jahre erhobenen Umlagen im Sollbetrage unter Zugrundelegung des jüngsten Gemeindesteuerekatasters.

Da, wo etwa noch besondere Schulhausbaumlagen erhoben werden, kommen auch diese in gleicher Weise in Anrechnung.

Von der Gesamtsumme dieser Umlagen sind abzurechnen:

1. die während der nämlichen zehn Jahre von der Gemeinde bestrittenen Ausgaben für Schulaufwand der in §. 73 bezeichneten Art;
2. die während der nämlichen zehn Jahre gemäß §. 52 Ziffer 2 von der Gemeinde an die Staatskasse gezahlten Beiträge, sofern beziehungsweise soweit während dieser Zeit die Schulgelderhebung infolge Verzichts der Gemeinde (§. 71) unterblieben ist;
3. der Wert aller Bürgernutzungen, diese wieder unter Abrechnung der etwa auf denselben ruhenden Auflagen.

Der Wert dieser Nutzungen kommt mit der Summe in Anschlag, welche bei der neuesten Berechnung der Einkaufsgelder zum Bürgernutzen als Durchschnittswert ermittelt wurde. Als neueste Einkaufsgeldberechnung ist die anzusehen, welche in der oben bezeichneten zehnjährigen Periode zuletzt in Geltung war.

## §. 78.

Soweit nach den Bestimmungen der §§. 73—77 die Gemeinde für den in §. 73 bezeichneten Schulaufwand nicht aufzukommen hat, fällt derselbe auf die Staatskasse.

Auf Antrag der Gemeinde wird der von ihr und der von der Staatskasse an jenem Aufwand zu tragende Anteil durch die zuständige Staatsbehörde für jeweils eine Periode von zehn Jahren festgestellt.

Die zehnjährigen Perioden sind für alle Gemeinden des Landes die gleichen, und zwar zusammenfallend mit der Periode, für welche nach §. 52, 2 dieses Gesetzes der dort bezeichnete Jahresbeitrag der Gemeinde an die Staatskasse festgesetzt wird.

## §. 79.

Nach Ablauf der zehnjährigen Periode kann sowohl die Gemeinde, wie der Vertreter der Staatskasse eine Änderung beantragen.

Dem neuen Erkenntnis wird der Durchschnitt der Gemeindeumlagen während der vorangegangenen zehnjährigen Periode und das jüngste Gemeindesteuerekataster zugrunde gelegt.

Als jüngstes Gemeindesteuerekataster ist dasjenige zu betrachten, nach welchem die Gemeindeumlagen für das Jahr, in dem Antrag auf Zuerkennung beziehungsweise Änderung eines Staatsbeitrages gestellt wird, zur Erhebung gelangen.

Das neue Erkenntnis wirkt von dem Tage des gestellten Antrags an. Derselbe kann in der zweiten Hälfte der neuen Periode nicht mehr gestellt werden.

## §. 80.

Wird im Verlauf einer zehnjährigen Periode die Zahl der Haupt- oder Unterlehrer geändert (§§. 14, 15), die Schule mit einer anderen verbunden, oder in zwei getrennte Schulen aufgelöst, oder überhaupt eine neue Schule errichtet, hat sich der Stand der nach §§. 58—62 der Gemeindefasse zufließenden Einkünfte geändert, oder ist eine Aushilfe in der Erteilung des Religionsunterrichts angeordnet worden, so kann auch vor Ablauf von zehn Jahren sowohl die Gemeinde wie der Vertreter der Staatskasse alsbald eine neue Festsetzung der von der einen und von der anderen zu leistenden Anteilsumme beantragen.

Bei dem Erkenntnis wird aber das nach den Ergebnissen der vorhergehenden zehnjährigen Periode festgestellte Umlagebedürfnis der Gemeinde zugrunde gelegt.

## §. 81.

Der Vollzug der nach §§. 78—80 getroffenen Festsetzungen geschieht in der Weise, daß die auf die Staatskasse fallende Summe an den Jahresbeiträgen, welche die Gemeinde nach §. 52 dieses Gesetzes zur Staatskasse zu entrichten hat, in Aufrechnung kommt.

Sollte die auf die Staatskasse fallende Summe größer sein, als die Summe der von der Gemeinde nach §. 52 zu leistenden Jahresbeiträge, wäre der Überschuß von der Staatskasse an die Gemeindefasse in bar auszubezahlen.

## §. 82.

Wenn der gemäß §. 52, 1 von einer Gemeinde zu zahlende Beitrag eine Erhöhung dadurch erfährt, daß auf Beschluß der Gemeinde an deren Schule (Schulen) Lehrer in größerer Zahl, als das Gesetz (§. 14) verlangt, oder Hauptlehrer angestellt werden, wo nach der gesetzlichen Vorschrift nur Unterlehrer anzustellen wären, so kommt diese Erhöhung bei den nach §§. 72—79 zu treffenden Feststellungen nicht in Anrechnung.

Wo in einer Gemeinde mehrere Schulen bestehen, ohne daß die Staatsverwaltungsbehörde dies gemäß §. 6 Absatz 4 dieses Gesetzes verfügt hat, ist die nach §. 78 der Staatskasse aufzuerlegende Aufwandssumme so zu berechnen, wie wenn die verschiedenen Schulen mit einander vereinigt wären, und der durch die Trennung entstehende Mehrbetrag der Kosten fällt lediglich auf die Gemeinde, welche aber die Vereinigung der Schulen verlangen kann.

## §. 83.

Wenn für mehrere Gemeinden, oder für Abteilungen einer Gemeinde zusammen mit einer anderen ganzen Gemeinde oder Teilen derselben, eine Volksschule gemeinsam gehalten wird (§. 6 Absatz 2 dieses Gesetzes), haben die beteiligten Gemeinden nach Verhältnis ihrer zur Schule gehörigen Bevölkerung für die in §. 52 und §. 56 bezeichneten Leistungen aufzukommen.

In demselben Verhältnis gelten im Zweifel die an der Schule beteiligten Gemeinden als mitberechtigt an den Einkünften aus Dotationen und Fonds (§§. 58 bis 61).

Zahlungspflichtig gegenüber der Staatskasse (§. 52) und gegenüber den Lehrern (§. 56), sowie erhebungsberechtigt in Ansehung der Einkünfte aus Dotationen und Fonds (§§. 58 bis 60) ist die Gemeinde, in deren Bezirk die gemeinschaftliche Schule gelegen, oder welcher durch Vereinbarung unter den beteiligten Gemeinden oder aber auf Antrag einer derselben durch die Staatsverwaltungsbehörde die Verwaltung und Verrechnung der Einnahmen und Ausgaben der gemeinschaftlichen Schule übertragen ist. Die mitbeteiligten Gemeinden haben ihre Anteile an die Kasse der im vorhergehenden Absatz bezeichneten Gemeinde, welche über den gesamten Schulaufwand Rechnung führt, einzuliefern.

Dieselben Bestimmungen kommen für politische Gemeinden in Anwendung, welche aus Ortsgemeinden sich zusammensetzen, deren jede besondere (Orts-) Ausgaben und Einnahmen hat, wenn für die Gesamt-Gemeinde, oder für mehrere Ortsgemeinden oder Teile von solchen eine gemeinschaftliche Schule besteht.

#### §. 84.

In den Fällen des §. 83 kommen hinsichtlich der auf die einzelnen Gemeinden (Ortsgemeinden) fallenden Anteile die Bestimmungen der §§. 73 bis 80 für jede Gemeinde (Ortsgemeinde) gesondert zur Anwendung.

Die gegenüber der einzelnen Gemeinde (Ortsgemeinde) festgestellten Staatsbeiträge werden insgesamt an dem von der rechnungsführenden Gemeinde (§. 83 Absatz 3) an die Staatskasse zu zahlenden Betrag in Aufrechnung gebracht.

#### §. 85.

Vereinbarungen unter den beteiligten Gemeinden über anderweite Verteilung des Aufwandes für eine gemeinschaftliche Schule (§. 83) haben gegenüber der Staatskasse keine rechtliche Wirkung.

### Zweiter Abschnitt.

#### Von den Schulhäusern und anderen örtlichen Schulbedürfnissen.

#### §. 86.

Für Volksschulbauten gelten folgende Grundsätze:

1. Jede Volksschule (Volksschulabteilung) soll in der Regel ein eigenes Gebäude haben, welches nicht gleichzeitig anderen Zwecken, sofern diese die Interessen der Schule zu beeinträchtigen geeignet sind, dienen soll.

2. Das Gebäude soll für jeden an der Schule ständig angestellten Lehrer (§§. 14, 15) ein besonderes Schulzimmer enthalten.

Die Schulzimmer sollen eine lichte Höhe von mindestens 3,5 Meter haben, und die Grundfläche soll mit Rücksicht auf die im einzelnen Zimmer regelmäßig und gleichzeitig zu unterrichtende Zahl von Schülern derart bemessen sein, daß — den für Gänge und Auf-

stellung von Ofen und Schulgerätschaften erforderlichen Raum inbegriffen — auf jedes Schulkind mindestens ein Quadratmeter Bodenfläche kommt.

Aus klimatischen Rücksichten kann ausnahmsweise die Zimmerhöhe bis auf 3 Meter herabgesetzt werden, ohne daß dafür eine entsprechend größere Bodenfläche zu fordern wäre.

3. Bezüglich der Lage des Platzes, Zuführung von Licht und Luft, Heizungsanlagen, Beschaffung von Trinkwasser, Einrichtung von Bedürfnisanstalten, Anlegung von Abfallgruben ist den Anforderungen der Gesundheitspflege zu entsprechen.

4. Bei jeder Volksschule soll in thunlichster Nähe des Schulgebäudes ein geeigneter Platz zur Vornahme von Turnübungen und zur Bewegung der Kinder im Freien während der Zwischenstunden vorhanden sein.

#### §. 87.

Nach Anleitung der in §. 86 enthaltenen Grundsätze werden eingehendere Vorschriften über die Schulhausbaulichkeiten im Wege der Verordnung erlassen.

Im Einzelfalle dürfen Schulhausneubauten und bauliche — nicht als bloße Unterhaltungsarbeiten sich darstellende — Veränderungen an bereits bestehenden Schulgebäuden nicht zur Ausführung gebracht werden, ohne daß die Oberschulbehörde die Wahl des Bauplatzes, sowie den Bauplan gutgeheißen hat. Kann über die von der Oberschulbehörde etwa beanstandeten Punkte eine Einigung nicht erzielt werden, erfolgt die Feststellung derselben beziehungsweise des Bauplanes durch den Bezirksrat als Verwaltungsbehörde.

#### §. 88.

Bereits bestehende Schulgebäude können als solche weiter benützt werden, auch wenn sie den Vorschriften des §. 86 nicht in allen Beziehungen entsprechen.

Ein neues Schulhaus ist — auch abgesehen von dem Falle der Errichtung einer neuen Volksschule oder einer weiteren Volksschulabteilung — zu erbauen oder sonst anzuschaffen, wenn das vorhandene an Raum unzulänglich oder wegen Gefährdung der Gesundheit der Kinder unbenutzbar geworden und nicht dem Bedürfnisse entsprechend erweitert beziehungsweise in einer den Anforderungen der Gesundheitspflege genügenden Weise geändert werden kann.

Die Entscheidung darüber, ob und in welcher Weise ein vorhandenes Schulhaus baulich zu ändern, beziehungsweise ob ein neues Schulhaus und in welchem Umfange zu erbauen sei, wird, wenn eine Einigung hierüber zwischen der Gemeinde und der Oberschulbehörde nicht zu erzielen ist, durch den Bezirksrat als Verwaltungsbehörde getroffen.

#### §. 89.

Die Pflicht zur Beschaffung und Unterhaltung der Schulgebäude liegt der Gemeinde (§. 6 dieses Gesetzes) ob.

Die Gemeinde ist berechtigt, Leistungen, zu welchen Dritte für Schulbaulichkeiten privatrechtlich verpflichtet sind, sowie die für solche Baulichkeiten verwendbaren Mittel von Stiftungen für sich in Anspruch zu nehmen und dieselben zur Bestreitung des Bau- beziehungsweise Unterhaltungsaufwandes zu verwenden.

Der in dieser Weise nicht gedeckte Aufwand ist von der Gemeinde nach denselben Regeln wie andere Gemeindebedürfnisse aufzubringen.

Hinsichtlich der Gebäude für Volksschulen, welche mehreren Gemeinden (Ortsgemeinden) gemeinschaftlich sind, finden die Bestimmungen der §§. 83 und 85 entsprechende Anwendung.

#### §. 90.

Im Staatsvoranschlag ist ein angemessener Betrag vorzusehen zur Gewährung von Beihilfen aus der Staatskasse für bedürftige Gemeinden, welche Schulhäuser neu zu erbauen, oder an bereits bestehenden Schulgebäuden Bauveränderungen erheblicheren Umfangs, die nicht als bloße Unterhaltungsarbeiten sich darstellen, auszuführen haben.

Auf die Gewährung einer solchen Beihilfe besteht kein Rechtsanspruch.

Erübrigungen aus dem betreffenden Etatsatz (Absatz 1) sind auf die nächste Budgetperiode übertragbar.

#### §. 91.

Jede Volksschule ist nach Maßgabe der im Verordnungswege zu treffenden näheren Vorschriften mit den zur Einrichtung der Schulzimmer erforderlichen Gerätschaften und den der Aufgabe der Volksschule entsprechenden Lehrmitteln auszustatten, sowie auch sonst mit allem zu versehen, was zu ihrer zweckdienlichen Benützung erforderlich ist.

Die Schulräume sind in einer den Bedürfnissen des Unterrichts entsprechenden Weise mit Lüftungsvorrichtungen zu versehen, zu heizen, zu beleuchten, zu reinigen und in Stand zu halten.

Hinsichtlich der Bestreitung des Aufwandes für die vorbezeichneten, der Gemeinde obliegenden Leistungen finden die Bestimmungen in §. 89 entsprechende Anwendung.

Für unbemittelte Kinder hat die Gemeinde des Schulortes die erforderlichen Lehrbücher, sowie sonstige Bedürfnisse, insbesondere auch das für den Unterricht in den einfachsten weiblichen Handarbeiten nötige Rohmaterial zu beschaffen.

### Artikel VII.

An die Stelle der bisherigen §§. 102 und 102a. treten folgende Bestimmungen:

#### Sechster Titel.

#### **Von den erweiterten Volksschulen und den Volksschulen der Städte, welche der Städteordnung unterstehen.**

##### Erster Abschnitt.

##### Von den erweiterten Volksschulen.

#### §. 92.

Den Gemeinden steht es frei, neben den durch dieses Gesetz gebotenen Volksschulen, oder statt derselben, erweiterte Volksschulen zu errichten, in welchen bei verlängerter Unterrichtszeit

der Unterricht in den nach §. 20 vorgeschriebenen Gegenständen weiter, als im Lehrplan für einfache Volksschulen geboten ist, verfolgt, oder noch auf andere zu einer vollständigeren Elementarbildung gehörige Unterrichtsgegenstände erstreckt wird und an denen zu diesem Behufe Lehrer in größerer, als der gesetzlich vorgeschriebenen Mindestzahl angestellt werden (§§. 14, 15 Absatz 3, §. 52 Ziffer 1 Absatz 2).

Auch einzelne Klassen einer Volksschule können mit erweitertem Unterrichtsplan eingerichtet werden, sei es für alle schulpflichtigen Kinder, sei es neben entsprechenden Klassen mit einfachem Unterrichtsplan. Ebenso können besondere Abteilungen gebildet werden für einzelne Unterrichtsgegenstände (z. B. für Fremdsprachen, für Zeichnen).

Das gegenwärtige Gesetz ist, vorbehaltlich der in den nachfolgenden Paragraphen enthaltenen besonderen Bestimmungen, auch auf erweiterte Volksschulen anwendbar.

## §. 93.

Wo neben einer erweiterten Volksschule (Volksschul-Abteilung) auch eine einfache sich befindet, besteht zum Besuche der ersteren keine Verbindlichkeit.

Der Unterrichtsplan der erweiterten Volksschule (Volksschul-Abteilung) — für welche eine besondere Benennung (z. B. Bürgerschule für Knaben, Bürgerschule für Mädchen) gewählt werden kann — kann sich über das Alter der gesetzlichen Schulpflicht (§. 2 dieses Gesetzes) hinaus erstrecken.

Für die Schüler (Schülerinnen) derselben kann ein höheres, als das in §. 68 dieses Gesetzes bestimmte Schulgeld erhoben, die im zweiten Absatz desselben Paragraphen vorgeschriebene Ermäßigung außer Wirksamkeit gesetzt und die Schulgelderhebung auch in dem Falle aufrecht erhalten werden, wenn auf dieselbe hinsichtlich der die einfache Volksschule besuchenden Kinder verzichtet wird (§. 71).

Hinsichtlich der örtlichen Beaufsichtigung der erweiterten Schule (Schulabteilung) können besondere Bestimmungen getroffen werden.

## §. 94.

An erweiterten Volksschulen (Volksschul-Abteilungen), insbesondere zur Leitung solcher Anstalten, können aufgrund der Genehmigung der Stellenzahl im Staatsvoranschlag akademisch gebildete, sowie solche Lehrer, die ihre Befähigung zu höherem Unterricht durch eine hiefür verordnungsgemäß bestimmte Prüfung nachgewiesen haben, mit den für „Rektoren erweiterter Volksschulen“, beziehungsweise für „Reallehrer an Mittelschulen“, geordneten Bezügen und Berechtigungen angestellt werden.

Die Anstellung derartiger Lehrkräfte kann nur stattfinden, wenn die Gemeinde den durch die Gehaltsordnung für Volksschulrektoren beziehungsweise für Reallehrer an Mittelschulen (Gehaltstaxif Abteilung D. Ordnungszahl 3 beziehungsweise Abteilung G. Ordnungszahl 2) festgesetzten Höchstgehalt, sowie das gesetzliche Wohnungsgeld dauernd zur Verfügung stellt und die Bestimmungen in Artikel 15—17 des Statgesetzes vom 24. Juli 1888 für sich als bindend anerkennt.

Die Gehalte der in dieser Weise angestellten Lehrer, sowie die Sterbegehälter für dieselben sind unmittelbar aus der Gemeindefasse zu bezahlen, wogegen deren Stellen für die Festsetzung des von der Gemeinde an die Staatskasse zu leistenden Beitrages (§. 52) nicht in Anrechnung kommen. Die Ruhe- und Unterstüßungsgehälter, sowie die Hinterbliebenenversorgungsgehälter fallen auf die Staatskasse, beziehungsweise die Beamtenwitwenkasse.

Hat der gemäß Absatz 1 angestellte Lehrer zugleich für die gesamte Volksschule der Gemeinde die Befugnisse und Obliegenheiten des ersten Hauptlehrers auszuüben, so leistet die Staatskasse für dessen Gehalt — statt der in Wegfall kommenden Dienstzulage für den ersten Hauptlehrer (§. 41) — an die Gemeinde einen Beitrag von jährlich 100 M. beziehungsweise 200 M.

Die Leitung einer erweiterten Volksschule (Volksschul-Abteilung) — für sich oder in Verbindung mit der Wahrnehmung der Befugnisse und Obliegenheiten des ersten Hauptlehrers — kann im Einverständnis zwischen Gemeinde- und Oberschulbehörde auch in nicht etatmäßigem Dienstverhältnis oder nebenamtlich einem akademisch gebildeten oder für höheren Unterricht geprüften Lehrer übertragen werden.

#### §. 95

In Gemeinden, welche erweiterte Volksschulen (§. 92) unterhalten und zu dem von ihnen zu bestreitenden Aufwand für Volksschullehrergehälter eine Staatsbeihilfe gemäß §§. 73—79 dieses Gesetzes nicht beziehen, steht der Gemeindebehörde das Recht des Vorschlages zu bei der Befetzung mindestens so vieler Hauptlehrerstellen, als die Zahl der in der Gemeinde errichteten Hauptlehrerstellen — die an der einfachen Schule oder in den nicht erweiterten Klassen verwendeten Hauptlehrer eingerechnet — größer ist, wie die Zahl der Hauptlehrer, welche in der betreffenden Gemeinde für den Volksschulunterricht nach §. 14 jedenfalls anzustellen wären.

Die Anstellung von Lehrern mit den Rechten und Bezügen der „Rektoren erweiterter Volksschulen“ erfolgt durch landesherrliche Entschließung; doch soll dabei auf die Wünsche der Gemeinde thunlichst Rücksicht genommen werden.

#### §. 96.

Zur näheren Feststellung der Verhältnisse einer erweiterten Volksschule sind Satzungen zwischen der Gemeinde und der Oberschulbehörde zu vereinbaren, für welche ständische Genehmigung, soweit solche nach dem Statutgesetz erforderlich, vorzubehalten ist.

In dieser Weise wären insbesondere zu ordnen:

- a. die Benennung der erweiterten Schule (Schulabteilung) und deren Verhältnis zur einfachen Volksschule;
- b. die Grundzüge des Unterrichtsplanes der erweiterten Schule (Schulabteilung);
- c. das für den Besuch der erweiterten Schule (Schulabteilung) zu erhebende Schulgeld (§. 93 Absatz 3);
- d. die besondere örtliche Beaufsichtigung der erweiterten Schule (Schulabteilung);

- e. die Zahl und Art der an der gesamten Volksschule der Gemeinde (einfachen und erweiterten) anzustellender Lehrkräfte und die Verteilung dieser Lehrkräfte auf die Abteilungen, in welche die Gesamtschule sich gliedert;
- f. die etwaigen Zuschüsse (Dienstzulagen), welche die Gemeinde den an der erweiterten Schule (Schulabteilung) verwendeten Lehrern (Lehrerinnen) zu den nach der gesetzlichen Festsetzung denselben zukommenden Bezügen zu gewähren bereit ist; die Vergütungen für die im vertragsmäßigen Dienstverhältnis oder im Nebenamt beschäftigten Lehrkräfte;
- g. die Einrichtung der Schulleitung (§. 94);
- h. der Umfang, sowie die Art und Weise der Ausübung des Vorschlagsrechtes der Gemeindebehörde bei Besetzung von Hauptlehrerstellen (§. 95).

## §. 97.

Änderung einzelner Bestimmungen der Satzungen, z. B. Vermehrung oder Verminderung der Lehrkräfte, kann bei eingetretenen Änderungen in den maßgebenden tatsächlichen Verhältnissen sowohl die Gemeinde als die Oberschulbehörde fordern.

Auch kann sowohl die Gemeinde als die staatliche Unterrichtsverwaltung die Satzungen jederzeit kündigen. Jedoch bleibt in jedem Falle die Gemeinde noch während eines Zeitraumes bis zu höchstens acht auf den Zeitpunkt der Kündigung folgenden Schuljahren an die in den gekündigten Satzungen übernommenen finanziellen Verpflichtungen der staatlichen Unterrichtsverwaltung gegenüber gebunden.

Der letzteren liegt ob, während des vorbezeichneten Zeitraumes das Volksschulwesen der Gemeinde auf den Stand einer den gesetzlichen Mindestforderungen entsprechenden (einfachen) Volksschule überzuführen.

## Zweiter Abschnitt.

Von den Volksschulen in Städten, welche der Städteordnung unterstehen.

## §. 98.

Hinsichtlich der Volksschulen in den der Städteordnung unterstehenden Städten kommt das gegenwärtige Gesetz nach Maßgabe der nachfolgenden besonderen Bestimmungen in Anwendung.

## §. 99.

Beiträge zur Staatskasse (§. 52) haben die Städte nicht zu entrichten. Dagegen haben dieselben für das gesamte an ihren Schulen — einfachen und erweiterten — verwendete Lehrpersonal unmittelbar aus der Gemeinde- (Schul-) Kasse auch diejenigen Zahlungen zu leisten, welche für die Volksschulen anderer Gemeinden nach §. 53, Ziffer 1—6 dieses Gesetzes der Staatskasse obliegen.

Die Bestreitung der Ruhe- und Unterstützungsgehälter liegt der Staatskasse ob. Jedoch hat die Stadt aufzukommen für die Ruhegehälter der auf Antrag der Stadtverwaltung in ein-

weiligen Ruhestand versetzten Hauptlehrer, soweit und so lange ein solcher Ruhegehalt fortzuentrichten ist (§§. 48, 49 dieses Gesetzes).

#### §. 100.

Die in §. 98 bezeichneten Städte können die Gehalte und sonstigen Bezüge der Lehrer (Lehrerinnen) an ihren Volksschulen in anderer Weise, als das gegenwärtige Gesetz (§§. 39 bis 47) verfügt, ordnen. Indessen muß jedem Lehrer (Lehrerin) an Gehalt und sonstigen Bezügen jederzeit mindestens dasjenige gewährt werden, was der betreffende Lehrer (Lehrerin) als Lehrer an der Volksschule einer anderen Gemeinde (der gleichen Wohnungsgeld-Ortsklasse) unter der Voraussetzung anzusprechen hätte, daß auch seine bisherige Dienstzeit an einer solchen Volksschule verbracht wäre.

#### §. 101.

Der Einkommensanschlag ist auch für die an einer Stadtvolksschule angestellten Hauptlehrer lediglich nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 40 dieses Gesetzes jeweils durch die Oberschulbehörde festzusetzen.

Der so festgestellte Einkommensanschlag ist maßgebend für die Bestimmung des Ruhegehaltes, des Versorgungsgehaltes, des Witwenkassenbeitrags, sowie für den Mindestbetrag des Gehaltes, welcher im Falle einer Versetzung (Beamtengesetz §. 5 Absatz 1) auf der neuen Dienststelle zu bewilligen wäre.

#### §. 102.

Soweit der den Hauptlehrern von der Stadt — neben freier Wohnung oder Mietzinsentschädigung — ausgesetzte Gehalt (§. 100) den gesetzlichen Mindestbetrag (§. 39) übersteigt, hat derselbe gegenüber der staatlichen Unterrichtsverwaltung die Eigenschaft eines widerruflichen Nebengehaltes (Beamtengesetz §. 25).

Inwieweit ein Widerrufsrecht auch der Stadt zusteht, richtet sich nach dem Inhalte des Anstellungsvertrages beziehungsweise des Ortsstatuts. Jedenfalls kann der Stadt gegenüber ein Anspruch auf Fortleistung nicht mehr geltend gemacht werden, wenn ein Hauptlehrer durch die zuständige Staatsbehörde von seiner Stelle durch Versetzung (Beamtengesetz §. 5 und §. 94), Entlassung oder Zuruhesetzung entfernt wird.

#### §. 103.

Eine nach der besonderen städtischen Gehaltsordnung (§. 100) anfällig werdende Zulage darf nur insofern beziehungsweise insoweit gewährt werden, als von der Oberschulbehörde die Voraussetzungen zum Vorrücken im Gehalt (Gehaltsordnung vom 24. Juli 1888, §. 2 Absatz 2) für gegeben anerkannt sind.

#### §. 104.

Die Besetzung der Hauptlehrerstellen (§. 57 Absatz 2) und Reallehrerstellen (§. 94 Absatz 1) an den in §. 98 bezeichneten Volksschulen geschieht durch den Stadtrat.

Der Stadtrat hat die für Besetzung einer erledigten oder neu errichteten Hauptlehrerstelle beziehungsweise Reallehrerstelle in Aussicht genommene Persönlichkeit (beziehungsweise Persönlichkeiten) der Oberschulbehörde namhaft zu machen. War ein Bewerbungsausschreiben — welches die Oberschulbehörde in jedem Besetzungsfalle fordern kann — erlassen, sind gleichzeitig mit der Benennung alle eingegangenen Bewerbungsgesuche vorzulegen.

Lehrer (Lehrerinnen), welche auf die erfolgte Namhaftmachung von der Oberschulbehörde abgelehnt wurden, dürfen auf die zu besetzende Stelle (Stellen) nicht ernannt werden.

Eine Ablehnung soll nur aus erheblichen Gründen, welche dem Stadtrat auf dessen Verlangen zur Kenntnis zu bringen sind, ausgesprochen werden.

Der (Die) vom Stadtrat Ernante erhält eine von der Oberschulbehörde auszufertigende Bestallung.

#### §. 105.

Kommt die Besetzung einer erledigten oder neu errichteten Hauptlehrerstelle nach Maßgabe des vorhergehenden Paragraphen innerhalb sechs Monaten nach dem Tage der eingetretenen Erledigung beziehungsweise der wirksam gewordenen Neu-Errichtung (§. 57) nicht zu stande, wird die Oberschulbehörde eine Frist bestimmen, innerhalb welcher die Besetzung zum Abschluß zu bringen ist.

Ist auch innerhalb dieser Frist die Besetzung der Stelle nicht zu erzielen, und wird nicht — bei Vorhandensein besonderer Gründe — von der Oberschulbehörde eine weitere Frist bewilligt, geht für den betreffenden Besetzungsfall das Ernennungsrecht frei von jeder Beschränkung auf die Oberschulbehörde über.

#### §. 106.

Für die technische Leitung des gesamten Volksschulwesens einer Stadt (§. 98) wird durch die staatliche Unterrichtsverwaltung, jedoch unter thunlichster Berücksichtigung der Wünsche der Stadtverwaltung, ein Beamter (Rektor, Stadtschulrat) bestellt, welcher kraft seines Amtes Mitglied der städtischen Kommission für die Schulangelegenheiten (§. 19 a. der Städteordnung) ist.

Das Amt des Rektors kann als ein für sich bestehendes eingerichtet, oder mit dem Dienste eines akademisch gebildeten oder für höheren Unterricht geprüften Lehrers der Volksschule der Stadt (§. 94 Absatz 1) verbunden, oder als Nebenamt einem im Hauptdienst anderweit verwendeten, der staatlichen Unterrichtsverwaltung unterstehenden Beamten übertragen werden.

Der von der Gemeinde zu bestreitende Gehalt des Rektors nebst Wohnungsgeld wird nach Einvernahme der Gemeinde entweder nach Abteilung D. Ordnungszahl 3 oder nach Abteilung F. Ordnungszahl 5 des Gehaltstarifs im Staatsvoranschlag festgestellt. Ruhe- und Unterstützungsgehälte, sowie Hinterbliebenen-Versorgungsgehälte fallen auf die Staatskasse beziehungsweise Beamtenwitwenkasse.

Die Vergütung für einen nebenamtlich bestellten Rektor (Stadtschulrat) wird durch Vereinbarung zwischen Gemeinde- und Oberschulbehörde, bei Nichtzustandekommen einer solchen durch das Unterrichtsministerium bestimmt.

Für einzelne Schulabteilungen können eigene, der Oberleitung des Direktors unterstehende Leiter (Oberlehrer) durch die örtliche Schulbehörde bestellt werden.

#### §. 107.

Die Befugnisse und Dienstobliegenheiten des nach §. 106 zu bestellenden Beamten, sowie dessen amtliche Benennung, werden durch eine zwischen Gemeinde und Oberschulbehörde zu vereinbarende, bei Nichtzustandekommen einer Vereinbarung durch das Unterrichtsministerium zu erlassende Dienstweisung festgestellt.

In dieser Dienstweisung können mit Genehmigung des Unterrichtsministeriums dem Direktor (Stadtschulrat), falls dessen Amt einem durch landesherrliche Entschliebung ernannten Beamten übertragen ist, in Ansehung der Volksschulen der Stadt einzelne Amtsbefugnisse eingeräumt werden, welche hinsichtlich der Schulen in anderen Gemeinden dem Kreisschulrat vorbehalten sind.

#### §. 108.

Die nähere Feststellung der Verhältnisse des gesamten Volksschulwesens einer Stadt (§. 98), soweit deren Ordnung durch dieses Gesetz der Gemeinde freigestellt ist, geschieht durch Ortsstatut, welches — neben der nach den Vorschriften der Städteordnung erforderlichen staatlichen Genehmigung — der Zustimmung der zuständigen Unterrichtsbehörde bedarf.

Insbefondere sind in dieser Weise zu ordnen:

- a. die Zusammensetzung und Bestellung der städtischen Kommission für die Schulangelegenheiten, deren Geschäftskreis und Geschäftsordnung;
- b. die Gliederung des gesamten Volksschulwesens der Stadt — in Abteilungen für einfachen, für erweiterten Unterricht, für bestimmte Stadtbezirke, für Knaben, für Mädchen u. s. w.;
- c. die Grundzüge des Unterrichtsplanes für jede als erweiterte Volksschule einzurichtende Abteilung (§. 92);
- d. das für die Schüler (Schülerinnen) jeder Abteilung zu entrichtende Schulgeld (§. 93 Absatz 3);
- e. Zahl und Art der für den gesamten Volksschulunterricht der Stadt anzustellenden Lehrkräfte;
- f. die Gehalte und sonstigen Bezüge des gesamten Lehrpersonals (§§. 100, 102).

Ortsstatutarische Festsetzungen, deren Wirksamkeit nach dem Etatgesetz von ständischer Zustimmung abhängig ist, können erst nach Erteilung der letzteren in Vollzug gesetzt werden.

#### §. 109.

Die Bestimmungen des §. 97 finden auch Anwendung auf statutarische Festsetzungen der in §. 108 bezeichneten Art.

### Artikel VIII.

Die bisherigen §§. 103 bis 109 erhalten, der Reihenfolge nach, die Ziffern 110 bis 116 und die Überschrift:

## Siebenter Titel.

### Von den Lehr- und Erziehungsanstalten der Privaten und Korporationen.

#### Artikel IX.

Hinter dem bisherigen §. 109 — künftig §. 116 — ist anzufügen:

#### Achter Titel.

### Von den Rechtsverhältnissen der an anderen als Volksschulen angestellten Volksschullehrer.

#### §. 117.

Für Erteilung eines nach Gegenstand und Lehrziel dem Unterrichtsplan einer einfachen Volksschule (§§. 20, 21 dieses Gesetzes) entsprechenden Unterrichts an Mittelschulen (einschließlich der Mittelschulen für die weibliche Jugend), Lehrerbildungsanstalten, Blinden- und Taubstummenanstalten können Lehrer (Lehrerinnen), welche die Befähigung zur etatmäßigen Anstellung in Hauptlehrerstellen an Volksschulen erlangt haben (§. 28 dieses Gesetzes), in der Eigenschaft etatmäßiger Beamten angestellt werden.

Dieselben erhalten in dieser Stellung Gehalt wie Hauptlehrer (Hauptlehrerinnen) an Volksschulen und statt freier Wohnung das Wohnungsgeld der V. Dienstklasse.

Für Lehrerinnen an Mittelschulen für die weibliche Jugend, welche Befähigung zur Erteilung höheren Unterrichts in einer Prüfung nachgewiesen haben, beträgt der Höchstgehalt 2000 M.

Die Bestreitung der Ruhe- und Unterstützungsgelalte, sowie der Versorgungsgelalte richtet sich nach den für die etatmäßigen Lehrer an der betreffenden Anstalt überhaupt geltenden Bestimmungen.

#### §. 118.

Die Eigenschaft etatmäßiger Beamten mit den Rechten eines Volksschulhauptlehrers kann solchen zur Anstellung in Hauptlehrerstellen an Volksschulen befähigten Lehrern (Lehrerinnen) durch die Oberschulbehörde verliehen beziehungsweise vorbehalten werden, welchen an Rettungsanstalten für sittlich verwahrloste oder für schwachsinnige Kinder, an Waisenhäusern oder an anderen in bedeutamer Weise dem öffentlichen Wohle dienenden Lehr- oder Erziehungsanstalten von Gemeinden oder sonstigen Körperschaften oder von Stiftungen eine Lehr- oder Erziehungsthätigkeit in unwiderruflicher Weise übertragen ist.

Die Verleihung darf nur stattfinden, sofern:

- a. die Ermächtigung zur Besetzung der Stelle mit einem etatmäßigen Beamten (im Staatsvoranschlag erteilt ist;

- b. die Körperschaft oder Stiftung, deren Unternehmen die Anstalt ist, in rechtsverbindlicher Weise die Verpflichtung zur Zahlung von Gehalt (einschließlich Sterbegehalt) mindestens in der durch §. 39 dieses Gesetzes für Hauptlehrer an Volksschulen bestimmten Höhe sowie des Wohnungsgeldes der V. Dienstklasse übernimmt.

## §. 119.

Die Bestimmungen der §§. 101, 102 und 103 dieses Gesetzes finden entsprechende Anwendung hinsichtlich der nach §. 118 angestellten Lehrer (Lehrerinnen).

Die Ruhe- und Unterstützungsgehälter derselben sind auf die Staatskasse zu übernehmen. Jedoch hat im Falle einer auf Antrag der Vertreter der Körperschaft beziehungsweise Stiftung ausgesprochenen Versetzung in einstweiligen Ruhestand die Korporation beziehungsweise Stiftung für den Ruhegehalt aufzukommen, soweit und solange solcher zu entrichten ist (§§. 48, 49).

Bezüglich der Versorgungsgehälter sind die Bestimmungen in Artikel 17 Absätze 1 und 2 des Statgesetzes maßgebend.

## §. 120.

Unter den in §. 118 Absatz 2 bezeichneten Voraussetzungen kann ferner die Oberschulbehörde unverheirateten Frauen, welche von Gemeinden oder sonstigen Körperschaften oder von Stiftungen für Ausbildung von Lehrerinnen für Unterricht in weiblichen Handarbeiten oder in Haushaltungskunde in unwiderruflicher Weise angestellt sind, die Eigenschaft etatmäßiger Beamten mit den Rechten einer Volksschul-Hauptlehrerin und einem Höchstgehälter von 2000 M. neben dem Wohnungsgeld der V. Dienstklasse verleihen. Die Bestimmungen in Absatz 1 und 2 des vorhergehenden §. 119 sind auch für diesen Fall anwendbar.

## Neunter Titel.

## Uebergangs- und Vollzugsbestimmungen.

## §. 121.

Das gegenwärtige Gesetz tritt nach Maßgabe der in den nachfolgenden Paragraphen enthaltenen näheren Bestimmungen mit dem 1. Mai 1892 in Kraft.

## I. Behandlung der am 1. Mai 1892 bereits im Schuldienste verwendeten Lehrer.

## a. Gehaltsverhältnisse.

## §. 122.

1. Die am 1. Mai 1892 gemäß §. 27 an Volksschulen verwendeten Lehrer (Lehrerinnen) erhalten für die Zeit von dem angegebenen Tage an die in §. 44 sowie in §. 45 bestimmten Bezüge.

2. Die Belohnungen der im vertragmäßigen Dienstverhältnisse verwendeten Arbeitslehrerinnen (§. 47 Absatz 1) sind nach Verkündung dieses Gesetzes neu festzusetzen und nach Maßgabe der neuen Festsetzung spätestens vom 1. Oktober 1892 an zu bezahlen.

## §. 123.

In Ansehung der am gleichen Tage als Inhaber einer nach Maßgabe der bisherigen Gesetzesbestimmungen errichteten Hauptlehrerstelle im Dienste befindlichen Hauptlehrer (Hauptlehrerinnen) bildet die Grundlage zur Bestimmung des für die Zeit vom 1. Mai 1892 an zu gewährenden Gehaltes (§. 39 a.) die Summe des Einkommens, welches jedem Hauptlehrer (jeder Hauptlehrerin) bei Eintritt des angegebenen Tages zukam an:

- a. festem Gehalt, nebst etwaiger Erhöhung dieses Gehaltes gemäß §. 9 des Gesetzes vom 7. März 1884, betreffend die Ablösung von Kompetenzen zu Volksschullehrergehalten;
- b. Schulgeldanteil in dem zuletzt durch Erkenntnis der Staatsverwaltungsbehörde festgesetzten Betrage (früheres Elementarunterrichtsgesetz §. 48, C. und §. 54);
- c. Personalzulagen (früheres Elementarunterrichtsgesetz §. 48, D. und §. 59), einschließlich desjenigen Betrages, der nach dem bisherigen Gesetze auf 1. Mai 1892 bewilligt werden wird.

## §. 124.

1. Ist die in §. 123 bezeichnete Einkommenssumme geringer, als der in §. 39 bestimmte Anfangsgehalt, so erhält der betreffende Hauptlehrer (Hauptlehrerin) vom 1. Mai 1892 an jedenfalls den Anfangsgehalt.

2. Die nämliche Einkommenssumme bildet den vom 1. Mai 1892 an jedenfalls zu gewährenden Gehalt, wenn dieselbe den in §. 39 bestimmten Anfangsgehalt erreicht oder übersteigt, aber nicht größer ist, als der Betrag des Gehalts, welchen der betreffende Hauptlehrer (Hauptlehrerin) auf 1. Mai 1892 anzusprechen hätte, wenn die bis dahin seit der ersten Anstellung als Hauptlehrer (Hauptlehrerin) umlaufene Dienstzeit unter der Herrschaft des gegenwärtigen Gesetzes verbracht wäre.

3. Übersteigt die erwähnte Einkommenssumme den letztbezeichneten Betrag, wird dieselbe nur bis zu der diesem Betrage entsprechenden Höhe Gehalt und als solcher Bestandteil des Einkommensanschlages (§. 40). Den Überschuß hat der betreffende Hauptlehrer als Nebengehalt — bei den nicht unter §. 98 dieses Gesetzes fallenden Gemeinden aus der Staatskasse — weiter zu beziehen. Auf diesen Nebengehalt werden bis zu dessen Erschöpfung die nach dem 1. Mai 1892 anfallenden (ordentlichen) Zulagen — nicht auch eine etwaige Dienstzulage nach §. 41 — aufgerechnet.

4. Übersteigt die in §. 123 bezeichnete Einkommenssumme auch den Höchstbetrag des Einkommens an Gehalt, welches ein Hauptlehrer nach Maßgabe dieses Gesetzes (§. 39) erreichen kann, hat die Gemeinde den Überschuß über diesen Höchstbetrag — neben dem in §. 52 bestimmten Pauschbetrag — an die Staatskasse so lange einzuzahlen, als der betreffende Hauptlehrer an der Volksschule derselben Gemeinde verbleibt.

Diese Verpflichtung der Gemeinde tritt jedoch nur ein, wenn und soweit

- a. der nach §. 52 dieses Gesetzes bemessene Beitrag der Gemeinde an die Staatskasse nicht ausreicht zur Deckung der nach §. 53 Ziffer 1 und 2 von der Staatskasse für die Schule der betreffenden Gemeinde zu leistenden Zahlungen, und

- b. die Überschreitung des in §. 39 bestimmten künftigen Höchstbetrages des Einkommens an Gehalt Folge einer von der Gemeinde freiwillig gewährten Gehaltserhöhung (bisheriges Elementarunterrichtsgesetz §. 75) oder der Einführung eines den gesetzlichen Mindestbetrag (bisheriges Elementarunterrichtsgesetz §. 53) übersteigenden Schulgeldes war.

## §. 125.

1. Hauptlehrern (Hauptlehrerinnen), welche als solche eine dreijährige Dienstzeit bis zum 1. Mai 1892 bereits zurückgelegt haben, kann auf diesen Tag im Falle des §. 124, 1 auch noch die Anfangszulage, im Falle des §. 124, 2 diese Zulage in dem bis zur Ergänzung des Gehaltes auf 1200 *M.* etwa erforderlichen Betrage bewilligt werden.

Fiel der Anfang der Dienstzeit als Hauptlehrer (Hauptlehrerin) auf einen zwischen 30. April 1889 und 1. Mai 1892 liegenden Zeitpunkt, kann die Anfangszulage — im vollen beziehungsweise in dem zur Ergänzung des Gehaltes auf 1200 *M.* erforderlichen Betrage — nach Zurücklegung einer dreijährigen Dienstzeit gewährt werden.

2. Für die weiteren (ordentlichen) Zulagen laufen die Fristen

- a. bei Lehrern, welche die volle Anfangszulage (100 *M.*) erhielten: vom Tage des Eintritts in den Bezug derselben;
- b. bei Lehrern, welchen nur ein Betrag von weniger als 100 *M.* — zur Ergänzung des 1100 *M.* bereits überschreitenden Einkommens auf 1200 *M.* — zugefallen: vom Zeitpunkt des Eintritts in den Bezug des durch Teilzulage ergänzten Einkommensbetrages.

## §. 126.

1. Hauptlehrer, welche als solche bis zum 1. Mai 1892 eine mindestens sechsjährige Dienstzeit zurückgelegt haben, können auf diesen Tag oder den betreffenden späteren Zeitpunkt erstmals ordentliche Zulagen erhalten, sobald die Frist von drei Jahren seit der letzten Einkommenserhöhung umlaufen ist.

2. Als Einkommenserhöhung ist anzusehen jede Verbesserung, welche dem Betreffenden durch Erhöhung seines festen Gehaltes (Versetzung an eine andere Schule, Vorrücken an derselben Schule, Neuregelung des festen Gehaltes infolge Versetzung der Schule in eine andere Klasse) oder durch Bewilligung einer Personalzulage, eventuell beides gegen einander gerechnet, zugefallen ist.

Dabei gilt die Aufbesserung, welche zufolge der Vorschriften in Artikel III. Absatz 2 des Gesetzes vom 25. Juli 1888 auf 1. Januar 1890 zur Ergänzung einer bereits vor diesem Zeitpunkt gewährten Personalzulage auf 100 *M.* bewilligt wurde, nur gemeinsam mit dem vorher bewilligten Teil der Personalzulage als Einkommenserhöhung, unterbricht sonach den Fristenlauf nicht.

Ebenso ist eine Personalzulage, welche nur in dem zur Aufbesserung einer vorausgegangenen Gehaltserhöhung auf 100 *M.* erforderlichen Betrag bewilligt worden ist, mit dieser Gehaltserhöhung zusammen als eine vom Zeitpunkt der letzteren datierenden Einkommenserhöhung zu behandeln.

3. Beträgt die letzte Einkommenserhöhung (Ziffer 1) nicht volle 100 *M.*, wird dieselbe auf 1. Mai 1892 bis zu diesem Betrage ergänzt, ohne daß im übrigen der (von der letzten Einkommenserhöhung an zu rechnende) Fristenlauf unterbrochen würde.

4. Die Zulage (Ziffer 1—3) darf — auch im Falle des §. 125, 2, b. — nur gewährt werden, wenn beziehungsweise soweit durch dieselbe der Gehalt nicht über den in §. 124 Ziffer 2 bezeichneten Betrag erhöht wird.

5. Für die weiteren ordentlichen Zulagen laufen die Fristen vom 1. Mai 1892 beziehungsweise von dem späteren Zeitpunkte an, auf welchen die erstmalige (ordentliche) Zulage (Ziffer 1—3) bewilligt wird.

#### §. 127.

Sofern ein Hauptlehrer bei fernerer Anwendung der Bestimmungen in §. 59 des bisherigen Gesetzes ein höheres Einkommen erhielt, als der nach §§. 123—126 berechnete Gehalt beträgt, wird demselben der Mehrbetrag als Nebengehalt gewährt.

Dieser Nebengehalt wird in die nächstfolgende Zulage eingerechnet.

#### §. 128.

Die erste aufgrund dieses Gesetzes einem Hauptlehrer — auf den 1. Mai 1892 oder auf einen späteren Zeitpunkt — zu gewährende Zulage beziehungsweise Aufbesserung wird soweit erhöht, als erforderlich ist, um den Gehalt auf die nächst höhere durch 10 teilbare Summe aufzurunden.

#### §. 129.

Hauptlehrern, deren nach Maßgabe der §§. 124 bis 128 bemessener Gehalt auf den Tag der Zurücklegung einer fünfzehnjährigen Dienstzeit als Hauptlehrer 1300 *M.* nicht erreicht, wird auf den angegebenen Tag — beziehungsweise auf 1. Mai 1892 — der Gehalt auf 1300 *M.* erhöht, ebenso bei 20 Hauptlehrerjahren auf 1400 *M.*, bei 25 auf 1500 *M.*, bei 30 auf 1600 *M.*, bei 35 auf 1700 *M.*, bei 40 auf 1800 *M.*, bei 45 auf 1900 *M.* und endlich bei 50 Hauptlehrerjahren auf 2000 *M.*

Eine Änderung im Laufe der Fristen für die ordentlichen Zulagen tritt in diesem Falle nicht ein.

#### §. 130.

Hauptlehrern, welchen bis zum 1. Mai 1892 eine Lokalzulage aus den „für Lehrer an abgelegenen Orten“ jeweils im Staatsvoranschlag vorgesehenen Mitteln bewilligt war, haben diese neben dem gemäß §§. 124 bis 129 ihnen zukommenden Gehalte als Nebengehalt fortzubeziehen, so lange sie nicht an eine Volksschule, deren Hauptlehrer Lokalzulagen nicht bezogen, versetzt werden. Dieser Nebengehalt kommt an den auf 1. Mai 1892 oder später anfallenden Gehaltszulagen in Aufrechnung, sobald beziehungsweise soweit durch solche Zulagen der Gehalt des Lehrers über den Betrag von 1400 *M.* zuzüglich des Betrages der Lokalzulage erhöht würde.

## §. 131.

Hauptlehrer, welche bis zum 1. Mai 1892 statt freier Wohnung Mietentschädigung bezogen (bisheriges Gesetz §. 52 Absatz 2), erhalten diese im seitherigen Betrage weiter, so lange nicht eine ändernde Vereinbarung oder Festsetzung nach §. 43 des gegenwärtigen Gesetzes erfolgt ist.

## §. 132.

1. Auf zuruhegesetzte Hauptlehrer, welchen am 1. Mai 1892 die Verwaltung einer erledigten Hauptlehrerstelle übertragen ist, kommt §. 49 des gegenwärtigen Gesetzes mit der Maßgabe in Anwendung, daß anzusehen ist

- a. als Wartegehalt: der Ruhegehalt, welcher dem betreffenden Hauptlehrer auf den Tag seines Austritts aus dem Einkommen der früher bekleideten Hauptlehrerstelle nach den damaligen gesetzlichen Bestimmungen zu bewilligen war;
- b. als Betrag, bis zu welchem das Einkommen aus der nicht etatmäßigen Dienststelle zu ergänzen ist: der Gehalt, welcher dem betreffenden Lehrer nach den Bestimmungen des §. 124 zu bewilligen gewesen wäre, wenn diese Bestimmungen auf den Zeitpunkt des Austritts aus der zuletzt innegehabten Hauptlehrerstelle in Anwendung gekommen wären. Ein etwaiger Überschuß der in §. 124, 3 bezeichneten Art bleibt außer Betracht.

2. Im Falle der etatmäßigen Wiederanstellung eines solchen Lehrers finden auf denselben die Bestimmungen des §. 124, sowie geeignetenfalls der §§. 125 bis 129 mit der Maßgabe Anwendung, daß ein etwaiger Überschuß der in §. 124, 3 bezeichneten Art außer Betracht bleibt, und daß anzusehen wäre:

- a. als Zeitpunkt, bis zu welchem die in der Eigenschaft als Hauptlehrer zurückgelegte Dienstzeit zu rechnen ist: der Tag des Austritts aus der zuletzt innegehabten Hauptlehrerstelle;
- b. als Zeitpunkt für den Beginn des zu bewilligenden Gehaltes und des Fristenlaufes für die späteren Zulagen: der Tag des Eintritts in die neu übertragene etatmäßige Stellung.

## §. 133.

Einem Lehrer, welcher vor dem 1. Mai 1892 auf die ihm übertragene Hauptlehrerstelle mit Genehmigung der Oberschulbehörde verzichtet hat (früheres Elementarunterrichtsgesetz §. 85 letzter Absatz), kann bei späterer etatmäßiger Wiederanstellung anstatt des in §. 39 dieses Gesetzes bestimmten Anfangsgehaltens ein nach §. 132, 2 bemessener Gehalt bewilligt werden.

## §. 134.

1. Hauptlehrer, welche bis zum 1. Mai 1892 von der ihnen übertragenen Schulstelle landwirtschaftliche Grundstücke zum Genuß hatten (früheres Elementarunterrichtsgesetz §. 51), oder Naturalien bezogen, können verlangen, in dem Genuße der Güter beziehungsweise Bezüge der Naturalien, auch für die Zeit nach dem angegebenen Tage, und solange sie an derselben Schule als Hauptlehrer angestellt sind, belassen zu werden.

In diesem Falle kommt der gemäß §. 49 des früheren Elementarunterrichtsgesetzes festgesetzte Aufrechnungsanschlag in Abzug sowohl an dem (aus der Staatskasse) einem solchen Lehrer zu zahlenden Gehalte (§. 53 dieses Gesetzes), als an dem von der Schulgemeinde an die Staatskasse zu zahlenden Pauschbetrage (§. 52 dieses Gesetzes).

2. Den hiernach im Gütergenuß beziehungsweise Naturalienbezug weiter verbleibenden Hauptlehrern wird der nach den Bestimmungen der §§. 124—129 des gegenwärtigen Gesetzes zu bemessende Gehalt nur in dem Sinne zugewiesen, daß derselbe der Berechnung des Einkommensanschlags (§. 40) zugrunde gelegt wird. Zur wirklichen Auszahlung gelangt für die Zeit der Fortsetzung des Gütergenusses beziehungsweise des Naturalienbezuges (unter Anrechnung dieser Einkommensteile mit dem in Absatz 1 bezeichneten Anschlag) der Gehalt nur bis zu dem Betrage des in §. 123 bezeichneten Einkommens — unter Einbehaltung der Aufbesserungen beziehungsweise Zulagen, welche sonst auf 1. Mai 1892 oder später dem betreffenden Lehrer zufallen würden.

3. Hauptlehrer, welche nach Inkrafttreten dieses Gesetzes für Beibehaltung des Gütergenusses beziehungsweise Naturalienbezuges sich entschieden haben, können denselben nach mindestens halbjähriger Kündigung auf den nächstfolgenden 23. April oder 23. Oktober der Gemeinde abtreten. Die Abtretung kann nur im ganzen (inbegriffen sowohl die von dem betreffenden Lehrer bisher genutzten Güter, als die von ihm bezogenen Naturalien) geschehen.

Die vom Gütergenuß zurückgetretenen Lehrer sind in erster Reihe berechtigt, die pachtweise Überlassung der abgetretenen Liegenschaften zu verlangen (§§. 64 bis 67 dieses Gesetzes).

4. Die Abrechnung zwischen dem vom Gütergenuß oder Naturalienbezug abtretenden Lehrer einerseits und der Gemeinde andererseits richtet sich nach den Vorschriften, durch welche die Abrechnung über das Einkommen einer Schulstelle bei Dienstveränderungen bis 1. Mai 1892 geordnet war.

#### §. 135.

Auf Verpachtungen von Schulgütern (bisheriges Elementarunterrichtsgesetz §. 51) durch einen zur Zeit des Vertragsabschlusses gemäß §. 134 genußberechtigten Hauptlehrer finden beim Abtreten des betreffenden Lehrers vom Gütergenuß die Bestimmungen der Landrechtssätze 429, 1430, 1430 a. sinngemäße Anwendung.

#### b. Ruhegehälte.

#### §. 136.

Ein Lehrer, welcher bis zum 1. Mai 1892 einen Rechtsanspruch auf lebenslänglichen Ruhegehalt für den Fall der Zuruhesetzung bereits verdient hat, erhält bei seiner späteren Versetzung in Ruhestand als Ruhegehalt mindestens denjenigen Betrag, welcher nach Maßgabe der bisherigen Vorschriften auf den Tag seiner Zuruhesetzung ihm zukäme.

## c. Verhältnisse der Hinterbliebenenversorgung.

## §. 137.

Diejenigen Mitglieder der Schullehrer-Witwen- und Waisenkasse, welche zur Entrichtung von Witwenkassenbeitrag nach den Vorschriften dieses Gesetzes, beziehungsweise den Vorschriften im fünften Abschnitt des Beamtengesetzes verpflichtet werden, scheiden mit dem Beginn dieser Beitragspflicht aus dem Verband der bezeichneten Kasse aus. Ihre und ihrer künftigen Hinterbliebenen Rechte und Pflichten werden ausschließlich durch das gegenwärtige Gesetz, beziehungsweise die Vorschriften im fünften Abschnitt des Beamtengesetzes geordnet.

Jedoch soll derjenige Betrag, zu dessen Leistung die Schullehrer-Witwen- und Waisenkasse verpflichtet gewesen wäre, wenn der Lehrer vor 1. Mai 1892 gestorben wäre, den Mindestbetrag der Bezüge der Hinterbliebenen bilden, insolange unter denselben solche sich befinden, welche zu jenem Zeitpunkt bezugsberechtigt gewesen wären.

## §. 138.

Die auf die Hinterbliebenenversorgung bezüglichen Rechte und Verpflichtungen der vor 1. Mai 1892 in Ruhestand getretenen Lehrer richten sich auch fernerhin nach denjenigen gesetzlichen Vorschriften, welche zur Zeit ihrer Versetzung in den Ruhestand in Kraft waren.

Die Hinterbliebenen der vor dem 1. Januar 1890 in Ruhestand versetzten Hauptlehrer erhalten sonach die zuletzt durch Verordnung festgesetzten Benefizien, während die Ansprüche der Hinterbliebenen solcher Lehrer, welche nach dem 1. Januar 1890 aber vor 1. Mai 1892 in Ruhestand getreten sind, nach den bezüglichen Bestimmungen des Gesetzes vom 25. Juli 1888 sich richten.

## §. 139.

Die Hinterbliebenen von Lehrern, welche vor 1. Mai 1892 ohne Anspruch auf Ruhegehalt in den Ruhestand gesetzt worden sind und aufgrund der Vorschrift in den §§. 95 und 97 des früheren Elementarunterrichtsgesetzes (in der Fassung des Gesetzes vom 25. Juli 1888) den dort bezeichneten Beitrag bis zu ihrem im Ruhestand erfolgten Tod entrichtet haben, erhalten nach Maßgabe der bisherigen gesetzlichen Bestimmungen ermäßigten Versorgungsgehalt in der Höhe von 75 Prozent des Ruhegehalts, der denselben nach den Bestimmungen der bisherigen Gesetzgebung hätte bewilligt werden können.

## §. 140.

Die Hinterbliebenen solcher Lehrer, welche aufgrund der bis zum 1. Januar 1890 in Geltung gewesenen Bestimmungen nach ihrem Ausscheiden aus dem öffentlichen Schuldienst Mitglieder der Witwen- und Waisenkasse verblieben sind, erhalten, unter der Voraussetzung, daß sie die bisherigen Beiträge bis zu ihrem Tode fortentrichteten, den Witwengehalt beziehungsweise die Erziehungsbeiträge und Nahrungsgehälter, und zwar diejenigen der freiwillig ausgeschiedenen Lehrer in dem zuletzt durch Verordnung festgesetzten Betrag, jene der entlassenen in demjenigen Betrag, welcher zur Zeit ihres Ausscheidens aus dem Schuldienst festgesetzt war.

## §. 141.

Die Beitragspflicht der Schulgehilfen zur Witwen- und Waisenkasse erlischt mit dem 1. Mai 1892.

Jedoch können Schulgehilfen, welche in diesem Zeitpunkt verheiratet sind oder unverheiratete eheliche Kinder unter 18 Jahren besitzen, den nach den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen ihnen zugestandenem Anspruch auf Versorgungsgehalt dadurch wahren, daß sie sich zur Fortentrichtung des bisherigen Witwenkassenbeitrags verpflichten.

Die Erklärung, von dieser Berechtigung Gebrauch machen zu wollen, ist bei Vermeiden des Verlustes binnen einer Frist von drei Monaten vom 1. Mai 1892 an abzugeben.

Die Hinterbliebenen solcher Schulgehilfen, welche aufgrund der vorstehenden Vorschriften den bisherigen Witwenkassenbeitrag bis zu ihrem in der Stellung als Schulhilfe erfolgten Tod entrichtet haben, erhalten von dem auf den Todestag folgenden Tag an einen ermäßigten Versorgungsgehalt in der Höhe von 75 Prozent desjenigen Betrags, der nach den Bestimmungen des bisherigen Gesetzes einem Hauptlehrer auf einer Schulstelle der untersten Ortsklasse vor Zurücklegung des 10. Dienstjahres als Ruhegehalt höchstens bewilligt werden konnte.

## §. 142.

Die in den §§. 139 bis 141 genannten Lehrer können auf die unter Beachtung der Vorschriften dieser Paragraphen von ihnen gewährten Ansprüche auf Versorgungsgehalt jederzeit verzichten und werden hierdurch von der Verpflichtung zur Zahlung der Witwenkassenbeiträge befreit. Bleiben die Beiträge ungeachtet wiederholter Mahnung für einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten unberichtigt, so kann dies als Verzicht angesehen werden.

## §. 143.

Die Verpflichtung zur Zahlung des Beitrags und damit auch die Berechtigung zur Wahrung der bisherigen Ansprüche erlischt bei den in den §§. 139 und 141 bezeichneten Lehrern ferner dann, wenn der betreffende Lehrer keine versorgungsberechtigten Angehörigen aus einer vor der Versetzung in Ruhestand beziehungsweise vor 1. Mai 1892 abgeschlossenen Ehe mehr besitzt.

Außerdem erlischt diese Verpflichtung bei den Schulgehilfen, wenn dieselben wegen Verletzung dienstlicher Verpflichtungen aufgrund der Bestimmung in §. 27 (letzter Absatz) dieses Gesetzes dauernd oder zeitweilig außer Dienst gesetzt werden.

## §. 144.

Der feste Staatszuschuß zur Beamtenwitwenkasse erhöht sich vom 1. Mai 1892 an um den Betrag von jährlich 150 000 M.

d. Verhältnisse der nach Maßgabe der Gesetze vom 11. März 1868 und vom 30. Januar 1879 angestellten Lehrer und Lehrerinnen.

## §. 145.

Auf Lehrer, welche nach Maßgabe des Gesetzes vom 11. März 1868 (in der Fassung

des Gesetzes vom 25. Juni 1874) — betreffend die Rechtsverhältnisse der an anderen als Volksschulen angestellten Volksschullehrer — sowie auf Lehrerinnen, die nach Maßgabe des Gesetzes vom 30. Januar 1879 — betreffend die Rechtsverhältnisse der an Mittelschulen für die weibliche Jugend angestellten Lehrerinnen — an Anstalten der in §. 117 Absatz 1 bezeichneten Art bei Eintritt des 1. Mai 1892 angestellt sind, kommen von da an die Bestimmungen der §§. 30, 31, 117 Absätze 2 und 3, ferner §§. 137 und 138 des gegenwärtigen Gesetzes in Anwendung.

Jedoch beträgt für diejenigen der im vorhergehenden Absatz bezeichneten Lehrer, welchen die Rechte des §. 2 des Gesetzes vom 11. Mai 1868 beziehungsweise Artikel I, b. des Gesetzes vom 25. Juni 1874 verliehen sind, der Höchstgehalt 3000 M.

## II. Aufhebung allgemeiner Schulfonds.

### §. 146.

Das am 1. Mai 1892 vorhandene Vermögen der nachbenannten, bisher zur Bestreitung von Ruhe- und Versorgungsgehalten, sowie zur Gewährung von Unterstützungen an Lehrer und Hinterbliebene von solchen bestimmten allgemeinen Schulfonds, nämlich

1. des Schullehrer-Pensions- und Hilfsfonds,
2. des Schullehrer-Personalzulagefonds,
3. des Schullehrer-Witwen- und Waisen-Unterstützungsfonds,
4. der Schullehrer-Witwen- und Waisenkasse,

wird der Staatskasse — das Vermögen der unter 4 bezeichneten Kasse unter Vereinigung mit dem Vermögensgrundstock der Beamtenwitwenkasse und unter Vorbehalt der Rechte jedes Konfessionsteils an dem von ihm seiner Zeit eingeworfenen Grundstockvermögen — einverleibt.

Auf denselben Zeitpunkt tritt die Staatskasse (Beamtenwitwenkasse) in die den genannten „Fonds“ zustehenden Rechte und die denselben obliegenden Verpflichtungen ein.

## III. Zeit der periodisch zu erneuernden Festsetzungen.

### §. 147.

Erstmals ist für die Zeit vom 1. Mai 1892 bis zum 1. Januar 1902 festzusetzen:

- a. der gemäß §. 52, 2 dieses Gesetzes von jeder Schulgemeinde an die Staatskasse zu zahlende Jahresbeitrag; der Festsetzung wird der Durchschnitt der Zahl der Kinder zugrunde gelegt, welche zu Anfang jedes der Schuljahre 1889/90, 1890/91, 1891/92 die Volksschule der betreffenden Gemeinde besucht haben;
- b. der gemäß §. 78 dieses Gesetzes am Schulaufwand minder leistungsfähiger Gemeinden von der Staatskasse zu übernehmende Anteil.

### §. 148.

1. Bei Ermittlung des nach §. 78 dieses Gesetzes von der Staatskasse für die Zeit vom 1. Mai 1892 bis 1. Januar 1902 zu übernehmenden Anteils am Schulaufwande ist der

gemäß §§. 58—62 gedeckte Teil nach Maßgabe der Festsetzungen in Anrechnung zu bringen, welche aufgrund des §. 49 des früheren Elementar-Unterrichts-Gesetzes mit Wirkung bis zum 1. Mai 1892 getroffen waren.

Diese Vorschrift gilt auch für spätere Feststellungen in Ansehung der Güternutzungen und Naturalien, in deren Genuß ein Hauptlehrer gemäß §. 134 dieses Gesetzes nach dem 1. Mai 1892 verblieben ist.

Als „sonstiges Umlagebedürfnis“ (§. 77) kommt bei der für die Zeit vom 1. Mai 1892 bis 1. Januar 1902 stattfindenden Feststellung der Durchschnitt der von der Gemeinde während der letzten fünf Jahre (1887, 1888, 1889, 1890, 1891) erhobenen Umlagen in Berechnung.

2. Die nach Maßgabe des Gesetzes vom 7. Juni 1884 festgesetzten Staatsbeiträge zu Volksschullehrergehalten sind einstweilen fortzuentrichten (beziehungsweise zugunsten der betreffenden Gemeinden in Anrechnung zu bringen), bis die Neufeststellung nach Maßgabe des gegenwärtigen Gesetzes erfolgt ist. Die neue Festsetzung wirkt vom 1. Mai 1892 an derart, daß das von diesem Tage an von der Staatskasse zu wenig oder zu viel Geleistete nach beziehungsweise rückzuerbüßen ist.

3. Die Gemeinden, welche bis zum 1. Mai 1892 Staatsbeiträge zu den Volksschullehrergehalten bezogen haben, sind verpflichtet, ihre Ansprüche auf Fortbezug nach Maßgabe des gegenwärtigen Gesetzes bis zum 1. Januar 1894 zu erheben und zu begründen.

Wird ein Antrag innerhalb dieser Frist nicht eingebracht, erfolgt die Zurückziehung des seitherigen Staatsbeitrages mit Wirkung vom 1. Mai 1892 an.

Nach Ablauf des Jahres 1896 kann ein Antrag nach §. 78 dieses Gesetzes — die Fälle des §. 80 ausgenommen — für die erste zehnjährige Periode nicht mehr gestellt werden.

#### IV. Zuständigkeits- und Einführungsbestimmungen.

##### §. 149.

Aus dem Gesetze vom 14. Juni 1884, betreffend die Verwaltungsrechtspflege, werden aufgehoben:

- a. §. 2 Ziffer 24, soweit diese Bestimmung auf „Schulverbände“ sich bezieht;
- b. §. 3 Ziffer 3 und 4.

An die Stelle der aufgehobenen treten folgende Bestimmungen:

I. Die Verwaltungsgerichte — in erster Instanz der Bezirksrat, in zweiter Instanz der Verwaltungsgerichtshof — entscheiden Streitigkeiten des öffentlichen Rechtes

über Beiträge und persönliche Leistungen Einzelner zu den Kosten der Volksschulverbände.

II. Der Verwaltungsgerichtshof erkennt in erster und letzter Instanz auf Klagen gegen Entscheidungen der Verwaltungsbehörden:

1. über den zwischen den Beteiligten streitigen Umfang von (Volkss-) Schulverbänden;
2. über die aus dem Elementarunterrichtsgesetz abzuleitende Verpflichtung von Gemeinden und abgeordneten Gemarkungen zu Leistungen für Unterhaltung von Volksschulen;
3. über die Verpflichtung der Staatskasse zur Übernahme eines Anteils am Schulaufwand einzelner minder leistungsfähiger Gemeinden.

## §. 150.

Die Verwaltungsbehörden, welche die in diesem Gesetze erwähnten behördlichen Obliegenheiten und Befugnisse wahrzunehmen haben, werden, soweit dieselben nicht durch Gesetz bezeichnet sind, durch Verordnung bestimmt.

Ferner bleibt es der Verordnung überlassen, die sonstigen zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen zu treffen.

## §. 151.

1. Das Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts wird ermächtigt, den Wortlaut der vom 1. Mai 1892 ab geltenden, den Elementarunterricht betreffenden gesetzlichen Bestimmungen, wie derselbe sich ergibt aus der Zusammenstellung des Inhaltes des gegenwärtigen Gesetzes mit den unverändert gebliebenen Teilen des Gesetzes über den Elementarunterricht nach der im Eingange des gegenwärtigen Gesetzes bezeichneten Fassung als (neues) „Gesetz über den Elementarunterricht“ — vom Tage der Erlassung des gegenwärtigen Gesetzes — durch das Gesetzes- und Verordnungsblatt bekannt zu machen.

2. Mit dem 1. Mai 1892 treten sodann außer Kraft:

a. das Gesetz vom 8. März 1868, den Elementarunterricht betreffend;

b. die Gesetze, betreffend die Änderung von Bestimmungen des Elementarunterrichtsgesetzes vom

19. Februar 1874,

18. September 1876,

1. April 1880,

25. Juli 1888;

c. das Gesetz vom 7. Juni 1884, die Staatsbeiträge zu den Gehältern der Volksschullehrer betreffend;

d. das Gesetz vom 7. Februar 1884, betreffend die Rechtsverhältnisse der an Lehr- und Erziehungsanstalten von Privaten und Korporationen verwendeten Volksschulkandidaten;

e. das Gesetz vom 30. Januar 1879, betreffend die Rechtsverhältnisse der an Mittelschulen für die weibliche Jugend angestellten Lehrerinnen.

Gegeben zu Karlsruhe, den 13. Mai 1892.

**Friedrich.**

**Notf.**

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:  
Dr. Bauer.

## Bekanntmachung.

(Vom 13. Mai 1892.)

Das Gesetz über den Elementarunterricht betreffend.

Aufgrund der durch Art. IX. §. 151 des Gesetzes vom 13. Mai l. J., betreffend Änderungen des Gesetzes über den Elementarunterricht, erteilten Ermächtigung wird der Wortlaut der vom 1. Mai 1892 ab geltenden, den Elementarunterricht betreffenden gesetzlichen Bestimmungen — wie derselbe sich ergibt aus der Zusammenstellung des Inhalts des Gesetzes vom 13. Mai l. J. mit den unverändert gebliebenen Teilen des Gesetzes über den Elementarunterricht in der mit Bekanntmachung des diesseitigen Ministeriums vom 15. Oktober 1888 verkündeten Fassung — nachstehend bekannt gegeben.

Karlsruhe, den 13. Mai 1892.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

Koff.

Vdt. Dr. Bleicher.

## Gesetz über den Elementarunterricht.

(Vom 13. Mai 1892.)

### Erster Titel.

#### Allgemeine Bestimmungen.

##### §. 1.

Eltern oder deren Stellvertreter sind verpflichtet, für den Elementarunterricht der ihrer Obhut anvertrauten Kinder zu sorgen, und zu diesem Zweck dieselben während des schulpflichtigen Alters die Volksschule besuchen zu lassen. An die Stelle des Besuchs der Volksschule kann der einer höheren öffentlichen Bildungsanstalt oder einer anderen den gesetzlichen Bestimmungen entsprechenden Lehranstalt (§§. 110—114 und 116) treten.

Kinder, welche Privatunterricht genießen, werden durch die Schulbehörden vom Besuch der Volksschule entbunden, wenn nachgewiesen wird, daß sie mindestens den in der Volksschule vorgeschriebenen Unterricht erhalten. Auch bleibt den Schulbehörden vorbehalten, von Zeit zu Zeit die Kinder zu prüfen und eine etwa nötige Ergänzung des Unterrichts oder, sofern nicht in anderer Weise geholfen werden kann, die Aufnahme derselben in die Volksschule anzuordnen.

Eltern oder deren Stellvertreter, welche die vorstehenden Vorschriften nicht befolgen, unterliegen der Strafbestimmung in §. 71 des Polizeistrafgesetzbuches vom 31. Oktober 1863.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auch Anwendung auf Einwohner des Großherzogtums, welche nicht badische Staatsangehörige sind, soweit nicht durch Staatsverträge andere Bestimmungen getroffen sind.

## §. 2.

Das schulpflichtige Alter dauert vom sechsten bis zum vierzehnten Jahr. Es beginnt und endigt jeweils an Ostern gleichzeitig mit dem Anfang beziehungsweise dem Schluß des Schuljahres für Knaben sowohl als Mädchen, wenn sie bis zum nächstfolgenden 30. Juni (einschließlich) ihr 6. beziehungsweise 14. Lebensjahr zurücklegen.

Für Kinder, welche schwächlich oder in ihrer Entwicklung zurückgeblieben sind, ist hinsichtlich des Anfangstermins ihrer Schulpflicht Nachsicht zu erteilen.

Mädchen müssen auf Verlangen ihrer Eltern oder der Stellvertreter derselben am Schluß des Schuljahres schon dann aus der Schule entlassen werden, wenn sie bis zum nächstfolgenden 31. Dezember (einschließlich) ihr vierzehntes Lebensjahr vollenden werden.

## §. 3.

Kinder, die wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen nicht mit Erfolg am Unterricht der Volksschule teilnehmen können, sind zum Besuche derselben nicht anzuhalten. Die Fürsorge für deren Unterricht wird durch besondere Gesetze geordnet.

Kinder, welche in körperlicher, geistiger oder sittlicher Beziehung derart vereinschaftet sind, daß deren Zusammensein mit anderen Kindern der letzteren Gesundheit oder Sittlichkeit gefährdet, können vom Besuche der Volksschule zeitweise oder dauernd entbunden oder ausgeschlossen werden.

## §. 4.

Wegen ungerechtfertigter Schulversäumnis eines Kindes ist gegen die Eltern derselben oder deren Stellvertreter eine für Ortsschulzwecke zu verwendende Geldstrafe von 10 bis 50 Pfennig je für einen Tag auf Antrag des Vorsitzenden der Ortsschulbehörde durch den Bürgermeister auszusprechen.

Die Berufung geht an das Bezirksamt.

Sind die in dem vorhergehenden Absatz bestimmten Geldstrafen wiederholt fruchtlos erkannt worden, so kommt §. 71 des Polizeistrafgesetzbuches vom 31. Oktober 1863 zur Anwendung.

## §. 5.

Die Eltern und deren Stellvertreter haben dafür zu sorgen, daß die Kinder, welche die Volksschule besuchen, die erforderlichen Bücher und sonstigen Materialien besitzen. Machen sie auf Mahnung der Ortsschulbehörde nicht die nötigen Anschaffungen, so wird auf Antrag derselben das Erforderliche durch die Gemeinde auf Kosten desjenigen angeschafft, welchem die Unterhaltung des Kindes obliegt. Der Ersatz für die Auslagen wird nach den Regeln über die Beitreibung öffentlicher Verbindlichkeiten eingezogen.

## §. 6.

Für den Elementarunterricht soll in jeder politischen Gemeinde wenigstens eine Volksschule bestehen.

Die Oberschulbehörde kann aus erheblichen Gründen gestatten, daß für mehrere Gemeinden oder für Abteilungen einer Gemeinde zusammen mit einer anderen ganzen Gemeinde oder Theilen derselben eine Volksschule gemeinsam gehalten werde.

Wenn für mehrere Gemeinden eine gemeinsame Schule besteht, hat auf Antrag des einen oder anderen Theils die Oberschulbehörde über die Trennung zu beschließen, vorbehaltlich der Entscheidung der sonst zuständigen Behörde über die vermögensrechtlichen Fragen, welche sich bei Auflösung einer gemeinschaftlichen Schule in mehrere getrennte ergeben.

Die Staatsverwaltungsbehörde kann auf Antrag der Oberschulbehörde verfügen, daß in einer Gemeinde mehrere Schulen errichtet werden, wenn dies ein dringendes Bedürfnis ist.

## §. 7.

1. Die Vorschriften in §. 6 Absatz 1, 2, 3 finden auf abgesonderte Gemarkungen (Kolonieen) sinngemäße Anwendung. Dabei gilt die Gesamtheit der Eigentümer der zur Gemarkung gehörenden Liegenschaften als Träger der nach diesem Gesetz den Gemeinden obliegenden Verpflichtungen und der denselben gegenüber der Staatskasse zustehenden Ansprüche.

2. Der für Schulzwecke zu machende Aufwand ist von den Eigentümern der Liegenschaften unter sich nach Verhältnis ihrer, in der Gemarkung veranlagten Grund- und Häusersteuerkapitalien zu tragen, soweit nicht etwa durch die Vorschriften des Gesetzes über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden der Bezug auch noch anderer Steuerkapitalien für statthaft erklärt werden sollte.

3. Die Befugnisse, welche in §. 10 dieses Gesetzes den Gemeinden übertragen sind, werden für Schulen in abgesonderten Gemarkungen nach Maßgabe der Bestimmungen in §. 175 der Gemeindeordnung ausgeübt.

4. Auf Antrag der Eigentümer der abgesonderten Gemarkung, beziehungsweise sofern ein besonderer Verwaltungsrat bestellt ist, auf Antrag dieses, kann durch den Bezirksrat bestimmt werden, daß die schulpflichtigen Kinder einer abgesonderten Gemarkung die Volksschule eines Nachbarortes zu besuchen haben. Dabei hat der Bezirksrat als Verwaltungsbehörde zugleich die Vergütung festzusetzen, welche für die Benutzung der Nachbarschule von den Eigentümern der Gemarkung zu entrichten ist.

Diese Vergütung bildet — nach Abzug etwaiger Deckungsmittel — den bei Berechnung eines etwaigen Staatsbeitrags (§. 73 dieses Gesetzes) inbetracht zu ziehenden Schulaufwand.

Gegen die Entschliebung des Bezirksrats findet Klage an den Verwaltungsgerichtshof statt.

## §. 8.

Der Unterricht in der Volksschule wird sämtlichen schulpflichtigen Kindern gemeinschaftlich erteilt, mit Ausnahme des Religionsunterrichtes, sofern die Kinder verschiedenen religiösen Bekenntnissen angehören.

Die nach §. 6 Absatz 1 den politischen Gemeinden obliegende Verpflichtung kann weder im ganzen noch zum Teile durch eine vorzugsweise zur Erfüllung konfessioneller Zwecke begründete Korporationsanstalt geleistet werden.

## §. 9.

Die Errichtung, ebenso die Aufhebung einer Volksschule kann nur mit Genehmigung der Staatsbehörden erfolgen.

## Zweiter Titel.

## Von den Schulbehörden.

## §. 10.

Die örtliche Aufsicht über die Volksschule, sowie die Verwaltung des gesamten, auch des konfessionellen örtlichen Schulvermögens, dessen ganzes Erträgnis forthin der Volksschule anheimfällt, werden durch den Gemeinderat unter Zuzug eines Ortspfarrers von jedem in der Schulgemeinde vertretenen Bekenntnisse, sowie des ersten Lehrers von jeder in derselben bestehenden Volksschule geführt. Auf diese Gemeindebehörde gehen alle Obliegenheiten und Befugnisse über, welche nach den in Geltung befindlichen Gesetzen und Verordnungen bisher dem Ortsschulrat zukamen.

Die Lehrer haben den Beratungen nicht anzuwohnen, wenn es sich um ihre persönlichen Verhältnisse handelt.

## §. 11.

Durch Gemeindebeschluß, welcher der Staatsgenehmigung bedarf, kann für Angelegenheiten der Volksschule eine besondere Kommission (Schulkommission) bestellt werden, deren Einrichtung und Wirkungskreis in gleicher Weise näher zu bestimmen ist.

Der Kommission muß jedenfalls ein Mitglied des Gemeinderats als Vorsitzender angehören, und es sollen in derselben die Ortspfarrer der in der Gemeinde vorkommenden Bekenntnisse, sowie die Volksschullehrer Vertretung erhalten.

Für Volksschulen, die mehreren Gemeinden gemeinschaftlich sind, muß auf Verlangen des Gemeinderats auch nur einer der beteiligten Gemeinden eine solche Kommission bestellt werden. Einrichtung und Wirkungskreis derselben wird, wenn darüber die beteiligten Gemeinden sich nicht einigen oder wenn deren Beschlüsse die Staatsgenehmigung nicht erhalten, durch den Bezirksrat bestimmt.

## §. 12.

Die §§. 23—26 und §. 28 der Gemeindeordnung finden auch auf diejenigen Mitglieder der örtlichen Schulaufsichtsbehörde (§§. 10 und 11) Anwendung, welche nicht zugleich Gemeinderäte sind.

## §. 13.

Zur Beaufsichtigung einer größeren Anzahl von Schulen werden Kreisrathskräfte ernannt. Dieselben sollen zugleich den dienstlichen Verkehr der Ortsschulbehörde und der Lehrer mit der Oberschulbehörde vermitteln und ein erspriessliches Zusammenwirken zwischen der Schulbehörde und den Kreisversammlungen für Kreischulanstalten, Waisenhäuser und Rettungsanstalten (Gesetz über die Organisation der inneren Verwaltung vom 5. Oktober 1863 §. 41, 3) herstellen.

Die Oberschulbehörde ist berechtigt, auch andere sachkundige Männer mit der Prüfung von Volksschulen aushilfsweise zu beauftragen.

## Dritter Titel.

## Von der inneren Einrichtung der Volksschulen.

## Erster Abschnitt.

## Zahl und Art der Lehrer.

## §. 14.

An jeder Volksschule sind so viele Lehrer anzustellen, daß auf einen dauernd nicht mehr als hundert Schulkinder kommen.

Aus sehr erheblichen Gründen kann durch die Oberschulbehörde einem Lehrer auf unbestimmte Zeit auch eine größere, jedoch nie eine hundert und dreißig übersteigende Zahl von Schülern überlassen werden.

## §. 15.

Die zur Befriedigung eines dauernden Bedürfnisses errichteten Lehrerstellen werden theils mit Hauptlehrern, theils mit Unterlehrern besetzt.

Mit Unterlehrern sind an Volksschulen mit 2 bis 5 Lehrerstellen eine, bei 6 bis 10 Lehrerstellen zwei, bei 11 bis 15 drei Stellen u. s. f. zu besetzen.

Beträgt jedoch die Zahl der Schulkinder dauernd mehr als 180 oder als 280, so sind zwei beziehungsweise drei Hauptlehrer anzustellen.

## §. 16.

Werden an einer Volksschule, beziehungsweise an den Volksschulen einer Gemeinde, Lehrerstellen in größerer, als der gesetzlich vorgeschriebenen Zahl errichtet, darf die Zahl der Unterlehrer ein Drittel der Gesamtzahl dauernd nicht übersteigen. Läßt sich die Gesamtzahl nicht durch drei ohne Rest teilen, ist die dauernde Verwendung eines weiteren Unterlehrers gestattet.

## §. 17.

Für Volksschulen mit mehreren Hauptlehrern wird durch die Oberschulbehörde bestimmt, welcher der einzelnen Hauptlehrer die Stelle des „ersten Lehrers“ (Oberlehrer) einzunehmen

hat. Es ist hierbei thunlichst auf das Dienstalter Rücksicht zu nehmen. Die Ernennung zum „ersten Lehrer“ kann jederzeit aus dienstlichen Gründen widerrufen werden; diese Gründe sind dem Betreffenden auf Antrag mitzuteilen.

Wo beziehungsweise solange der erste Lehrer nicht in der im vorgehenden Absatz bezeichneten Weise bestimmt ist, sowie bei Verhinderung des als solcher Ernannten, werden die Befugnisse und Obliegenheiten des ersten Lehrers von dem dienstältesten Hauptlehrer (von der ersten Anstellung als solcher an gerechnet) der betreffenden Schule, bei gleichem Dienstalter mehrerer von dem an Lebensalter vorgehenden wahrgenommen.

## §. 18.

Lehrerinnen können an Volksschulen mit mindestens drei Lehrerstellen verwendet werden. Ihre Verwendung beschränkt sich der Regel nach auf Klassen der vier ersten Schuljahre, in denen bloß Mädchen oder auch Knaben und Mädchen zusammen zu unterrichten sind.

Die dem ersten Lehrer zukommenden Befugnisse können durch eine Lehrerin nicht ausgeübt werden.

Die Gesamtzahl der an Volksschulen des Großherzogtums verwendeten Lehrerinnen soll nie höher sein als zehn Prozent der Gesamtzahl der jeweils im Großherzogtum errichteten ständigen Lehrerstellen (Haupt- und Unterlehrerstellen zusammengerechnet).

## §. 19.

Bei Besetzung der Lehrerstellen an Volksschulen soll auf das religiöse Bekenntnis der die Schule besuchenden Kinder thunlichst Rücksicht genommen werden.

Insbefondere wird bestimmt:

1. An Schulen, die nur Kinder eines Bekenntnisses zu unterrichten haben, sollen nur Lehrer des betreffenden Bekenntnisses angestellt werden.
2. Gehören die Schulkinder verschiedenen Bekenntnissen an, und ist nach deren Gesamtzahl nur ein Lehrer erforderlich (§. 14 dieses Gesetzes), so wird dieser dem Bekenntnis der Mehrheit der Schüler entnommen.

Ein weiterer Lehrer, und zwar aus dem Bekenntnisse der Minderheit, ist in den Gemeinden, in denen bisher kraft Gesetzes konfessionelle Schulen getrennt bestanden haben, auf einen binnen fünf Jahren nach Einführung dieses Gesetzes erfolgenden Beschluß der Gemeinde anzustellen, wenn die Zahl der Schulkinder des in der Minderheit befindlichen Bekenntnisses nach dem Durchschnitt der letzten drei Jahre wenigstens zwanzig betragen hat.

## Zweiter Abschnitt.

Zweck, Unterrichtsgegenstände und Disziplinarmittel der Volksschule.

## §. 20.

Der Unterricht in der Volksschule soll die Kinder zu verständigen, religiös-sittlichen Menschen und dereinst tüchtigen Mitgliedern des Gemeinwesens heranbilden.

Er hat sich auf folgende Gegenstände zu erstrecken:

Religion,  
Lesen und Schreiben,  
Deutsche Sprache,  
Rechnen,  
Gesang,  
Zeichnen,

das Wissenswürdigste aus der Geometrie, der Erdkunde, der Naturgeschichte und Naturlehre und aus der Geschichte.

Dazu kommen:

für Knaben: Leibesübungen,

für Mädchen: Unterricht in weiblichen Arbeiten.

Für Kinder, welche durch ihre Eltern oder deren Stellvertreter zur Teilnahme bestimmt werden, kann ferner erteilt werden:

an Knaben: Handfertigungsunterricht,

an Mädchen: Unterweisung in der Haushaltungskunde.

Noch weitere Gegenstände können in den Unterrichtsplan für Volksschulen oder Volksschulabteilungen aufgenommen werden, welche als erweiterte eingerichtet sind (§. 92 ff. dieses Gesetzes).

#### §. 21.

Der Unterrichtsplan, in welchem der Lehrstoff für die einzelnen Stufen und Klassen der Volksschule und die auf jeden Unterrichtszweig zu verwendende Zeit näher bezeichnet ist, wird durch Verordnung bestimmt.

#### §. 22.

Für den Religionsunterricht werden für jede getrennt unterrichtete Abteilung der Schüler in den Lehrplan der Volksschule wöchentlich 3 Stunden aufgenommen.

Der Religionsunterricht wird durch die betreffenden Kirchen- und Religionsgemeinschaften besorgt und überwacht. Sie werden bei Erteilung desselben durch den gemäß §. 26 Absatz 3 als befähigt erklärten Schullehrer unterstützt. Zu diesem Zwecke sollen aus dem wöchentlichen Stundendeputat eines Lehrers, soweit erforderlich, je sechs Stunden verwendet werden. Im übrigen geschieht die Verteilung der Religionsstunden zwischen dem Geistlichen und dem Lehrer im Einverständnis der beiderseitigen Behörden.

Der gesamte Lehrplan für den Religionsunterricht in den einzelnen Stufen und Klassen der Volksschule wird von der oberen geistlichen Behörde aufgestellt, welche die Ausführung desselben durch ihre Beamten überwachen und Prüfungen über den Religionsunterricht vornehmen lassen kann.

Die Kirchen- und Religionsgemeinschaften haben bei ihren Verfügungen in betreff des Religionsunterrichts in den Volksschulen die bestehende Schulordnung zu achten. Diese Verfügung verkünden auf Mitteilung der geistlichen Behörden die oberen Schulbehörden an die Lehrer zur Nachachtung.

Die Verkündung kann nicht versagt werden, wenn die Verfügungen nichts mit den allgemeinen Schulordnungen Unvereinbares enthalten.

Die Geistlichen sind als Religionslehrer in den Volksschulen an die Schulordnung gebunden.

Den staatlichen sowohl als den geistlichen Behörden bleibt vorbehalten, die Erteilung des Religionsunterrichts durch den Schullehrer abzustellen.

#### §. 23.

Für Schulen, welche Schüler verschiedener Bekenntnisse zu unterrichten haben, aber nicht mit Lehrern aus jedem der betreffenden Bekenntnisse besetzt sind, kann die Oberschulbehörde anordnen, daß die Unterstützung für den Religionsunterricht (§. 22 Absatz 2) des eines eigenen Lehrers entbehrenden Bekenntnisses — sofern die Zahl der diesem Bekenntnisse angehörenden Schulkinder dauernd mindestens fünfzehn beträgt — durch einen benachbarten Lehrer geleistet werde.

In gleicher Weise, oder durch Auserlegung besonders zu vergütender Unterrichtsstunden (§. 37 Absatz 1) an einen bekenntnisangehörigen Lehrer der betreffenden Schule, kann Aushilfe im Religionsunterricht für Volksschulen angeordnet werden, an welchen zwar Lehrer des betreffenden Bekenntnisses angestellt sind, jedoch in geringerer Zahl, als nach §. 14 und §. 19 Absatz 2 Ziffer 1 anzustellen wären, wenn die betreffende Schule von Kindern noch anderer Bekenntnisse nicht besucht würde.

Die durch Verordnung zu regelnde Vergütung für diese Aushilfe (Absatz 1 und 2) hat die Gemeinde vorbehaltlich der Überwälzung auf die Staatskasse (§. 56 Ziffer 4, §§. 73 ff.) zu leisten.

Auch wo eine Anordnung nach Absatz 1 dieses Paragraphen nicht getroffen ist, muß für den vorgeschriebenen Religionsunterricht des eines eigenen Lehrers entbehrenden Bekenntnisses jedenfalls das vorhandene Schullokal und Heizung dargeboten werden, soweit dadurch der übrige Unterricht nicht beeinträchtigt wird.

#### §. 24.

Zur Teilnahme an dem Unterricht in weiblichen Arbeiten sind die Mädchen der vier letzten Jahrgänge verpflichtet.

Mit Rücksicht auf örtliche Verhältnisse kann durch den Gemeinderat beschlossen werden, daß dieser Unterricht während des Sommerhalbjahres ausgesetzt werde. In diesem Falle erstreckt sich, wenn nicht die höhere Behörde eine Ausnahme bewilligt, die regelmäßige Verpflichtung zum Besuche desselben auf die fünf letzten Jahrgänge.

Auf Verlangen der Eltern oder Pfleger erteilt der Kreis Schulrat Nachsicht, wenn er die Überzeugung erlangt, daß die Kinder in denselben Fertigkeiten sonst genügend unterrichtet werden.

Wenn in einer Gemeinde mehrere Volksschulen bestehen, wird durch den Gemeinderat bestimmt, ob der Unterricht in weiblichen Arbeiten in jeder derselben besonders, oder für alle Schülerinnen gemeinsam erteilt werden soll.

## §. 25.

Die in der Volksschule zulässigen Strafen werden durch Verordnung der Oberschulbehörde unter Genehmigung des Ministeriums bestimmt.

## Vierter Titel.

## Von den Lehrern und Lehrerinnen an den Volksschulen.

## Erster Abschnitt.

## Von der Vorbereitung der Volksschullehrer.

## §. 26.

Die Aufnahme unter die Volksschulkandidaten, durch welche die Befähigung für den Dienst eines Schulgehilfen erlangt wird, geschieht durch die Oberschulbehörde in der Regel aufgrund einer vorher bestandenen Prüfung.

Bei dieser Prüfung sind die betreffenden Kirchen- und Religionsgemeinschaften durch Beauftragte vertreten, welche die Kandidaten hinsichtlich ihrer Befähigung zur Erteilung des Religionsunterrichts prüfen.

Die Entscheidung über die Befähigung zur Erteilung des Religionsunterrichts steht den betreffenden Kirchen- und Religionsgemeinschaften zu und wird den Kandidaten durch Vermittelung der Oberschulbehörde eröffnet.

Zur Erleichterung der Ausbildung von Volksschullehrern werden (Schul-)Lehrerseminare gehalten, in welchen der Unterricht unentgeltlich erteilt wird, und in welchen Einrichtungen für gemeinsame Verpflegung von Zöglingen getroffen sind.

## §. 27.

Die Schulgehilfen können nach Anordnung der Oberschulbehörde verwendet werden:

als Unterlehrer, auf einer ständigen, aber nicht für einen Hauptlehrer bestimmten Schulstelle, oder

als Schulverwalter, auf einer zeitweilig erledigten Hauptlehrerstelle, oder

als Hilfslehrer zur Unterstützung oder Vertretung eines Lehrers auf dessen Schulstelle.

Alle diese Dienste sind widerruflich.

## §. 28.

Um die Befähigung zur etatmäßigen Anstellung zu erlangen, müssen die Volksschulkandidaten eine zweite, vorzugsweise für den Nachweis der praktischen Ausbildung bestimmte Prüfung — die „Dienstprüfung“ — bestehen.

Das Nähere über dieselbe wird durch Verordnung bestimmt.

## §. 29.

Die Bestimmungen der ersten drei Absätze von §. 26, sowie jene der §§. 27 und 28 gelten auch hinsichtlich der Verwendung von Lehrerinnen als Schulgehilfsinnen und der Anstellung von solchen in Hauptlehrerstellen.

**Zweiter Abschnitt.****Anwendung der Beamtengesetze auf die Lehrer an Volksschulen.**

## §. 30.

Hinsichtlich der Anstellung, der Pflichten, des Dienst Einkommens der Lehrer (Lehrerinnen) an Volksschulen, der Versetzung derselben in Ruhestand, der Gewährung von Unterstützungsgelalten, der Versorgung ihrer Hinterbliebenen, ferner bezüglich der Dienstpolizei über Lehrer (Lehrerinnen) an Volksschulen finden die Bestimmungen der Abschnitte I. bis VII., sowie des §. 134 (Abschnitt VIII.) des Beamtengesetzes vom 24. Juli 1888 — dessen §. 133 aufgehoben wird — ferner die Gehaltsordnung vom gleichen Tage und Abschnitt III. (Artikel 14 und ff.) des Statgesetzes in der vom 1. Januar 1890 an giltigen Fassung entsprechende Anwendung, soweit nicht in den folgenden §§. 32 bis 51 sowie in Titel VI. und VIII. dieses Gesetzes besondere Bestimmungen getroffen sind.

## §. 31.

Endgiltig angestellte Hauptlehrer und Hauptlehrerinnen erhalten die Eigenschaft etatmäßiger Beamten.

Jedoch können nur die im Gehaltsetat (§. 57 Absatz 2) genehmigten Stellen in dieser Weise übertragen werden.

Im übrigen sind, sofern nicht die Stelle dauernd im Vertragsverhältniß zu versehen ist, die Vorschriften für nicht etatmäßige Beamte anwendbar.

## §. 32.

Erledigte Hauptlehrerstellen werden zur Bewerbung ausgeschrieben. Jedoch kann mit Zustimmung der betreffenden Ortsschulbehörde auch eine Besetzung ohne Ausschreiben stattfinden.

Vor der etatmäßigen Besetzung jeder Hauptlehrerstelle ist der Ortsschulbehörde Gelegenheit zu geben, ihre etwaigen Bedenken oder besonderen Wünsche zu äußern. Zu diesem Zwecke wird der Ortsschulbehörde ein nach dem Dienstalter geordnetes Verzeichniß der als Bewerber aufgetretenen oder sonst in Betracht kommenden Lehrer (Lehrerinnen) mitgetheilt.

## §. 33.

Außer dem Falle der Strafversetzung kann die Versetzung eines Hauptlehrers ohne dessen Zustimmung (Beamtengesetz §. 5) nur stattfinden, nachdem auch die Ortsschulbehörde der Stelle, von welcher der Lehrer entfernt werden soll, darüber vernommen worden ist.

## §. 34.

Lehrer, gegen welche wegen unzüchtiger Handlungen mit Schulkindern, oder nach erlittener gerichtlicher Verurteilung wegen eines Vergehens, infolge dessen sie die öffentliche Achtung nicht mehr besitzen, Dienstentlassung (Beamtengesetz §. 92, 3 und §. 95) ausgesprochen worden ist, dürfen im Schuldienste nicht wieder verwendet werden.

## §. 35.

Lehrerinnen, welche ausschließlich für Unterricht in weiblichen Handarbeiten oder in Haushaltungskunde bestimmt sind, werden durch die örtliche Schulbehörde vorbehaltlich der Genehmigung des Kreis Schulrats im vertragsmäßigen Dienstverhältnis angestellt und entlassen. Die Art des von diesen Lehrerinnen zu erbringenden Befähigungsnachweises wird durch Verordnung bestimmt.

Die nach Maßgabe des vorhergehenden Absatzes angestellten Lehrerinnen sind auf Verlangen des Kreis Schulrats vom Dienste zu entfernen, wenn deren Leistungen den zu stellenden Anforderungen nicht entsprechen, oder wenn deren sittliches Verhalten Grund zur Beanstandung bietet.

## §. 36.

Mit Zustimmung der Gemeinde und nach Anhören der Ortsschulbehörde kann die Oberschulbehörde auch einer ausschließlich für den Unterricht in weiblichen Handarbeiten oder in Haushaltungskunde bestimmten Lehrerin Beamteneigenschaft verleihen, wenn dieselbe zur Erteilung dieses Unterrichts in vollem Umfange aufgrund einer bestandenen Prüfung, über welche das Nähere durch Verordnung bestimmt wird, durch die Oberschulbehörde für befähigt erklärt ist und ihre ganze Zeit und Kraft dem Dienste als Lehrerin zu widmen hat.

In etatmäßiger Eigenschaft kann eine unverehelichte solche Lehrerin mit Zustimmung der Gemeinde und nach Anhören der Ortsschulbehörde auf einer Hauptlehrerstelle angestellt werden, welche über die gesetzlich gebotene Zahl (§. 16) hinaus errichtet ist, und für welche von der Gemeinde die den Bestimmungen der Gehaltsordnung entsprechenden Dienstbezüge dauernd zur Verfügung gestellt sind.

## §. 37.

Jeder Lehrer (Lehrerin) an einer Volksschule ist verpflichtet, wöchentlich bis zu 32 Lehrstunden zu übernehmen. Überdies hat er auf Verlangen der Gemeinde oder Anordnung der Oberschulbehörde noch bis zu vier weiteren Stunden wöchentlich Unterricht an der Schule des Anstellungsortes, oder auch eines Nachbarortes gegen besondere Vergütung nach Maßgabe des §. 46 dieses Gesetzes zu erteilen.

Ferner hat jeder Volksschullehrer die Verpflichtung, den Unterricht anderer Lehrer an Volksschulen desselben oder eines benachbarten Ortes in Fällen von Erkrankung oder sonstiger Dienstbehinderung, Beurlaubung oder Diensterledigung, bis in anderer Weise gesorgt ist, nach Kräften mitzusehen. Der Stellvertreter erhält, — sofern die Aushilfe im Anstellungsort länger als zwei Monate dauert, vom Ablauf dieser Zeit an, bei einer in Nachbarorten zu

leistenden Aushilfe dagegen, oder wenn es sich um erledigte Stellen des Anstellungsorts handelt, für die ganze Dauer derselben — eine durch Verordnung zu bestimmende Vergütung, welche jedenfalls für das Jahr nicht mehr als 800 M. betragen soll.

## §. 38.

Volksschullehrer, die einen durch die zuständige kirchliche Behörde ihnen angetragenen für die Kirchen-(Religions-)Gemeinde, welcher der Lehrer selbst angehört, auszuübenden Organisten- beziehungsweise Vorsängerdienst — überhaupt oder unter den angebotenen Bedingungen — anzunehmen sich weigern, können auf Antrag der kirchlichen Oberbehörde des betreffenden Religionsteiles durch die Oberschulbehörde zur Übernahme und Besorgung des Dienstes angehalten werden. Dabei sind durch die Oberschulbehörde nach Anhören der Kirchenbehörde und des Lehrers der Betrag der Vergütung, sowie nötigenfalls die weiteren Bedingungen festzusetzen, von deren Leistung beziehungsweise Einhaltung die Verpflichtung des Lehrers zur Übernahme des Dienstes abhängig sein soll.

Anderer niedere kirchliche Dienste dürfen die Lehrer nicht übernehmen.

## §. 39.

Hauptlehrer an Volksschulen erhalten:

a. einen jährlichen Gehalt, welcher — ohne Rücksicht auf den Ort ihrer Anstellung — von elfhundert Mark (Anfangsgehalt) bis zu zweitausend Mark (Höchstgehalt) ansteigt. Die Erhöhung des Gehalts vom Anfangs- bis zum Höchstbetrag tritt ein durch Zulagen von je hundert Mark, welche nach Maßgabe der Bestimmungen der Gehaltsordnung gewährt werden, und zwar:

die erste (Anfangszulage) nach Ablauf von drei Jahren seit dem Zeitpunkt der ersten etatmäßigen Anstellung;

die weiteren (ordentlichen) Zulagen nach je drei weiteren Dienstjahren;

b. freie Wohnung nach §. 42 des Gesetzes.

Hauptlehrerinnen an Volksschulen erhalten Gehalt wie Hauptlehrer, jedoch nur bis zu einem Höchstbetrag des Gehalts von eintausend fünfhundert Mark für das Jahr.

## §. 40.

Der Betrag des nach §. 39 bewilligten Gehaltes bildet mit Hinzurechnung des für die erste Ortsklasse festgesetzten Betrages des Wohnungsgeldes der fünften Dienstklasse des in der Anlage zum Beamtengesetz enthaltenen Wohnungsgeldtarifs den Einkommensanschlag, welcher (bei Hauptlehrern) für die Bemessung des Ruhe-, Unterstützungs- und Versorgungsgehaltes, sowie des Witwenkassenbeitrages, beziehungsweise (bei Hauptlehrerinnen) für die Bemessung des Ruhe- oder Unterstützungsgehaltes zugrunde zu legen ist.

## §. 41.

An Volksschulen mit mindestens drei Hauptlehrern erhält der erste derselben (§. 17 dieses Gesetzes) für die Dauer dieser seiner Stellung eine Dienstzulage von jährlich hundert Mark,

wenn an der betreffenden Schule die Gesamtzahl der Lehrerstellen (Haupt- und Unterlehrer zusammengerechnet) nicht über vier, und von jährlich zweihundert Mark, wenn dieselbe mehr als vier beträgt.

## §. 42.

Die Wohnung für einen Hauptlehrer soll in der Regel mindestens vier Wohnräume — davon zwei von je 20 bis 25 Quadratmeter Grundfläche und heizbar, die übrigen von je 15 bis 18 Quadratmeter Grundfläche — ferner eine Küche und die sonst noch erforderlichen Haushaltungsräume umfassen.

Im übrigen werden — unbeschadet der baupolizeilichen Vorschriften — die näheren Anordnungen über den Umfang und die sonstige Beschaffenheit der Wohnung für Hauptlehrer durch die Oberschulbehörde unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse getroffen.

## §. 43.

Solange einem Hauptlehrer der Genuß freier Wohnung (§. 39, b.) nicht gewährt werden kann, erhält er eine Mietzinsentschädigung, welche — wenn eine Vereinbarung über die Höhe derselben nicht zustande kommt — durch den Bezirksrat unter Berücksichtigung der ortsüblichen Mietpreise festgestellt wird, jedoch nicht weniger betragen soll, als das im jeweiligen Wohnungsgeldtarif des Beamtengesetzes für die betreffende Ortsklasse bestimmte Wohnungsgeld der V. Dienstklasse.

Hauptlehrerinnen haben nur Mietzinsentschädigung, und diese nicht höher als im Betrage des im vorhergehenden Absatz bezeichneten Wohnungsgeldes zu beanspruchen.

## §. 44.

Lehrer und Lehrerinnen in nicht etatmäßiger Stellung (§. 27 dieses Gesetzes) erhalten eine Vergütung von jährlich achthundert Mark.

Die Vergütung erhöht sich auf neunhundert Mark für das Jahr für Lehrer und Lehrerinnen, welche die Dienstprüfung oder eine die letztere vertretende Prüfung bestanden haben, und zwar vom Anfang des auf die Ablegung der Prüfung folgenden Monats an.

Für Schulverwalter kann aus besonderen Gründen, namentlich bei schon vorgerücktem Dienstalter, die Vergütung bis zum Betrage des Anfangsgehaltes eines Hauptlehrers (1100 M.) durch die Oberschulbehörde erhöht werden.

## §. 45.

Neben der in §. 44 bestimmten Vergütung haben anzusprechen:

a. Unterlehrer (Unterlehrerinnen): einen mit dem erforderlichen Schreinwerk eingerichteten heizbaren Wohnraum von mindestens 18 Quadratmeter Grundfläche. Das Nähere über die Einrichtung des Wohnraumes wird durch Verordnung bestimmt.

Mit Zustimmung der Oberschulbehörde kann vorübergehend oder ständig statt des Wohnraumes eine Mietzinsentschädigung gegeben werden, welche mindestens drei Fünftel des in §. 43 Absatz 1 bezeichneten Wohnungsgeldes betragen soll.

- b. Hilfslehrer (Hilfslehrerinnen): Mietzinsentschädigung im Betrage von drei Fünftel des vorbezeichneten Wohnungsgeldes.
- c. Schulverwalter (Schulverwalterinnen): Benützung der Hauptlehrerwohnung, wenn der abgegangene Hauptlehrer im Genuß einer freien Wohnung war und über dieselbe nicht anderweit — zugunsten eines anderen Hauptlehrers oder gemäß §. 26, vierter Absatz (letzter Satz) des Beamtengesetzes — verfügt ist; andernfalls Mietzinsentschädigung im Betrage des in §. 43 Absatz 1 bezeichneten Wohnungsgeldes.

## §. 46.

Außer den mit dem Hauptdienste nach §§. 39, 41, 43, 44, 45 verbundenen Bezügen haben Lehrer (Lehrerinnen) an Volksschulen zu empfangen:

- a. für jede gemäß §. 37 über die gesetzliche Höchstzahl hinaus erteilte wöchentliche Unterrichtsstunde (Turn- und Arbeitsunterricht ausgenommen) fünfzig Mark jährlich;
- b. für jede in gleicher Weise zu erteilende Stunde Turnunterricht jährlich fünfundzwanzig Mark, welche Vergütung sich bei Schulen, an welchen der Turnunterricht nicht auf das ganze Jahr sich erstreckt, auf fünfzehn Mark für jede Wochenstunde ermäßigt.

## §. 47.

Die Belohnung der im vertragsmäßigen Dienstverhältnis verwendeten Lehrerinnen für Unterricht in weiblichen Handarbeiten oder in Haushaltungskunde (§. 35) wird nach Anhörung des Gemeinderats durch die Staatsverwaltungsbehörde festgesetzt. Dieselbe soll für das Jahr und für jede wöchentlich zu erteilende Unterrichtsstunde nicht weniger betragen, als zwanzig Mark, wenn der Unterricht während des ganzen Jahres erteilt, zwölf Mark, wenn derselbe während der Sommermonate ausgeübt wird.

In der Stellung nicht etatmäßiger Beamten (§. 36) sind solchen Lehrerinnen mindestens die für die Unterlehrerinnen festgesetzten Bezüge (§. 44 Absatz 1 und §. 45, a.) zu gewähren; die in etatmäßiger Eigenschaft angestellten (§. 36 Absatz 2) erhalten das für Hauptlehrerinnen bestimmte Einkommen (§. 39 Absatz 2 und §. 43 Absatz 2).

## §. 48.

Wenn im Falle des §. 32 Absatz 2 die Ortsschulbehörde der Schule, an welche ein von seiner Stelle zu entfernender Hauptlehrer versetzt werden sollte, Widerspruch erhoben hat, oder wenn — ohne daß schon eine Anfrage nach §. 32 Absatz 2 stattgefunden — die Entfernung eines Hauptlehrers von seiner Stelle für durchaus unverschieblich zu erachten ist, kann der zu entfernende Lehrer in einstweiligen Ruhestand versetzt werden.

Die im einstweiligen Ruhestand befindlichen Lehrer werden in die Gesamtzahl der nach dem Staatsvoranschlag anstellbaren Hauptlehrer (§§. 14 bis 16) eingerechnet. Dieselben sind

einstweilen — bis zur etwaigen etatmäßigen Wiederanstellung beziehungsweise bis zur Zuruhesetzung nach §. 28 des Beamtengesetzes — gemäß §. 27 dieses Gesetzes im Schuldienste weiterhin zu verwenden und verpflichtet, jeder Weisung der Oberschulbehörde zur Übernahme eines solchen Dienstes Folge zu leisten (§. 50, 3 des Beamtengesetzes).

Im Falle einer nachfolgenden Wiederanstellung als Hauptlehrer kommt die im einstweiligen Ruhestand zugebrachte Zeit für den bei späterer endgültiger Zuruhesetzung zu gewährenden Ruhegehalt als Dienstzeit in Anrechnung, sofern und soweit während des einstweiligen Ruhestandes eine Dienstverletzung nach §. 27 stattgefunden hat.

## §. 49.

Im einstweiligen Ruhestand befindliche Hauptlehrer, welchen eine Stelle als Unterlehrer, Hilfslehrer oder Schulverwalter übertragen ist, haben neben den in dieser Stellung gemäß §§. 44 und 45 ihnen zukommenden Bezügen den nach §. 36 des Beamtengesetzes zu bemessenden Wartehalt insoweit fortzubeziehen, als erforderlich ist zur Ergänzung der mit der nicht etatmäßigen Dienststelle verbundenen Vergütung auf den Betrag des im Zeitpunkte der Veretzung in einstweiligen Ruhestand bezogenen Gehaltes.

## §. 50.

Die Ruhe- und Unterstützungsgehälter, welche aufgrund dieses Gesetzes für Lehrer (Lehrerinnen, einschließlich der Lehrerinnen für Unterricht in weiblichen Handarbeiten oder in Haushaltungskunde) an Volksschulen bewilligt werden, sind aus der Staatskasse zu bestreiten.

Ebenso werden aus der Staatskasse (Beamtenwitwenkasse) die Versorgungsgehälter für Hinterbliebene von Volksschulhauptlehrern bestritten, wogegen dieser Kasse die Witwenkassenbeiträge (Beamtengesetz §§. 70 ff.) der Volksschulhauptlehrer, sowie aus der Staatskasse die nach §. 84 des Beamtengesetzes zu bemessenden Zuschüsse zufließen.

## §. 51.

In der Abteilung des Staatsvoranschlags für Volksschulen ist je ein angemessener Betrag aufzunehmen:

- a. als Unterstützungsfond für Lehrer (Lehrerinnen) an Volksschulen;
- b. zur Gewährung von Gnadengaben.

Auf beide Fonds finden die Vorschriften in Artikel 29 und 30 des Etatgesetzes Anwendung.

## Fünfter Titel.

## Von der Bestreitung des Aufwandes für die Volksschulen.

## Erster Abschnitt.

## Von der Deckung der Gehalte und anderen Bezüge der Lehrer und Lehrerinnen.

## §. 52.

Zur Bestreitung der Gehalte und anderen Bezüge der Lehrer an Volksschulen hat — vorbehaltlich der Bestimmungen in §§. 94 und 99 — jede Schulgemeinde (§. 6 dieses Gesetzes) in die Staatskasse als Pauschbetrag einzuzahlen:

1. einen Jahresbeitrag für jede an der Volksschule (den Volksschulen) der Gemeinde nach §§. 14 und 15 dieses Gesetzes errichtete ständige Lehrerstelle und zwar:

a. für Hauptlehrerstellen in Gemeinden

von nicht über 500 Einwohnern . . . .	780 M.
von 501 bis 1000 Einwohnern . . . .	840 "
von 1001 bis 2500 Einwohnern . . . .	960 "
von mehr als 2500 Einwohnern . . . .	1080 "

b. für jede Unterlehrerstelle in Gemeinden

von nicht über 2500 Einwohnern . . . .	660 "
von mehr als 2500 Einwohnern . . . .	700 "

Für Lehrerstellen, welche über die gesetzlich vorgeschriebene Zahl (§§. 14 und 15) hinaus errichtet sind, ist von der Gemeinde — ohne Rücksicht auf deren Einwohnerzahl — jährlich zu zahlen:

für jede solche Hauptlehrerstelle . . . .	1450 M.
für Unterlehrerstellen . . . . .	850 "

Die vorbezeichneten Jahresbeiträge (Ziffer 1 Absatz 1 und 2) sind unverkürzt auch für die Zeit zu entrichten, während deren Lehrerstellen an der betreffenden Schule erledigt sind;

2. einen weiteren Jahresbeitrag, welcher für jeweils eine Periode von zehn Jahren derart festgesetzt wird, daß nach dem Durchschnitt der Zahl der Kinder, die in jedem der drei letzten, einer zehnjährigen Periode vorangegangenen Schuljahre die Volksschule (die Volksschulen) der betreffenden Gemeinde besucht haben, für jedes Schulkind ein Betrag von 2 M. 80 S. in Ansatz kommt.

Eine neue Festsetzung hat im Laufe einer zehnjährigen Periode, mit Wirkung für die daran noch nicht umlaufene Restzeit, bei jeder Vermehrung der Zahl der ständigen Lehrerstellen (§. 14) einzutreten.

## §. 53.

Mit den in §. 52 bezeichneten Gemeindebeiträgen und — soweit diese nicht ausreichen —

aus allgemeinen Staatsmitteln sind zu bestreiten und aufgrund der Genehmigung im Staatsvoranschlag aus der Staatskasse zu zahlen:

1. die Gehalte der Hauptlehrer und Hauptlehrerinnen — §§. 39 und 41;
2. die Vergütungen für die in nicht etatmäßiger Stellung verwendeten Lehrer und Lehrerinnen — §. 44;
3. die Mietzinsentschädigungen für Hilfslehrer (Hilfslehrerinnen) — §. 45, b.;
4. die Vergütung für Mitversehung erledigter Lehrerstellen oder in Fällen der Dienstbehinderung oder Beurlaubung eines Lehrers — §. 37 Absatz 2;
5. die Sterbegehälter an Hinterbliebene von Lehrern — §§. 55 bis 58 des Beamtengesetzes;
6. die Vergütungen für Umzugskosten bei Versetzungen, welche zu gewähren sind
  - a. nicht etatmäßigen Lehrern (Lehrerinnen), deren Versetzung nicht lediglich auf ihren Antrag und nicht infolge eigenen Verschuldens,
  - b. Hauptlehrern, deren Versetzung gegen ihren Willen und nicht zugleich infolge eigenen Verschuldens verfügt worden ist;
7. Tagesgebühren und Reisekostenentschädigungen, welche infolge von Anordnungen staatlicher Schulbehörden Lehrern zu bewilligen sind.

#### §. 54.

Die nach §. 39, b. und §. 42 jedem Hauptlehrer zu gewährende freie Wohnung ist von der Schulgemeinde (§. 6) zu stellen; auch hat dieselbe die öffentlichen Lasten und Abgaben zu tragen, welche von solchen Wohnungen zu entrichten sind.

Von dem im Genuß der Wohnung befindlichen Lehrer sind die gesetzlich dem Mieter obliegenden kleineren Ausbesserungen zu bestreiten.

#### §. 55.

Wohnungen für Hauptlehrer, die als den gesetzlichen Anforderungen entsprechend von der Oberschulbehörde anerkannt und angenommen sind, dürfen nur mit deren Zustimmung von der Gemeinde zu anderweiter Verwendung zurückgezogen werden.

Zur Neubeschaffung noch fehlender Wohnungen soll bei Volksschulen mit mehreren Hauptlehrern, sofern mindestens für einen (den ersten) derselben Wohnung vorhanden, die Gemeinde gegen ihren Willen nur angehalten werden, wenn ein dringendes Bedürfnis vorliegt.

Die Entscheidung hierüber trifft auf Antrag der Oberschulbehörde der Bezirksrat.

Über die Zuweisung der in einer Gemeinde in Mehrzahl vorhandenen Wohnungen an die einzelnen Hauptlehrer beschließt die örtliche Schulbehörde, deren Entscheidung jedoch die Oberschulbehörde auf Anrufen eines Beteiligten oder von amtswegen ändern kann.

#### §. 56.

Von der Gemeinde sind unmittelbar an die Forderungsberechtigten zu entrichten — wobei hinsichtlich der Zahlung ständiger Bezüge §. 86 des Beamtengesetzes in Anwendung kommt:

1. die Gehalte beziehungsweise Belohnungen der Lehrerinnen, die ausschließlich für Unterricht in weiblichen Handarbeiten oder in Haushaltungskunde bestimmt sind — §§. 35, 36, 47;
2. die Mietzinsentschädigungen für Hauptlehrer (Hauptlehrerinnen) und Schulverwalter (Schulverwalterinnen), welche nicht im Genuß freier Wohnung sich befinden — §§. 43, 45, c.;
3. die Mietzinsentschädigungen für die nicht mit Wohnung ausgestatteten Unterlehrer (Unterlehrerinnen) — §. 45, a. Absatz 2;
4. die nach §. 23 und §. 46 zu leistenden besonderen Vergütungen, soweit solche nicht aus der Staatskasse zu entrichten sind — §. 53, 4;
5. alle Vergütungen, welche durch besondere, der Gemeinde freigestellte unterrichtliche Veranstaltungen — z. B. Handfertigkeitsunterricht für Knaben, Unterweisung in der Haushaltungskunde für Mädchen, Musikunterricht — veranlaßt sind.

## §. 57.

Für die Festsetzung der nach §. 52, 1 zu leistenden Beiträge ist die bei der jeweils jüngsten Volkszählung endgiltig ermittelte Einwohnerzahl der politischen Gemeinde maßgebend, in deren Bezirk die Schule gelegen ist.

Als errichtet im Sinne und mit der Wirkung des §. 52 gelten Hauptlehrerstellen, wenn beziehungsweise so lange sie in dem auf die Volksschulen bezüglichen Gehaltsetat des Staatsvoranschlags aufgeführt sind, und zwar neuzugehende mit Wirkung vom Tage der Verkündung des betreffenden Finanzgesetzes an.

Neue Unterlehrerstellen gelten für errichtet vom Tage der erstmaligen Besetzung (des Dienstantritts) an; die letztere kann erfolgen, sobald die Oberschulbehörde und die Gemeinde über die Errichtung der Stelle einverstanden sind, oder die Errichtung durch vollzugsreifes Erkenntnis der Staatsverwaltungsbehörde ausgesprochen ist.

## §. 58.

Zur Deckung der nach §. 52, 1 an die Staatskasse zu leistenden Einzahlungen sind von der Gemeinde zunächst zu verwenden: der Ertrag der Schulpfründe, namentlich auch der zu ihrer Dotation gehörigen Liegenschaften und Almendnutzungen, sowie der Ertrag der für Unterhaltung der Lehrer bestimmten Ortsfonds (namentlich der Ablösungskapitalien für frühere Leistungen zu Lehrergehalten) einschließlich der Leistungen, zu welchen Andere, auch die politische Gemeinde, der Schule kraft einer rechtsgültigen Dotation oder überhaupt privatrechtlich verpflichtet sind.

## §. 59.

Hat ein Ortsfond nebst Unterhaltung der Lehrer zugleich noch andere Stiftungszwecke, so verbleibt es bei der nach §. 15 des Volksschulgesetzes vom 28. August 1835 vollzogenen Verteilung der Erträgnisse des Fonds, bis etwa die Vermehrung derselben eine verhältnis-

mäßige Erhöhung des Beitrages zum Lehrergehalt gestattet, oder ihre Verminderung eine Herabminderung desselben nötig macht.

Indessen kann der bisherige Beitrag, auch ohne daß der Ertrag des Fonds sich vermehrte, alsdann erhöht werden, wenn diejenigen, welche hinsichtlich der anderen Zwecke der Stiftung berechtigt sind, oder ihre Vertreter dazu einwilligen, oder wenn es ohnehin schon nach den Stiftungsvorschriften zulässig ist.

§. 60.

Hat ein Ortsfond, der ursprünglich nicht ausdrücklich zugleich für Unterhaltung der Lehrer gestiftet ist (§§. 58, 59), dennoch bis zum 28. August 1835 Lehrergehalte oder Beiträge hiezu (jedoch nicht bloß vorübergehende Unterstützungen) aus seinen Überschüssen bezahlt, so kommen dabei die Bestimmungen der §§. 58 und 59 ebenfalls zur Anwendung; jedoch können hier die hinsichtlich der übrigen Stiftungszwecke Berechtigten, oder ihre gesetzlichen Vertreter eine Minderung oder Aufhebung jener Beiträge verlangen, sobald sie nachweisen, daß die vollkommene Erfüllung der nächsten Stiftungszwecke gar keine oder keine so großen Überschüsse mehr übrig lasse, also die Aufhebung oder Verminderung jener Beiträge zu Lehrgehalten nötig mache.

§. 61.

Die Vorschriften des §. 59 sind auch auf Distriktsstiftungen anwendbar, aus welchen Lehrergehalte oder Beiträge hiezu bezahlt werden.

Derjenige Teil des hiernach für Lehrergehalte zu verwendenden Ertrags einer Distriktsstiftung, welcher nicht nach §. 18 des Volksschulgesetzes vom 28. August 1835 einer bestimmten Schule zum Voraus zugewiesen ist, ist aber, soweit nicht ausdrückliche Stiftungsvorschriften entgegenstehen, unter die berechtigten Orte neu zu verteilen, wenn sich die Bedürfnisse ihrer Volksschulen erheblich ändern.

Als Bedürfnis einer Volksschule im Sinne des vorhergehenden Absatzes gilt derjenige Betrag, welcher an der Summe der nach §. 52, 1, a. und b. an die Staatskasse zu leistenden Einzahlungen, mit Beislagung eines nach §. 43 Absatz 1 festzustellenden Wertanschlags für die den Hauptlehrern zukommende freie Wohnung nach Aufrechnung der in den §§. 58, 59 und 60 gedachten Einkünfte noch ungedeckt ist.

§. 62.

Die in den §§. 58 bis 61 bezeichneten Einkünfte werden für die Gemeindefasse vereinnahmt, wogegen aus dieser Kasse alle damit verbundenen Lasten zu bestreiten sind.

Das Vermögen der Schulpfründen, zu welchem insbesondere die Ablösungskapitalien für abgelöste Leistungen zu Lehrgehalten gehören, muß als Stiftungsvermögen im Grundstock ungeschmälert erhalten bleiben.

Die Einhaltung dieser Vorschrift ist durch die hinsichtlich der Aufsicht über die Verwaltung des örtlichen Schulvermögens zuständigen Behörden zu überwachen.

## §. 63.

Ohne Zustimmung der Oberschulbehörde dürfen landwirtschaftliche Grundstücke, welche der Schule stiftungsgemäß gewidmet sind, nicht veräußert, und Liegenschaften der Gemeinde, deren Benützung zur Zeit der Einführung dieses Gesetzes einen Teil des festen Gehaltes eines Lehrers ausmacht, von der Gemeinde nicht zu anderweiter Verwendung zurückgezogen werden.

Das Gleiche gilt von Gebäuden, welche im nämlichen Zeitpunkt behufs der Bewirtschaftung solcher Grundstücke einem Lehrer zur Benützung zustehen.

## §. 64.

Auf Verlangen des Hauptlehrers müssen diesem für die Dauer seiner Anstellung in der Gemeinde die in §. 63 bezeichneten Liegenschaften ganz oder teilweise in Pacht gegeben werden, und zwar für einen drei Prozent der Grundsteueranschlätze der landwirtschaftlichen Grundstücke nicht übersteigenden Pachtzins. Für die in diesem Falle dem Lehrer mit zu überlassenden, zur Bewirtschaftung der Grundstücke bestimmten Gebäude — sofern solche vorhanden sind — darf ein besonderer Pachtzins nicht gefordert werden.

Hausgärten von nicht mehr als fünf Ar Flächeninhalt gelten als Zubehörde der Wohnung, deren Genuß der Inhaber der letzteren ohne besonderes Entgelt anzusprechen hat.

Die Gemeinde kann verlangen, daß der ihr zukommende Pachtzins (Absatz 1) von der Staatskasse für Rechnung des Lehrers an die Gemeindefasse bezahlt beziehungsweise an den von letzterer zu leistenden Einzahlungen (§. 52) in Abrechnung gebracht werde.

## §. 65.

In Ermangelung anderer Vereinbarung unter den Beteiligten beginnt das Pachtverhältnis für einen in die Pachtberechtigung neu eintretenden Hauptlehrer mit dem nächstfolgenden 24. Oktober und endigt mit dem auf das Erlöschen der Berechtigung folgenden 23. Oktober. Im Falle des Ablebens des Hauptlehrers dauert das Pachtverhältnis für Rechnung der Erben noch bis zum nächstfolgenden 23. Oktober.

Der pachtberechtigte Lehrer darf die Schulgüter weder ganz noch teilweise in Afterpacht geben, muß vielmehr dieselben, wenn er die Selbstbewirtschaftung nicht fortsetzen will, der Gemeinde abtreten. Jedoch kann dies, in Ermangelung anderer Vereinbarung, nur auf den 23. Oktober eines Jahres nach vorausgegangener mindestens halbjähriger Kündigung geschehen.

Die Gemeinde kann die Auflösung des Pachtverhältnisses nur aus Gründen fordern, welche nach dem bürgerlichen Rechte den Bestandgeber zur Aufhebung eines Bestandes vor Beendigung der vertragmäßigen Dauer desselben berechtigen.

Der Hauptlehrer, welcher aus dem Pachtverhältnis durch eigene Kündigung oder durch Aufhebung desselben seitens der Gemeinde ausgeschieden ist, kann eine Wiedereinsetzung nicht verlangen.

## §. 66.

Bei Volksschulen mit mehreren Hauptlehrern steht die Ausübung der in §. 64 bezeichneten Berechtigung demjenigen zu, welcher am längsten in der Gemeinde als Hauptlehrer angestellt ist.

Will dieser von der Berechtigung nicht Gebrauch machen, oder scheidet er gemäß §. 65 letzter Absatz aus dem Pachtverhältnis aus, tritt an dessen Stelle der im Dienstalter als Hauptlehrer in derselben Gemeinde nächstfolgende.

## §. 67.

Wenn in einer Gemeinde mit mehreren Hauptlehrern Schulgüter (§. 63) in solchem Gesamtumfange vorhanden sind, daß daraus zwei oder mehr Lose von mindestens je 20 Ar Flächeninhalt zweckmäßig sich bilden lassen, kann die Ortsschulbehörde die Teilung in Lose beschließen. Der Beschluß der Ortsschulbehörde bedarf der Genehmigung der Ober-  
schulbehörde nach vorheriger Begutachtung durch den Bezirksrat.

Hinsichtlich der einzelnen Lose finden sodann die §§. 64, 65 und 66 entsprechende Anwendung.

## §. 68.

Zur Aufbringung des nach der Zahl der Schulkinder sich richtenden Gemeindebeitrages (§. 52, 2) ist als „Schulgeld“ für jedes Kind, welches die Volksschule besucht, ein Vorausbeitrag von 3 M. 20 S. jährlich von dem zur Ernährung des Kindes Verpflichteten an die Gemeinde zu entrichten.

Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig die nämliche Volksschule, so ist nur für das erste der volle Betrag, für das zweite, dritte und vierte dagegen nur die Hälfte und für die übrigen Kinder kein Schulgeld zu zahlen.

## §. 69.

Unvermögende sind von der Zahlung des Schulgeldes für diejenige Volksschule, zu deren Besuch eine gesetzliche Verpflichtung besteht (§. 1, Absatz 1, Satz 1 des Gesetzes) durch die Gemeindebehörde — bei Volksschulen, die mehreren Gemeinden gemeinschaftlich sind, durch die Schulkommission, beziehungsweise, falls eine solche nicht bestellt ist, durch die in §. 83 Absatz 3 bezeichnete Gemeindebehörde — je nach dem Grade der Unvermögllichkeit ganz oder zu bestimmten Teilen zu befreien.

Die nachgelassenen, sowie die nicht beibringlichen Schulgeldebeträge bleiben der Schulgemeinde (§. 6) zur Last.

Gegen die Verweigerung des Gesuchs um Schulgeldebefreiung steht dem Betroffenen die Beschwerde im Verwaltungswege zu.

Die Befreiung von der Schulgeldzahlung gilt nicht als Armenunterstützung.

## §. 70.

Wo sich Fonds befinden, welche nach ihrem Zwecke oder gemäß der Bestimmungen der §§. 58 bis 61 zur Zahlung des Schulgeldes verfügbar sind, können dieselben zur Bestreitung des nach §. 52, 2 der Gemeinde obliegenden Beitrages verwendet werden, wogegen für die zum Fond Berechtigten das an die Gemeinde zu entrichtende Schulgeld verhältnismäßig zu mindern beziehungsweise ganz zu erlassen ist.

## §. 71.

Durch einen mit zwei Dritteln der Stimmen gefaßten, von der Staatsbehörde genehmigten Gemeindebeschluß kann auf die Erhebung des nach §. 68 der Gemeinde zukommenden Schulgeldes verzichtet werden.

Ist dieser Verzicht nicht für die Dauer eines zum Voraus bestimmten Zeitraumes erfolgt, kann die Wiedereinführung der Schulgelderhebung durch einfachen Gemeindebeschluß jederzeit angeordnet werden.

Auf die Verpflichtung der Gemeinde zur Leistung des in §. 52, 2 dieses Gesetzes bezeichneten Beitrages ist ein etwaiger Verzicht der Gemeinde auf Schulgelderhebung ohne Einfluß.

## §. 72.

Soweit die nach den §§. 52 und 56 der Gemeinde für die Volksschule obliegenden Ausgaben durch die Einnahmen, von welchen die §§. 58 bis 62 und §§. 68 bis 71 handeln, nicht gedeckt werden, ist der bezügliche Aufwand nach Maßgabe der Bestimmungen der Gemeindeordnung über den Gemeindeaufwand und die Mittel zu dessen Deckung aufzubringen, jedoch unter folgenden Beschränkungen (§§. 73 bis 82).

## §. 73.

Zur Aufbringung desjenigen Schulaufwandes, welcher umfaßt:

- a. den nach §. 52, 1 a. und b. an die Staatskasse einzuzahlenden Jahresbeitrag, abzüglich desjenigen Betrages, welcher durch Einkünfte der in §§. 58 bis 62 bezeichneten Art gedeckt ist;
- b. die etwaige Vergütung für besonders angeordnete Aushilfe in der Erteilung von Religionsunterricht (§. 23, §. 46 Absatz 1, a., §. 56, 4);
- c. die Vergütung für die Erteilung des Fortbildungsunterrichts (Gesetz vom 18. Februar 1874, den Fortbildungsunterricht betreffend, §. 11),

sind Gemeinden, welche zur Deckung ihrer Ausgaben — einschließlich der vorstehend unter a., b. und c. bezeichneten — ein Umlagebedürfnis im Sinne des §. 77 zu bestreiten haben, nicht verpflichtet, eine Umlage von mehr als 14 Pfennig auf 100 Mark Steuerkapital zu erheben. Unter dem in diesem und in den folgenden Paragraphen erwähnten Steuerkapital ist das, soweit erforderlich, gesetzlich reduzierte Steuerkapital, beziehungsweise (§. 85 der Gemeindeordnung) das Dreifache der Einkommensteueranschläge zu verstehen.

## §. 74.

Bei Feststellung des Ertrages der in §. 73 unter a. bezeichneten Einkünfte (Deckungsmittel) sind aufzurechnen:

- a. Kompetenzen von Früchten, Wein, Holz oder anderen Naturalien mit dem Durchschnitt der Geldvergütung, welche während der letzten zehn Jahre (§. 77) geleistet wurden.

Soweit solche Kompetenzen nicht in Geld vergütet, sondern in Natur verabreicht wurden, wird der Geldwert des so Entrichteten aufgrund der zur Verfallzeit in anderen Fällen zur Vergütung gelangten Marktdurchschnittspreise oder erforderlichenfalls durch Schätzung ermittelt;

- b. der Ertrag von landwirtschaftlichen Grundstücken (§. 63 Absatz 1 und 2) zu drei vom Hundert des Anschlages, mit welchem dieselben zur Grundsteuer veranlagt sind;
- c. der Ertrag von Schulpfündekapitalien — ohne Rücksicht auf das wirkliche Erträgnis — mit vier vom Hundert der Kapitalsumme.

## §. 75.

Ist das Umlagebedürfnis einer Gemeinde für ihre übrigen Ausgaben außer dem in §. 73 bezeichneten Schulaufwand so groß, daß nach dem Gemeindekataster eine Umlage von mehr als 20  $\%$  von 100  $\mathcal{M}$ . Steuerkapital erhoben werden müßte, so ist die Gemeinde bei einem sonstigen Umlagebedürfnis von

21 bis einschließlich	23 $\%$	höchstens	13 $\%$
24 " "	26 " "	" "	12 " "
27 " "	29 " "	" "	11 " "
30 " "	32 " "	" "	10 " "
33 " "	35 " "	" "	9 " "
36 " "	39 " "	" "	8 " "
40 " "	43 " "	" "	7 " "
44 " "	47 " "	" "	6 " "
48 " "	49 " "	" "	5 " "
50 " "	52 " "	" "	4 " "
53 " "	55 " "	" "	3 " "
56 " "	58 " "	" "	2 " "
59 " "	60 " "	" "	1 " "

Umlage zur Deckung des bezeichneten Schulaufwandes zu erheben verpflichtet.

Betragen die sonstigen Umlagen mehr als 60  $\%$  von 100  $\mathcal{M}$ . Steuerkapital, so ist die Gemeinde von jedem Beitrag frei.

Bruchteile von Pfennigen sind bei der Klassifizierung nicht zu berücksichtigen.

## §. 76.

Die Vorschriften der §§. 73 und 75 finden auf die Städte mit mehr als 6000 Einwohnern, sowie auf solche Städte, welche sich der Städteordnung unterstellt haben, keine Anwendung.

Bei Gemeinden, welche nach ihren gewerblichen und sonstigen Verhältnissen als dazu vermögend erkannt werden, kann die Umlage, bis zu deren Betrag die Gemeinde beizuziehen ist, um 1—3  $\%$  von 100  $\mathcal{M}$ . Steuerkapital höher bestimmt werden, als sie nach dem vorhergehenden Paragraphen zu berechnen gewesen wäre.

Im umgekehrten Falle, bei Gemeinden, die auf besonders niederer Stufe der Leistungsfähigkeit stehen, darf eine Ermäßigung des Umlagebetrages um 1—3 % von 100 M. Steuerkapital verfügt werden. Diese Ermäßigung kann auch in Fällen des §. 73 bewilligt werden.

## §. 77.

Als das sonstige Umlagebedürfnis einer Gemeinde im Sinne der vorhergehenden Paragraphen gilt der Durchschnitt der von ihr während der letzten zehn Jahre erhobenen Umlagen im Sollbetrage unter Zugrundelegung des jüngsten Gemeindesteuerkatasters.

Da, wo etwa noch besondere Schulhausbaumlagen erhoben werden, kommen auch diese in gleicher Weise in Anrechnung.

Von der Gesamtsumme dieser Umlagen sind abzurechnen:

1. die während der nämlichen zehn Jahre von der Gemeinde bestrittenen Ausgaben für Schulaufwand der in §. 73 bezeichneten Art;
2. die während der nämlichen zehn Jahre gemäß §. 52 Ziffer 2 von der Gemeinde an die Staatskasse gezahlten Beiträge, sofern beziehungsweise soweit während dieser Zeit die Schulgelderhebung infolge Verzichts der Gemeinde (§. 71) unterblieben ist;
3. der Wert aller Bürgernutzungen, diese wieder unter Abrechnung der etwa auf denselben ruhenden Auflagen.

Der Wert dieser Nutzungen kommt mit der Summe in Anschlag, welche bei der neuesten Berechnung der Einkaufsgelder zum Bürgernutzen als Durchschnittswert ermittelt wurde. Als neueste Einkaufsgeldberechnung ist die anzusehen, welche in der oben bezeichneten zehnjährigen Periode zuletzt in Geltung war.

## §. 78.

Soweit nach den Bestimmungen der §§. 73—77 die Gemeinde für den in §. 73 bezeichneten Schulaufwand nicht aufzukommen hat, fällt derselbe auf die Staatskasse.

Auf Antrag der Gemeinde wird der von ihr und der von der Staatskasse an jenem Aufwand zu tragende Anteil durch die zuständige Staatsbehörde für jeweils eine Periode von zehn Jahren festgestellt.

Die zehnjährigen Perioden sind für alle Gemeinden des Landes die gleichen, und zwar zusammenfallend mit der Periode, für welche nach §. 52, 2 dieses Gesetzes der dort bezeichnete Jahresbeitrag der Gemeinde an die Staatskasse festgesetzt wird.

## §. 79.

Nach Ablauf der zehnjährigen Periode kann sowohl die Gemeinde, wie der Vertreter der Staatskasse eine Änderung beantragen.

Dem neuen Erkenntnis wird der Durchschnitt der Gemeindeumlagen während der vorangegangenen zehnjährigen Periode und das jüngste Gemeindesteuerkataster zugrunde gelegt.

Als jüngstes Gemeindesteuerkataster ist dasjenige zu betrachten, nach welchem die Gemeindeumlagen für das Jahr, in dem Antrag auf Zuerkennung beziehungsweise Änderung eines Staatsbeitrages gestellt wird, zur Erhebung gelangen.

Das neue Erkenntnis wirkt von dem Tage des gestellten Antrags an. Derselbe kann in der zweiten Hälfte der neuen Periode nicht mehr gestellt werden.

## §. 80.

Wird im Verlauf einer zehnjährigen Periode die Zahl der Haupt- oder Unterlehrer geändert (§§. 14, 15), die Schule mit einer anderen verbunden, oder in zwei getrennte Schulen aufgelöst, oder überhaupt eine neue Schule errichtet, hat sich der Stand der nach §§. 58—62 der Gemeindefasse zufließenden Einkünfte geändert, oder ist eine Aushilfe in der Erteilung des Religionsunterrichts angeordnet worden, so kann auch vor Ablauf von zehn Jahren sowohl die Gemeinde wie der Vertreter der Staatskasse alsbald eine neue Festsetzung der von der einen und von der anderen zu leistenden Anteilsumme beantragen.

Bei dem Erkenntnis wird aber das nach den Ergebnissen der vorhergehenden zehnjährigen Periode festgestellte Umlagebedürfnis der Gemeinde zugrunde gelegt.

## §. 81.

Der Vollzug der nach §§. 78—80 getroffenen Festsetzungen geschieht in der Weise, daß die auf die Staatskasse fallende Summe an den Jahresbeiträgen, welche die Gemeinde nach §. 52 dieses Gesetzes zur Staatskasse zu entrichten hat, in Aufrechnung kommt.

Sollte die auf die Staatskasse fallende Summe größer sein, als die Summe der von der Gemeinde nach §. 52 zu leistenden Jahresbeiträge, wäre der Überschuß von der Staatskasse an die Gemeindefasse in bar auszubahlen.

## §. 82.

Wenn der gemäß §. 52, 1 von einer Gemeinde zu zahlende Beitrag eine Erhöhung dadurch erfährt, daß auf Beschluß der Gemeinde an deren Schule (Schulen) Lehrer in größerer Zahl, als das Gesetz (§. 14) verlangt, oder Hauptlehrer angestellt werden, wo nach der gesetzlichen Vorschrift nur Unterlehrer anzustellen wären, so kommt diese Erhöhung bei den nach §§. 72—79 zu treffenden Feststellungen nicht in Anrechnung.

Wo in einer Gemeinde mehrere Schulen bestehen, ohne daß die Staatsverwaltungsbehörde dies gemäß §. 6 Absatz 4 dieses Gesetzes verfügt hat, ist die nach §. 78 der Staatskasse aufzuerlegende Aufwandssumme so zu berechnen, wie wenn die verschiedenen Schulen mit einander vereinigt wären, und der durch die Trennung entstehende Mehrbetrag der Kosten fällt lediglich auf die Gemeinde, welche aber die Vereinigung der Schulen verlangen kann.

## §. 83.

Wenn für mehrere Gemeinden, oder für Abteilungen einer Gemeinde zusammen mit einer anderen ganzen Gemeinde oder Teilen derselben, eine Volksschule gemeinsam gehalten wird (§. 6 Absatz 2 dieses Gesetzes), haben die beteiligten Gemeinden nach Verhältnis ihrer zur Schule gehörigen Bevölkerung für die in §. 52 und §. 56 bezeichneten Leistungen aufzukommen.

In demselben Verhältnis gelten im Zweifel die an der Schule beteiligten Gemeinden als mitberechtigt an den Einkünften aus Dotationen und Fonds (§§. 58 bis 61).

Zahlungspflichtig gegenüber der Staatskasse (§. 52) und gegenüber den Lehrern (§. 56), sowie erhebungsberechtigt in Ansehung der Einkünfte aus Dotationen und Fonds (§§. 58 bis 60) ist die Gemeinde, in deren Bezirk die gemeinschaftliche Schule gelegen, oder welcher durch Vereinbarung unter den beteiligten Gemeinden oder aber auf Antrag einer derselben durch die Staatsverwaltungsbehörde die Verwaltung und Verrechnung der Einnahmen und Ausgaben der gemeinschaftlichen Schule übertragen ist. Die mitbeteiligten Gemeinden haben ihre Anteile an die Kasse der im vorhergehenden Absatz bezeichneten Gemeinde, welche über den gesamten Schulaufwand Rechnung führt, einzuliefern.

Dieselben Bestimmungen kommen für politische Gemeinden in Anwendung, welche aus Ortsgemeinden sich zusammensetzen, deren jede besondere (Orts-) Ausgaben und Einnahmen hat, wenn für die Gesamt-Gemeinde, oder für mehrere Ortsgemeinden oder Teile von solchen eine gemeinschaftliche Schule besteht.

#### §. 84.

In den Fällen des §. 83 kommen hinsichtlich der auf die einzelnen Gemeinden (Ortsgemeinden) fallenden Anteile die Bestimmungen der §§. 73 bis 80 für jede Gemeinde (Ortsgemeinde) gesondert zur Anwendung.

Die gegenüber der einzelnen Gemeinde (Ortsgemeinde) festgestellten Staatsbeiträge werden insgesamt an dem von der rechnungsführenden Gemeinde (§. 83 Absatz 3) an die Staatskasse zu zahlenden Betrag in Aufrechnung gebracht.

#### §. 85.

Vereinbarungen unter den beteiligten Gemeinden über anderweite Verteilung des Aufwandes für eine gemeinschaftliche Schule (§. 83) haben gegenüber der Staatskasse keine rechtliche Wirkung.

### Zweiter Abschnitt.

Von den Schulhäusern und anderen örtlichen Schulbedürfnissen.

#### §. 86.

Für Volksschulbauten gelten folgende Grundsätze:

1. Jede Volksschule (Volksschulabteilung) soll in der Regel ein eigenes Gebäude haben, welches nicht gleichzeitig anderen Zwecken, sofern diese die Interessen der Schule zu beeinträchtigen geeignet sind, dienen soll.

2. Das Gebäude soll für jeden an der Schule ständig angestellten Lehrer (§§. 14, 15) ein besonderes Schulzimmer enthalten.

Die Schulzimmer sollen eine lichte Höhe von mindestens 3,5 Meter haben, und die Grundfläche soll mit Rücksicht auf die im einzelnen Zimmer regelmäßig und gleichzeitig zu unterrichtende Zahl von Schülkinderu derart bemessen sein, daß — den für Gänge und für Auf-

stellung von Ofen und Schulgeräthschaften erforderlichen Raum inbegriffen — auf jedes Schulkind mindestens ein Quadratmeter Bodenfläche kommt.

Aus klimatischen Rücksichten kann ausnahmsweise die Zimmerhöhe bis auf 3 Meter herabgesetzt werden, ohne daß dafür eine entsprechend größere Bodenfläche zu fordern wäre.

3. Bezüglich der Lage des Platzes, Zuführung von Licht und Luft, Heizungsanlagen, Beschaffung von Trinkwasser, Einrichtung von Bedürfnisanstalten, Anlegung von Abfallgruben ist den Anforderungen der Gesundheitspflege zu entsprechen.

4. Bei jeder Volksschule soll in thunlichster Nähe des Schulgebäudes ein geeigneter Platz zur Vornahme von Turnübungen und zur Bewegung der Kinder im Freien während der Zwischenstunden vorhanden sein.

#### §. 87.

Nach Anleitung der in §. 86 enthaltenen Grundsätze werden eingehendere Vorschriften über die Schulhausbaulichkeiten im Wege der Verordnung erlassen.

Im Einzelfalle dürfen Schulhausneubauten und bauliche — nicht als bloße Unterhaltungsarbeiten sich darstellende — Veränderungen an bereits bestehenden Schulgebäuden nicht zur Ausführung gebracht werden, ohne daß die Oberschulbehörde die Wahl des Bauplatzes, sowie den Bauplan gutgeheißen hat. Kann über die von der Oberschulbehörde etwa beanstandeten Punkte eine Einigung nicht erzielt werden, erfolgt die Feststellung derselben beziehungsweise des Bauplanes durch den Bezirksrat als Verwaltungsbehörde.

#### §. 88.

Bereits bestehende Schulgebäude können als solche weiter benützt werden, auch wenn sie den Vorschriften des §. 86 nicht in allen Beziehungen entsprechen.

Ein neues Schulhaus ist — auch abgesehen von dem Falle der Errichtung einer neuen Volksschule oder einer weiteren Volksschulabteilung — zu erbauen oder sonst anzuschaffen, wenn das vorhandene an Raum unzulänglich oder wegen Gefährdung der Gesundheit der Kinder unbenutzbar geworden und nicht dem Bedürfnisse entsprechend erweitert beziehungsweise in einer den Anforderungen der Gesundheitspflege genügenden Weise geändert werden kann.

Die Entscheidung darüber, ob und in welcher Weise ein vorhandenes Schulhaus baulich zu ändern, beziehungsweise ob ein neues Schulhaus und in welchem Umfange zu erbauen sei, wird, wenn eine Einigung hierüber zwischen der Gemeinde und der Oberschulbehörde nicht zu erzielen ist, durch den Bezirksrat als Verwaltungsbehörde getroffen.

#### §. 89.

Die Pflicht zur Beschaffung und Unterhaltung der Schulgebäude liegt der Gemeinde (§. 6 dieses Gesetzes) ob.

Die Gemeinde ist berechtigt, Leistungen, zu welchen Dritte für Schulbaulichkeiten privatrechtlich verpflichtet sind, sowie die für solche Baulichkeiten verwendbaren Mittel von Stiftungen für sich in Anspruch zu nehmen und dieselben zur Bestreitung des Bau- beziehungsweise Unterhaltungsaufwandes zu verwenden.

Der in dieser Weise nicht gedeckte Aufwand ist von der Gemeinde nach denselben Regeln wie andere Gemeindebedürfnisse aufzubringen.

Hinsichtlich der Gebäude für Volksschulen, welche mehreren Gemeinden (Ortsgemeinden) gemeinschaftlich sind, finden die Bestimmungen der §§. 83 und 85 entsprechende Anwendung.

#### §. 90.

Im Staatsvoranschlag ist ein angemessener Betrag vorzusehen zur Gewährung von Beihilfen aus der Staatskasse für bedürftige Gemeinden, welche Schulhäuser neu zu erbauen, oder an bereits bestehenden Schulgebäuden Bauveränderungen erheblicheren Umfangs, die nicht als bloße Unterhaltungsarbeiten sich darstellen, auszuführen haben.

Auf die Gewährung einer solchen Beihilfe besteht kein Rechtsanspruch.

Erübrigungen aus dem betreffenden Etatfuß (Absatz 1) sind auf die nächste Budgetperiode übertragbar.

#### §. 91.

Jede Volksschule ist nach Maßgabe der im Verordnungswege zu treffenden näheren Vorschriften mit den zur Einrichtung der Schulzimmer erforderlichen Gerätschaften und den der Aufgabe der Volksschule entsprechenden Lehrmitteln auszustatten, sowie auch sonst mit allem zu versehen, was zu ihrer zweckdienlichen Benützung erforderlich ist.

Die Schulräume sind in einer den Bedürfnissen des Unterrichts entsprechenden Weise mit Lüftungsvorrichtungen zu versehen, zu heizen, zu beleuchten, zu reinigen und in Stand zu halten.

Hinsichtlich der Bestreitung des Aufwandes für die vorbezeichneten, der Gemeinde obliegenden Leistungen finden die Bestimmungen in §. 89 entsprechende Anwendung.

Für unbemittelte Kinder hat die Gemeinde des Schulortes die erforderlichen Lehrbücher, sowie sonstige Bedürfnisse, insbesondere auch das für den Unterricht in den einfachsten weiblichen Handarbeiten nötige Rohmaterial zu beschaffen.

### Sechster Titel.

#### **Von den erweiterten Volksschulen und den Volksschulen der Städte, welche der Städteordnung unterstehen.**

##### Erster Abschnitt.

#### Von den erweiterten Volksschulen.

#### §. 92.

Den Gemeinden steht es frei, neben den durch dieses Gesetz gebotenen Volksschulen, oder statt derselben, erweiterte Volksschulen zu errichten, in welchen bei verlängerter Unterrichtszeit

der Unterricht in den nach §. 20 vorgeschriebenen Gegenständen weiter, als im Lehrplan für einfache Volksschulen geboten ist, verfolgt, oder noch auf andere zu einer vollständigeren Elementarbildung gehörige Unterrichtsgegenstände erstreckt wird und an denen zu diesem Behufe Lehrer in größerer, als der gesetzlich vorgeschriebenen Mindestzahl angestellt werden (§§. 14, 15 Absatz 3, §. 52 Ziffer 1 Absatz 2).

Auch einzelne Klassen einer Volksschule können mit erweitertem Unterrichtsplan eingerichtet werden, sei es für alle schulpflichtigen Kinder, sei es neben entsprechenden Klassen mit einfachem Unterrichtsplan. Ebenso können besondere Abteilungen gebildet werden für einzelne Unterrichtsgegenstände (z. B. für Fremdsprachen, für Zeichnen).

Das gegenwärtige Gesetz ist, vorbehaltlich der in den nachfolgenden Paragraphen enthaltenen besonderen Bestimmungen, auch auf erweiterte Volksschulen anwendbar.

#### §. 93.

Wo neben einer erweiterten Volksschule (Volksschul-Abteilung) auch eine einfache sich befindet, besteht zum Besuche der ersteren keine Verbindlichkeit.

Der Unterrichtsplan der erweiterten Volksschule (Volksschul-Abteilung) — für welche eine besondere Benennung (z. B. Bürgerschule für Knaben, Bürgerschule für Mädchen) gewählt werden kann — kann sich über das Alter der gesetzlichen Schulpflicht (§. 2 dieses Gesetzes) hinaus erstrecken.

Für die Schüler (Schülerinnen) derselben kann ein höheres, als das in §. 68 dieses Gesetzes bestimmte Schulgeld erhoben, die im zweiten Absatz desselben Paragraphen vorgeschriebene Ermäßigung außer Wirksamkeit gesetzt und die Schulgelderhebung auch in dem Falle aufrecht erhalten werden, wenn auf dieselbe hinsichtlich der die einfache Volksschule besuchenden Kinder verzichtet wird (§. 71).

Hinsichtlich der örtlichen Beaufsichtigung der erweiterten Schule (Schulabteilung) können besondere Bestimmungen getroffen werden.

#### §. 94.

An erweiterten Volksschulen (Volksschul-Abteilungen), insbesondere zur Leitung solcher Anstalten, können aufgrund der Genehmigung der Stellenzahl im Staatsvoranschlag akademisch gebildete, sowie solche Lehrer, die ihre Befähigung zu höherem Unterricht durch eine hiefür verordnungsgemäß bestimmte Prüfung nachgewiesen haben, mit den für „Rektoren erweiterter Volksschulen“, beziehungsweise für „Reallehrer an Mittelschulen“, geordneten Bezügen und Berechtigungen angestellt werden.

Die Anstellung derartiger Lehrkräfte kann nur stattfinden, wenn die Gemeinde den durch die Gehaltsordnung für Volksschulrektoren beziehungsweise für Reallehrer an Mittelschulen (Gehaltstarif Abteilung D. Ordnungszahl 3 beziehungsweise Abteilung G. Ordnungszahl 2) festgesetzten Höchstgehalt, sowie das gesetzliche Wohnungsgeld dauernd zur Verfügung stellt und die Bestimmungen in Artikel 15—17 des Etatgesetzes vom 24. Juli 1888 für sich als bindend anerkennt.

Die Gehalte der in dieser Weise angestellten Lehrer, sowie die Sterbegehälter für dieselben sind unmittelbar aus der Gemeindefasse zu bezahlen, wogegen deren Stellen für die Festsetzung des von der Gemeinde an die Staatskasse zu leistenden Beitrages (§. 52) nicht in Anrechnung kommen. Die Ruhe- und Unterstüßungsgehälter, sowie die Hinterbliebenenversorgungsgehälter fallen auf die Staatskasse, beziehungsweise die Beamtenwitwenkasse.

Hat der gemäß Absatz 1 angestellte Lehrer zugleich für die gesamte Volksschule der Gemeinde die Befugnisse und Obliegenheiten des ersten Hauptlehrers auszuüben, so leistet die Staatskasse für dessen Gehalt — statt der in Wegfall kommenden Dienstzulage für den ersten Hauptlehrer (§. 41) — an die Gemeinde einen Beitrag von jährlich 100 M. beziehungsweise 200 M.

Die Leitung einer erweiterten Volksschule (Volksschul-Abteilung) — für sich oder in Verbindung mit der Wahrnehmung der Befugnisse und Obliegenheiten des ersten Hauptlehrers — kann im Einverständnis zwischen Gemeinde- und Oberschulbehörde auch in nicht etatmäßigem Dienstverhältnis oder nebenamtlich einem akademisch gebildeten oder für höheren Unterricht geprüften Lehrer übertragen werden.

#### §. 95.

In Gemeinden, welche erweiterte Volksschulen (§. 92) unterhalten und zu dem von ihnen zu bestreitenden Aufwand für Volksschullehrergehälter eine Staatsbeihilfe gemäß §§. 73—79 dieses Gesetzes nicht beziehen, steht der Gemeindebehörde das Recht des Vorschlages zu bei der Besetzung mindestens so vieler Hauptlehrerstellen, als die Zahl der in der Gemeinde errichteten Hauptlehrerstellen — die an der einfachen Schule oder in den nicht erweiterten Klassen verwendeten Hauptlehrer eingerechnet — größer ist, wie die Zahl der Hauptlehrer, welche in der betreffenden Gemeinde für den Volksschulunterricht nach §. 14 jedenfalls anzustellen wären.

Die Anstellung von Lehrern mit den Rechten und Bezügen der „Rektoren erweiterter Volksschulen“ erfolgt durch landesherrliche Entschliessung; doch soll dabei auf die Wünsche der Gemeinde thunlichst Rücksicht genommen werden.

#### §. 96.

Zur näheren Feststellung der Verhältnisse einer erweiterten Volksschule sind Satzungen zwischen der Gemeinde und der Oberschulbehörde zu vereinbaren, für welche ständische Genehmigung, soweit solche nach dem Etatgesetz erforderlich, vorzubehalten ist.

In dieser Weise wären insbesondere zu ordnen:

- a. die Benennung der erweiterten Schule (Schulabteilung) und deren Verhältnis zur einfachen Volksschule;
- b. die Grundzüge des Unterrichtsplanes der erweiterten Schule (Schulabteilung);
- c. das für den Besuch der erweiterten Schule (Schulabteilung) zu erhebende Schulgeld (§. 93 Absatz 3);
- d. die besondere örtliche Beaufsichtigung der erweiterten Schule (Schulabteilung);

- e. die Zahl und Art der an der gesamten Volksschule der Gemeinde (einfachen und erweiterten) anzustellenden Lehrkräfte und die Verteilung dieser Lehrkräfte auf die Abteilungen, in welche die Gesamtschule sich gliedert;
- f. die etwaigen Zuschüsse (Dienstzulagen), welche die Gemeinde den an der erweiterten Schule (Schulabteilung) verwendeten Lehrern (Lehrerinnen) zu den nach der gesetzlichen Festsetzung denselben zukommenden Bezügen zu gewähren bereit ist; die Vergütungen für die im vertragsmäßigen Dienstverhältnis oder im Nebenamt beschäftigten Lehrkräfte;
- g. die Einrichtung der Schulleitung (§. 94);
- h. der Umfang, sowie die Art und Weise der Ausübung des Vorschlagsrechtes der Gemeindebehörde bei Besetzung von Hauptlehrerstellen (§. 95).

## §. 97.

Änderung einzelner Bestimmungen der Satzungen, z. B. Vermehrung oder Verminderung der Lehrkräfte, kann bei eingetretenen Änderungen in den maßgebenden thatsächlichen Verhältnissen sowohl die Gemeinde als die Oberschulbehörde fordern.

Auch kann sowohl die Gemeinde als die staatliche Unterrichtsverwaltung die Satzungen jederzeit kündigen. Jedoch bleibt in jedem Falle die Gemeinde noch während eines Zeitraumes bis zu höchstens acht auf den Zeitpunkt der Kündigung folgenden Schuljahren an die in den gekündigten Satzungen übernommenen finanziellen Verpflichtungen der staatlichen Unterrichtsverwaltung gegenüber gebunden.

Der letzteren liegt ob, während des vorbezeichneten Zeitraumes das Volksschulwesen der Gemeinde auf den Stand einer den gesetzlichen Mindestforderungen entsprechenden (einfachen) Volksschule überzuführen.

## Zweiter Abschnitt.

Von den Volksschulen in Städten, welche der Städteordnung unterstehen.

## §. 98.

Hinsichtlich der Volksschulen in den der Städteordnung unterstehenden Städten kommt das gegenwärtige Gesetz nach Maßgabe der nachfolgenden besonderen Bestimmungen in Anwendung.

## §. 99.

Beiträge zur Staatskasse (§. 52) haben die Städte nicht zu entrichten. Dagegen haben dieselben für das gesamte an ihren Schulen — einfachen und erweiterten — verwendete Lehrpersonal unmittelbar aus der Gemeinde- (Schul-) Kasse auch diejenigen Zahlungen zu leisten, welche für die Volksschulen anderer Gemeinden nach §. 53 Ziffer 1—6 dieses Gesetzes der Staatskasse obliegen.

Die Bestreitung der Ruhe- und Unterstützungsgehälter liegt der Staatskasse ob. Jedoch hat die Stadt aufzukommen für die Ruhegehälter der auf Antrag der Stadtverwaltung in ein-  
10

weiligen Ruhestand versetzten Hauptlehrer, soweit und so lange ein solcher Ruhegehalt fortzuentrichteten ist (§§. 48, 49 dieses Gesetzes).

## §. 100.

Die in §. 98 bezeichneten Städte können die Gehalte und sonstigen Bezüge der Lehrer (Lehrerinnen) an ihren Volksschulen in anderer Weise, als das gegenwärtige Gesetz (§§. 39 bis 47) verfügt, ordnen. Indessen muß jedem Lehrer (Lehrerin) an Gehalt und sonstigen Bezügen jederzeit mindestens dasjenige gewährt werden, was der betreffende Lehrer (Lehrerin) als Lehrer an der Volksschule einer anderen Gemeinde (der gleichen Wohnungsgeld-Ortsklasse) unter der Voraussetzung anzusprechen hätte, daß auch seine bisherige Dienstzeit an einer solchen Volksschule verbracht wäre.

## §. 101.

Der Einkommensanschlag ist auch für die an einer Stadtvolksschule angestellten Hauptlehrer lediglich nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 40 dieses Gesetzes jeweils durch die Oberschulbehörde festzusetzen.

Der so festgestellte Einkommensanschlag ist maßgebend für die Bestimmung des Ruhegehaltes, des Versorgungsgehaltes, des Witwenkassenbeitrags, sowie für den Mindestbetrag des Gehaltes, welcher im Falle einer Versetzung (Beamtengesetz §. 5 Absatz 1) auf der neuen Dienststelle zu bewilligen wäre.

## §. 102.

Soweit der den Hauptlehrern von der Stadt — neben freier Wohnung oder Mietzinsentschädigung — ausgesetzte Gehalt (§. 100) den gesetzlichen Mindestbetrag (§. 39) übersteigt, hat derselbe gegenüber der staatlichen Unterrichtsverwaltung die Eigenschaft eines widerruflichen Nebengehaltes (Beamtengesetz §. 25).

Inwieweit ein Widerrufsrecht auch der Stadt zusteht, richtet sich nach dem Inhalte des Anstellungsvertrages beziehungsweise des Ortsstatuts. Jedenfalls kann der Stadt gegenüber ein Anspruch auf Fortleistung nicht mehr geltend gemacht werden, wenn ein Hauptlehrer durch die zuständige Staatsbehörde von seiner Stelle durch Versetzung (Beamtengesetz §. 5 und §. 94), Entlassung oder Zuruhesetzung entfernt wird.

## §. 103.

Eine nach der besonderen städtischen Gehaltsordnung (§. 100) anfällig werdende Zulage darf nur insofern beziehungsweise insoweit gewährt werden, als von der Oberschulbehörde die Voraussetzungen zum Vorrücken im Gehalt (Gehaltsordnung vom 24. Juli 1888, §. 2 Absatz 2) für gegeben anerkannt sind.

## §. 104.

Die Besetzung der Hauptlehrerstellen (§. 57 Absatz 2) und Reallehrerstellen (§. 94 Absatz 1) an den in §. 98 bezeichneten Volksschulen geschieht durch den Stadtrat.

Der Stadtrat hat die für Besetzung einer erledigten oder neu errichteten Hauptlehrer-  
stelle beziehungsweise Reallehrerstelle in Aussicht genommene Persönlichkeit (beziehungsweise  
Persönlichkeiten) der Oberschulbehörde namhaft zu machen. War ein Bewerbungsausschreiben  
— welches die Oberschulbehörde in jedem Besetzungsfalle fordern kann — erlassen, sind  
gleichzeitig mit der Benennung alle eingegangenen Bewerbungsgesuche vorzulegen.

Lehrer (Lehrerinnen), welche auf die erfolgte Namhaftmachung von der Oberschulbehörde  
abgelehnt wurden, dürfen auf die zu besetzende Stelle (Stellen) nicht ernannt werden.

Eine Ablehnung soll nur aus erheblichen Gründen, welche dem Stadtrat auf dessen  
Verlangen zur Kenntnis zu bringen sind, ausgesprochen werden.

Der (Die) vom Stadtrat Ernannte erhält eine von der Oberschulbehörde auszufertigende  
Bestallung.

#### §. 105.

Kommt die Besetzung einer erledigten oder neu errichteten Hauptlehrerstelle nach Maß-  
gabe des vorhergehenden Paragraphen innerhalb sechs Monaten nach dem Tage der eingetre-  
tenen Erledigung beziehungsweise der wirksam gewordenen Neu-Errichtung (§. 57) nicht zu-  
stande, wird die Oberschulbehörde eine Frist bestimmen, innerhalb welcher die Besetzung zum  
Abschluß zu bringen ist.

Ist auch innerhalb dieser Frist die Besetzung der Stelle nicht zu erzielen, und wird  
nicht — bei Vorhandensein besonderer Gründe — von der Oberschulbehörde eine weitere Frist  
bewilligt, geht für den betreffenden Besetzungsfalle das Ernennungsrecht frei von jeder Be-  
schränkung auf die Oberschulbehörde über.

#### §. 106.

Für die technische Leitung des gesamten Volksschulwesens einer Stadt (§. 98) wird  
durch die staatliche Unterrichtsverwaltung, jedoch unter thunlichster Berücksichtigung der Wünsche  
der Stadtverwaltung, ein Beamter (Rektor, Stadtschulrat) bestellt, welcher kraft seines Amtes  
Mitglied der städtischen Kommission für die Schulangelegenheiten (§. 19 a. der Städteord-  
nung) ist.

Das Amt des Rektors kann als ein für sich bestehendes eingerichtet, oder mit dem Dienste  
eines akademisch gebildeten oder für höheren Unterricht geprüften Lehrers der Volksschule der  
Stadt (§. 94 Absatz 1) verbunden, oder als Nebenamt einem im Hauptdienst anderweit ver-  
wendeten, der staatlichen Unterrichtsverwaltung unterstehenden Beamten übertragen werden.

Der von der Gemeinde zu bestreitende Gehalt des Rektors nebst Wohnungsgeld wird  
nach Einbernahme der Gemeinde entweder nach Abteilung D. Ordnungszahl 3 oder nach  
Abteilung F. Ordnungszahl 5 des Gehaltstariifs im Staatsvoranschlag festgestellt. Ruhe-  
und Unterstützungsgehälte, sowie Hinterbliebenen-Versorgungsgehälte fallen auf die Staatskasse  
beziehungsweise Beamtenwitwenkasse.

Die Vergütung für einen nebenamtlich bestellten Rektor (Stadtschulrath) wird durch  
Bereinbarung zwischen Gemeinde- und Oberschulbehörde, bei Nichtzustandekommen einer solchen  
durch das Unterrichtsministerium bestimmt.

Für einzelne Schulabteilungen können eigene, der Oberleitung des Direktors unterstehende Leiter (Oberlehrer) durch die örtliche Schulbehörde bestellt werden.

#### §. 107.

Die Befugnisse und Dienstobliegenheiten des nach §. 106 zu bestellenden Beamten, sowie dessen amtliche Benennung, werden durch eine zwischen Gemeinde und Oberschulbehörde zu vereinbarende, bei Nichtzustandekommen einer Vereinbarung durch das Unterrichtsministerium zu erlassende Dienstweisung festgestellt.

In dieser Dienstweisung können mit Genehmigung des Unterrichtsministeriums dem Direktor (Stadtschulrat), falls dessen Amt einem durch landesherrliche Entschliebung ernannten Beamten übertragen ist, in Ansehung der Volksschulen der Stadt einzelne Amtsbefugnisse eingeräumt werden, welche hinsichtlich der Schulen in anderen Gemeinden dem Kreis Schulrat vorbehalten sind.

#### §. 108.

Die nähere Feststellung der Verhältnisse des gesamten Volksschulwesens einer Stadt (§. 98), soweit deren Ordnung durch dieses Gesetz der Gemeinde freigestellt ist, geschieht durch Ortsstatut, welches — neben der nach den Vorschriften der Städteordnung erforderlichen staatlichen Genehmigung — der Zustimmung der zuständigen Unterrichtsbehörde bedarf.

Insbepondere sind in dieser Weise zu ordnen:

- a. die Zusammensetzung und Bestellung der städtischen Kommission für die Schulangelegenheiten, deren Geschäftskreis und Geschäftsordnung;
- b. die Gliederung des gesamten Volksschulwesens der Stadt — in Abteilungen für einfachen, für erweiterten Unterricht, für bestimmte Stadtbezirke, für Knaben, für Mädchen u. s. w.;
- c. die Grundzüge des Unterrichtsplanes für jede als erweiterte Volksschule einzurichtende Abteilung (§. 92);
- d. das für die Schüler (Schülerinnen) jeder Abteilung zu entrichtende Schulgeld (§. 93 Absatz 3);
- e. Zahl und Art der für den gesamten Volksschulunterricht der Stadt anzustellenden Lehrkräfte;
- f. die Gehalte und sonstigen Bezüge des gesamten Lehrpersonals (§§. 100, 102).

Ortsstatutarische Festsetzungen, deren Wirksamkeit nach dem Statutgesetz von ständischer Zustimmung abhängig ist, können erst nach Erteilung der letzteren in Vollzug gesetzt werden.

#### §. 109.

Die Bestimmungen des §. 97 finden auch Anwendung auf statutarische Festsetzungen der in §. 108 bezeichneten Art.

## Siebenter Titel.

### Von den Lehr- und Erziehungsanstalten der Privaten und der Korporationen.

#### §. 110.

Die Errichtung von Privatlehr- und Erziehungsanstalten, in welche schulpflichtige Kinder aufgenommen werden, ist unter folgenden Bedingungen gestattet:

1. Die sittliche Würdigkeit des Unternehmers, des Vorstehers und der sämtlichen Lehrer muß unbeanstandet sein.
2. Vorsteher und Lehrer haben sich über ihre Befähigung zum Lehr- und Erziehungsfache erforderlichenfalls durch eine vor den Schulbehörden zu bestehende Prüfung genügend auszuweisen.
3. Der Lehrplan muß so beschaffen sein, daß er mindestens die Zwecke der Volksschule (§. 20) sicher stellt und darf nichts den guten Sitten Zuwiderlaufendes oder den Staat Gefährdendes enthalten.
4. Die Einrichtungen müssen der Art sein, daß für die Gesundheit der Kinder kein Nachtheil zu befürchten sind.

Unter diesen Voraussetzungen können auch Frauen Privatlehr- und Erziehungsanstalten errichten, jedoch nur dann dieselben als Vorsteherinnen leiten, wenn sie ausschließlich für Mädchen bestimmt sind.

#### §. 111.

Privatlehr- und Erziehungsanstalten dürfen nicht eher eröffnet werden, als bis über die in §. 110 Ziffer 1—4 angegebenen Punkte den Staatsbehörden die erforderlichen Nachweise geliefert und von diesen als genügend anerkannt sind.

Jeder Wechsel in dem Vorsteher- und Lehrpersonal, Änderungen im Lehrplan oder eine Veränderung des Lokals sind vor der Ausführung den Schulbehörden anzuzeigen.

#### §. 112.

Privatlehr- und Erziehungsanstalten stehen unter Staatsaufsicht. Die Schulbehörden haben in denselben von Zeit zu Zeit Visitationen und Prüfungen vorzunehmen; überdies ist diesen Behörden von den Hauptprüfungen jeweils zeitig Nachricht zu geben, damit sie denselben anwohnen können.

#### §. 113.

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen der §§. 110—112 unterliegen den Strafbestimmungen des Polizeistrafgesetzbuches vom 31. Oktober 1863.

## §. 114.

Die Schließung einer Privatlehr- und Erziehungsanstalt kann durch die Staatsbehörden verfügt werden:

1. wenn dieselbe errichtet wurde, ohne daß die gesetzlichen Erfordernisse vorhanden waren,
2. wenn diese Erfordernisse in der Folge hinweggefallen sind,
3. wenn die von den Schulbehörden in bezug auf §. 110 gemachten Auflagen nicht erfüllt werden,
4. wenn trotz wiederholter Bestrafung (§. 113) Bestimmungen der §§. 110—112 abermals zuwider gehandelt wird.

## §. 115.

Die Errichtung solcher Privatlehr- und Erziehungsanstalten, in welche ausschließlich Schüler unter oder über dem schulpflichtigen Alter aufgenommen werden, ist der Staatsbehörde anzuzeigen.

Der selben bleibt das Recht der Einsichtnahme vorbehalten, und sie kann die Schließung der Anstalt verfügen, wenn der Lehrplan derselben etwas den guten Sitten Zuwiderlaufendes oder den Staat Gefährdendes enthält oder ihre Einrichtungen für die Gesundheit der Schüler gefährlich sind.

## §. 116.

Korporationen und Stiftungen können Lehr- und Erziehungsanstalten nur mit Staatsgenehmigung errichten. Auf solche Anstalten sind die Vorschriften der §§. 110—114 anwendbar.

Kirchlichen Korporationen und Stiftungen ist die Errichtung einer Lehr- und Erziehungsanstalt nur aufgrund eines besonderen Gesetzes gestattet.

Mitgliedern eines religiösen Ordens oder einer ordensähnlichen religiösen Kongregation ist jede Lehrwirksamkeit an Lehr- und Erziehungsanstalten im Großherzogtum untersagt.

Die Staatsregierung ist ermächtigt, für einzelne Personen in widerruflicher Weise Nachsicht von diesem Verbote zu erteilen.

## Achter Titel.

**Von den Rechtsverhältnissen der an anderen als Volksschulen  
angestellten Volksschullehrer.**

## §. 117.

Für Erteilung eines nach Gegenstand und Lehrziel dem Unterrichtsplan einer einfachen Volksschule (§§. 20, 21 dieses Gesetzes) entsprechenden Unterrichts an Mittelschulen (einschließlich der Mittelschulen für die weibliche Jugend), Lehrerbildungsanstalten, Blinden- und Taubstummenanstalten können Lehrer (Lehrerinnen), welche die Befähigung zur etatmäßigen

Anstellung in Hauptlehrerstellen an Volksschulen erlangt haben (§. 28 dieses Gesetzes), in der Eigenschaft etatmäßiger Beamten angestellt werden.

Dieselben erhalten in dieser Stellung Gehalt wie Hauptlehrer (Hauptlehrerinnen) an Volksschulen und statt freier Wohnung das Wohnungsgeld der V. Dienstklasse.

Für Lehrerinnen an Mittelschulen für die weibliche Jugend, welche Befähigung zur Erteilung höheren Unterrichts in einer Prüfung nachgewiesen haben, beträgt der Höchstgehalt 2000 M.

Die Bestreitung der Ruhe- und Unterstützungsgelalte, sowie der Versorgungsgelalte richtet sich nach den für die etatmäßigen Lehrer an der betreffenden Anstalt überhaupt geltenden Bestimmungen.

#### §. 118.

Die Eigenschaft etatmäßiger Beamten mit den Rechten eines Volksschulhauptlehrers kann solchen zur Anstellung in Hauptlehrerstellen an Volksschulen befähigten Lehrern (Lehrerinnen) durch die Oberschulbehörde verliehen beziehungsweise vorbehalten werden, welchen an Rettungsanstalten für sittlich verwahrloste oder für schwach sinnige Kinder, an Waisenhäusern oder an anderen in bedeutender Weise dem öffentlichen Wohle dienenden Lehr- oder Erziehungsanstalten von Gemeinden oder sonstigen Körperschaften oder von Stiftungen eine Lehr- oder Erziehungsthätigkeit in unwiderruflicher Weise übertragen ist.

Die Verleihung darf nur stattfinden, sofern:

- a. die Ermächtigung zur Besetzung der Stelle mit einem etatmäßigen Beamten im Staatsvoranschlag erteilt ist;
- b. die Körperschaft oder Stiftung, deren Unternehmen die Anstalt ist, in rechtsverbindlicher Weise die Verpflichtung zur Zahlung von Gehalt (einschließlich Sterbegehalt) mindestens in der durch §. 39 dieses Gesetzes für Hauptlehrer an Volksschulen bestimmten Höhe sowie des Wohnungsgeldes der V. Dienstklasse übernimmt.

#### §. 119.

Die Bestimmungen der §§. 101, 102 und 103 dieses Gesetzes finden entsprechende Anwendung hinsichtlich der nach §. 118 angestellten Lehrer (Lehrerinnen).

Die Ruhe- und Unterstützungsgelalte derselben sind auf die Staatskasse zu übernehmen. Jedoch hat im Falle einer auf Antrag der Vertreter der Körperschaft beziehungsweise Stiftung ausgesprochenen Versetzung in einstweiligen Ruhestand die Korporation beziehungsweise Stiftung für den Ruhegehalt aufzukommen, soweit und solange solcher zu entrichten ist (§§. 48, 49).

Bezüglich der Versorgungsgelalte sind die Bestimmungen in Artikel 17 Absätze 1 und 2 des Statgesetzes maßgebend.

#### §. 120.

Unter den in §. 118 Absatz 2 bezeichneten Voraussetzungen kann ferner die Oberschulbehörde unverheirateten Frauen, welche von Gemeinden oder sonstigen Körperschaften oder von Stiftungen für Ausbildung von Lehrerinnen für Unterricht in weiblichen Handarbeiten oder in Haushaltungskunde in unwiderruflicher Weise angestellt sind, die Eigenschaft etatmäßiger

Beamten mit den Rechten einer Volksschul-Hauptlehrerin und einem Höchstgehälte von 2000 M. neben dem Wohnungsgeld der V. Dienstklasse verleihen. Die Bestimmungen in Absatz 1 und 2 des vorhergehenden §. 119 sind auch für diesen Fall anwendbar.

## Neunter Titel.

### Übergangs- und Vollzugsbestimmungen.

#### §. 121.

Das gegenwärtige Gesetz tritt nach Maßgabe der in den nachfolgenden Paragraphen enthaltenen näheren Bestimmungen mit dem 1. Mai 1892 in Kraft.

#### I. Behandlung der am 1. Mai 1892 bereits im Schuldienste verwendeten Lehrer.

##### a. Gehaltsverhältnisse.

#### §. 122.

1. Die am 1. Mai 1892 gemäß §. 27 an Volksschulen verwendeten Lehrer (Lehrerinnen) erhalten für die Zeit von dem angegebenen Tage an die in §. 44 sowie in §. 45 bestimmten Bezüge.

2. Die Belohnungen der im vertragsmäßigen Dienstverhältnisse verwendeten Arbeitslehrerinnen (§. 47 Absatz 1) sind nach Verkündung dieses Gesetzes neu festzusetzen und nach Maßgabe der neuen Festsetzung spätestens vom 1. Oktober 1892 an zu bezahlen.

#### §. 123.

In Ansehung der am gleichen Tage als Inhaber einer nach Maßgabe der bisherigen Gesetzesbestimmungen errichteten Hauptlehrerstelle im Dienste befindlichen Hauptlehrer (Hauptlehrerinnen) bildet die Grundlage zur Bestimmung des für die Zeit vom 1. Mai 1892 an zu gewährenden Gehaltes (§. 39 a.) die Summe des Einkommens, welches jedem Hauptlehrer (jeder Hauptlehrerin) bei Eintritt des angegebenen Tages zuzam an:

- a. festem Gehalt, nebst etwaiger Erhöhung dieses Gehaltes gemäß §. 9 des Gesetzes vom 7. März 1884, betreffend die Ablösung von Kompetenzen zu Volksschullehrergehalten;
- b. Schulgeldanteil in dem zuletzt durch Erkenntnis der Staatsverwaltungsbehörde festgesetzten Betrage (früheres Elementar-Unterrichts-Gesetz §. 48, C. und §. 54);
- c. Personalzulagen (früheres Elementar-Unterrichts-Gesetz §. 48, D. und §. 59), einschließlich desjenigen Betrages, der nach dem bisherigen Gesetze auf 1. Mai 1892 bewilligt werden wird.

#### §. 124.

1. Ist die in §. 123 bezeichnete Einkommenssumme geringer, als der in §. 39 bestimmte Anfangsgehalt, so erhält der betreffende Hauptlehrer (Hauptlehrerin) vom 1. Mai 1892 an jedenfalls den Anfangsgehalt.

2. Die nämliche Einkommenssumme bildet den vom 1. Mai 1892 an jedenfalls zu gewährenden Gehalt, wenn dieselbe den in §. 39 bestimmten Anfangsgehalt erreicht oder übersteigt, aber nicht größer ist, als der Betrag des Gehalts, welchen der betreffende Hauptlehrer (Hauptlehrerin) auf 1. Mai 1892 anzusprechen hätte, wenn die bis dahin seit der ersten Anstellung als Hauptlehrer (Hauptlehrerin) umlaufene Dienstzeit unter der Herrschaft des gegenwärtigen Gesetzes verbracht wäre.

3. Übersteigt die erwähnte Einkommenssumme den letztbezeichneten Betrag, wird dieselbe nur bis zu der diesem Betrage entsprechenden Höhe Gehalt und als solcher Bestandteil des Einkommensanschlages (§. 40). Den Überschuß hat der betreffende Hauptlehrer als Nebengehalt — bei den nicht unter §. 98 dieses Gesetzes fallenden Gemeinden aus der Staatskasse — weiter zu beziehen. Auf diesen Nebengehalt werden bis zu dessen Erschöpfung die nach dem 1. Mai 1892 anfallenden (ordentlichen) Zulagen — nicht auch eine etwaige Dienstzulage nach §. 41 — aufgerechnet.

4. Übersteigt die in §. 123 bezeichnete Einkommenssumme auch den Höchstbetrag des Einkommens an Gehalt, welches ein Hauptlehrer nach Maßgabe dieses Gesetzes (§. 39) erreichen kann, hat die Gemeinde den Überschuß über diesen Höchstbetrag — neben dem in §. 52 bestimmten Pauschbetrag — an die Staatskasse so lange einzuzahlen, als der betreffende Hauptlehrer an der Volksschule derselben Gemeinde verbleibt.

Diese Verpflichtung der Gemeinde tritt jedoch nur ein, wenn und soweit

- a. der nach §. 52 dieses Gesetzes bemessene Beitrag der Gemeinde an die Staatskasse nicht ausreicht zur Deckung der nach §. 53 Ziffer 1 und 2 von der Staatskasse für die Schule der betreffenden Gemeinde zu leistenden Zahlungen, und
- b. die Überschreitung des in §. 39 bestimmten künftigen Höchstbetrages des Einkommens an Gehalt Folge einer von der Gemeinde freiwillig gewährten Gehaltserhöhung (bisheriges Elementar-Unterrichts-Gesetz §. 75) oder der Einführung eines den gesetzlichen Mindestbetrag (bisheriges Elementar-Unterrichts-Gesetz §. 53) übersteigenden Schulgeldes war.

#### §. 125.

1. Hauptlehrern (Hauptlehrerinnen), welche als solche eine dreijährige Dienstzeit bis zum 1. Mai 1892 bereits zurückgelegt haben, kann auf diesen Tag im Falle des §. 124, 1 auch noch die Anfangszulage, im Falle des §. 124, 2 diese Zulage in dem bis zur Ergänzung des Gehaltes auf 1200 M. etwa erforderlichen Betrage bewilligt werden.

Fiel der Anfang der Dienstzeit als Hauptlehrer (Hauptlehrerin) auf einen zwischen 30. April 1889 und 1. Mai 1892 liegenden Zeitpunkt, kann die Anfangszulage — im vollen beziehungsweise in dem zur Ergänzung des Gehaltes auf 1200 M. erforderlichen Betrage — nach Zurücklegung einer dreijährigen Dienstzeit gewährt werden.

2. Für die weiteren (ordentlichen) Zulagen laufen die Fristen

- a. bei Lehrern, welche die volle Anfangszulage (100 M.) erhielten: vom Tage des Eintritts in den Bezug derselben;
- b. bei Lehrern, welchen nur ein Betrag von weniger als 100 M. — zur Ergänzung des

1100 *M.* bereits überschreitenden Einkommens auf 1200 *M.* — zugefallen: vom Zeitpunkt des Eintritts in den Bezug des durch Teilzulage ergänzten Einkommensbetrages.

## §. 126.

1. Hauptlehrer, welche als solche bis zum 1. Mai 1892 eine mindestens sechsjährige Dienstzeit zurückgelegt haben, können auf diesen Tag oder den betreffenden späteren Zeitpunkt erstmals ordentliche Zulagen erhalten, sobald die Frist von drei Jahren seit der letzten Einkommenserhöhung umlaufen ist.

2. Als Einkommenserhöhung ist anzusehen jede Verbesserung, welche dem Betreffenden durch Erhöhung seines festen Gehaltes (Versetzung an eine andere Schule, Borrücken an derselben Schule, Neuregelung des festen Gehaltes infolge Versetzung der Schule in eine andere Klasse) oder durch Bewilligung einer Personalzulage, eventuell beides gegen einander gerechnet, zugefallen ist.

Dabei gilt die Aufbesserung, welche zufolge der Vorschriften in Artikel III. Absatz 2 des Gesetzes vom 25. Juli 1888 auf 1. Januar 1890 zur Ergänzung einer bereits vor diesem Zeitpunkt gewährten Personalzulage auf 100 *M.* bewilligt wurde, nur gemeinsam mit dem vorher bewilligten Teil der Personalzulage als Einkommenserhöhung, unterbricht sonach den Fristenlauf nicht.

Ebenso ist eine Personalzulage, welche nur in dem zur Aufbesserung einer vorausgegangenen Gehaltserhöhung auf 100 *M.* erforderlichen Betrag bewilligt worden ist, mit dieser Gehaltserhöhung zusammen als eine vom Zeitpunkt der letzteren datierende Einkommenserhöhung zu behandeln.

3. Beträgt die letzte Einkommenserhöhung (Ziffer 1) nicht volle 100 *M.*, wird dieselbe auf 1. Mai 1892 bis zu diesem Betrage ergänzt, ohne daß im übrigen der (von der letzten Einkommenserhöhung an zu rechnende) Fristenlauf unterbrochen würde.

4. Die Zulage (Ziffer 1—3) darf — auch im Falle des §. 125, 2, b. — nur gewährt werden, wenn beziehungsweise soweit durch dieselbe der Gehalt nicht über den in §. 124 Ziffer 2 bezeichneten Betrag erhöht wird.

5. Für die weiteren (ordentlichen) Zulagen laufen die Fristen vom 1. Mai 1892 beziehungsweise von dem späteren Zeitpunkte an, auf welchen die erstmalige (ordentliche) Zulage (Ziffer 1—3) bewilligt wird.

## §. 127.

Sofern ein Hauptlehrer bei fernerer Anwendung der Bestimmungen in §. 59 des bisherigen Gesetzes ein höheres Einkommen erhielt, als der nach §§. 123—126 berechnete Gehalt beträgt, wird demselben der Mehrbetrag als Nebengehalt gewährt.

Dieser Nebengehalt wird in die nächstfolgende Zulage eingerechnet.

## §. 128.

Die erste aufgrund dieses Gesetzes einem Hauptlehrer — auf den 1. Mai 1892 oder auf einen späteren Zeitpunkt — zu gewährende Zulage beziehungsweise Aufbesserung wird

soweit erhöht, als erforderlich ist, um den Gehalt auf die nächst höhere durch 10 teilbare Summe aufzurunden.

## §. 129.

Hauptlehrern, deren nach Maßgabe der §§. 124 bis 128 bemessener Gehalt auf den Tag der Zurücklegung einer fünfzehnjährigen Dienstzeit als Hauptlehrer 1300 *M.* nicht erreicht, wird auf den angegebenen Tag — beziehungsweise auf 1. Mai 1892 — der Gehalt auf 1300 *M.* erhöht, ebenso bei 20 Hauptlehrerjahren auf 1400 *M.*, bei 25 auf 1500 *M.*, bei 30 auf 1600 *M.*, bei 35 auf 1700 *M.*, bei 40 auf 1800 *M.*, bei 45 auf 1900 *M.* und endlich bei 50 Hauptlehrerjahren auf 2000 *M.*

Eine Änderung im Laufe der Fristen für die ordentlichen Zulagen tritt in diesem Falle nicht ein.

## §. 130.

Hauptlehrern, welchen bis zum 1. Mai 1892 eine Lokalzulage aus den „für Lehrer an abgelegenen Orten“ jeweils im Staatsvoranschlag vorgesehenen Mitteln bewilligt war, haben diese neben dem gemäß §§. 124 bis 129 ihnen zukommenden Gehalte als Nebengehalt fortzubeziehen, so lange sie nicht an eine Volksschule, deren Hauptlehrer Lokalzulagen nicht bezogen, versetzt werden. Dieser Nebengehalt kommt an den auf 1. Mai 1892 oder später anfallenden Gehaltszulagen in Aufrechnung, sobald beziehungsweise soweit durch solche Zulagen der Gehalt des Lehrers über den Betrag von 1400 *M.* zuzüglich des Betrages der Lokalzulage erhöht würde.

## §. 131.

Hauptlehrer, welche bis zum 1. Mai 1892 statt freier Wohnung Mietentschädigung bezogen (bisheriges Gesetz §. 52 Absatz 2), erhalten diese im seitherigen Betrage weiter, so lange nicht eine ändernde Vereinbarung oder Festsetzung nach §. 43 des gegenwärtigen Gesetzes erfolgt ist.

## §. 132.

1. Auf zuruhegesetzte Hauptlehrer, welchen am 1. Mai 1892 die Verwaltung einer erledigten Hauptlehrerstelle übertragen ist, kommt §. 49 des gegenwärtigen Gesetzes mit der Maßgabe in Anwendung, daß anzusehen ist

a. als Wartegehalt: der Ruhegehalt, welcher dem betreffenden Hauptlehrer auf den Tag seines Austritts aus dem Einkommen der früher bekleideten Hauptlehrerstelle nach den damaligen gesetzlichen Bestimmungen zu bewilligen war;

b. als Betrag, bis zu welchem das Einkommen aus der nicht etatmäßigen Dienststelle zu ergänzen ist: der Gehalt, welcher dem betreffenden Lehrer nach den Bestimmungen des §. 124 zu bewilligen gewesen wäre, wenn diese Bestimmungen auf den Zeitpunkt des Austritts aus der zuletzt innegehabten Hauptlehrerstelle in Anwendung gekommen wären. Ein etwaiger Überschuß der in §. 124, 3 bezeichneten Art bleibt außer Betracht.

2. Im Falle der etatmäßigen Wiederanstellung eines solchen Lehrers finden auf denselben die Bestimmungen des §. 124, sowie gegebenenfalls der §§. 125 bis 129 mit der Maßgabe

Anwendung, daß ein etwaiger Überschuß der in §. 124, 3 bezeichneten Art außer Betracht bleibt, und daß anzusehen wäre:

- a. als Zeitpunkt, bis zu welchem die in der Eigenschaft als Hauptlehrer zurückgelegte Dienstzeit zu rechnen ist: der Tag des Austritts aus der zuletzt innegehabten Hauptlehrerstelle;
- b. als Zeitpunkt für den Beginn des zu bewilligenden Gehaltes und des Fristenlaufes für die späteren Zulagen: der Tag des Eintritts in die neu übertragene etatmäßige Stellung.

#### §. 133.

Einem Lehrer, welcher vor dem 1. Mai 1892 auf die ihm übertragene Hauptlehrerstelle mit Genehmigung der Oberschulbehörde verzichtet hat (früheres Elementar-Unterrichts-Gesetz §. 85 letzter Absatz), kann bei späterer etatmäßiger Wiederanstellung anstatt des in §. 39 dieses Gesetzes bestimmten Anfangsgehaltens ein nach §. 132, 2 bemessener Gehalt bewilligt werden.

#### §. 134.

1. Hauptlehrer, welche bis zum 1. Mai 1892 von der ihnen übertragenen Schulstelle landwirtschaftliche Grundstücke zum Genuß hatten (früheres Elementar-Unterrichts-Gesetz §. 51), oder Naturalien bezogen, können verlangen, in dem Genuße der Güter beziehungsweise Bezüge der Naturalien, auch für die Zeit nach dem angegebenen Tage, und solange sie an derselben Schule als Hauptlehrer angestellt sind, belassen zu werden.

In diesem Falle kommt der gemäß §. 49 des früheren Elementar-Unterrichts-Gesetzes festgesetzte Aufrechnungsanschlag in Abzug sowohl an dem (aus der Staatskasse) einem solchen Lehrer zu zahlenden Gehalte (§. 53 dieses Gesetzes), als an dem von der Schulgemeinde an die Staatskasse zu zahlenden Pauschbetrage (§. 52 dieses Gesetzes).

2. Den hiernach im Gütergenuß beziehungsweise Naturalienbezug weiter verbleibenden Hauptlehrern wird der nach den Bestimmungen der §§. 124—129 des gegenwärtigen Gesetzes zu bemessende Gehalt nur in dem Sinne zugewiesen, daß derselbe der Berechnung des Einkommensanschlages (§. 40) zugrunde gelegt wird. Zur wirklichen Auszahlung gelangt für die Zeit der Fortsetzung des Gütergenusses beziehungsweise des Naturalienbezuges (unter Anrechnung dieser Einkommensteile mit dem in Absatz 1 bezeichneten Anschlag) der Gehalt nur bis zu dem Betrage des in §. 123 bezeichneten Einkommens — unter Einbehaltung der Aufbesserungen beziehungsweise Zulagen, welche sonst auf 1. Mai 1892 oder später dem betreffenden Lehrer zufallen würden.

3. Hauptlehrer, welche nach Inkrafttreten dieses Gesetzes für Beibehaltung des Gütergenusses beziehungsweise Naturalienbezugs sich entschieden haben, können denselben nach mindestens halbjähriger Kündigung auf den nächstfolgenden 23. April oder 23. Oktober der Gemeinde abtreten. Die Abtretung kann nur im ganzen (inbegriffen sowohl die von dem betreffenden Lehrer bisher genutzten Güter, als die von ihm bezogenen Naturalien) geschehen.

Die vom Gütergenuß zurückgetretenen Lehrer sind in erster Reihe berechtigt, die pachtweise Überlassung der abgetretenen Liegenschaften zu verlangen (§§. 64 bis 67 dieses Gesetzes).

4. Die Abrechnung zwischen dem vom Gütergenuß oder Naturalienbezug abtretenden Lehrer einerseits und der Gemeinde andererseits richtet sich nach den Vorschriften, durch welche die Abrechnung über das Einkommen einer Schulstelle bei Dienstveränderungen bis 1. Mai 1892 geordnet war.

#### §. 135.

Auf Verpachtungen von Schulgütern (bisheriges Elementar-Unterrichts-Gesetz §. 51) durch einen zur Zeit des Vertragsabschlusses gemäß §. 134 genußberechtigten Hauptlehrer finden beim Abtreten des betreffenden Lehrers vom Gütergenuß die Bestimmungen der Landrechtssätze 1429, 1430, 1430 a. sinngemäße Anwendung.

#### b. Ruhegehälte.

#### §. 136.

Ein Lehrer, welcher bis zum 1. Mai 1892 einen Rechtsanspruch auf lebenslänglichen Ruhegehalt für den Fall der Zuruhesetzung bereits erdient hat, erhält bei seiner späteren Versetzung in Ruhestand als Ruhegehalt mindestens denjenigen Betrag, welcher nach Maßgabe der bisherigen Vorschriften auf den Tag seiner Zuruhesetzung ihm zukäme.

#### c. Verhältnisse der Hinterbliebenenversorgung.

#### §. 137.

Diejenigen Mitglieder der Schullehrer-Witwen- und Waisenkasse, welche zur Entrichtung von Wittventassenbeitrag nach den Vorschriften dieses Gesetzes, beziehungsweise den Vorschriften im fünften Abschnitt des Beamtengesetzes verpflichtet werden, scheiden mit dem Beginn dieser Beitragspflicht aus dem Verband der bezeichneten Kasse aus. Ihre und ihrer künftigen Hinterbliebenen Rechte und Pflichten werden ausschließlich durch das gegenwärtige Gesetz, beziehungsweise die Vorschriften im fünften Abschnitt des Beamtengesetzes geordnet.

Jedoch soll derjenige Betrag, zu dessen Leistung die Schullehrer-Witwen- und Waisenkasse verpflichtet gewesen wäre, wenn der Lehrer vor 1. Mai 1892 gestorben wäre, den Mindestbetrag der Bezüge der Hinterbliebenen bilden, insolange unter denselben solche sich befinden, welche zu jenem Zeitpunkt bezugsberechtigt gewesen wären.

#### §. 138.

Die auf die Hinterbliebenen-Versorgung bezüglichen Rechte und Verpflichtungen der vor 1. Mai 1892 in Ruhestand getretenen Lehrer richten sich auch fernerhin nach denjenigen gesetzlichen Vorschriften, welche zur Zeit ihrer Versetzung in den Ruhestand in Kraft waren.

Die Hinterbliebenen der vor dem 1. Januar 1890 in Ruhestand versetzten Hauptlehrer erhalten sonach die zuletzt durch Verordnung festgesetzten Benefizien, während die Ansprüche der Hinterbliebenen solcher Lehrer, welche nach dem 1. Januar 1890 aber vor 1. Mai 1892 in Ruhestand getreten sind, nach den bezüglichen Bestimmungen des Gesetzes vom 25. Juli 1888 sich richten.

## §. 139.

Die Hinterbliebenen von Lehrern, welche vor 1. Mai 1892 ohne Anspruch auf Ruhegehalt in den Ruhestand gesetzt worden sind und aufgrund der Vorschrift in den §§. 95 und 97 des früheren Elementarunterrichtsgesetzes (in der Fassung des Gesetzes vom 25. Juli 1888) den dort bezeichneten Beitrag bis zu ihrem im Ruhestand erfolgten Tod entrichtet haben, erhalten nach Maßgabe der bisherigen gesetzlichen Bestimmungen ermäßigten Versorgungsgehalt in der Höhe von 75 Prozent des Ruhegehalts, der denselben nach den Bestimmungen der bisherigen Gesetzgebung hätte bewilligt werden können.

## §. 140.

Die Hinterbliebenen solcher Lehrer, welche aufgrund der bis zum 1. Januar 1890 in Geltung gewesenen Bestimmungen nach ihrem Ausscheiden aus dem öffentlichen Schuldienst Mitglieder der Witwen- und Waisenkasse verblieben sind, erhalten, unter der Voraussetzung, daß sie die bisherigen Beiträge bis zu ihrem Tode fortentrichten, den Witwengehalt beziehungsweise die Erziehungsbeiträge und Nahrungsgehälter, und zwar diejenigen der freiwillig ausgeschiedenen Lehrer in dem zuletzt durch Verordnung festgesetzten Betrag, jene der entlassenen in demjenigen Betrag, welcher zur Zeit ihres Ausscheidens aus dem Schuldienst festgesetzt war.

## §. 141.

Die Beitragspflicht der Schulgehilfen zur Witwen- und Waisenkasse erlischt mit dem 1. Mai 1892.

Jedoch können Schulgehilfen, welche in diesem Zeitpunkt verheiratet sind oder unverheiratete eheliche Kinder unter 18 Jahren besitzen, den nach den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen ihnen zugestandenen Anspruch auf Versorgungsgehalt dadurch wahren, daß sie sich zur Fortentrichtung des bisherigen Witwenkassenbeitrags verpflichten.

Die Erklärung, von dieser Berechtigung Gebrauch machen zu wollen, ist bei Vermeiden des Verlustes binnen einer Frist von drei Monaten vom 1. Mai 1892 an abzugeben.

Die Hinterbliebenen solcher Schulgehilfen, welche aufgrund der vorstehenden Vorschriften den bisherigen Witwenkassenbeitrag bis zu ihrem in der Stellung als Schulgehilfe erfolgten Tod entrichtet haben, erhalten von dem auf den Todestag folgenden Tag an einen ermäßigten Versorgungsgehalt in der Höhe von 75 Prozent desjenigen Betrags, der nach den Bestimmungen des bisherigen Gesetzes einem Hauptlehrer auf einer Schulstelle der untersten Ortsklasse vor Zurücklegung des 10. Dienstjahres als Ruhegehalt höchstens bewilligt werden konnte.

## §. 142.

Die in den §§. 139 bis 141 genannten Lehrer können auf die unter Beachtung der Vorschriften dieser Paragraphen von ihnen gewährten Ansprüche auf Versorgungsgehalt jederzeit verzichten und werden hierdurch von der Verpflichtung zur Zahlung der Witwenkassenbeiträge befreit. Bleiben die Beiträge, ungeachtet wiederholter Mahnung für einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten unberichtigt, so kann dies als Verzicht angesehen werden.

## §. 143.

Die Verpflichtung zur Zahlung des Beitrags und damit auch die Berechtigung zur Wahrung der bisherigen Ansprüche erlischt bei den in den §§. 139 und 141 bezeichneten Lehrern ferner dann, wenn der betreffende Lehrer keine versorgungsberechtigten Angehörigen aus einer vor der Versetzung in Ruhestand beziehungsweise vor 1. Mai 1892 abgeschlossenen Ehe mehr besitzt.

Außerdem erlischt diese Verpflichtung bei den Schulgehilfen, wenn dieselben wegen Verletzung dienstlicher Verpflichtungen aufgrund der Bestimmung in §. 27 (letzter Absatz) dieses Gesetzes dauernd oder zeitweilig außer Dienst gesetzt werden.

## §. 144.

Der feste Staatszuschuß zur Beamtenwitwenkasse erhöht sich vom 1. Mai 1892 an um den Betrag von jährlich 150 000 M.

d. Verhältnisse der nach Maßgabe der Gesetze vom 11. März 1868 und vom 30. Januar 1879 angestellten Lehrer und Lehrerinnen.

## §. 145.

Auf Lehrer, welche nach Maßgabe des Gesetzes vom 11. März 1868 (in der Fassung des Gesetzes vom 25. Juni 1874) — betreffend die Rechtsverhältnisse der an anderen als Volksschulen angestellten Volksschullehrer — sowie auf Lehrerinnen, die nach Maßgabe des Gesetzes vom 30. Januar 1879 — betreffend die Rechtsverhältnisse der an Mittelschulen für die weibliche Jugend angestellten Lehrerinnen — an Anstalten der in §. 117 Absatz 1 bezeichneten Art bei Eintritt des 1. Mai 1892 angestellt sind, kommen von da an die Bestimmungen der §§. 30, 31, 117 Absätze 2 und 3, ferner §§. 137 und 138 des gegenwärtigen Gesetzes in Anwendung.

Jedoch beträgt für diejenigen der im vorhergehenden Absatz bezeichneten Lehrer, welchen die Rechte des §. 2 des Gesetzes vom 11. Mai 1868 beziehungsweise Artikel I, b. des Gesetzes vom 25. Juni 1874 verliehen sind, der Höchstgehalt 3 000 M.

## II. Aufhebung allgemeiner Schulfonds.

## §. 146.

Das am 1. Mai 1892 vorhandene Vermögen der nachbenannten, bisher zur Bestreitung von Ruhe- und Versorgungsgehalten, sowie zur Gewährung von Unterstützungen an Lehrer und Hinterbliebene von solchen bestimmten allgemeinen Schulfonds, nämlich

1. des Schullehrer-Pensions- und Hilfsfonds,
2. des Schullehrer-Personalzulagefonds,
3. des Schullehrer-Witwen- und Waisen-Unterstützungsfonds,
4. der Schullehrer-Witwen- und Waisenkasse,

wird der Staatskasse — das Vermögen der unter 4 bezeichneten Kasse unter Vereinigung mit dem Vermögensgrundstock der Beamtenwitwenkasse und unter Vorbehalt der Rechte jedes Konfessionsteils an dem von ihm seiner Zeit eingeworfenen Grundstockvermögen — einverleibt.

Auf denselben Zeitpunkt tritt die Staatskasse (Beamtenwitwenkasse) in die den genannten „Fonds“ zustehenden Rechte und die denselben obliegenden Verpflichtungen ein.

### III. Zeit der periodisch zu erneuernden Festsetzungen.

#### §. 147.

Erstmals ist für die Zeit vom 1. Mai 1892 bis zum 1. Januar 1902 festzusetzen:

- a. der gemäß §. 52, 2 dieses Gesetzes von jeder Schulgemeinde an die Staatskasse zu zahlende Jahresbeitrag; der Festsetzung wird der Durchschnitt der Zahl der Kinder zugrunde gelegt, welche zu Anfang jedes der Schuljahre 1889/90, 1890/91, 1891/92 die Volksschule der betreffenden Gemeinde besucht haben;
- b. der gemäß §. 78 dieses Gesetzes am Schulaufwand minder leistungsfähiger Gemeinden von der Staatskasse zu übernehmende Anteil.

#### §. 148.

1. Bei Ermittlung des nach §. 78 dieses Gesetzes von der Staatskasse für die Zeit vom 1. Mai 1892 bis 1. Januar 1902 zu übernehmenden Anteils am Schulaufwande ist der gemäß §§. 58—62 gedeckte Teil nach Maßgabe der Festsetzungen in Anrechnung zu bringen, welche aufgrund des §. 49 des früheren Elementar-Unterrichts-Gesetzes mit Wirkung bis zum 1. Mai 1892 getroffen waren.

Diese Vorschrift gilt auch für spätere Feststellungen in Ansehung der Güternutzungen und Naturalien, in deren Genuß ein Hauptlehrer gemäß §. 134 dieses Gesetzes nach dem 1. Mai 1892 verblieben ist.

Als „sonstiges Umlagebedürfnis“ (§. 77) kommt bei der für die Zeit vom 1. Mai 1892 bis 1. Januar 1902 stattfindenden Feststellung der Durchschnitt der von der Gemeinde während der letzten fünf Jahre (1887, 1888, 1889, 1890, 1891) erhobenen Umlagen in Berechnung.

2. Die nach Maßgabe des Gesetzes vom 7. Juni 1884 festgesetzten Staatsbeiträge zu Volksschullehrergehalten sind einstweilen fortzuentrichten (beziehungsweise zugunsten der betreffenden Gemeinden in Anrechnung zu bringen), bis die Neufeststellung nach Maßgabe des gegenwärtigen Gesetzes erfolgt ist. Die neue Festsetzung wirkt vom 1. Mai 1892 an derart, daß das von diesem Tage an von der Staatskasse zu wenig oder zu viel Geleistete nach beziehungsweise rückzuvergüten ist.

3. Die Gemeinden, welche bis zum 1. Mai 1892 Staatsbeiträge zu den Volksschullehrergehalten bezogen haben, sind verpflichtet, ihre Ansprüche auf Fortbezug nach Maßgabe des gegenwärtigen Gesetzes bis zum 1. Januar 1894 zu erheben und zu begründen.

Wird ein Antrag innerhalb dieser Frist nicht eingebracht, erfolgt die Zurückziehung des seitherigen Staatsbeitrages mit Wirkung vom 1. Mai 1892 an.

Nach Ablauf des Jahres 1896 kann ein Antrag nach §. 78 dieses Gesetzes — die Fälle des §. 80 ausgenommen — für die erste zehnjährige Periode nicht mehr gestellt werden.

#### IV. Zuständigkeits- und Einführungsbestimmungen.

##### §. 149.

Aus dem Gesetze vom 14. Juni 1884, betreffend die Verwaltungsrechtspflege, werden aufgehoben:

a. §. 2 Ziffer 24, soweit diese Bestimmung auf „Schulverbände“ sich bezieht;

b. §. 3 Ziffer 3 und 4.

An die Stelle der aufgehobenen treten folgende Bestimmungen:

I. Die Verwaltungsgerichte — in erster Instanz der Bezirksrat, in zweiter Instanz der Verwaltungsgerichtshof — entscheiden Streitigkeiten des öffentlichen Rechtes über Beiträge und persönliche Leistungen Einzelner zu den Kosten der Volksschulverbände.

II. Der Verwaltungsgerichtshof erkennt in erster und letzter Instanz auf Klagen gegen Entscheidungen der Verwaltungsbehörden:

1. über den zwischen den Beteiligten streitigen Umfang von (Volks-) Schulverbänden;
2. über die aus dem Elementarunterrichtsgesetz abzuleitende Verpflichtung von Gemeinden und abgeordneten Gemarkungen zu Leistungen für Unterhaltung von Volksschulen;
3. über die Verpflichtung der Staatskasse zur Übernahme eines Anteils am Schulaufwand einzelner minder leistungsfähiger Gemeinden.

##### §. 150.

Die Verwaltungsbehörden, welche die in diesem Gesetze erwähnten behördlichen Obliegenheiten und Befugnisse wahrzunehmen haben, werden, soweit dieselben nicht durch Gesetz bezeichnet sind, durch Verordnung bestimmt.

Ferner bleibt es der Verordnung überlassen, die sonstigen zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen zu treffen.

##### §. 151.

1. Das Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts wird ermächtigt, den Wortlaut der vom 1. Mai 1892 ab geltenden, den Elementarunterricht betreffenden gesetzlichen Bestimmungen, wie derselbe sich ergibt aus der Zusammenstellung des Inhaltes des gegenwärtigen Gesetzes mit den unverändert gebliebenen Teilen des Gesetzes über den Elementarunterricht nach der im Eingange des gegenwärtigen Gesetzes bezeichneten Fassung als (neues) „Gesetz über den Elementarunterricht“ — vom Tage der Erlassung des gegenwärtigen Gesetzes — durch das Gesetzes- und Verordnungsblatt bekannt zu machen.

2. Mit dem 1. Mai 1892 treten sodann außer Kraft:

a. das Gesetz vom 8. März 1868, den Elementarunterricht betreffend;

- b. die Gesetze, betreffend die Änderung von Bestimmungen des Elementarunterrichtsgesetzes vom  
 19. Februar 1874,  
 18. September 1876,  
 1. April 1880,  
 25. Juli 1888;
- c. das Gesetz vom 7. Juni 1884, die Staatsbeiträge zu den Gehältern der Volksschullehrer betreffend;
- d. das Gesetz vom 7. Februar 1884, betreffend die Rechtsverhältnisse der an Lehr- und Erziehungsanstalten von Privaten und Korporationen verwendeten Volksschulkandidaten;
- e. das Gesetz vom 30. Januar 1879, betreffend die Rechtsverhältnisse der an Mittelschulen für die weibliche Jugend angestellten Lehrerinnen.

Redigiert vom Sekretariat Großh. Oberschulrats.

Verlag von Chr. Th. Gross in Karlsruhe. — Druck von Malisch & Vogel in Karlsruhe.

# Verordnungsblatt

des

## Großherzoglichen Oberschulrats.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 3. Juni

1892.

## Inhalt.

**Landesherrliche Entschliessungen.**

**Bekanntmachungen des Großherzoglichen Oberschulrats:** Die Abänderung des Elementarunterrichtsgesetzes betreffend. — Die Universität Genf betreffend. — Die Einberufung der Volksschullehrer zu militärischen Übungen betreffend. — Die Prüfung für das höhere Lehramt an Mittelschulen für 1893 betreffend. — Die Musiklehrerprüfung für 1892 betreffend. — Die Abhaltung einer Prüfung für Taubstummenlehrer im Jahre 1892 betreffend. — Die Vergebung des von Meris'schen Freiplazes in dem weiblichen Lehr- und Erziehungsinstitut Baden betreffend.

**Dienstnachrichten.****Diensterledigungen.****Todesfälle.**

## I.

**Landesherrliche Entschliessungen.**

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben

unter dem 20. April d. J.

gnädigst geruht:

den Kreis Schulrat Ludwig Adam Schneider in Billingen auf sein unterthänigstes Ansuchen bis zur Wiederherstellung seiner Gesundheit in den Ruhestand zu versetzen, sowie den Professor Friedrich Blas am Lehrerseminar in Ettlingen zum Kreis Schulrat für den Schulkreis Konstanz und den Reallehrer Pius Bopp an der Baugewerkschule in Karlsruhe zum Kreis Schulrat für den Schulkreis Billingen zu ernennen.

### Bekanntmachungen.

Die Abänderung des Elementarunterrichtsgesetzes, hier die Beitragspflicht der Schulgehilfen zur Witwen- und Waisenkasse betreffend.

Nr. 9986. Nach Vorschrift des §. 141 des Gesetzes über den Elementarunterricht vom 13. Mai d. J. — Schulverordnungsblatt Nr. VI. — erlischt die Beitragspflicht der Schulgehilfen zur Witwen- und Waisenkasse mit dem 1. Mai d. J.

Jedoch können Schulgehilfen, welche in diesem Zeitpunkt verheiratet sind oder unverheiratete eheliche Kinder unter 18 Jahren besitzen, den nach den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen ihnen zugestandenem Anspruch auf Versorgungsgehalt dadurch wahren, daß sie sich zur Fortentrichtung des bisherigen Witwenkassenbeitrags verpflichten.

Schulgehilfen, welche von dieser Berechtigung Gebrauch machen wollen, hätten die bezügliche Erklärung, bei Vermeiden des Verlustes, spätestens bis zum 1. August d. J. auf dem geordneten Dienstweg anher abzugeben.

Karlsruhe, den 30. Mai 1892.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Joos.

Belzer.

Die Universität Genf betreffend.

Nr. 9013. Die Direktionen und Vorstände der Mittelschulen werden in Verfolg unserer Bekanntmachung vom 19. Februar 1891 Nr. 1810 beauftragt, die Anstaltslehrer auf nachstehenden Auszug aus einem Ausschreiben des Rektorats der Universität Genf vom März d. J. über die Einrichtung von Ferienkursen, deren Benützung zum Zwecke der Vervollkommnung in der Kenntnis und dem Gebrauche des Französischen sowohl für Lehrer als für Studierende besonders empfohlen wird, aufmerksam zu machen.

Karlsruhe, den 18. Mai 1892.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Joos.

Schick.

Das Genfer Département de l'Instruction Publique hat die Kommission des neu-französischen Seminars aufgefordert, Ferienkurse zu veranstalten. Die Kommission hat Folgendes festgestellt.

Es sollen jährlich, im Sommer und Frühherbst, zwei Ferienkurse für fremde Zuhörer an der Genfer Universität stattfinden, unter der Leitung eines Prof. ord. der Faculté des Lettres und eines oder mehrerer Privatdozenten.

Gegenstände des Unterrichts sind: Geschichte der französischen Litteratur; Stil und Aufsatz; Übersetzung vom Deutschen in's Französische und umgekehrt; Phonetik und Aussprache, Bibliographie, Grammatik und Geschichte der französischen Sprache.

Die Dozenten werden in den Vorlesungen und Übungen hauptsächlich die praktische Seite im Auge haben.

Zur Übung des Ohres wohnen die Herren Kandidaten vom 1. August an gewissen französischen Unterrichtsstunden des „Collège international“ bei, welche sie unter dem Beirat des Direktors (Dr. R. Thudichum) auswählen.

Angestellte Lehrerinnen können auf Empfehlung ihrer Schulbehörde zu denselben Bedingungen als Teilnehmerinnen an dem Kursus aufgenommen werden.

Der erste Ferienkurs wird sechs Wochen dauern, vom 15. Juli bis zum 31. August. Es werden 10 Stunden per Woche, nämlich zwei Stunden täglich an fünf aufeinander folgenden Tagen stattfinden.

Der zweite Kurs wird drei Wochen dauern, vom 1. bis zum 21. Oktober, d. h. bis zu Anfang des Wintersemesters. Es werden 12 Stunden per Woche, nämlich zwei Stunden täglich, stattfinden.

Die Herren Kandidaten müssen sich bei dem Secrétaire-Caissier der Universität einschreiben, und zwar für den ersten Kurs: vom 8. bis zum 21. Juli; für den zweiten Kurs: vom 25. September bis zum 8. Oktober.

Das Kollegiengeld beträgt 20 fr. für den ersten, 10 fr. für den zweiten Kurs.

Die Herren Kandidaten sind gebeten, sich gleich nach ihrer Ankunft dem im „Programme des Cours“ als Leiter der Ferienkurse bezeichneten Professor vorzustellen. Er wird ihnen alle gewünschte Auskünfte geben\*).

In dem jährlich erscheinenden „Programme des Cours de l'Université de Genève“ wird das Verzeichnis der Vorlesungen und Übungen des nächstfolgenden Ferienkursus gedruckt werden.

Im Jahre 1892 werden die Kurse leiten:

Herr Professor Bernard Bouvier (Adresse: Route de Florissant, 2).

Herr Direktor Dr. R. Thudichum, Privatdozent (Adresse: La Châtelaine, Route de Pregny).

#### Verzeichnis der Vorlesungen und Übungen für die Ferienkurse 1892.

Herr Professor Bernard Bouvier:

Französische Litteratur: Die romantische Schule . . . . .	2 Stunden.
Übersetzung klassischer und moderner Stücke aus dem Französischen in's Deutsche und umgekehrt . . . . .	2 Stunden.
Analytische Lektüre von: „Chefs-d'œuvre des Prosateurs français du XIX <sup>e</sup> siècle,“ par V. Tissot et L. Collas (Paris, Delagrave, 1882) . . . . .	1 Stunde.

\*) Alles was den Aufenthalt in Genf überhaupt, die Pensionsadressen und Preise betrifft, findet sich im 2. Circular des Neufranzösischen Seminars angegeben. Die Ankommenden können im „Bureau officiel des renseignements“ (unentgeltliches Verkehrsburcau) 5, quai du Mont-Blanc, von 10 bis 12 Uhr vormittags, Erkundigungen einziehen.

Herr Direktor Dr. R. Thudichum:

Phonetik mit Articulationsgymnastik, Aussagen und Absingen phonetischer Texte;	2 Stunden.
Defflamation . . . . .	2 Stunden.
Französische Grammatik in deutschem und französischem Vortrag . . . . .	2 Stunden.
Anschauungsunterricht: a. nach Bildern, b. nach der Natur. — Vokabular;	1 (resp. 2) St.
Methodische Sprechübungen . . . . .	

Die Einberufung der Volksschullehrer zu militärischen Übungen betreffend.

Nr. 8450. Nach Mitteilung des königlichen General-Kommandos des XIV. Armeekorps werden

1. die bei dem diesjährigen Ersatzgeschäft für den Militärdienst tauglich befundenen Lehrer zur Ableistung der — nach §. 13 Ziffer 2 der Heerordnung — zehnwöchigen aktiven Dienstzeit auf

25. August bis 3. November

zu den Regimentern 109, 110, 111, 112, 114, 142,

2. die zur Reserve beurlaubten Volksschulkandidaten, welche in diesem Jahre die erste — sechswöchige — Reserveübung abzuleisten haben, auf

22. September bis 3. November

zu den Regimentern 109, 110, 111, 112, 114, 142,

3. die zur Reserve beurlaubten Volksschulkandidaten, welche in diesem Jahre die zweite — vierwöchige — Reserveübung abzuleisten haben, auf

17. Juni bis 15. Juli

zu den Regimentern 109, 110, 111, 112, 113, 114, 142 einberufen werden.

Indem wir dies zur Kenntnis der Beteiligten bringen, bestimmen wir, daß die in unserer Bekanntmachung vom 29. Mai 1890 Nr. 9076 — Schulverordnungsblatt Seite 52/53 — unter Ziffer 1, 2, 3 und — soweit es um die Einberufung der Lehrer zu der vierwöchigen Reserveübung sich handelt — auch unter Ziffer 4 getroffenen Anordnungen genau zu beachten sind.

Die Ortsschulbehörden werden es sich angelegen sein lassen, bei Bestimmung der Ferien darauf Bedacht zu nehmen, daß deren ganze Dauer in die Zeit der Einberufung des Lehrers fällt.

Gefuche um Befreiung von der Übung aufgrund dienstlicher Verhältnisse wären zur Weiterleitung an die zuständige Militärbehörde durch Vermittelung der vorgesetzten Kreis-schulvisitatur bei dem Oberschulrat einzureichen.

Karlsruhe, den 16. Mai 1892.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Joos.

Schid.

Die Prüfung für das Höhere Lehramt an Mittelschulen für 1893 betreffend.

Nr. 9014. Die Meldungen zu der im Frühjahr 1893 zu Karlsruhe nach Maßgabe der Prüfungsordnung vom 20. Mai 1889 (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1889 Nr. XIII.) stattfindenden Prüfung für das Höhere Lehramt an Mittelschulen sind bis 15. Juni d. J. an den Oberschulrat einzureichen.

Zur Teilnahme an der Prüfung können sich Kandidaten melden, welche

- a. im Großherzogtum Baden ihren Geburtsort oder zur Zeit der Meldung zur Prüfung ihren Wohnsitz haben, oder
- b. an einer badischen Hochschule das letzte und mindestens noch ein früheres Halbjahr ihrer Studien zugebracht haben, vorausgesetzt, daß die Meldung innerhalb eines Jahres nach Abgang von der Hochschule erfolgt oder der Kandidat in Baden bis zur Meldung seinen dauernden Aufenthalt gehabt hat, oder
- c. deren Verwendung im öffentlichen Dienst des Großherzogtums bereits stattfindet oder in bestimmte Aussicht genommen ist.

Kandidaten, bei welchen keine der vorliegenden Voraussetzungen (a., b. und c.) zutrifft, oder welche nicht deutsche Reichsangehörige sind, können nur aus besonderen Gründen mit Genehmigung des Großherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts zur Prüfung zugelassen werden.

Bezüglich der Bedingungen der Zulassung zur Prüfung wird auf §. 3, bezüglich des Inhalts der Meldung auf §. 5 der Prüfungsordnung vom 20. Mai 1889 mit dem Bemerkten verwiesen, daß die Angaben über den Umfang der Lektüre (bei Kandidaten, welche in sprachlichen Fächern Lehrbefähigung erlangen wollen), sowie jene über die besondere Richtung der Studien oder die bisherigen Arbeitsgebiete der Kandidaten in die Lebenslaufdarstellung, nicht in die Anmeldungseingabe selbst, aufzunehmen sind.

Diejenigen einer der beiden christlichen Kirchen angehörenden Kandidaten, welche sich einer Prüfung in der Religionslehre ihres Bekenntnisses unterziehen wollen (wie solche zur Giltigkeit des Befähigungszeugnisses für das Gebiet der preussischen Monarchie, für Elsaß-Lothringen, sowie das Großherzogtum Sachsen und die sächsischen Herzogtümer erforderlich ist), haben dies in der Meldung zur Prüfung anzugeben.

Karlsruhe, den 18. Mai 1892.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Joos.

Schick.

Die Musiklehrerprüfung für 1892 betreffend.

Nr. 6337. Im Monat November d. J. findet nach Maßgabe der im Gesetzes- und Verordnungsblatt vom 21. April 1891 und im Verordnungsblatt des Oberschulrats vom

27. April 1891 veröffentlichten Verordnung des Großherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts vom 21. März 1891, die Ausbildung und Prüfung von Musiklehrern betreffend, ein Prüfungstermin statt. Gesuche um Zulassung zur Prüfung wären bis zum 30. September d. J. unter Beifügung der in §. 5 der Verordnung geforderten Nachweise an den Großherzoglichen Oberschulrat einzureichen.

Zum Vortrag im praktischen Teile der Prüfung gelangen die folgenden Instrumentalstücke:

- a. R. Kreuzer, Etude für Violine, Nr. 33 (Nr. 13 des zweiten Teils), Es-dur,  $\frac{4}{4}$ ;
- b. J. Moscheles, Etude für Klavier, Nr. 2 (La Leggerezza) aus Op. 51, G-dur,  $\frac{6}{8}$ , bis zur Vorzeichnung Es-dur;
- c. J. S. Bach, Präludium für Orgel, C-dur,  $\frac{4}{4}$  (Nr. 7 des 3. Bandes der Ausgabe der Orgelkompositionen J. S. Bachs von Griepenkerl und Koipsch, Edition Peters Nr. 242).

Karlsruhe, den 13. April 1892.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Joos.

Die Abhaltung einer Prüfung für Taubstummenlehrer im Jahre 1892 betreffend.

Nr. 9545. Im Laufe dieses Jahres wird eine Taubstummenlehrerprüfung nach Maßgabe der Verordnung vom 6. Februar 1891, die Ausbildung und Prüfung von Taubstummenlehrern betreffend (Schulverordnungsblatt 1891, Seite 10), abgehalten werden.

Meldungen zu dieser Prüfung wären spätestens bis zum 10. Juni dieses Jahres unter Anschluß der in §. 5 der Verordnung bezeichneten Nachweise, zutreffendenfalls unter Beachtung der Vorschrift in Absatz 2 desselben Paragraphen, bei der diesseitigen Behörde einzureichen. Hinsichtlich der Vorbedingungen für die Zulassung zur Prüfung wird auf §. 3 der Verordnung verwiesen.

Karlsruhe, den 25. Mai 1892.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Joos.

Schick.

Die Vergebung des von Meris'schen Freiplazes in dem weiblichen Lehr- und Erziehungsinstitut Baden betreffend.

Nr. 7657. In dem weiblichen Lehr- und Erziehungsinstitut zu Baden ist der von dem ehemaligen Stiftsdekan Franz Joseph Xaver von Meris gestiftete Freiplatz für ein Mädchen

von seiner, aus den drei Linien von Grub (Zweige: von Lenz, von Rhvon und von Kolb), von Merhardt und von Tschudi bestehenden Verwandtschaft zu vergeben.

Etwaige Bewerbungen von Verwandten des Stifter's wären binnen drei Wochen durch Vermittelung des Familienältesten der betreffenden Linien bei unterzeichneter Stelle einzureichen.

Karlsruhe, den 4. Mai 1892.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Soos.

Schid.

### III.

#### Dienstnachrichten.

Hauptlehrerin Rosa Hillenbrandt in Dstringen ist ihrem Ansuchen gemäß auf 1. Juni d. J. aus dem staatlichen Dienst entlassen worden.

Nachgenannte Hauptlehrer an Volksschulen sind auf ihr Ansuchen durch Entschliebung des Groß- Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts unter Anerkennung ihrer langjährigen treugeleisteten Dienste auf 1. Juni 1892 in den Ruhestand versetzt worden:

Heinrich Finzer in Kartung,

Fridolin Gantert in Gutach,

Ludwig Glaser in Brikingen,

Kornel Gutmann in Ottersweier,

Johann Nepomuk Hirz in Dichtenthal,

Johann Hornberger in Eichstetten,

Franz Xaver Klingler in Wittnau,

Arsenius Pfaff in Radolfszell,

Sylvester Schneider in Beuthern,

Johann Seig in Gamburg,

Franz Joseph Zimmermann in Niederrimsingen.

Wegen vorgerückten Alters und leidender Gesundheit sind ferner durch Entschliebung Groß- Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts in den Ruhestand versetzt worden die Volksschul- hauptlehrer:

Johann Gauer in Mohrbach,

Benedikt Hörth in Niederbühl (auf Ansuchen),

Franz Mayer in Altholderberg (auf Ansuchen),

Friedrich Obländer in Sichel,

Thomas Kottner in Hoppetenzell (auf Ansuchen),

Anton Nieder in Krozingen (auf Ansuchen).

In gleicher Eigenschaft wurden versetzt: die Volksschulhauptlehrer

- Nr. 6670. Joseph Danneffel von Bamlach, A. Müllheim, nach Allensbach, A. Konstanz.  
 Nr. 8106. Johann Georg Brunn von Baldhilsbach, A. Heidelberg, nach Buch am Horn, A. Tauberbischofsheim.
- Nr. 4615. Jakob Tanner von Ottoschwanden, A. Emmendingen, nach Büdingen, A. Konstanz.  
 Nr. 5446. Ernst Kappel von Bahnbrücken, A. Bretten, nach Dürren, A. Pforzheim.  
 Nr. 4446. Valentin Hofmann von Eiersheim, A. Tauberbischofsheim, nach Eubigheim, A. Tauberbischofsheim.
- Nr. 5978. Otto Heinemann von Haagen, A. Lörrach, nach Fahrnau, A. Schopfheim.  
 Nr. 6408. Peter Baur von Stuß, A. Schönau, nach Frickingen, A. Überlingen.  
 Nr. 8364. Franz Xaver Grießer von Plittersdorf, A. Raftatt, nach Friedingen, A. Konstanz.  
 Nr. 5535. Wilhelm Weizenecker von Thunau, A. Schönau, nach Gamshurst, A. Achern.  
 Nr. 5444. Jakob Edel von Weiler, A. Billingen, nach Göbrichen, A. Pforzheim.  
 Nr. 3899. Heinrich Büche von Blasiwald, A. St. Blasien, nach Görwihl, A. Waldshut.  
 Nr. 8456. Adam Heinrich Kircher von Dietlingen, A. Pforzheim, nach Heddesheim, A. Weinheim.  
 Nr. 3193. Eduard Schmidt von Mütte, A. Säckingen, nach Kadelburg, A. Waldshut.  
 Nr. 9212. J. Thorwarth von Granelbaum, A. Kehl, nach Helmlingen, A. Kehl.  
 Nr. 3351. Joh. Bernh. Reinhardt von Rheinbischofsheim, A. Kehl, nach Dorf Kehl, A. Kehl.  
 Nr. 8363. J. P. Helfert von Holzhausen, A. Kehl, nach Dorf Kehl, A. Kehl.  
 Nr. 9620. W. Grether von Peterzell, A. Billingen, nach Dorf Kehl, A. Kehl.  
 Nr. 6199. Andreas Fath von Müdenloch, A. Heidelberg, nach Kirchheim, A. Heidelberg.  
 Nr. 5691. Alexander Wernert von Rhina, A. Säckingen, nach Kronau, A. Bruchsal.  
 Nr. 4025. Karl Schreiber von Weiler, A. Sinsheim, nach Landshausen, A. Eppingen.  
 Nr. 5080. Robert Martin von Sentenhardt, A. Meßkirch, nach Leutkirch, A. Überlingen.  
 Nr. 6249. Julius Berger von Schelingen, A. Breisach, nach Mingolsheim, A. Bruchsal.  
 Nr. 4155. Wilhelm Obländer von Obbrigheim, A. Mosbach, nach Mosbach.  
 Nr. 6490. Karl Vogelbacher von Großherrischried, A. Säckingen, nach Neusajed, A. Bühl.  
 Nr. 6545. Friedrich Krohmer von Vorderlehengericht, A. Wolfach, nach Dypfingen, A. Freiburg.
- Nr. 5078. Joseph Lienhard von Buchenbach, A. Freiburg, nach Pfaffenweiler, A. Staufen.  
 Nr. 6215. Fridolin Hummel von Hubertshofen, A. Donaueschingen, nach Plittersdorf, A. Raftatt.
- Nr. 3633. Augustin Mosmann von Schluchsee, A. St. Blasien, nach Prinzbach, A. Lahr.  
 Nr. 4154. Emil Heinzler von Schwarzach, A. Bühl, nach Raftatt.  
 Nr. 8416. Wilhelm Heuser von Schönau, A. Heidelberg, nach Rohrbach, A. Heidelberg.  
 Nr. 5792. Ambros Sauer von Balsbach, A. Eberbach, nach Roth, A. Wiesloch.  
 Nr. 3552. Friedrich Reinmuth von Lindelbach, A. Wertheim, nach Sandhofen, A. Mannheim.
- Nr. 8806. Max Stauß von Limpach, A. Überlingen, nach Schliengen, A. Müllheim.  
 Nr. 5794. Ambros Blumhofer von Wöschbach, A. Durlach, nach Ubstadt, A. Bruchsal.  
 Nr. 8854. Friedrich Mackert von Eichersheim, A. Sinsheim, nach Unterhalbach, A. Tauberbischofsheim.
- Nr. 5990. Jakob Döffler von Schillingstadt, A. Tauberbischofsheim, nach Walldorf, A. Wiesloch.  
 Nr. 2429. Gottlieb Ullmer von Wies, A. Schopfheim, nach Wilferdingen, A. Durlach.

- Nr. 6612. Karl Leopold Lienhart von Sallneck, A. Schopfheim, nach Wyhlen, A. Lörrach.  
 Nr. 7093. Wilhelm Kling von Weiler, A. Konstanz, nach Bähringen, A. Freiburg.

Stamtmäßige Amtsstellen als Hauptlehrer an den Volksschulen der nachbenannten Gemeinden wurden übertragen:

- Nr. 8161. Achern: dem Schulverwalter Jakob Eiermann in Konstanz.  
 Nr. 7349. Adelhausen, A. Schopfheim: dem Unterlehrer Alois Obser in Überlingen.  
 Nr. 2648. Adelsheim: dem Schulverwalter Johannes Stoll daselbst.  
 Nr. 3981. Aichen, A. Bonndorf: dem Schulverwalter Markus Wurfbein in Kast, A. Mespkirch.  
 Nr. 5541. Allemühl, A. Eberbach: dem Schulverwalter Karl Otto Beisel daselbst.  
 Nr. 5627. Altfreistett, A. Kehl: dem Unterlehrer Georg Heintzelmann in Heddesheim,  
 A. Weinheim.  
 Nr. 5447. Aue, A. Durlach: dem Schulverwalter Jakob Spengler in Langensteinbach,  
 A. Durlach.  
 Nr. 3964. Bergalingen, A. Säckingen: dem Unterlehrer Wilhelm Kaufsch in Waldprechtsweier,  
 A. Kastatt.  
 Nr. 4517. Boll, A. Bonndorf: dem Unterlehrer Eugen Meyer in Busenbach, A. Ettlingen.  
 Nr. 8373. Buchheim, A. Mespkirch: dem Schulverwalter Franz Sales Bernert daselbst.  
 Nr. 3669. Deßeln, A. Waldshut: dem Unterlehrer Melchior Siegrist in Zunsweier,  
 A. Offenburg.  
 Nr. 3470. Dörlinbach, A. Ettenheim: dem Schulverwalter Markus Alfery in Oberspigenbach,  
 A. Waldkirch.  
 Nr. 8093. Dürrenbüchig, A. Bretten: dem Schulverwalter Wilhelm Sambel daselbst.  
 Nr. 4146. Eberstadt, A. Buchen: dem Schulverwalter Friedrich Grimm daselbst.  
 Nr. 5407. Eisingen, A. Pforzheim: dem Schulverwalter Karl Werner in Helmlingen,  
 A. Kehl.  
 Nr. 3242. Eisenthal, A. Bühl: dem Unterlehrer Friedrich Meyer in Breisach.  
 Nr. 6609. Enderburg, A. Schopfheim: dem Schulverwalter Karl Renkert daselbst.  
 Nr. 8459. Feudenheim, A. Mannheim: dem Hauptlehrer an der Rettungsanstalt in Durlach  
 Wilhelm Friedrich Reiser.  
 Nr. 5352. Friedrichsfeld, A. Schwezingen: dem Schulverwalter Johann Kaxenberger  
 daselbst.  
 Nr. 6109. Giffigheim, A. Tauberbischofsheim: dem Unterlehrer Johann Bartholme in  
 Gamburg, A. Wertheim.  
 Nr. 8716. Großrinderfeld, A. Tauberbischofsheim: dem Schulverwalter Michael Hauck  
 daselbst.  
 Nr. 8098. Großweier, A. Achern: dem Schulverwalter Karl Ludwig Winterer daselbst.  
 Nr. 6106. Hambrücken, A. Bruchsal: dem Unterlehrer Friedrich Kneller in Bammenthal,  
 A. Heidelberg.  
 Nr. 4895. Haslach, A. Wolfach: dem Schulverwalter Eduard Laible in Dörlinbach.  
 Nr. 5440. Immeneich, A. St. Blasien: dem Unterlehrer Hermann Reifenschweiler in  
 Öggingen, A. Mespkirch.  
 Nr. 6607. Ittenschwand, A. Schönau: dem Schulverwalter Philipp Wolf daselbst.  
 Nr. 4019. Ketsch, A. Schwezingen: dem Unterlehrer Karl Kinzle in Meersburg, A. Überlingen.  
 Nr. 5202. Krumbach, A. Mosbach: dem Schulverwalter August Horcher daselbst.  
 Nr. 8362. Langensteinbach, A. Durlach: dem Unterlehrer Karl Segauer in Oberweier,  
 A. Lahr.

- Nr. 5449. Langensteinbach, A. Durlach: dem Unterlehrer Karl Riecher in Heidelberg.  
 Nr. 8700. Lauf, A. Bühl: dem Schulverwalter Leonhard Wunsch daselbst.  
 Nr. 5453. St. Leon, A. Wiesloch: dem Unterlehrer Hermann Kollt in Hudenheim,  
 A. Schwezingen.  
 Nr. 6606. Lipburg, A. Müllheim: dem Schulverwalter Ernst Kiefer daselbst.  
 Nr. 3973. Lobensfeld, A. Heidelberg: dem Schulverwalter Florian Thee daselbst.  
 Nr. 4151. Menzingen, A. Bretten: dem Unterlehrer Christian Höger in Durlach.  
 Nr. 5448. Mühlhausen, A. Pforzheim: dem Schulverwalter Adam Ort daselbst.  
 Nr. 8405. Münchhöf, A. Stockach: dem Schulverwalter Friedrich Böggle in Todtmoosweg,  
 A. St. Blasien.  
 Nr. 4382. Neckarau, A. Mannheim: dem Schulverwalter Wilhelm Dürr daselbst.  
 Nr. 4129. Neuenbürg, A. Bruchsal: dem Unterlehrer Adolf Baumgärtner in Mönchzell,  
 A. Heidelberg.  
 Nr. 8694. Nöggen schwiel, A. Waldshut: dem Hilfslehrer Rudolf Ehrhard in Breisach.  
 Nr. 5542. Oberdielbach, A. Eberbach: dem Schulverwalter Karl Friedrich daselbst.  
 Nr. 8696. Oberhof, A. Säckingen: dem Unterlehrer Ludwig Mehrlein in Söllingen,  
 A. Rastatt.  
 Nr. 5085. Oberspizenbach, A. Waldkirch: dem Unterlehrer Anton Heimbürger in Grüns-  
 feld, A. Tauberbischofsheim.  
 Nr. 4156. Pfaffenberg, A. Schönau: dem Schulverwalter Johann Wied daselbst.  
 Nr. 7628. Radolfzell, A. Konstanz: dem Unterlehrer Karl Ruh daselbst.  
 Nr. 5791. Reichenbuch, A. Mosbach: dem Schulverwalter Johann Rärcher daselbst.  
 Nr. 5708. Reuthe, A. Stockach: dem Unterlehrer Johann Merk in Überlingen.  
 Nr. 8413. Rockenau, A. Eberbach: dem Schulverwalter A. Kauzmann daselbst.  
 Nr. 3668. Rühwühl, A. Waldshut: dem Unterlehrer Johann Dohs in Kappel, A. Ettenheim.  
 Nr. 6376. Ruffheim, A. Karlsruhe: dem Schulverwalter Friedrich Wilhelm Nickel daselbst.  
 Nr. 5445. Schellbronn, A. Pforzheim: dem Schulverwalter Rupert Anderer daselbst.  
 Nr. 8859. Schiltach, A. Wolfach: dem Unterlehrer Benjamin Umhof in Pforzheim.  
 Nr. 7224. Schluchtern, A. Eppingen: dem Unterlehrer Alois Imhof in Wiesloch.  
 Nr. 3572. Seebach, Gde. Schapbach, A. Wolfach: dem Unterlehrer Adolf Müller in Ober-  
 wolfach, A. Wolfach.  
 Nr. 8526. Seelbach, A. Lahr: dem Schulverwalter Rudolf Rogg daselbst.  
 Nr. 8776. Steinfurt, A. Wertheim: dem Schulverwalter Adolf Ehrler daselbst.  
 Nr. 5564. Strümpfelbronn, A. Eberbach: dem Schulverwalter Philipp Jakob Hornig  
 daselbst.  
 Nr. 3905. Thiengen, A. Waldshut: dem Unterlehrer Konrad Binz daselbst.  
 Nr. 4163. Todtmoosweg, A. St. Blasien: dem Unterlehrer Anton Langeneckert in  
 Zusenhofen, A. Oberkirch.  
 Nr. 8113. Unterbühlertal, A. Bühl: der Lehrerin Pauline Kern daselbst.  
 Nr. 7885. Waldkirch: dem Unterlehrer Karl Uhl in Brinzbach, A. Lahr.  
 Nr. 8531. Waldstetten, A. Buchen: dem Unterlehrer August Klotz in Heinsheim, A. Mosbach.  
 Nr. 8730. Waltersweier, A. Offenburg: dem Schulverwalter Georg Breinig daselbst.  
 Nr. 3190. Wellendingen, A. Bonndorf: dem Schulverwalter Karl Hafner in Kadelburg,  
 A. Waldshut.  
 Nr. 6770. Werbach, A. Tauberbischofsheim: dem Unterlehrer August Baith in Rüdenthal, A.  
 Buchen.

- Nr. 9081. Wertheim: dem Unterlehrer Franz Anton Eck daselbst.  
 Nr. 5710. Wildgutach, A. Waldbirch: dem Unterlehrer Hermann Antoni in Reidenstein, A. Sinsheim.  
 Nr. 3187. Willaringen, A. Säckingen: dem Schulverwalter Heinrich Wolf daselbst.

## IV.

## Dienst erledigungen.

Eine Hauptlehrerstelle an der Volksschule der Gemeinde:

- Nr. 8216. Hockenheim, A. Schwellingen.

Hauptlehrerstellen, welche mit Lehrern katholischen Bekenntnisses zu besetzen sind, an den Volksschulen der Gemeinden:

- Nr. 10094. Aftholderberg, A. Pfullendorf.  
 Nr. 9988. Balsbach, A. Eberbach.  
 Nr. 10119. Blaswald, A. St. Blasien.  
 Nr. 7815. Breitnau, A. Freiburg.  
 Nr. 10099. Buchenbach, A. Freiburg.  
 Nr. 9922. Giersheim, A. Tauberbischofsheim.  
 Nr. 7880. Furtwangen, A. Triberg.

Vorzugsweise Berücksichtigung finden solche Bewerber, welche zur Erteilung von Unterricht in der französischen und englischen Sprache befähigt sind.

- Nr. 10000. Grohherrischwand, A. Säckingen.  
 Nr. 10096. Gutach, A. Waldbirch.  
 Nr. 10090. Hoppetenzell, A. Stockach.  
 Nr. 9542. Hubertshofen, A. Donaueschingen.  
 Nr. 10100. Limpach, A. Überlingen.  
 Nr. 10097. Niederrimsingen, A. Breisach.  
 Nr. 8347. Niederschopfheim, A. Offenburg.  
 Nr. 10095. Radolfzell, A. Konstanz.  
 Nr. 10126. Rhina, A. Säckingen.  
 Nr. 7557. Rothweil, A. Breisach.  
 Nr. 10092. Schelingen, A. Breisach.  
 Nr. 10125. Schluchsee, A. St. Blasien.  
 Nr. 8472. Schönenbach, A. Willingen.  
 Nr. 10091. Sentenhart, A. Meßkirch.  
 Nr. 9453. Stutz, A. Schönau.  
 Nr. 10361. Thunau, A. Schönau.  
 Nr. 10093. Weiler, A. Konstanz.  
 Nr. 10098. Wittnau, A. Freiburg.  
 Nr. 10362. Wöschbach, A. Durlach.

Hauptlehrerstellen, welche mit Lehrern evangelischen Bekenntnisses zu besetzen sind, an den Volksschulen der Gemeinden:

- Nr. 8288. Eutingen, A. Pforzheim.  
 Nr. 10128. Grauelsbaum, A. Kehl.  
 Nr. 10004. Lindelbach, A. Wertheim.  
 Nr. 9900. Dbrigheim, A. Mosbach.  
 Nr. 10118. Ottoschwanden, A. Emmendingen.  
 Nr. 10123. Peterzell, A. Billingen.  
 Nr. 10101. Reichartshausen, A. Sinsheim.  
 Nr. 9530. Rheinbischofsheim, A. Kehl.  
 Nr. 10363. Sallneck, A. Schopfheim.  
 Nr. 9919. Schillingstadt, A. Tauberbischofsheim.  
 Nr. 10121. Schönau, A. Heidelberg.  
 Nr. 10102. Wambach, A. Schopfheim.  
 Nr. 10122. Weiler, A. Billingen.  
 Nr. 10364. Wies, A. Schopfheim.

Bewerber haben sich binnen **vierzehn Tagen** durch ihre Kreis Schulvisitaturen bei den jeweils oben bezeichneten Kreis Schulbehörden vorschriftsgemäß zu melden.

## V.

### Todesfälle.

Gestorben sind:

- Sebastian Gramlich, Hauptlehrer in Ringsheim, am 4. Januar d. J.  
 Theobald Metz, zuruhegefügter Hauptlehrer in Sasbach, am 4. Februar d. J.  
 Bernhard Miltner, zuruhegefügter Hauptlehrer in Oberhausen, am 8. Februar d. J.  
 Joseph Braun, zuruhegefügter Hauptlehrer in Mannheim, am 14. März d. J.  
 Wilhelm Herrmann, zuruhegefügter Hauptlehrer in Kenzingen, am 22. März d. J.  
 Christian Schönberger, Hauptlehrer in Karlsruhe, am 22. März d. J.  
 Wilhelm Ebert, zuruhegefügter Hauptlehrer in Aglasterhausen, am 29. März d. J.  
 Georg Geiger, zuruhegefügter Hauptlehrer in Baldwimmersbach, am 31. März d. J.  
 Philipp Kirsch, Hauptlehrer in Baden, am 31. März d. J.  
 Friedrich Römmele, Hauptlehrer in Söllingen, am 1. April d. J.  
 Heinrich Peter, Hauptlehrer in Niderschopfheim, am 22. April d. J.  
 Georg Adam, Hauptlehrer in Breisach, am 11. Mai d. J.

### Druckfehler-Berichtigung.

In §. 135 des Gesetzes, Änderungen des Gesetzes über den Elementarunterricht betreffend, vom 13. Mai l. J. — Nr. VI. Seite 79 — ist zu lesen statt: Landrechtsätze „1429, 1430, 1430 a.“ „1429, 1430, 1430 a.“.

Redigiert vom Sekretariat Großh. Oberschulrats.

Verlag von Chr. Th. Groos in Karlsruhe. — Druck von Mallisch & Vogel in Karlsruhe.

# Verordnungsblatt

des  
Großherzoglichen Oberschulrats.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 17. Juni

1892.

## Inhalt.

**Landesherrliche Entschliehung.****Landesherrliche Verordnung:** Die Beaufsichtigung und Leitung des gewerblichen Unterrichtswezens im Großherzogtum betreffend.**Verordnung des Großherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts:** Das Gesetz über den Elementarunterricht betreffend.**Bekanntmachungen des Großherzoglichen Oberschulrats:** Die Aufnahme von Schulaspiranten in die Lehrerseminare Ettlingen und Karlsruhe I. für 1892 betreffend. — Die Dienstprüfung der Volksschulkandidaten an den Seminaren Ettlingen und Karlsruhe I. für 1892 betreffend. — Die Dienstprüfung der Volksschulkandidaten am Seminar Karlsruhe II. für 1892 betreffend. — Die Abhaltung von Unterrichtskursen in der Bienezucht betreffend.**Dienstnachrichten.****Dienst erledigungen.**

## I.

**Landesherrliche Entschliehung.**

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht:

unter dem 6. Mai d. J.

den Professor Georg Michael Wacker am Progymnasium in Durlach in gleicher Eigenschaft an das Realgymnasium in Karlsruhe zu versetzen.

## Verordnungen.

(Gesetzes- und Verordnungsblatt 1892 Nr. XIV. Seite 266.)

Die Beaufsichtigung und Leitung des gewerblichen Unterrichtswesens im Großherzogtum betreffend.  
(Vom 1. März 1892.)Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,  
Herzog von Zähringen.

Nach Anhörung Unseres Staatsministeriums haben Wir unter Aufhebung Unserer Verordnung vom 10. Juni 1863 (Regierungsblatt Nr. XXVII.), sowie derjenigen vom 30. Juni 1870 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XLVII.), soweit sich dieselbe auf das Gewerbeschulwesen bezieht, beschlossen und verordnen, wie folgt:

## §. 1.

Zur Beaufsichtigung und Leitung des gewerblichen Schul- und Unterrichtswesens wird eine Zentralmittelbehörde errichtet, in der jeweils ein Mitglied des Ministeriums des Innern den Vorsitz führt. Dieselbe ist dem Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts unmittelbar untergeordnet und führt den Namen „Gewerbeschulrat“.

## §. 2.

Zum Wirkungskreise des Gewerbeschulrats gehört demnach insbesondere:

1. die Sorge für die Vollziehung der auf das gewerbliche Unterrichtswesen bezüglichen Gesetze und Verordnungen, die Erteilung der hierzu nötigen Instruktionen und Verfügungen, sowie die Beratung und Entwerfung neuer allgemeiner Anordnungen auf diesem Gebiet;
2. die Beaufsichtigung und Leitung der gewerblichen Unterrichtsanstalten — gewerbliche Fortbildungsschulen, Gewerbeschulen, Kunstgewerbeschulen, Baugewerkschule, Uhrmacher- und andere Fachschulen — und zwar namentlich:
  - a. die Genehmigung der Schulgeldtarife, der Lehr- und Stundenpläne, sowie der Anschaffung der Hilfsmittel des Unterrichts,
  - b. die Prüfung und Verbescheidung der jährlichen Berichte der Schulvorstände über den Zustand der Schulen und die Anordnung von periodischen Visitationen derselben durch Mitglieder des Gewerbeschulrats;
3. die Anordnung der Prüfung der Gewerbeschul- und Zeichenlehrerkandidaten;
4. die Stellung von Anträgen auf Anstellung, Versetzung, Zuruhesetzung und Entlassung von Lehrern an den gewerblichen Bildungsanstalten, sowie die Dienstpolizei über diese Lehrer und das Hilfspersonal, soweit die Zuständigkeit hierzu nicht durch anderweite Verordnung abweichend geregelt ist;
5. die Aufsicht und Verwaltung der Fonds und Kassen der gewerblichen Unterrichtsanstalten, sowie die Abhör der Rechnung derselben, soweit diese nicht den Bezirks-

- ämtern (Gewerbeschulkassen) oder der Oberrechnungskammer (Zentralkasse für Gewerbe, Landwirtschaft und Statistik) obliegt;
6. die Verleihung jener Stipendien und Unterstützungsgelder, welche für die ihm unterstehenden Lehranstalten gestiftet oder bestimmt sind, sofern nicht von den Stiftern etwas Anderes verfügt ist.

## §. 3.

Dem Gewerbeschulrat wird zur Erledigung der ihm obliegenden Geschäfte die erforderliche Zahl von ordentlichen Mitgliedern und das nötige Revisions- und Kanzleipersonal zugeteilt.

Unter den ordentlichen Mitgliedern soll stets mindestens ein Mitglied des Oberschulrats sein.

## §. 4.

Außerdem werden dem Gewerbeschulrat im Unterrichts- oder Gewerbewesen erfahrene Persönlichkeiten als außerordentliche Mitglieder beigegeben.

Dieselben werden jeweils auf die Dauer von 3 Jahren ernannt und haben, wenn sie zur Beratung beigezogen werden, die gleichen Befugnisse wie die ständigen Mitglieder des Gewerbeschulrats.

## §. 5.

Die außerordentlichen Mitglieder des Gewerbeschulrats sind namentlich beizuziehen:

1. zur Beratung organisatorischer Fragen aus dem Gebiete des gewerblichen Unterrichts,
2. bei erheblichen Änderungen des Lehrplans gewerblicher Bildungsanstalten,
3. zur Visitation einzelner dieser Anstalten.

Soweit dies in einzelnen Fällen nötig sein sollte, ist der Gewerbeschulrat befugt, auch andere Sachverständige beizuziehen.

## §. 6.

Im Einverständnis mit dem Ministerium des Innern werden allgemeine, das gewerbliche Unterrichtswesen betreffende Anordnungen getroffen, die Mitglieder des Gewerbeschulrats, die Vorstände der Kunstgewerbeschulen und Fachschulen ernannt, der Staatsvoranschlag für das gewerbliche Unterrichtswesen festgestellt.

## §. 7.

Unser Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts und Unser Ministerium des Innern sind mit dem Vollzuge und der Ausführung des Weiteren beauftragt.

Gegeben zu Karlsruhe, den 1. März 1892.

**Friedrich.**

Hoff. Eisenlohr.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:  
Dr. Walz.

Das Gesetz über den Elementarunterricht betreffend.  
(Gesetzes- und Verordnungsblatt 1892 Nr. XIV. Seite 268.)

Im Einverständnis mit Großherzoglichem Ministerium des Innern und Großherzoglichem Ministerium der Finanzen wird hinsichtlich der Zahlung der Beiträge, welche die Schulgemeinden gemäß §. 52 des Elementarunterrichtsgesetzes an die Staatskasse zu entrichten haben, verordnet, was folgt:

1. Die Gemeindebeiträge zu den Gehältern und Vergütungen der Volksschullehrer und die Beiträge an Schulgeld (§. 52 Ziffer 1 und 2 des Gesetzes) sind von den Gemeinden in vierteljährlichen Beträgen je auf 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember unmittelbar an die Großherzogliche Amtskasse des betreffenden Bezirks zu zahlen.

2. Bezieht eine Gemeinde einen Staatsbeitrag zum Schulaufwand (§§. 73 und ff. des Gesetzes), so kommt derselbe an den unter Ziffer 1 erwähnten Beiträgen in Abzug und ist nur der Rest auf die obengenannten Termine einzuzahlen.

Ein etwaiger Überschuß des Staatsbeitrages über die Gemeindebeiträge wird der Gemeinde gleichfalls in Vierteljahrsbeträgen bar verabfolgt.

3. Das Ergebnis der Festsetzung der Gemeindebeiträge und der Staatsbeiträge an die Gemeinden wird den letztern von dem Großherzoglichen Oberschulrat durch Vermittelung der betreffenden Bezirksämter eröffnet unter Bezeichnung des an die Großherzogliche Amtskasse zu zahlenden Betrages und der bezüglichen Zahlungsstermine.

4. Die Zahlung der Gemeindebeiträge hat auf die oben bestimmten Termine jeweils ohne besondere Anforderung der mit der Erhebung derselben beauftragten Großherzoglichen Amtskasse zu erfolgen.

Karlsruhe, den 17. Mai 1892.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

Hoff.

Vdt. Dr. Großsch.

### III.

#### Bekanntmachungen.

Die Aufnahme von Schulaspiranten in die Lehrerseminare Ettlingen und Karlsruhe I. für 1892 betreffend.

Nr. 10447. Die Prüfung der Schulaspiranten behufs Aufnahme in die Lehrerseminare findet statt:

bei dem Seminar Ettlingen:  
am Freitag, den 30. September  
und an dem folgenden Tage;

am Seminar Karlsruhe I.

am Dienstag den 20. September  
und an dem folgenden Tage.

Die Schulaspiranten, welche sich der Prüfung unterziehen wollen, haben sich unter Beobachtung der Verordnung vom 19. Juli 1879 — Schulverordnungsblatt Nr. VII. — (§. 1 der Schulordnung für die Lehrerseminare) vor dem 1. September l. J. unmittelbar an die betreffenden Seminardirektionen zu wenden, und, wenn ihnen eine abweisliche Verbescheidung nicht zugeht, am Nachmittag vor der Prüfung in dem Seminar sich einzufinden.

Karlsruhe, den 9. Juni 1892.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Joos.

Schick.

Die Dienstprüfung der Volksschulkandidaten an den Seminaren Ettlingen und Karlsruhe I. betreffend.

Nr. 10447. Die Dienstprüfung der Volksschulkandidaten — §. 28 Elementarunterrichtsgesetz — findet statt:

bei dem Seminar Ettlingen:

am Mittwoch den 10. August  
und den folgenden Tagen;

bei dem Seminar Karlsruhe I.:

für Lehrerinnen:

am Montag den 12. September  
und den folgenden Tagen;

für Lehrer:

am Dienstag den 13. September  
und den folgenden Tagen.

Die Anmeldungen, bezüglich deren auf die Bestimmungen der §§. 22 und 23 der Ministerialverordnung vom 28. November 1885 (Schulverordnungsblatt Nr. XIII.) verwiesen wird, sind spätestens bis 15. Juli l. J. für das Seminar Ettlingen und bis 15. August l. J. für das Seminar Karlsruhe I. anher einzureichen.

Diejenigen Kandidaten, welche auf ihre Gesuche um Zulassung eine abschlägige Antwort nicht erhalten, haben sich am Tage vor der Prüfung bei der betreffenden Seminardirektion zu melden und 8 Tage vor dem Abgang von dem Ort ihrer Verwendung der vorgesezten

Kreis Schulvisitatur unter Angabe, wie für die einstweilige Verfehlung ihres Dienstes gesorgt ist, portofreie Anzeige zu erstatten.

Im übrigen verweisen wir auf die angeführte Verordnung, insbesondere die Bestimmungen in den §§. 1—3.

Karlsruhe, den 9. Juni 1892.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Joos.

Schid.

Die Dienstprüfung der Volksschulkandidaten am Seminar Karlsruhe II. für 1892 betreffend.

Nr. 9096. Die Dienstprüfung am Lehrerfeminar II. zu Karlsruhe haben bestanden:

a. für erweiterte Volksschulen:

1. Baas, Johann, von Neumühl,
2. Bollheimer, Edmund, von Neudorf,
3. Disch, Adolf, von Blumenfeld,
4. Eck, Franz, von Dühren,
5. Eckert, Georg, von Neckarmühlbach,
6. Eckert, Robert, von Neckarmühlbach,
7. Eisinger, Karl, von Heidelberg,
8. Galm, Adam, von Oberscheidenthal,
9. Gellert, Emil, von Wiesloch,
10. Haaf, Joseph, von Dallau,
11. Hodapp, Friedrich, von Oppenau,
12. Jenne, Friedrich, von Bözingen,
13. Kasper, Eduard, von Schallbach,
14. Krautinger, Ludwig, von Berghausen,
15. Reichel, Joseph, von Erzingen,
16. Rübenacker, Pius, von Flehingen,
17. Schuhmann, Konrad, von Eschelbronn,
18. Segauer, Gustav, von Oberschaffhausen,
19. Soth, Gustav, von Baden,
20. Stürer, Heinrich, von Karlsruhe;

b. für einfache Volksschulen:

1. Banschbach, Valentin, von Wagenschwand,
2. Beck, Ignaz, von Grombach,

3. Berger, Karl, von Böckersbach,
4. Braun, Christoph, von Michelstadt,
5. Brecht, Franz, von Abstadt,
6. Dietmeier, Otto, von Sasbach,
7. Eckstein, Johann, von Kleinbreitenbach,
8. Ernst, Karl, von Lauf,
9. Frank, Otto, von Würzburg,
10. Gaber, Valentin, von Schriesheim,
11. Greule, Emil, von Buchen,
12. Hugelmann, Joseph, von Schuttern,
13. Iber, Martin, von Hockenheim,
14. Köninger, Oskar, von Kappelrodeck,
15. Krämer, Leopold, von Walldürn,
16. Kratt, Jakob, von Mönchweiler,
17. Luz, Hugo, von Freudenberg,
18. Matt, Karl, von Reichenbuch,
19. Mehrlein, Karl, von Reichenbuch,
20. Mucke, Philipp, von Heddesbach,
21. Müller, Joseph, von Michelwinnaden,
22. Nonnenmacher, Ludwig, von Sinsheim,
23. Ochs, Julius, von Homberg,
24. Roth, Anton, von Philippsburg,
25. Schwarzhanz, Otto, von Neuhausen,
26. Seilnacht, Viktor, von Endingen,
27. Wang, Wilhelm, von Kiegel,
28. Weinbrunn, Adolf, von Schliengen,
29. Weißmehl, Johann, von Dossenheim,
30. Wenß, Friedrich, von Burgberg,
31. Willmann, Karl, von Hausen a. d. A.,
32. Zwecker, Wilhelm, von Hochstetten.

Ferner aufgrund bestandener Nachprüfung:

33. Baier, Karl, von Heidelberg,
34. Fizer, Friedrich, von Heidelberg,
35. Ruhnünch, August, von Werbach,
36. Vilgis, Eugen, von Mörschenhardt,
37. Zähringer, Karl, von Oberwangen.

Karlsruhe, den 19. Mai 1892.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Joos.

Schid.

Die Abhaltung von Unterrichtskursen in der Bienenzucht betreffend.

Nr. 11176. Nach Mitteilung des Aufsichtsrats der Bienenzuchtschule zu Eberbach wird an dieser Anstalt Ende Juli bis Anfang August ein Unterrichtskurs in der Bienenzucht ausschließlich für Lehrer abgehalten werden.

Der Unterricht wird unentgeltlich erteilt werden; auch können solchen Kursteilnehmern, welche als tüchtig sich erweisen, auf Ansuchen Reise- und Verpflegungskosten ganz oder teilweise ersetzt werden.

Anmeldungen wären an den Leiter für die Unterrichtskurse in Bienenzucht zu Eberbach, Herrn Hauptlehrer Roth daselbst, zu richten, welcher zu weiterer Auskunft bereit ist und auf Wunsch für entsprechende Unterkunft der Kursteilnehmer Sorge tragen wird.

Die Lehrer an den Volksschulen und den Lehrerbildungsanstalten machen wir mit dem Anfügen hierauf aufmerksam, daß wir denjenigen, welche an dem Kurse sich beteiligen wollen, gestatten, den Unterricht während der betreffenden Zeit nach vorherigem Benehmen mit der Ortsschulbehörde auszusetzen. Empfohlen wird jedoch, für Schulen, von welchen Lehrer an dem Unterrichtskurse teilnehmen wollen, die Ferien so zu legen, daß diese mindestens teilweise mit der Zeit der Abwesenheit des Lehrers zusammenfallen.

Karlsruhe, den 14. Juni 1892.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Joos.

Schick.

#### IV.

#### Dienstmeldungen.

Durch Entschliebung Großh. Oberschulrats vom 27. Mai d. J. Nr. 9793 ist dem Zeichenlehrerkandidaten Gustav Barth die etatmäßige Amtsstelle eines Zeichenlehrers an dem Gymnasium zu Bruchsal übertragen worden.

Durch Entschliebung des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts sind auf ihr Ansuchen unter Anerkennung ihrer langjährigen treugeleisteten Dienste am 1. Juli d. J. in den Ruhestand versetzt worden die Hauptlehrer:

Karl Theodor Bayer in Ebersweier,

Georg Lampert in Langenbrücken.

Nr. 10977. Zu der Bekanntmachung auf Seite 139 in Nr. VII. des Schulverordnungsblattes vom laufenden Jahre über die Zuruhesetzung von Hauptlehrern wird nachgetragen, daß den Hauptlehrern Johann Gauer in Rohrbach und Friedrich Obländer in Eichel bei ihrer Zuruhesetzung die Anerkennung ihrer langjährigen treugeleisteten Dienste ausgesprochen worden ist.

Etatmäßige Amtsstellen als Hauptlehrer an den Volksschulen der nachbenannten Gemeinden wurden übertragen:

- Nr. 8235. Hütten, A. Säckingen: dem Unterlehrer Otto Sturm in Forchheim, A. Emmendingen.  
 Nr. 8688. Scharhof, A. Mannheim: dem Schulverwalter Karl Wilhelm Kühn daselbst.  
 Nr. 4020. Seckenheim, A. Schwetzingen: dem Schulverwalter Hugo Karle daselbst.  
 Nr. 9341. Warmbach, A. Lörrach: dem Schulverwalter Ignaz Ritter in Schliengen, A. Müllheim.

## V.

## Dienst erledigungen.

Nr. 10637.

1. Etatmäßige Lehrstellen für wissenschaftlich gebildete Lehrer sind an nachbenannten Anstalten zu besetzen:

- a. für Lehrer mit Lehrbefähigung in klassischer Philologie:  
 Baden, Gymnasium, eine Stelle;  
 b. für Lehrer mit Lehrbefähigung in neueren Sprachen und Geschichte:  
 Karlsruhe, Realschule, eine Stelle,  
 Bruchsal, Höhere Bürgerschule, zwei Stellen,  
 Baden, neu zu errichtende Höhere Bürgerschule, eine Stelle (Vorstand),  
 Säckingen, neu zu errichtende Höhere Bürgerschule, eine Stelle (Vorstand);  
 c. für Lehrer mit Lehrbefähigung in Mathematik und Naturwissenschaften:  
 Karlsruhe, Realschule, zwei Stellen,  
 Bruchsal, Höhere Bürgerschule, eine Stelle,  
 Bretten, Höhere Bürgerschule, eine Stelle,  
 Kenzingen, Höhere Bürgerschule, eine Stelle,  
 Baden, neu zu errichtende Höhere Bürgerschule, eine Stelle.

2. Etatmäßige Stellen für Reallehrer sind an nachbenannten Anstalten zu besetzen:

- a. für Lehrer des sprachlichen Gebiets:  
 Bruchsal, Höhere Bürgerschule, eine Stelle;  
 b. für Lehrer des mathematisch-naturwissenschaftlichen Gebiets:  
 Bruchsal, Höhere Bürgerschule, eine Stelle,  
 Baden, neu zu errichtende Höhere Bürgerschule, eine Stelle,  
 Säckingen, neu zu errichtende Höhere Bürgerschule, eine Stelle.

3. Etatmäßige Stellen für Zeichenlehrer sind zu besetzen an den Anstalten:

- Heidelberg, Realschule,  
 Mannheim, Realgymnasium.

Bewerbungen um diese Stellen sind binnen **vierzehn Tagen** bei dem Oberschulrat einzureichen.

Hauptlehrerstellen, welche mit Lehrern katholischen Bekenntnisses zu besetzen sind, an den Volksschulen der Gemeinden:

Nr. 10649. Bamlach, A. Müllheim.

Nr. 10663. Bauerbach, A. Bretten.

- Nr. 10661. Billigheim, A. Rosbach.  
 Nr. 10660. Buchen.  
 Nr. 10685. Distelhausen, A. Tauberbischofsheim.  
 Nr. 10672. Forst, A. Bruchsal.  
 Nr. 10658. Gamburg, A. Wertheim.  
 Nr. 10664. Gemsbach, A. Adelsheim.  
 Nr. 10659. Hüngheim, A. Adelsheim.  
 Nr. 10676. Huttenheim, A. Bruchsal.  
 Nr. 10673. Kartung, A. Baden.  
 Nr. 10665. Langenbrücken, A. Bruchsal.  
 Nr. 10652. Lichtenthal, A. Baden.  
 Nr. 10667. Michelbach, A. Rastatt.  
 Nr. 10676. Neuburgweier, A. Ettlingen.  
 Nr. 10651. Niederbühl, A. Rastatt.  
 Nr. 10662. Östringen, A. Bruchsal.  
 Nr. 10654. Ottersweier, A. Bühl.  
 Nr. 9913. Plittersdorf, A. Rastatt.  
 Nr. 10674. Rauenberg, A. Wiesloch.  
 Nr. 10124. Rütte, A. Säckingen.  
 Nr. 10666. Sandweier, A. Baden (zwei Stellen).  
 Nr. 9537. Schwarzach, A. Bühl.  
 Nr. 10656. Sinsheim, A. Baden.  
 Nr. 10927. Staufen.  
 Nr. 10671. Steinwegg, A. Pforzheim.

Hauptlehrerstellen, welche mit Lehrern evangelischen Bekenntnisses zu besetzen sind, an den Volksschulen der Gemeinden:

- Nr. 10655. Adelsheim.  
 Nr. 9449. Bahnbrücken, A. Bretten.  
 Nr. 10657. Brixingen, A. Müllheim.  
 Nr. 10669. Eichel, A. Wertheim.  
 Nr. 10678. Eutingen, A. Pforzheim.  
 Nr. 9998. Mückenloch, A. Heidelberg.  
 Nr. 10670. Rintheim, A. Karlsruhe.  
 Nr. 10675. Söllingen, A. Durlach.  
 Nr. 10120. Vorderlehengericht, A. Wolfach.  
 Nr. 10127. Waldhilsbach, A. Heidelberg.  
 Nr. 10650. Buzenhäuser, A. Sinsheim.

Bewerbungen wären binnen **vierzehn Tagen** bei der dem Bewerber vorgesezten Kreisschulvisitatur einzureichen.

Redigiert vom Sekretariat Großh. Oberschulrats.

Verlag von Chr. Th. Gross in Karlsruhe. — Druck von Malich & Bogel in Karlsruhe.

# Verordnungsblatt

des

## Großherzoglichen Oberschulrats.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 8. Juli

1892.

## Inhalt.

**Landesherrliche Entschlüsse.****Landesherrliche Verordnung:** Die Gnadengaben für Hinterbliebene von Volksschulhauptlehrern betreffend.**Bekanntmachungen:** Die Gnadengaben für Hinterbliebene von Volksschulhauptlehrern betreffend. — Die Organisation der Realmittelschulen betreffend. — Die Prüfung für das höhere Lehramt an Mittelschulen für 1892 betreffend. — Die Berechtigung zur Bezeugung der wissenschaftlichen Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst betreffend. — Die Aufnahme von Höglingen in die Präparandenschule zu Tauberbischofsheim betreffend. — Die Empfehlung von Lehrmitteln betreffend.**Dienstnachrichten.****Dienst erledigungen.****Todesfälle.**

## I.

**Landesherrliche Entschlüsse.**

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht:

unter dem 6. Juni d. J.

den Sekretär beim Oberschulrat Dr. Heinrich Belzer unter Ernennung zum Amtmann dem Bezirksamte Karlsruhe beizugeben,

unter dem 19. Juni d. J.

den Sekretär beim Oberschulrat Dr. Rudolf Schick zum Amtsrichter in Engen zu ernennen.

## II.

**Landesherrliche Verordnung.**

(Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XVI. Seite 276.)

(Vom 18. Juni 1892.)

Die Gnadengaben für Hinterbliebene von Volksschulhauptlehrern betreffend.

**Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,  
Herzog von Zähringen.**

Auf Antrag Unseres Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts und nach Anhörung Unseres Staatsministeriums verordnen wir hiermit, was folgt:

## §. 1.

Unterstützungen an Hinterbliebene von Volksschulhauptlehrern, einschließlich der mit den Rechten solcher an anderen als Volksschulen angestellten Lehrer, werden aus dem nach §. 51 b. des Elementarunterrichtsgesetzes vom 13. Mai 1892 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XII. Seite 169) im Staatsvoranschlag vorzusehenden besondern Gnadengabensfond gewährt.

## §. 2.

Hinsichtlich der Voraussetzungen, unter denen Gnadengaben an Hinterbliebene von Volksschulhauptlehrern bewilligt werden können, und der Dauer der Bewilligung gelten die in den §§. 2 bis 5 Unserer Verordnung vom 14. Oktober 1889, die Gnadengaben für Hinterbliebene von Beamten betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXV. Seite 231), gegebenen Vorschriften.

## §. 3.

Was den Hinterbliebenen der Volksschulhauptlehrer als Gnadengabe gewährt wird, soll innerhalb eines Kalenderjahres in der Regel den Betrag von 100 M. für die einzelne Person nicht übersteigen.

In besonders dringlichen Ausnahmefällen kann bis zu 150 M. für das Kalenderjahr gegangen werden.

## §. 4.

Die Mittel des Gnadengabensfonds für Volksschulhauptlehrer werden nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen unter der Aufsicht und der näheren, im Benehmen mit dem Finanzministerium zu treffenden, Anleitung des Unterrichtsministeriums durch den Oberschulrat, der die erforderlichen Listen aufstellt, zur Verteilung gebracht.

## §. 5.

Gesuche um Bewilligung von Gnadengaben an Hinterbliebene von Volksschulhauptlehrern sind, abgesehen von dringlichen Fällen, alljährlich im Laufe des Monats Oktober, und zwar durch Vermittelung der Ortsschulbehörden, bei den Kreis Schulvisitaturen einzureichen.

Im Jahr 1892 kommen letztmals für das II. Halbjahr Gnadengaben zur Verteilung, für welche Gesuche im Laufe des Monats Juli d. J. einzureichen sind.

Gegeben zu Schloß Baden, den 18. Juni 1892.

## Friedrich.

Noff.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:  
Dr. Bauer.

### III.

#### Bekanntmachungen.

Die Gnadengaben für Hinterbliebene von Hauptlehrern betreffend.

Nr. 12281. Zum Vollzug der Bestimmung des §. 5 Absatz 2 der — vorstehend abgedruckten — landesherrlichen Verordnung vom 18. Juni 1892 wird folgendes bekannt gemacht:

1. Gnadengaben können im Falle eines dringenden Bedürfnisses in einmaligen Beträgen oder in Jahresbeträgen in stets widerruflicher Weise verwilligt werden
  - a. an Witwen von Hauptlehrern,
  - b. an solche hinterbliebene ledige Söhne oder Töchter von Hauptlehrern, welche das 18. Lebensjahr zurückgelegt haben oder deren Mutter nicht mehr lebt,
  - c. ausnahmsweise auch an Witwen solcher Hauptlehrer, welche gegen ihren Willen aus dem Schuldienst entlassen worden sind.
2. Die Gesuche sind im Laufe des Monats Juli d. J. bei der Ortsschulbehörde des Wohnorts zur Weiterbeförderung einzureichen;
3. die Ortsschulbehörden haben jedes Gesuch mit einem Vermerk über die Bedürftigkeit und Würdigkeit der Betreffenden zu versehen und sodann sämtliche Gesuche bis spätestens 10. August d. J. der vorgelegten Kreisschulvisitatur vorzulegen;
4. die Kreisschulvisitaturen haben die hiernach einkommenden Gesuche ebenfalls hinsichtlich der Bedürftigkeit und Würdigkeit der Bittsteller zu begutachten und sodann bis längstens 1. September d. J. anher vorzulegen.

Künftig findet nur einmal im Jahre eine Verteilung von Gnadengaben statt. Das Nähere wird jeweils in einer im Monat September erscheinenden Nummer des Schulverordnungsblattes bekannt gegeben werden. Unterstützungsgesuche, welche außerhalb der für

die Einreichung festgesetzten Frist vorgelegt werden, finden nur in ganz dringlichen Fällen Berücksichtigung.

Karlsruhe, den 30. Juni 1892.

Großherzoglicher Oberschulrat.

A. A.

Armbruster.

von Breen.

Die Organisation der Realmittelschulen betreffend.

Gemäß Artikel 18 der landesherrlichen Verordnung vom 29. Januar 1884, die Organisation der Realmittelschulen betreffend, bringen wir zur öffentlichen Kenntniß, daß in der Stadt Bruchsal eine sechsklassige Höhere Bürgerschule mit dem Lehrplan der Realschulen errichtet worden ist, ferner

die Höheren Bürgerschulen zu Breisach und Bretten um je eine weitere (fünfte) Klasse vergrößert worden sind und letztere Anstalt zugleich den Lehrplan der Realschulen mit Unterricht in der lateinischen Sprache für freiwillige Teilnehmer angenommen hat.

Karlsruhe, den 11. Juni 1892.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

Koff.

Vdt. Dr. Bleicher.

Die Prüfung für das höhere Lehramt an Mittelschulen für 1892 betreffend.

Nachbenannten Kandidaten, welche an der im Frühjahr 1892 nach Maßgabe der Prüfungsordnung vom 20. Mai 1889 abgehaltenen Prüfung für das höhere Lehramt an Mittelschulen teilgenommen haben, sind von der Prüfungsbehörde Zeugnisse der wissenschaftlichen Befähigung zum Unterricht in bestimmten Fächern, unter Zulassung zur Ablegung des Probejahrs, erteilt worden:

I. Kandidaten für Lehrbefähigung in Latein und Griechisch als Hauptfächern der Prüfung:

Bohn, Hermann, von Rohrbach,

Dieß, Ernst, von Durlach,

Döing, Karl, von Bruchsal,

Dürr, Heinrich, von Tauberbischofsheim,

Fritsch, Otto, von Billingen,

Klinkoström, Eugen, von Petersburg,  
 Küengle, Heinrich, von Karlsruhe,  
 Litschgi, Karl, von Tauberbischofsheim,  
 Nitka, Heinrich, von Karlsruhe,  
 Dr. Reichenberger, Sigmund, von Jöhlingen,  
 Dr. Reib, Eduard, von Karlsruhe,  
 Straß, Maximilian, von Meersburg,  
 Wipprecht, Friedrich, von Heidelberg.

II. Kandidaten für Lehrbefähigung in Hauptfächern aus dem Gebiete der neueren Sprachen und der Geschichte:

Dr. Blesch, Erhard, von Tauberbischofsheim,  
 Burger, Emil, von Achern,  
 Cahn, Wilhelm, von Wertheim,  
 Ebert, Leonhard, von Heidelberg,  
 Dr. Eckhardt, Eduard, von Tambow (Rußland),  
 Dr. Ehrmann, Eugen, von Heidelberg,  
 Grathwohl, Adolf, von Mannheim,  
 Guerillot, Edmund, von Lahr,  
 Himmelstein, Wilhelm, von Baden,  
 Höll, Wilhelm, von Freiburg,  
 Keller, Anton, von Konstanz,  
 Kölle, Immanuel, von Pforzheim,  
 Kramer, August, von Überlingen,  
 Dr. Längin, Theodor, von Karlsruhe,  
 Mayer, Karl, von Hüfingen,  
 Mechling, Otto, von Schwegingen,  
 Meigner, Georg, von Krautheim,  
 Menz, Adolf, von Karlsruhe-Mühlburg,  
 Müßler, Wilhelm, von Schuttern,  
 Mann, Leonhard, von Achdorf,  
 Schmidt, Gustav, von Dangstetten,  
 Dr. Stocker, August, von Ebringen,  
 Werner, Ernst, von Lahr,  
 Wild, Karl, von Neckargerach,  
 Wolff, Rudolf, von Heidelberg.

II. Kandidaten für Lehrbefähigung in Hauptfächern aus dem mathematisch-naturwissenschaftlichen Gebiete:

Berberich, Otto, von Heidelberg,  
 Beuttel, Alfred, von Rheinbischofsheim,

Dr. Haenser, Georg, von Karlsruhe,  
 Heinikel, Franz, von Baden,  
 Müller, Joseph, von Hettingen,  
 Scheid, Karl, von Rippenheim,  
 Walter, Franz, von Neutweier.

Karlsruhe, den 4. Juni 1892.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.  
 Hoff.

Vdt. Dr. Bleicher.

Die Berechtigung zur Bezeugung der wissenschaftlichen Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst betreffend.

Nr. 11324. Nachstehend bringen wir einen Auszug aus der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 21. Mai d. J. — Centralblatt für das Deutsche Reich Nr. XXII. Seite 391 — enthaltend diejenigen Höheren Lehranstalten des Großherzogtums, welche als berechtigt zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst erklärt sind, zur öffentlichen Kenntnis:

- A. Lehranstalten, bei denen der einjährige erfolgreiche Besuch der zweiten Klasse zur Darlegung der wissenschaftlichen Befähigung erforderlich ist:
- a. Gymnasien:  
 Baden (verbunden mit Realklassen), Bruchsal, Freiburg, Heidelberg, Karlsruhe, Konstanz, Lahr (verbunden mit einer Realabteilung), Lörrach (verbunden mit dem Realprogymnasium daselbst), Mannheim, Offenburg, Pforzheim, Nastatt, Tauberbischofsheim, Wertheim;
  - b. Realgymnasien:  
 Karlsruhe, Mannheim.
- B. Lehranstalten, bei welchen der einjährige erfolgreiche Besuch der ersten (obersten) Klasse zur Darlegung der wissenschaftlichen Befähigung erforderlich ist:
- a. Progymnasien:  
 Donaueschingen, Durlach;
  - b. Realschulen:  
 Freiburg, Heidelberg, Karlsruhe, Konstanz, Pforzheim, Mannheim;
  - c. Realprogymnasien:  
 Ettenheim, Lörrach (verbunden mit dem Gymnasium daselbst).
- C. Lehranstalten, bei welchen das Bestehen der Entlassungsprüfung zur Darlegung der wissenschaftlichen Befähigung gefordert wird:

## a. öffentliche:

1. die Realklassen des Gymnasiums zu Baden,
2. " Realabteilung des Progymnasiums zu Durlach,
3. " Höhere Bürgerschule zu Ladenburg,
4. " Realabteilung des Gymnasiums zu Lahr,
5. " Höhere Bürgerschule zu Müllheim,
6. " " " Schopfheim,
7. " " " " Sinsheim,
8. " " " " Überlingen,
9. " " " " Billingen,
10. " " " " Waldshut;

## b. Privatlehranstalten:

die Erziehungsanstalt des Dr. Rudolf Plahn (früher Eduard Müller) zu Waldkirch,  
die Privatlehranstalt des Dr. D. W. Bender zu Weinheim (verbunden mit der  
Höheren Bürgerschule daselbst).

Karlsruhe, den 20. Juni 1892.

Großherzoglicher Oberschulrat.

A. A.

Armbuster.

von Preen.

Die Aufnahme von Zöglingen in die Präparandenschule zu Tauberbischofsheim betreffend.

Nr. 11900. Die Aufnahmeprüfung an der Präparandenschule zu Tauberbischofsheim  
findet am

Montag, den 12. September d. J.

und den folgenden Tagen statt.

Den Aufnahmesgesuchen, welche bis zum 1. August d. J. bei dem Vorstand der  
Anstalt portofrei einzureichen sind, sind ein ärztliches Gesundheitszeugnis (Verordnung des  
Oberschulrats vom 17. Juni 1889 — Schulverordnungsblatt Seite 74), ein Geburtschein,  
sowie die sämtlichen Zeugnisse der besuchten Schulen mit Angabe der Noten in sämtlichen  
Lehrgegenständen — für Aspiranten, welche bisher die Volksschule besucht haben, die vor-  
geschriebenen Zeugnisbüchlein — endlich eine Erklärung der Eltern bezw. Vormünder, daß  
sie die Kosten zu tragen bereit seien, beizufügen.

Im übrigen verweisen wir auf unsere Bekanntmachung vom 20. April 1875 (Schul-  
verordnungsblatt Nr. X.).

Die Angemeldeten, welchen keine abweisliche Verbescheidung zugeht, haben sich am Tage  
vor der Prüfung bei dem Vorstande der Anstalt persönlich zu melden.

Karlsruhe, den 21. Juni 1892.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Joos.

Schid.

Auf nachstehende Veröffentlichung wird empfehlend aufmerksam gemacht:

S. Schützberger, Lehrer in Cassel, Unsere verbreiteten Giftpflanzen, auf 8 großen Wandtafeln, Verlag von Theodor Fischer in Cassel und Berlin, Preis einer Tafel mit begleitendem Textwort, bei direktem Bezug vom Verleger, 80 Pfennig.

In dem Verlage von Moriz Schauenburg in Lahr ist erschienen:

Der Kartenverdeutlicher von Adolf Mang, Reallehrer in Heidelberg. Preis für Kartenverdeutlicher A. 80 S., für B. (mit Gebrauchsanweisung) 1 M. 5 S.

Die Volksschulbehörden und Lehrer werden im Hinblick auf das mancherorts vermehrte genügende Hervortreten einzelner Teile der Gerstner'schen Karte von Baden für den Unterricht, namentlich in größeren Klassen, hierauf aufmerksam gemacht.

#### IV.

#### Dienstnachrichten.

Durch Entschliebung des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts sind den nachbenannten Reallehrern etatmäßige Amtsstellen als Reallehrer I. Gehaltsklasse übertragen worden:

Karl Peter an der Höheren Mädchenschule zu Karlsruhe;

Karl Hofheinz, Vorstand der Präparandenschule zu Gengenbach.

Durch Entschliebung des Großh. Oberschulrats vom 25. Juni d. J. ist dem Gewerbelehrer Jakob Schönlein an der Gewerbeschule zu Mosbach die etatmäßige Amtsstelle eines Gewerbelehrers I. Gehaltsklasse übertragen worden.

Etatmäßige Amtsstellen als Reallehrer sind durch Entschliebung des Oberschulrats übertragen worden: den Taubstummenlehrern:

Eduard Hollenbach an der Taubstummenanstalt zu Gerlachsheim,

Anton Winterhalder an der Taubstummenanstalt zu Meersburg;

dem Realschulkandidaten Wilhelm Rutsch von Freiburg an der Höheren Bürgerschule zu Hornberg.

Dem Verwaltungsassistenten Heinrich Ankener bei Großh. Zentralschulfondsverwaltung ist durch Entschliebung des Oberschulrats vom 18. Juni d. J. die etatmäßige Amtsstelle eines Buchhalters bei letzterer Behörde übertragen worden.

Nachbenannte Hauptlehrer sind auf ihr Ansuchen durch Entschliebung des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts unter Anerkennung ihrer langjährigen treugeleisteten Dienste in den Ruhestand versetzt worden:

auf 1. Juli d. J.:

Johann Lohrer in Weisweil;

auf 1. August d. J.:

Wilhelm Schneider in Buchen,

Franz Werner in Sinzheim;

auf den 1. Oktober d. J.:

Konrad Mörchel in Weinheim.

Durch Entschließung des Groß. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts ist Hauptlehrer Karl Becker in Adelsheim auf sein Ansuchen mit Wirkung vom 1. Juli d. J. bis zur Wiederherstellung seiner Gesundheit in den Ruhestand versetzt worden.

Hauptlehrer Ludwig Werckmeister in Hockenheim ist seinem Ansuchen gemäß auf 1. Juli d. J. aus dem öffentlichen Schuldienste entlassen worden.

In gleicher Eigenschaft wurden versetzt:

Nr. 8836. Hauptlehrer Otto Dummel in St. Wilhelm, A. Freiburg, nach Ringsheim, A. Ettenheim.

Nr. 11765. Hauptlehrer Eugen Gärtner in Schönau, A. Schönau, nach Endingen, A. Emmendingen.

Stamtmäßige Amtsstellen als Hauptlehrer an den Volksschulen der nachbenannten Gemeinden wurden übertragen:

Nr. 9650. Wiesendorf, A. Engen: dem Schulverwalter Joseph Schropp daselbst.

Nr. 9572. Heidelberg-Schlierbach: dem Schulverwalter Georg Peter Schmitt daselbst.

Nr. 9837. Konstanz: dem Unterlehrer Friedrich Gassert daselbst.

Nr. 9984. Reilingen, A. Schwellingen: dem Schulverwalter Joseph Pfendbach in Oberglotterthal, A. Waldkirch.

Nr. 10418. Wahlwies, A. Stockach: dem Unterlehrer Konrad Better in Bizenhausen.

Nr. 10925. Wallburg, A. Ettenheim: dem Schulverwalter Heinrich Stehlin in Landenberg, A. Buchen.

## V.

### Diensterledigungen.

Eine Hauptlehrerstelle an der erweiterten Volksschule in Baden.

Lehrer, welche die Befähigung zur Erteilung von Unterricht in der französischen Sprache und im Zeichnen nachzuweisen vermögen, werden vorzugsweise Berücksichtigung erhalten.

Bewerbungen wären binnen 14 Tagen durch Vermittelung der dem Bewerber vorgelegten Kreis-schulvisitatur, — beziehungsweise von Lehrern an der Volksschule in Baden unmittelbar — bei dem Stadtrat in Baden einzureichen.

Neun Hauptlehrerstellen an der erweiterten Volksschule in Karlsruhe, wovon zwei mit Lehrerinnen zu besetzen sind.

Der Gehalt einschließlich der Mietzinsentschädigung beträgt jährlich je nach dem Dienstalter für Hauptlehrer zwischen 2000 und 3200 M., für Hauptlehrerinnen zwischen 1500 und 1800 M.

Bewerbungen wären binnen 14 Tagen durch Vermittelung der dem Bewerber vorgesetzten Kreis-  
schulvisitatur — beziehungsweise von Lehrern an der Volksschule in Karlsruhe durch das Rektorat —  
bei dem Stadtrat in Karlsruhe einzureichen.

Hauptlehrerstellen, welche mit Lehrern katholischen Bekenntnisses zu besetzen sind, an den  
Volksschulen der Gemeinden:

Nr. 12110. Breisach.

Bewerber müssen zur Erteilung gewerblichen Fortbildungsunterrichts befähigt sein.

Nr. 10885. Bühl, A. Waldshut.

Nr. 12077. Illmensee, A. Pfullendorf.

Nr. 12750. Kirnbach, A. Offenburg.

Nr. 12751. Schönau, A. Schönau.

Bewerber, die befähigt sind, den Unterricht im gewerblichen Zeichnen zu erteilen, werden in erster  
Reihe berücksichtigt.

Nr. 12757. Volkertshausen, A. Stockach.

Hauptlehrerstellen, welche mit Lehrern evangelischen Bekenntnisses zu besetzen sind, an den  
Volksschulen der Gemeinden:

Nr. 12200. Dossenheim, A. Heidelberg.

Nr. 12531. Ittlingen, A. Eppingen.

Nr. 11887. Kleinkems, A. Lörrach.

Nr. 12758. Mengen, A. Freiburg.

Bewerbungen wären binnen **vierzehn Tagen** bei der dem Bewerber vorgesetzten Kreis-  
schulvisitatur einzureichen.

## VI.

### Todesfälle.

Gestorben sind:

Heinrich Peter, Hauptlehrer in Niederschoppsheim, am 22. April d. J.

Theodor Sturn, Hauptlehrer in Billigheim, am 4. Mai d. J.

Ludwig Rühlwein, Lehramtspraktikant in Wertheim, am 4. Juni d. J.

Friedrich Herbold, Hauptlehrer in Kleinkems, am 12. Juni d. J.

Redigiert vom Sekretariat Großh. Oberschulrats.

Verlag von Chr. Th. Groos in Karlsruhe. — Druck von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

# Verordnungsblatt

des

## Großherzoglichen Oberschulrats.

Ausgegeben **Karlsruhe, den 16. August** 1892.

### Inhalt.

#### Landesherrliche Entschliessungen.

**Bekanntmachungen des Großherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts:** Die Beaufsichtigung und Leitung des gewerblichen Unterrichtswesens betreffend. — Die Abänderung des Elementarunterrichtsgesetzes, hier die Einrichtung der Schulfondsverwaltungen in Karlsruhe und Ettlingen betreffend.

**Bekanntmachungen des Großherzoglichen Oberschulrats:** Die Einführung neuer Schreibvorlagen für die Volksschulen betreffend. — Den Vollzug des neuen Elementarunterrichtsgesetzes betreffend. — Die Empfehlung von Druckschriften betreffend.

#### Dienstaachrichten.

#### Dienst erledigungen.

#### Todesfall.

#### Berichtigung.

### I.

#### Landesherrliche Entschliessungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst-geruht:

unter dem 3. Juni d. J.

den Professor Ernst Biemann an der Höheren Bürgerschule in Eppingen in gleicher Eigenschaft an das Progymnasium in Durlach zu versetzen;

unter dem 18. Juni d. J.

den Geheimen Hofrat Professor Dr. Schell an der Technischen Hochschule in Karlsruhe und den Gymnasiumsdirektor Dr. Uhlig in Heidelberg auf die Dauer von weiteren 3 Jahren zu außerordentlichen Mitgliedern des Oberschulrats zu ernennen;

unter dem 25. Juni d. J.

den Ministerialrat Otto Braun im Ministerium des Innern zum Vorsitzenden,  
den Oberschulrat Gustav Wallraff,

den Direktor der Kunstgewerbeschule in Karlsruhe, Professor Hermann Göß,  
den Direktor der Baugewerkschule in Karlsruhe, Baurat Philipp Kircher,  
zu ordentlichen Mitgliedern des Gewerbeschulrats im Nebenamt und  
den Professor an der Baugewerkschule Theodor Krauth, unter Verleihung des Titels  
Regierungsrat, zum etatmäßigen ordentlichen Mitglied der genannten Behörde zu ernennen;

unter dem 26. Juni d. J.

den Vorstand der Zentralschulfondsverwaltung in Karlsruhe, Oberrechnungsrat Karl  
Reiß, auf sein unterthänigstes Ansuchen bis zur Wiederherstellung seiner Gesundheit in den  
Ruhestand zu versetzen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unter dem 11. Juli  
d. J. gnädigst bewogen gefunden, dem Vorstand der Zentralschulfondsverwaltung in Karlsruhe,  
Oberrechnungsrat Karl Reiß, das Ritterkreuz I. Klasse Höchstihres Ordens vom Zähringer  
Löwen zu verleihen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unter dem 11. Juli  
d. J. gnädigst bewogen gefunden, dem Expeditor beim Oberschulrat, Kanzleirat Josef  
Schick in Karlsruhe, das Ritterkreuz II. Klasse mit Eichenlaub Höchstihres Ordens vom  
Zähringer Löwen zu verleihen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht:

unter dem 18. Juni d. J.

die nachbenannten etatmäßigen Lehrer an Mittelschulen in gleicher Eigenschaft zu versetzen:  
den Professor Wilhelm Heß vom Gymnasium in Mannheim an jenes in Lahr,  
den Professor Anton Müller vom Gymnasium in Baden an jenes in Mannheim,  
den Professor Emil Richter vom Progymnasium in Durlach an das Gymnasium in  
Tauberbischofsheim,

den Professor Julius Steinhoff vom Gymnasium in Tauberbischofsheim an das  
Progymnasium in Durlach,

den Vorstand der Höheren Bürgerschule in Eberbach, Professor August Holzmann,  
unter Entbindung von der Leitung genannter Anstalt, an das Gymnasium in Bruchsal,

den Professor Dr. Christian Roder von der Höheren Bürgerschule in Billingen an das  
Gymnasium in Rastatt und

den Vorstand der Höheren Bürgerschule in Breisach, Professor Franz Anton Steuerer,  
unter Entbindung von der Leitung genannter Anstalt, an das Gymnasium in Offenburg;

unter dem 19. Juni d. J.

den Professor August Schumacher an der Höheren Bürgerschule in Müllheim an jene  
in Billingen,

den Professor Josef Heck an der Höheren Bürgerschule in Breisach an jene in Müllheim und

den Professor Georg Josef Volkert an der Höheren Bürgerschule in Ladenburg an jene in Breisach — sämmtliche in gleicher Eigenschaft — zu versetzen;

unter dem 7. Juli d. J.

dem Geheimen Hofrat Dr. Ernst Wagner, unter Belassung desselben als ordentliches Mitglied bei dem Oberschulrat und unter Verleihung des Charakters als Geheimer Rat III. Klasse, die etatmäßige Amtsstelle des Vorstandes der vereinigten Sammlungen und Konservators zu übertragen;

unter dem 10. Juli d. J.

den Vorstand der Höheren Bürgerschule in Emmendingen, Diafonus Heinrich Maurer, der Leitung dieser Anstalt zu entheben und demselben, unter Ernennung zum Professor, die etatmäßige Amtsstelle eines wissenschaftlichen Lehrers am Gymnasium in Mannheim zu übertragen;

in Abänderung der Allerhöchsten Staatsministerialentschließungen vom 13. und 19. Juni d. J. den Sekretär Dr. Rudolf Schick beim Oberschulrat statt zum Amtsrichter in Engen zum Amtsrichter in Säckingen zu ernennen; ferner

den Vorstand der vereinigten Schulfondsverwaltung in Ettlingen, Oberrechnungsrat Leopold Werr, in gleicher Eigenschaft zur Zentralschulfondsverwaltung in Karlsruhe zu versetzen und

dem Revisor Heinrich Gauggel beim Oberschulrat, unter Ernennung zum Stiftungsverwalter (II. Gehaltsklasse), die Stelle des Vorstandes der Studienfondsverwaltung in Rastatt zu übertragen;

unter dem 7. Juli d. J.

den Kanzleirat Josef Schick beim Oberschulrat auf sein unterthänigstes Ansuchen wegen vorgerückten Alters, unter Anerkennung seiner langjährigen treugeleisteten Dienste, in den Ruhestand zu versetzen;

unter dem 10. Juli d. J.

dem Professor Karl Gremelspacher am Gymnasium in Bruchsal die Stelle des Vorstandes der Höheren Bürgerschule daselbst zu übertragen;

unter dem 16. Juli d. J.

den Registrator August Weimar beim Oberschulrat zum Expeditor bei dieser Behörde zu ernennen;

unter dem 18. Juli d. J.

dem Referendar Wolfgang von Preen die etatmäßige Amtsstelle eines Sekretärs beim Oberschulrat zu übertragen;

dem Verwalter August Goos bei dem Landesgefängniß und der Weiberstrafanstalt Bruchsal, unter Verleihung des Charakters als Rechnungsrat, eine etatmäßige Revisorstelle beim Oberschulrat und

dem Revisor Josef Müller beim Oberschulrat eine etatmäßige Revisorstelle beim Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts zu übertragen.

## II.

## Bekanntmachungen.

Die Beaufsichtigung und Leitung des gewerblichen Unterrichtswesens betreffend

Wir bringen zur öffentlichen Kenntniß, daß aufgrund des §. 4 der landesherrlichen Verordnung vom 1. März d. J., die Beaufsichtigung und Leitung des Gewerbeschulwesens im Großherzogtum betreffend (Gesetzes- und Ordnungsblatt Nr. XIV.), im Einverständnis mit Großherzoglichem Ministerium des Innern

der Vorstand der Landesgewerbehalle, Hofrat und Professor Dr. Meidinger,  
Professor Richard an der Technischen Hochschule und  
Direktor Waag an der Kunstgewerbeschule zu Pforzheim

vom 1. Juli d. J. ab auf die Dauer von drei Jahren zu außerordentlichen Mitgliedern des Gewerbeschulrats ernannt worden sind.

Karlsruhe, den 29. Juni 1892.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

Roff.

Vdt. Dr. Dieß.

Wir bringen zur öffentlichen Kenntniß, daß der durch Allerhöchste Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 1. März d. J. zur Beaufsichtigung und Leitung des gewerblichen Unterrichtswesens errichtete Gewerbeschulrat am 1. Juli d. J. in's Leben getreten und von diesem Tage an die Wahrnehmung der bisher von Großherzoglichem Ministerium des Innern beziehungsweise dem Großherzoglichen Oberschulrat auf dem Gebiete des gewerblichen Unterrichtswesens besorgten Geschäfte auf die neu errichtete Behörde übergegangen ist.

Der Gewerbeschulrat ist nach §. 1 obiger Verordnung dem Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts unmittelbar untergeordnet.

Karlsruhe, den 4. Juli 1892.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

Roff.

Vdt. Dr. Dieß.

Die Abänderung des Elementarunterrichtsgesetzes, hier die Einrichtung der Schulfonds-Verwaltungen in Karlsruhe und Ettlingen betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit Allerhöchster Staatsministerialentschließung, d. d. St. Blasien, den 30. Juni d. J. gnädigst zu genehmigen geruht:

1. daß der in Ettlingen unter der Benennung „Vereinigte Schulfondsverwaltung“ bestehende Schulfondsverwaltungsdienst mit dem 1. August d. J. aufgelöst werde,
2. daß auf den gleichen Zeitpunkt die Rechnungsführung für das Lehrerseminar zu Ettlingen, sowie jene für den Altbadischen (katholischen) Distriktschulfond von der aufzulösenden Vereinigten Schulfondsverwaltung in Ettlingen an die Zentralschulfondsverwaltung in Karlsruhe überwiesen werden.

Wir bringen dies zur öffentlichen Kenntniß.

Karlsruhe, den 5. Juli 1892.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

Roff.

Vdt. Hildenbrand.

Die Einführung neuer Schreibvorlagen für die Volksschulen betreffend.

Nr. 16556. Unter Hinweisung auf die diesseitige Verordnung vom 8. Juni 1875, die Einführung obligatorischer Schreibvorlagen nebst einer Anleitung zur Erteilung des Schreibunterrichtes an den Volksschulen und Lehrerseminarien betreffend (Schulverordnungsblatt 1875 S. 111), wird auf die zweite Auflage der genannten Vorlagen und Anleitungen — ebenfalls Verlag von J. Lang in Tauberbischofsheim — aufmerksam gemacht.

Die zweite Auflage ist erstellt worden wegen allmählicher Abnützung der in den Schulen befindlichen Exemplare der ersten, sodann wegen der mit Rücksicht auf Körperhaltung und Gesichtschonung beim Schreiben als nötig beziehungsweise wünschenswert erkannten Veränderung in der Stellung der Buchstaben.

Bezüglich des Gebrauchs der neuen Auflage wird mit Genehmigung Großherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts bestimmt:

1. Der Schreibunterricht ist derart danach einzurichten, daß diese Vorlagen zunächst auf der untersten Stufe in Anwendung kommen, um sodann mit dem Vorrücken der Schüler in allen Klassen gebraucht zu werden.

2. Der Unterricht beginnt mit der zweiten Hälfte des laufenden Schuljahrs.

3. Die betreffenden Lehrer werden aufgefordert, sich bis dahin mit der von Kreis Schulrat Keller verfaßten Anleitung wie mit den Schreibvorlagen selbst auf das genaueste bekannt zu machen.

4. Die Anschaffung der erforderlichen Exemplare der Schreibvorlagen nebst Anleitung, welche den Gemeinden obliegt, ist thunlichst zu beschleunigen.

Preis der Anleitung 1 M. 50 S.

Preis der Vorlagen 6 M.

Karlsruhe, den 4. August 1892.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Joos.

Straub.

Den Vollzug des neuen Elementarunterrichtsgesetzes betreffend.

Nr. 16357. Diejenigen Hauptlehrer, welche mit Vorlage der Ständesliste und der Bescheinigung über Eröffnung des Einkommensanschlages noch im Rückstand sind, werden aufgefordert, diese Schriftstücke umgehend und zwar unmittelbar anher einzusenden.

Karlsruhe, den 4. August 1892.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Joos.

Straub.

Auf nachstehende Veröffentlichungen wird empfehlend aufmerksam gemacht:

L. Jäger, Karlsruher Liederbuch. 2. vollständig umgearbeitete Auflage: Karlsruhe, Reiff, 1892.

1. Heft. Ausgabe für die Schüler 40 S.

2. Heft. Ausgabe für die Schüler 40 S.

Ausgabe für die Lehrer (beide Hefte und die methodische Einleitung umfassend) 1 M.

Zwölf Notentafeln, Singübungen zu dem Karlsruher Liederbuch enthaltend, auf Pappdeckel aufgezogen, zum Aufhängen eingerichtet. 10 M.

Die Liederammlung enthält ein, = zwei = und dreistimmige Lieder (für unmutierte Stimmen); die methodische Einleitung enthält Anweisung für richtige Behandlung der Stimmen und die Erteilung des Gesangunterrichts überhaupt mit Beziehung auf die genannten Lehrmittel.

Für Handarbeitschulen in Städten:

„Vorlagen für weibliche Handarbeiten.“

Zum Gebrauche beim Zeichen- und Malunterricht an Frauenarbeitschulen, Mädchenschulen, Industrieschulen, weiblichen Fortbildungsschulen. Herausgegeben von Gustav Guant. Verlag von Otto Maier (Dorn'sche Buchhandlung) in Ravensburg. 40 Foliotafeln in 10 Lieferungen zu je 2 M. 50 S.

## IV.

## Dienstnachrichten.

Durch Entschliebung des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts sind den nachbenannten Reallehrern etatmäßige Amtsstellen als Reallehrer I. Gehaltsklasse übertragen worden:  
 Georg Kürz an der Höheren Bürgerschule zu Mosbach;  
 Albert Säger am Lehrerseminar II. zu Karlsruhe;  
 Franz Stritt an der Höheren Mädchenschule zu Offenburg;  
 Jakob Adolph an der Höheren Bürgerschule zu Emmendingen.

Durch Entschliebung des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts vom 20. Juli 1892 ist dem Hauptlehrer Heinrich Hönig am Lehrerseminar zu Meersburg die etatmäßige Amtsstelle eines Musiklehrers an genannter Anstalt übertragen worden.

Etatmäßige Amtsstellen als Reallehrer sind durch Entschliebung des Großh. Oberschulrats übertragen worden:

dem zuruhegesetzten Reallehrer Johann Kraus an der Realschule zu Karlsruhe;  
 dem Realschulkandidaten Alexander Hutter an der Realschule zu Karlsruhe;  
 dem Hauptlehrer Ferdinand Keller in Böhrenbach an der Realschule zu Konstanz.

Durch Entschliebung des Großh. Oberschulrats vom 13. Juli d. J. ist dem Zeichenlehrer Friedrich Greiner am Gymnasium zu Rastatt die etatmäßige Amtsstelle eines Zeichenlehrers II. Gehaltsklasse an genannter Anstalt übertragen worden.

Durch Entschliebung des Großh. Oberschulrats ist dem Volksschulkandidaten Adolf Soine an der Präparandenschule zu Tauberbischofsheim die etatmäßige Amtsstelle eines Hauptlehrers an dieser Anstalt übertragen worden.

Nachbenannte Hauptlehrer sind auf ihr Ansuchen durch Entschliebung des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts unter Anerkennung ihrer langjährigen treu geleisteten Dienste in den Ruhestand versetzt worden:

auf 1. August d. J.:  
 Jakob Hagendorn in Rintheim;

auf 1. Oktober d. J.:

Fridolin Bär in Rechberg,  
 Otto Böhringer in Muggensturm,  
 Franz Xaver Fränznick in Oberhausen,  
 Johann Freund in Schwaibach,  
 Ferdinand Gaum in Eppingen,  
 Paul Helfesrieder in Rippenheim,  
 Philipp Kirsch in Epsenbach,  
 Heinrich Marg in Bruchsal,  
 Matthäus Ried in Grödingen,  
 Bernhard Scherer in Kohrbach,  
 Franz Egidius Tremmel in Oberwittstadt,  
 Anton Warth in Elgersweier;

auf 1. November d. J.:

Sebastian Stattelmann in Impfingen.

Etatmäßige Amtsstellen als Hauptlehrer an den Volksschulen der nachgenannten Gemeinden wurden übertragen:

Nr. 10412. Petersthal, A. Oberkirch: dem Unterlehrer Emil Zimmermann in Weiler, A. Sinsheim.

Nr. 14219. Niederschopfheim, A. Offenburg: dem Schulverwalter Josef Zimmermann daselbst.

Nr. 14502. Waldhilsbach, A. Heidelberg: dem Schulverwalter Max Ebner daselbst.

Nr. 14707. Rütte, A. Säckingen: dem Unterlehrer Leopold Bofsch in Griesbach, A. Oberkirch.

Nr. 15244. Stausen, A. Stausen: dem früheren Hauptlehrer Schulverwalter Theodor Schell in Hoppetenzell, A. Stockach.

Auf Ansuchen wurden durch Entschließung des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts auf 1. Oktober d. J. in den Ruhestand versetzt die Hauptlehrer:

Karl Kaiser in Yach und  
 Peter Bensching in Ötigheim.

## V.

### Dienst erledigungen.

Hauptlehrerstellen, welche mit Lehrern katholischen Bekenntnisses zu besetzen sind, an den Volksschulen der Gemeinden:

Nr. 12507. Schwaibach, A. Offenburg.

Nr. 12167. Oberglotterthal, A. Waldkirch.

Nr. 12419. Gundelwangen, A. Bonndorf.

Nr. 12840. Unterprechtal, A. Waldkirch.

Nr. 13178. Yach, A. Waldkirch.

- Nr. 13481. Reckberg, A. Waldshut.  
 Nr. 13513. Elgersweier, A. Offenburg.  
 Nr. 14328. Impfingen, A. Tauberbischofsheim.  
 Nr. 14497. Rippenheim, A. Ettenheim.  
 Nr. 14772. Wühl, A. Emmendingen.  
 Nr. 14799. Reichenbach, A. Lahr.  
 Nr. 14940. Wieden, A. Schönau.  
 Nr. 15006. Nasen, A. Donaueschingen.  
 Nr. 15571. Oberhausen, A. Bruchsal.

Nur solche Bewerber, welche die Befähigung zur Ernennung als „erster Lehrer“ besitzen, werden bei Oberhausen berücksichtigt.

- Nr. 15572. Oberwittstadt, A. Tauberbischofsheim.  
 Nr. 15592. Ötigheim, A. Rastatt.  
 Nr. 16332. Muggensturm, A. Rastatt.  
 Nr. 16346. Rohrbach, A. Heidelberg.

Hauptlehrerstellen, welche mit Lehrern evangelischen Bekenntnisses zu besetzen sind, an den Volksschulen der Gemeinden:

- Nr. 13904. Grözingen, A. Durlach.  
 Nr. 15531. Mengen, A. Freiburg.  
 Nr. 15580. Eppingen, A. Eppingen.  
 Nr. 16349. Epfenbach, A. Sinsheim.

Nr. 16345. Eine mit einem Lehrer israelitischen Bekenntnisses zu besetzende Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Bruchsal.

Hauptlehrerstellen an den Volksschulen zu

- Nr. 14972. Weinheim.  
 Nr. 14781. Waldshut.  
 Nr. 17090. Brombach, A. Lörrach.

Bewerbungen wären binnen vierzehn Tagen bei der dem Bewerber vorgelegten Kreisschulvisitation einzureichen.

## VI.

### Todesfall.

Gestorben ist:

Johann Höflin, Hauptlehrer in Schiltach, am 12. Mai d. J.

### Berichtigung von Druckfehlern.

Auf Seite 38 des Schulverordnungsblatts 1892 Nr. V. ist

- D. Z. 25 zu lesen Gustav **Schöy** statt Schog.  
 " 28 " " Franz **Thome** statt Thoma.  
 " 30 " " Karl **Wüllich** statt Wüllich.

Redigiert vom Sekretariat Großh. Oberschulrats.

Verlag von Chr. Th. Gross in Karlsruhe. — Druck von Ralsch & Vogel in Karlsruhe.



# Verordnungsblatt

des

## Großherzoglichen Oberschulrats.

Ausgegeben **Karlsruhe**, den 2. September 1892.

### Inhalt.

**Landesherrliche Verordnungen:** Die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden bezüglich auf das Gesetz über den Elementarunterricht betreffend. — Die Anwendung des Beamtengesetzes auf die Lehrer an Volksschulen betreffend.

**Bekanntmachungen des Großherzoglichen Oberschulrats:** Die Handhabung der Dienstpolizei über die Volksschullehrer betreffend. — Die Beforgung von Nebenbeschäftigungen durch Volksschullehrer, hier die Verletzung des Organistendienstes betreffend. — Die Dienstpflichten der Beamten betreffend.

### I.

#### Landesherrliche Verordnungen.

(Vom 26. Juni 1892.)

Die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden bezüglich auf das Gesetz über den Elementarunterricht betreffend.

(Gesetzes- und Verordnungsblatt 1892 Nr. XXI. Seite 378.)

### Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Nach Ansicht des §. 150 des Gesetzes vom 13. Mai 1892, den Elementarunterricht betreffend, haben Wir — unter gleichzeitiger Aufhebung Unserer Verordnung vom 2. April 1868 — beschlossen und verordnen, wie folgt:

#### §. 1.

Die örtlichen Schulbehörden beschließen:

- a. über Nachsichterteilung hinsichtlich des Beginns der Schulpflicht für Kinder, welche schwächlich, oder in der Entwicklung zurückgeblieben sind (§. 2 Absatz 2 des Gesetzes);
- b. über die Schulpflichtigkeit von Kindern mit körperlichen oder geistigen Gebrechen (§. 3 Absatz 1 des Gesetzes).

## §. 2.

Die Kreis schulräte entscheiden nach Anhören der örtlichen Schulbehörden:

- a. über Befreiung von Kindern, welche Privatunterricht erhalten, vom Besuche der Volksschule, sowie über die Aufnahme solcher Kinder in die Volksschule, wenn der Privatunterricht mangelhaft befunden worden (§. 1 Absatz 2 des Gesetzes);
- b. über die Verteilung der Religionsstunden zwischen dem Geistlichen und dem Lehrer im Einverständnis mit der kirchlichen Behörde (§. 22 Absatz 2 des Gesetzes).

## §. 3.

Der Oberschulbehörde steht die Entscheidung zu:

- a. über Befreiung oder Ausschluß vom Schulbesuch in den Fällen des §. 3 Absatz 2 des Gesetzes;
- b. über Genehmigung der Errichtung oder Aufhebung von Volksschulen (§. 9 des Gesetzes).

## §. 4.

Die Entscheidung, gegen welche gemäß §. 149 II. des Gesetzes Klage vor dem Verwaltungsgerichtshof erhoben werden kann, erläßt

- a. über den zwischen den Beteiligten streitigen Umfang der Schulverbände,
- b. gemäß §. 6 Ziffer 2 des Verwaltungsgesetzes über die aus dem Gesetze über den Elementarunterricht abzuleitende Verpflichtung von Gemeinden und abgeordneten Gemarkungen zu Leistungen für Volksschulen — der Bezirksrath;
- c. über die Verpflichtung der Staatskasse zur Uebernahme eines Anteils am Schulaufwand einzelner minder leistungsfähiger Gemeinden — die Oberschulbehörde.

Die Bestimmungen der Landesherrlichen Verordnung vom 5. August 1884, die Verwaltungspflege betreffend, Ziffer 2 (soweit auf die Teilnahme der Lehrer an der Schullehrer-Witwen- und Waisenkasse sich beziehend), Ziffer 3 und Ziffer 4 treten außer Wirksamkeit.

## §. 5.

Dem Unterrichtsministerium ist vorbehalten:

1. die Erlassung allgemeiner Verordnungen, insbesondere auch hinsichtlich allgemein verpflichtender Einführung neuer Schulbücher;
2. — im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern — die Gewährung staatlicher Beihilfen zu Schulhausbaulichkeiten bedürftiger Gemeinden (§. 90 des Gesetzes);
3. die Genehmigung und Kündigung der Satzungen für erweiterte Volksschulen (§§. 96, 97 des Gesetzes), sowie statutarischer Festsetzungen über das Volksschulwesen in Städten, welche der Städteordnung unterstehen (§§. 108, 109 des Gesetzes);

4. die Entscheidung darüber, ob die vom Unternehmer einer Privat-Lehr- oder Erziehungsanstalt gelieferten Nachweise als genügend anzuerkennen seien (§. 111 des Gesetzes);
5. die Schließung von Privat-Lehr- und Erziehungsanstalten (§. 114 des Gesetzes);
6. die Erteilung der Staatsgenehmigung zur Errichtung von Privat-Lehr- und Erziehungsanstalten durch Korporationen oder Stiftungen (§. 116 Absatz 1 des Gesetzes);
7. die Erteilung der Nachsicht für Ausübung einer Lehrwirksamkeit durch einzelne Personen, welche Mitglieder eines religiösen Ordens oder einer ordensähnlichen religiösen Kongregation sind (§. 116 Absatz 4 des Gesetzes).

## §. 6.

Hinsichtlich des Rekurses gegen Entscheidungen und Verfügungen der in den §§. 1 bis 5 genannten Unterrichtsbehörden kommen die Bestimmungen der §§. 28 bis 36 und 40 bis 43 der landesherrlichen Verordnung vom 31. August 1884, das Verfahren in Verwaltungssachen betreffend, mit der Maßgabe zur Anwendung, daß Rekurse gegen Entschließungen der örtlichen Schulbehörden nach §. 29 der nämlichen Verordnung zu behandeln und von dem Kreis Schulrat zu erledigen sind, dessen Dienstbezirk die betreffende Schule zugeteilt ist.

Im Falle des §. 69 Absatz 3 des Gesetzes geht die Beschwerde an die Staatsverwaltungsbehörde.

## §. 7.

Rekurse gegen Entscheidungen und Verfügungen der Staatsverwaltungsbehörden in Volksschulsachen (§. 6 Absatz 4; §. 7, 4; §. 43 Absatz 1; §. 47 Absatz 1; §. 55 Absatz 3; §. 69 Absatz 3; §. 71 Absatz 1; §. 83 Absatz 3; §. 87 Absatz 2; §. 88 Absatz 3 des Gesetzes) werden durch das Unterrichtsministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern, falls ein Einvernehmen nicht zu erzielen wäre, durch das Staatsministerium erledigt.

Gegeben zu Schloß Baden, den 26. Juni 1892.

**Friedrich.**

Koff.

Auf Seiner königlichen Hoheit höchsten Befehl:

Dr. Bauer.

(Vom 17. Juli 1892.)

Die Anwendung des Beamtengesetzes auf die Lehrer an Volksschulen betreffend.

(Gesetzes- und Verordnungsblatt 1892 Nr. XXIV. Seite 423.)

## Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Nach Anhörung Unseres Staatsministeriums haben Wir auf Grund des §. 150 des Gesetzes über den Elementarunterricht beschlossen und verordnen, was folgt:

### §. 1.

Mit dem durch Gesetz vom 13. Mai 1892 abgeänderten Gesetze über den Elementarunterricht treten gleichzeitig die Landesherrlichen Verordnungen vom 7. Februar 1890, die Aufnahme in den staatlichen Dienst betreffend, vom 27. Dezember 1889, die Pflichten der Beamten betreffend, vom 14. Januar 1890, die Dienstpolizei betreffend, für die Lehrer (Lehrerinnen) an Volksschulen, sowie für die in den §§. 117, 118 und 120 des Gesetzes über den Elementarunterricht bezeichneten Lehrer (Lehrerinnen) nach Maßgabe der in den nachfolgenden Paragraphen enthaltenen besonderen Bestimmungen in Wirksamkeit.

### §. 2.

Die Eigenschaft als nicht etatmäßiger Beamter kann durch die Oberschulbehörde Lehrern (Lehrerinnen) verliehen werden, welche nach erfolgter Aufnahme unter die Volksschulkandidaten (Elementarunterrichtsgesetz §. 26) beziehungsweise nach bestandener „Ersten Lehrerinnenprüfung“ (Verordnung vom 19. Dezember 1884, die Prüfung von Lehrerinnen betreffend, §. 1 Absatz 2 Ziffer 1 und §. 4 bis 9) im Großherzogtum entweder an Volksschulen gemäß §. 27 des Elementarunterrichtsgesetzes, oder an Anstalten der in §. 117 des Elementarunterrichtsgesetzes bezeichneten Art die vorgeschriebene Probefristzeit zurückgelegt haben.

Die Mindestdauer der Probefristzeit beträgt für Lehrer ein Jahr, für Lehrerinnen zwei Jahre.

### §. 3.

Die etatmäßige Anstellung (als Hauptlehrer oder Hauptlehrerin) soll regelmäßig nicht gewährt werden vor Zurücklegung einer mindestens zweijährigen Dienstzeit in der Eigenschaft als nicht etatmäßiger Beamter an Volksschulen oder Anstalten der in §. 117 des Elementarunterrichtsgesetzes bezeichneten Art.

Sie erfolgt durch Entschließung der Oberschulbehörde.

### §. 4.

An Lehrerinnen, die ausschließlich für Handarbeitsunterricht oder für Unterricht in der Haushaltungskunde bestimmt sind (Elementarunterrichtsgesetz §. 36 Absatz 1), soll die Eigenschaft als nicht etatmäßige Beamte regelmäßig nicht vor Zurücklegung einer mindestens zweijährigen, der bestandenen Prüfung nachgefolgten Probefristzeit verliehen werden.

Die etatmäßige Anstellung einer solchen Lehrerin (Elementarunterrichtsgesetz §. 36 Absatz 2) soll regelmäßig nicht vor Zurücklegung einer mindestens fünfjährigen Dienstzeit in der Eigenschaft eines nicht etatmäßigen Beamten geschehen.

## §. 5.

Hinsichtlich der Nachsichtserteilung von dem Erfordernisse einer zurückgelegten Probepflichtzeit (§. 2 und §. 4) sowie von dem Erfordernisse einer der etatmäßigen Anstellung vorausgehenden Dienstleistung in der Stellung als nicht etatmäßiger Beamter (§§. 3 und 4) gelten die Bestimmungen in §. 6 Absatz 3 und §. 9 Absätze 5 und 7 der Landesherrlichen Verordnung vom 7. Februar 1890.

Der Genehmigung des Unterrichtsministeriums bedarf in Ermangelung entsprechender Vereinbarung mit der betreffenden Bundesregierung die Anerkennung einer in einem anderen deutschen Bundesstaate abgelegten Prüfung für das Lehramt an Volksschulen, Landesherrlicher Genehmigung die Anerkennung einer Lehramtsprüfung, die in einem dem Deutschen Reiche nicht angehörenden Staate abgelegt wurde.

## §. 6.

Unmittelbar vorgelegte Dienstbehörde ist:

- a. für Lehrer (Lehrerinnen) an Volksschulen: der Kreisschulrat — jedoch vorbehaltlich der Bestimmungen in §. 107 Absatz 2 des Elementarunterrichtsgesetzes;
- b. für die in §§. 117, 118, 120 des nämlichen Gesetzes bezeichneten Lehrer (Lehrerinnen): die Oberschulbehörde.

Die Abnahme des Beamteneides (§. 16 der Landesherrlichen Verordnung vom 17. Februar 1890) geschieht durch das Bezirksamt.

## §. 7.

Volksschulkandidaten, welche die Dienstprüfung noch nicht bestanden haben, bedürfen zur Berechtigung einer vorgängigen Erlaubniß der Oberschulbehörde (§. 10 der Landesherrlichen Verordnung vom 27. Dezember 1889).

## §. 8.

Ist gegen einen nicht am Sitze der Oberschulbehörde wohnenden Volksschulhauptlehrer (Hauptlehrerin) die Einleitung der förmlichen Disziplinaruntersuchung beschlossen (§. 6 der Landesherrlichen Verordnung vom 14. Januar 1890), kann die Oberschulbehörde mit der Führung der Voruntersuchung das Bezirksamt, in dessen Bezirk der (die) Beschuldigte wohnt, betrauen.

Auch bei Dienstvergehen, welche nur durch Ordnungsstrafen zu ahnden wären, sowie bei Dienstvergehen der an Volksschulen nicht unwiderruflich angestellten Lehrer (Lehrerinnen) kann das Bezirksamt, in dessen Bezirk der (die) Beschuldigte wohnt, mit den zur Feststellung des Thatbestandes erforderlichen Erhebungen, sowie insbesondere mit der Vernehmung des Beschuldigten (Beamtengesetz §. 100 Absatz 2, Landesherrliche Verordnung vom 14. Januar 1890 §. 7), sowie mit der Eröffnung der Strafverfügung betraut werden.

## Uebergangsbestimmungen.

1. Als befähigt zur Ertheilung des Unterrichts in weiblichen Handarbeiten in vollem Umfang (Elementarunterrichtsgesetz §. 36 Absatz 1) gelten Frauen, welchen vor eingetretener Wirksamkeit der nach §. 36 Absatz 1 des Elementarunterrichtsgesetzes zu erlassenden Verordnung durch die Oberschulbehörde auf Grund der bisher üblichen Nachweise die Befähigung zur Ertheilung des Handarbeitsunterrichts in höheren Mädchenschulen zuerkannt worden ist.

2. Der letzte Absatz von §. 20 der Landesherrlichen Verordnung von 7. Februar 1890 ist aufgehoben.

Gegeben zu Karlsruhe, den 17. Juli 1892.

**Friedrich.**

Ellstätter. Hoff.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:  
Dr. Bauer.

## II.

## Bekanntmachungen.

Die Handhabung der Dienstpolizei über die Volksschullehrer betreffend.

Nr. 17303. Durch Entschließung des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts vom 11. August d. J. Nr. 16391 ist auf Grund der Bestimmung der Landesherrlichen Verordnung vom 14. Januar 1890, die Dienstpolizei betreffend, verfügt worden, daß die Zuständigkeit der Großh. Kreisschulräte zur Verhängung von Geldstrafen gegen die ihrer Dienstaufsicht unterstellten Lehrer — §. 6 der Landesherrlichen Verordnung vom 17. Juli 1892, die Anwendung des Beamtengesetzes auf die Lehrer an Volksschulen betreffend, verbunden mit der eingangs angeführten Verordnungsbestimmung — auf den Betrag von zehn Mark eingeschränkt werde.

Karlsruhe, den 17. August 1892.

Großherzoglicher Oberschulrat.

J. B.

Bläß.

Straub.

Die Beforgung von Nebenbeschäftigungen durch die Volksschullehrer, hier die Vernehmung des Organistendienstes betreffend.

Nr. 17304. Auf Grund der Bestimmung in §. 1 der Landesherrlichen Verordnung vom 17. Juli 1892, die Anwendung des Beamtengesetzes auf die Lehrer an Volksschulen betreffend

und des §. 12 der Landesherrlichen Verordnung vom 27. Dezember 1889, die Pflichten der Beamten betreffend, ist durch Entschliebung des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts vom 11. August d. J. Nr. 16392 den Lehrern, welche an Volksschulen mit nur einer Lehrerstelle angestellt sind, die Genehmigung zur Versehung des Organistendienstes an der Kirche ihres Anstellungsortes zum Voraus allgemein erteilt mit der Maßgabe jedoch, daß sie von der Uebernahme des Organistendienstes, unter Angabe der hierfür zugesicherten Vergütung, jeweils auf dem geordneten Dienstweg der Oberschulbehörde Anzeige zu erstatten haben.

Karlsruhe, den 17. August 1892.

Großherzoglicher Oberschulrat.

S. B.

Blatz.

Straub.

Die Dienstpflichten der Beamten betreffend.

Nr. 17958. An die Direktionen und Vorstände der Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten, die Großherzoglichen Kreis Schulräte, die örtlichen Aufsichtsbehörden der Volksschulen und alle der Dienstaufsicht des Oberschulrats unterstehenden Lehrer.

Wir haben wiederholt die Wahrnehmung gemacht, daß die Vorschriften, welche bezüglich der Eheschließung der Beamten bestehen, von den unserer Dienstaufsicht unterstehenden Lehrern an Mittelschulen wie an Volksschulen bisher vielfach teils gar nicht, teils nicht genau beachtet worden sind.

Dies giebt uns Veranlassung, die bezüglichlichen Vorschriften nachstehend in übersichtlicher Zusammenstellung den Beteiligten — mit der Aufforderung zur künftigen gewissenhaften Nachachtung — zur Kenntnis zu bringen.

I. Der vorgängigen Erlaubnis der Oberschulbehörde zur Verehelichung bedürfen Volksschulkandidaten, welche die Dienstprüfung noch nicht bestanden haben (§. 11 Absatz 2 des Beamtengesetzes und §. 7 der Landesherrlichen Verordnung vom 17. Juli 1892, die Anwendung des Beamtengesetzes auf die Lehrer an Volksschulen betreffend — Schulverordnungsblatt Seite 179).

II. Alle übrigen der Dienstaufsicht des Oberschulrats unterstehenden Beamten bedürfen einer vorgängigen Erlaubnis zur Verehelichung nicht. Dieselben sind aber verpflichtet, ihr Ehevorhaben bei der Oberschulbehörde rechtzeitig schriftlich anzuzeigen (§. 11 Absatz 1 des Beamtengesetzes, §. 8 der Landesherrlichen Verordnung vom 27. Dezember 1887, die Pflichten der Beamten betreffend, Schulverordnungsblatt 1890 Seite 222).

III. Die nach Ziffer II. zu erstattende Anzeige muß mindestens drei Wochen, bevor beim Standesbeamten das Aufgebot beantragt wird, sonach im Hinblick auf die Vorschriften in den §§. 44 und 46 letzter Absatz des Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 zum mindesten fünf Wochen vor dem

für die Eheschließung in Aussicht genommenen Zeitpunkt bei der diesseitigen Behörde eingereicht werden.

In Rücksicht auf die Bestimmung unter Ziffer VI. dieser Bekanntmachung wäre die Anzeige ungefähr eine Woche vor dem in Ziffer III. Absatz 1 bezeichneten Zeitpunkt — somit sechs Wochen vor dem für die Eheschließung in Aussicht genommenen Tag — der zunächst vorgesezten Behörde zur Weiterleitung zu übergeben.

IV. Sofern ein Lehrer zur Verehelichung der vorgängigen Erlaubnis bedarf, hat derselbe mit der Erwirkung des Aufgebots bis nach Erledigung seines bezüglichlichen Gesuchs zuzuwarten.

V. Die Anzeige über das Ehevorhaben, sowie das Gesuch um Eheerlaubnis müssen enthalten:

1. den Vor- und Zunamen der Braut,
2. deren Wohnort,
3. deren Alter — nach Tag, Monat und Jahr der Geburt —,
4. den Vor- und Zunamen des Vaters und der Mutter der Braut,
5. den Stand und Wohnort der Eltern, beziehungsweise des am Leben befindlichen Elternteils.

In den Gesuchen um Eheerlaubnis wären überdies noch die etwaigen besonderen Gründe für die beabsichtigte Verehelichung anzuführen.

Die Anzeigen über das Ehevorhaben (Ziffer II.) hätten jeweils auch den für die Eheschließung in Aussicht genommenen Zeitpunkt zu bezeichnen.

VI. Die Vorlage der Anzeigen, beziehungsweise der Gesuche um Eheerlaubnis hat jeweils durch Vermittelung des dem betreffenden Beamten unmittelbar Vorgesetzten zu geschehen.

Lehrer an Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten hätten sonach die Anzeige der Direktion, beziehungsweise dem Anstaltsvorstand, Lehrer an Volksschulen der Ortsschulbehörde zur Weiterleitung zu übergeben.

Die Ortsschulbehörden haben die bei ihnen eingelangten Anzeigen ungefümt der vorgesezten Kreis Schulvisitatur zur Vorlage an die Oberschulbehörde zu übersenden.

Die Vorlage der Anzeigen und Erlaubnisgesuche wäre überhaupt von allen dabei mitwirkenden Personen nach Thunlichkeit zu beschleunigen.

VII. Die Anstaltsvorstände, beziehungsweise die Ortsschulbehörden und die Großherzoglichen Kreis Schulräte hätten bei Weiterleitung der Anzeigen (Ziffer II.) und der Erlaubnisgesuche (Ziffer I.) darüber sich zu äußern, ob und in welcher Weise etwa die beabsichtigte Verehelichung vom Standpunkt der dienstlichen Interessen zu wesentlichen Bedenken Anlaß geben möchte.

Karlsruhe, den 27. August 1892.

Großherzoglicher Oberschulrat.

J. B.

Blas.

Straub.

Redigiert vom Sekretariat Großh. Oberschulrats.

Verlag von Chr. Th. Groos in Karlsruhe. — Druck von Malsch & Bogel in Karlsruhe.

# Verordnungsblatt

des

## Großherzoglichen Oberschulrats.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 20. September

1892.

## Inhalt.

**Landesherrliche Entschliessungen.**

**Bekanntmachungen des Großherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts:** Die Organisation der Realmittelschulen betreffend.

**Bekanntmachungen des Großherzoglichen Oberschulrats:** Den Vollzug des neuen Elementarunterrichtsgegesetzes betreffend. — Die Abgangsprüfung am Lehrerseminar I. zu Karlsruhe für 1892 betreffend. — Die Dienstprüfung am Lehrerseminar Ettlingen betreffend. — Die Prüfung der Lehrerinnen betreffend. — Die Aufnahme der Volksschulkandidaten betreffend. — Die Verleihung von Prämien aus der Karl Friedrich-Stiftung in Mosbach betreffend. — Die Verleihung von Unterstützungen aus der Friedrichstiftung zur Unterstützung badischer Volks- und Religionschullehrer. — Empfehlung von Lehrmitteln betreffend.

**Dienstnachrichten.****Dienst erledigungen.**

**Nachrichten aus dem Gebiete des Gewerbeschulwesens:** Die Prüfungen der Gewerbeschulkandidaten und der Zeichenlehrkandidaten für das Jahr 1892 betreffend. — Dienst erledigungen.

## I.

**Landesherrliche Entschliessungen.**

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unterm 26. August d. J. gnädigst geruht, dem Seminarlehrer Valentin Merk in Meersburg, unter Ernennung desselben zum Professor, eine etatmäßige Professorenstelle an der Kunstgewerbeschule in Karlsruhe zu übertragen.

## II.

**Bekanntmachungen.**

Die Organisation der Realmittelschulen betreffend.

Gemäß Artikel 18 der landesherrlichen Verordnung vom 29. Januar 1884, die Organisation der Realmittelschulen betreffend, bringen wir zur öffentlichen Kenntnis, daß in der

Stadt Baden eine sechsklassige Höhere Bürgerschule mit dem Lehrplan der Realschulen errichtet worden ist.

Karlsruhe, den 22. August 1892.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

A. A.

von Neubronn.

Vdt. Dr. Dieß.

Den Vollzug des neuen Elementarunterrichtsgesetzes betreffend.

Nr. 18306. Denjenigen Hauptlehrern, welche mit Vorlage der Ständesliste und der Bescheinigung über den Empfang des Einkommensanschlages noch im Rückstand sind, bringen wir unsere Aufforderung vom 4. August l. J. Nr. 16357 — Schulverordnungsblatt Nr. 166 — mit dem Anfügen in Erinnerung, daß wir bei fernerer Säumnis mit Ordnungsstrafen gegen sie einschreiten werden.

Karlsruhe, den 2. September 1892.

Großherzoglicher Oberschulrat.

F. V.

Armbruster.

Straub.

Die Abgangsprüfung am Lehrerseminar I. zu Karlsruhe für 1892 betreffend.

Nr. 16617. Nachbenannte Böglinge des III. Kurses des Lehrerseminars I. zu Karlsruhe sind nach bestandener Abgangsprüfung unter die Volksschulkandidaten aufgenommen worden:

Anschütz, Karl, von Karlsruhe,  
 Barner, Theodor, von Karlsruhe,  
 Bloch, Moriz, von Sulzburg,  
 Dißlin, Ernst, von Schopfheim,  
 Dreifuß, Oskar, von Malsch,  
 Ernst, Edmund, von Wallstadt,  
 Geismar, Otto, von Altbreisach,  
 Glaser, Friedrich, von Unteröwisheim,  
 Göze, Ernst, von Heidelberg,  
 Greilsamer, Isaak, von Altbreisach,  
 Grether, Ludwig, von Teutschneureuth,

Gut, Elias, von Gailingen,  
 Guthmann, Emil, von Auerbach,  
 Hauck, August, von Neckarbischofsheim,  
 Kern, Konrad, von Münzesheim,  
 Leuz, Friedrich, von Hochhausen,  
 Linnebach, Philipp, von Landenbach,  
 Mahle, Matthäus, von Schluchtern,  
 Reitter, Christian, von Krautheim,  
 Scheuermann, Philipp, von Reichenbuch,  
 Scheuermann, Selig, von Binau,  
 Scheurich, Andreas, von Hirschlanden,  
 Weber, Heinrich, von Karlsruhe,  
 Weißer, Eugen, von Altlußheim,  
 Zunftmeister, Johann, von Freiburg,  
 Zutavern, August, von Bretten.

Karlsruhe, den 6. August 1892.

Großherzoglicher Oberschulrat.

F. B.

Blas.

Straub.

Die Dienstprüfung am Lehrerseminar Ettlingen betreffend.

Nr. 17240. Nachbenannte Volksschulkandidaten haben am Lehrerseminar Ettlingen die Dienstprüfung bestanden:

a. für erweiterte Volksschulen:

1. Fluhrer, Philipp, von Affamstadt,
2. Künkel, Ildesons, von Göbgingen,
3. Noë, Thomas, von Reichenbach,
4. Ochs, Remigius, von Tiefenbach,
5. Röderer, Heinrich, von Oberschopfheim;

b. für einfache Volksschulen:

1. Brehm, Emil, von Mühlhausen,
2. Dietrich, Joseph, von Bogberg,
3. Feigenbusch, Emil, von Landenberg,

4. Gödel, Joseph, von Gammertingen,
5. Häußler, Johann, von Oberwittighausen,
6. Hefner, Otto, von Walldürn,
7. Herrmann, Wilhelm, von Unterharmersbach,
8. Horn, Alois, von Erfeld,
9. Merkert=Dhlheiser, Karl, von Guttenbach,
10. Meyer, Joseph Anton, von Oberwinden,
11. Nagel, Ludwig, von Mannheim,
12. Rann, Severin, von Achdorf,
13. Pahl, Karl Alois, von Kilsheim,
14. Stemmer, Karl, von Gottmadingen,
15. Ulsamer, Joseph, von Oberhalbach.

Karlsruhe, den 16. August 1892.

Großherzoglicher Oberschulrat.

J. B.

Armbruster.

Straub.

Die Lehrerinnenprüfung betreffend.

Nr. 18558. Nachbenannten Kandidatinnen ist aufgrund einer gemäß der Ministerialverordnung vom 19. Dezember 1884, die Prüfung von Lehrerinnen betreffend, bestandenen Prüfung die Unterrichtsbefähigung zuerkannt worden:

A. Für Höhere Mädchenschulen:

Bögele, Sophie, von Ettlingen.

B. Für Volksschulen:

Fritz, Katharina, von Koblenz a. Rh.,

Rabenstein, Julie, von Offenburg,

Roder, Veronika, von Rheinheim,

Schaible, Theresia, von Offenburg,

Trömer, Klara, von Züllichau,

Winkelman, Gertrud, von Heidelberg.

Karlsruhe, den 24. August 1892.

Großherzoglicher Oberschulrat.

J. B.

Armbruster.

Straub.

## Die Lehrerinnenprüfung betreffend.

Nr. 17900. Im Laufe des Monats Oktober d. J. findet Termin für die Erste, sowie für die Höhere Lehrerinnenprüfung statt. Der letzteren können sich nach §. 11 der Ministerialverordnung vom 19. Dezember 1884 (Schulverordnungsblatt 1885 Nr. 1.) nur solche Kandidatinnen unterziehen, welche spätestens in der zweiten Hälfte des Jahres 1891 die Erste Lehrerinnenprüfung bestanden haben. Anmeldungen mit den in der angegebenen Verordnung verlangten Zeugnissen und weiteren Beilagen, sowie der genauen Angabe, ob die Prüfungsbewerberin die Erste oder die Höhere Lehrerinnenprüfung abzulegen gedenke, sind bis zum 1. Oktober d. J. anher vorzulegen.

Diejenigen Kandidatinnen, welche zugleich die Prüfung in der Religionslehre bestehen wollen, haben ihrer Anmeldung eine Erklärung darüber auf besonderem Blatte beizulegen, welche außerdem den vollen Namen, Geburtsort, Geburtsdatum und das religiöse Bekenntnis der Aspirantin enthalten muß, ferner ein Zeugnis über den letzten von ihr empfangenen Religionsunterricht.

Zur Prüfung selbst haben diese Prüfungsbewerberinnen den Taufschein, die evangelischen auch den Konfirmationschein mitzubringen.

Karlsruhe, den 24. August 1892.

Großherzoglicher Oberschulrat.

J. B.

Blas.

Straub.

## Die Aufnahme der Volksschulkandidaten betreffend.

Nr. 17240. Emil Wolf von Waldhausen ist unter die Volksschulkandidaten aufgenommen worden.

Karlsruhe, den 16. August 1892.

Großherzoglicher Oberschulrat.

J. B.

Armbruster.

Straub.

Die Verleihung der Prämien aus der Karl Friedrich-Stiftung in Mosbach für 1891/92 betreffend.

Nr. 16011. Die Prämien aus der Karl Friedrich-Stiftung in Mosbach für das Schuljahr 1891/92 mit je 35 M. sind dem katholischen Hauptlehrer Christoph Gänzler in Mosbach und dem evangelischen Hauptlehrer Jakob Friedrich Kern in Mörtelstein verliehen worden. Karlsruhe, den 17. August 1892.

Großherzoglicher Oberschulrat.

J. B.

Blas.

Straub.

Die Friedrichsstiftung zur Unterstützung von Volks- und Religionschullehrern betreffend.

Nachstehendes Ausschreiben des Stiftungsrates der Friedrichsstiftung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniss gebracht.

Karlsruhe, den 14. September 1892.

Großherzoglicher Oberschulrat.

J. B.

Wallraff.

Straub.

An sämtliche Großherzogliche Kreisschulvisitaturen und die Bezirksrabbinat, sowie sämtliche Volks- und Religionschullehrer:

Aus der von den Israeliten des Großherzogtums gegründeten Friedrichsstiftung zur Unterstützung badischer Volks- und Religionschullehrer werden für das Jahr 1892 wieder die statutenmäßigen Gaben von mindestens je 35 M. bis höchstens 70 M. im Gesamtbetrag von etwa 1200 M. an würdige und dürftige Bewerber verteilt werden.

Diejenigen Lehrer, welche hierauf Anspruch zu machen gedenken, werden hiermit aufgefordert, ihre Gesuche, in denen ihre persönlichen Verhältnisse, Dienstalter, Dienst Einkommen, Zahl der Familienglieder und Vermögen nebst etwaigen Unglücksfällen genau darzulegen sind, längstens bis zum 28. September l. J. an ihre vorgesetzten Kreisschulvisitaturen beziehungsweise Bezirksrabbinat einzusenden.

Die Großherzoglichen Kreisschulvisitaturen und Bezirksrabbinat werden ersucht, die bei ihnen einlaufenden Gesuche zu sammeln, jedes einzeln zu begutachten und die ganze Sammlung bis Anfangs Oktober l. J. an den Stiftungsrat der Friedrichsstiftung zur Unterstützung badischer Volks- und Religionschullehrer zu Karlsruhe, Lammstraße Nr. 1, zu übermitteln, oder bis zur gleichen Frist Anzeige zu erstatten, wenn etwa keine Gesuche bei ihnen eingelaufen sind.

Später einkommende oder obiger Vorschrift nicht entsprechende Gesuche werden keine Berücksichtigung finden.

Karlsruhe, den 31. August 1892.

Der Stiftungsrat der Friedrichsstiftung  
zur Unterstützung badischer Volks- und Religionschullehrer.

F. B.

Blas.

Lambinus.

Die Empfehlung von Lehrmitteln betreffend.

Nr. 12017. Auf nachstehende Veröffentlichung wird empfehlend aufmerksam gemacht:  
Für Lehrer der Naturgeschichte an Mittelschulen:

Elemente der Naturgeschichte in erziehendem Unterricht. I. Tierkunde  
— II. Pflanzenkunde — nebst zeitlich geordnetem Stoff zu Beobachtungen, Versuchen und  
Schülerausflügen. Von W. A. Lay. Bühl. Verlag der Aktiengesellschaft Konfordia 1892.

Nr. 15025. „Der selige Markgraf Bernhard von Baden in seinem Leben  
und seiner Verehrung“ von P. Odilo Ringholz D. S. B. Freiburg, Herder'sche  
Verlagshandlung 1892.

Nr. 16161. Empfehlenswertes Lehrmittel für Volksschulen:

„Uhrenzifferblatt mit Zeigerwerk“ der Gebrüder Kayser in St. Georgen  
(Schwarzwald). Preis 3 Mark.

### III.

#### Dienstschriften.

Durch Entschliessungen Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts wurden ernannt:

1. vom 15. Juli d. J. Revisionsassistent Gustav Meyer beim Oberschulrat zum Sekretär daselbst;
2. vom 24. Juli d. J. Revisionsassistent Max Schleicher beim Ministerium des Innern zum Revisor beim Oberschulrat;
3. vom 20. Juli d. J. Registraturassistent Friedrich Schleret beim Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts zum Registrator beim Oberschulrat, und
4. vom 15. Juli d. J. Finanzassistent Karl Leutz von Eberbach zum Revisionsassistenten beim Oberschulrat.

Durch Entschliessung des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts sind in gleicher Eigenschaft versetzt worden und zwar

durch Entschliessung vom 16. August d. J.:

Reallehrer Engelbert Spitz an der Höheren Bürgerschule in Achern an jene in Baden,

Reallehrer Gustav Schneider an der Realschule in Pforzheim an die Großherzogliche Baugewerkschule.

Durch Entschliebung vom 3. September d. J.:

Reallehrer Dr. Max Behschmitt an der Höheren Bürgerschule zu Ladenburg an jene in Eppingen,  
Reallehrer August Mamer am Realprogymnasium zu Ettenheim an die Höhere Bürgerschule zu  
Sinsheim,

Reallehrer Heinrich Lindemann an der Höheren Bürgerschule in Buchen an das Realpro-  
gymnasium zu Ettenheim,

Zeichenlehrer Hermann Kohler an der Höheren Bürgerschule in Sinsheim an jene in Buchen,  
Reallehrer Benedikt Finner an der Höheren Bürgerschule zu Breisach an die Höhere Mädchen-  
schule zu Offenburg,

Reallehrer Karl Ludwig Haffner an der Höheren Mädchenschule zu Offenburg an die Höhere  
Bürgerschule in Breisach.

Etatmäßige Amtsstellen als Reallehrer (Gehaltsklasse II.) sind durch Entschliebung Großh. Ober-  
schulrats übertragen worden:

dem Realschulkandidaten Karl Andlauer an der Höheren Bürgerschule zu Bruchsal,  
dem Realschulkandidaten Hermann Neuenstein an der Höheren Bürgerschule zu Bruchsal,  
dem Hauptlehrer Friedrich Leopold Mohr in Karlsruhe an dem Lehrerseminar zu Meersburg,  
dem Realschulkandidaten Bernhard Hilberg an der Höheren Bürgerschule zu Ladenburg,  
dem Realschulkandidaten Adolf Edelmann an der Höheren Bürgerschule zu Achern,  
dem Realschulkandidaten Dr. Friedrich August Hoch an der Höheren Bürgerschule zu Säckingen.  
Durch Entschliebung Großh. Oberschulrats ist dem Zeichenlehrerkandidaten Joh. Erhardt eine  
etatmäßige Amtsstelle eines Zeichenlehrers an der Realschule zu Heidelberg übertragen worden.

Nr. 16396. Aufgrund der Vorschrift in §. 17 des Gesetzes über den Elementarunterricht ist  
bestimmt worden, daß an den nachverzeichneten Volksschulen, an denen mindestens drei Hauptlehrer  
angestellt sind, die jeweils dabei genannten Hauptlehrer die Stelle des „ersten Lehrers“ einzunehmen  
haben.

Amtsbezirk Achern:

Achern: Hauptlehrer Philipp Rugler.  
Kappelrodeck: Hauptlehrer Karl Friedrich Östreicher.  
Kuchen: Hauptlehrer Hermann Mayer.  
Sasbachwalden: Hauptlehrer Ludwig Ott.  
Ottenhöfen: Hauptlehrer Georg Kraus.

Amtsbezirk Adelsheim:

Adelsheim: Hauptlehrer Philipp Bernauer.  
Osterburken: Hauptlehrer Melchior Henn.

Amtsbezirk Baden:

Sandweier: Hauptlehrer Ludwig Eppel.

Amtsbezirk Breisach:

Breisach: Hauptlehrer Joseph Schmalz.  
Ahringen: Hauptlehrer Christoph Willareth.

## Amtsbezirk Bretten:

Bretten: Hauptlehrer Wilhelm Weitenheimer.  
 Stein: Hauptlehrer Friedrich Schöner.  
 Wöfingen: Hauptlehrer Friedrich Scheuble.

## Amtsbezirk Bruchsal:

Forst: Hauptlehrer Albert Huber.  
 Hambrücken: Hauptlehrer Georg Johann Fischer.  
 Heidelberg: Hauptlehrer Johann Andreas Stoll.  
 Kirrlach: Hauptlehrer Karl Will.  
 Kronau: Hauptlehrer Ignaz Franz Böres.  
 Mingolsheim: Hauptlehrer Johann Michael Schneider.  
 Odenheim: Hauptlehrer Laurentius Becker.  
 Östringen: Hauptlehrer Theodor Fezer.  
 Philippsburg: Hauptlehrer Hermann Frey.  
 Rheinsheim: Hauptlehrer Joseph Ludwig.  
 Untergrombach: Hauptlehrer Ludwig Baumann.  
 Unteröwisheim: Hauptlehrer Friedrich Trautwein.  
 Wiesenthal: Hauptlehrer Friedrich Thoma.

## Amtsbezirk Buchen:

Buchen: Hauptlehrer Franz Joseph Bräunig.  
 Hardheim: Hauptlehrer Lorenz Schnarrenberger.  
 Wallbüren: Hauptlehrer Adam Schneider.

## Amtsbezirk Bühl:

Bühl: Hauptlehrer Leopold Fuß.  
 Kappelwindeck: Hauptlehrer Joseph Knörr.  
 Ottersweier: Hauptlehrer Bernhard Bühler.  
 Steinbach: Hauptlehrer Georg Adam Arnold.

## Amtsbezirk Donaueschingen:

Bräunlingen: Hauptlehrer Joseph Frank.  
 Donaueschingen: Hauptlehrer Daniel Kupferschmid.  
 Hüfingen: Hauptlehrer Franz Xaver Knupfer.

## Amtsbezirk Durlach:

Durlach: Hauptlehrer Philipp Zimmermann.  
 Gröbtingen: Hauptlehrer Georg Joachim.  
 Jöhlingen: Hauptlehrer Ludwig Stöckinger.  
 Königsbach: Hauptlehrer Johann Georg Sigmund.  
 Langensteinbach: Hauptlehrer August Ernst.  
 Söllingen: Hauptlehrer Theodor Gscheidlen.  
 Weingarten: Hauptlehrer Alois Karlein.

## Amtsbezirk Eberbach:

Eberbach: Hauptlehrer Ludwig Wöfner.

## Amtsbezirk Emmendingen:

Bahlingen: Hauptlehrer R. Theodor Menges.

Bödingen: Hauptlehrer Jakob Baum.  
 Eichstetten: Hauptlehrer Jakob Dießlin.  
 Emmendingen: Hauptlehrer G. Friedrich Wickersheim.  
 Endingen: Hauptlehrer Heinrich Stoser.  
 Herbolzheim: Hauptlehrer Theodor Späth.  
 Kenzingen: Hauptlehrer Joseph Schneckenburger.  
 Malterdingen: Hauptlehrer Friedrich Wäldin.  
 Weisweil: Hauptlehrer Karl Höflin.

Amtsbezirk Engen:

Engen: Hauptlehrer Theodor Julier.

Amtsbezirk Eppingen:

Eppingen: Hauptlehrer Gg. Heinrich Schmitt.  
 Sulzfeld: Hauptlehrer Phil. Heinrich Ziegler.

Amtsbezirk Ettenheim:

Ettenheim: Hauptlehrer Gabriel Dresel.  
 Rippenheim: Hauptlehrer Paul Hefesrieder.  
 Rüst: Hauptlehrer Franz Xaver Rinkenbach.

Amtsbezirk Ettlingen:

Ettlingen: Hauptlehrer Martin Herig.  
 Forchheim: Hauptlehrer Richard Verberich.  
 Malsch: Hauptlehrer Joseph Christ. Schillinger.  
 Mörsch: Hauptlehrer Franz Lämmlein.

Amtsbezirk Heidelberg:

Dossenheim: Johann Georg Harbarth.  
 Eppelheim: Hauptlehrer Jakob Neu.  
 Handschuhsheim: Hauptlehrer Johann Ad. Stein.  
 Kirchheim: Hauptlehrer Heinrich Anderer.  
 Leimen: Hauptlehrer Georg Kind.  
 Neckargemünd: Hauptlehrer Georg Rutsch.  
 Neßloch: Hauptlehrer Nikolaus Herion.  
 Rohrbach: Hauptlehrer Wilhelm Heuser.  
 Sandhausen: Hauptlehrer Peter Schmitt.  
 Wieblingen: Hauptlehrer Johann Georg Emig.  
 Ziegelhausen: Hauptlehrer Johann Philipp Neuther.

Amtsbezirk Karlsruhe:

Blankenloch: Hauptlehrer Heinrich Gräber.  
 Daylanden: Hauptlehrer Lorenz Klein.  
 Eggenstein: Hauptlehrer Jakob Roth.  
 Graben: Hauptlehrer Franz Martin Rudi.  
 Knielingen: Hauptlehrer Heinrich Braun.  
 Liedolsheim: Hauptlehrer Georg Peter Reinhard.  
 Linkenheim: Hauptlehrer Jonas Rudi.  
 Müppurr: Hauptlehrer Wilhelm Heinrich Sauer.  
 Ruchheim: Hauptlehrer Peter Winter.  
 Teutschneureuth: Hauptlehrer Johannes Erles.

## Amtsbezirk Kehl:

Altfreistett: Hauptlehrer Martin Baier.  
 Kehl-Dorf: Hauptlehrer Valentin Ernst.  
 Rheinbischofsheim: Hauptlehrer Georg Heckmann.

## Amtsbezirk Konstanz:

Gailingen: Hauptlehrer August Brachat.  
 Singen: Hauptlehrer Gebhard Dursch.

## Amtsbezirk Lahr:

Dinglingen: Hauptlehrer August Kall.  
 Friesenheim: Hauptlehrer Johann Boos.  
 Ichenheim: Hauptlehrer Leopold Sutter.  
 Nonnenweier: Hauptlehrer Jakob Paul.  
 Seelbach: Hauptlehrer Karl Link.

## Amtsbezirk Lörrach:

Lörrach: Hauptlehrer Emil Tritschler.  
 Stetten: Hauptlehrer Vinzens Röttele.  
 Wyhlen: Hauptlehrer Philipp Dörner.

## Amtsbezirk Mannheim:

Feudenheim: Hauptlehrer Michael Oberbauer.  
 Käferthal: Hauptlehrer Eduard Frey.  
 Ladenburg: Hauptlehrer Johann Georg Burger.  
 Neckarau: Hauptlehrer Johann Georg Weiß.  
 Schriesheim: Hauptlehrer Friedrich Buhemer.

## Amtsbezirk Meßkirch:

Meßkirch: Hauptlehrer Johann Nepomuk Urnan.

## Amtsbezirk Mosbach:

Mosbach: Hauptlehrer Martin Roos.  
 Neckarelz: Hauptlehrer Joseph Epp.

## Amtsbezirk Müllheim:

Müllheim: Hauptlehrer August Schumacher.

## Amtsbezirk Neustadt:

Neustadt: Hauptlehrer Karl Megger.

## Amtsbezirk Oberkirch:

Oberkirch: Hauptlehrer Adalbert Martin.  
 Oppenau: Hauptlehrer Albin Kraus.

## Amtsbezirk Offenburg:

Altenheim: Hauptlehrer Christian Junker.  
 Durbach i. Th.: Hauptlehrer Franz Santo.  
 Gengenbach: Hauptlehrer Konrad Gauggel.  
 Schutterwald: Hauptlehrer Xaver Krachensfels.  
 Urloffen: Hauptlehrer August Winterroth.

## Amtsbezirk Pforzheim:

Brödingen: Hauptlehrer Ph. Gustav Haud.  
 Diellingen: Hauptlehrer Christ. Kälber.

Dill-Weissenstein: Hauptlehrer Heinrich Heyd.  
 Entingen: Hauptlehrer Jakob Seel.  
 Niefern: Hauptlehrer Johann H. Schaufelberger.

Amtsbezirk Pfullendorf:

Pfullendorf: Hauptlehrer Konstantin Beck.

Amtsbezirk Rastatt:

Bietigheim: Hauptlehrer Pius Lögler.  
 Durmersheim: Hauptlehrer Leopold Vogel.  
 Gaggenau: Hauptlehrer Wilhelm Feigenbusch.  
 Gernsbach: Hauptlehrer Simon Herion.  
 Iffezheim: Hauptlehrer Joseph Holz.  
 Kuppenheim: Hauptlehrer Sebastian Heizmann.  
 Muggensturm: Hauptlehrer Johann Valentin Brod.  
 Ötigheim: Hauptlehrer Felix Walter.  
 Plittersdorf: Hauptlehrer Julius Dietrich.  
 Rothenfels: Hauptlehrer Ferdinand Konrad Krieg.

Amtsbezirk Säckingen:

Säckingen: Hauptlehrer Julius Waldschütz.

Amtsbezirk Schönau:

Zell i. W.: Hauptlehrer Franz Bachmann.

Amtsbezirk Schopfheim:

Schopfheim: Hauptlehrer Johann Ferdinand Kösch.  
 Wehr: Hauptlehrer Leopold Beichel.

Amtsbezirk Schwezingen:

Allfluhheim: Hauptlehrer Andreas Weiser.  
 Edingen: Hauptlehrer Christian Eitel.  
 Hockenheim: Hauptlehrer Gottlieb Wilhelm Idler.  
 Ketsch: Hauptlehrer Matthäus Sickinger.  
 Plankstadt: Hauptlehrer Johann Wehle.  
 Reilingen: Hauptlehrer Valentin Ehermann.  
 Schwezingen: Hauptlehrer Benjamin Bergold.  
 Seckenheim: Hauptlehrer Jakob Hessenauer.

Amtsbezirk Sinsheim:

Hoffenheim: Hauptlehrer Johann Michael Geier.  
 Sinsheim: Hauptlehrer Johann August Feiler.  
 Steinsfurth: Hauptlehrer Tobias Kohler.

Amtsbezirk Stockach:

Stockach: Hauptlehrer Leopold Meßmer.

Amtsbezirk Tauberbischofsheim:

Königheim: Hauptlehrer Ferdinand Gärtner.  
 Lauda: Hauptlehrer Georg Schmich.  
 Tauberbischofsheim: Hauptlehrer Wilhelm Grein.

## Amtsbezirk Triberg:

Schonach: Hauptlehrer Albert Eisen.

Triberg: Hauptlehrer Emil Bosser.

## Amtsbezirk Überlingen:

Überlingen: Hauptlehrer Reinhard Schmid.

## Amtsbezirk Billingen:

St. Georgen: Hauptlehrer Michael Baumgärtner.

Billingen: Hauptlehrer Philipp Staßen.

## Amtsbezirk Waldkirch:

Waldkirch: Hauptlehrer Matthäus Weber.

## Amtsbezirk Waldshut:

Thiengen: Hauptlehrer Max Trötschler.

## Amtsbezirk Weinheim:

Feddeshheim: Hauptlehrer Ludwig Mayer.

Weinheim: Hauptlehrer Johann Daub.

## Amtsbezirk Wertheim:

Freundenberg: Hauptlehrer Joseph Behringer.

Külsheim: Hauptlehrer Karl Bausbach.

Wertheim: Hauptlehrer Maximilian Hassenreffer.

## Amtsbezirk Wiesloch:

Roth: Hauptlehrer Ambros Greulich.

St. Leon: Hauptlehrer Georg Ludwig Haas.

Walldorf: Hauptlehrer Xaver Laible.

Wiesloch: Hauptlehrer Joseph Roth.

## Amtsbezirk Wolfach:

Haslach: Hauptlehrer Johann Grüninger.

In gleicher Eigenschaft wurden versetzt die Volksschulhauptlehrer:

Nr. 16525. Jakob Friedrich Kern von Mörstelstein, A. Mosbach, nach Adelsheim.

Nr. 15298. H. Kaltenmaier von Hornbach, A. Buchen, nach Billigheim, A. Mosbach.

Nr. 17134. Friedrich Köhler von Steinsfurth, A. Sinsheim, nach Buchen.

Nr. 17132. Bernhard Henn von Sekach, A. Adelsheim, nach Distelhausen, A. Tauber-

bischofsheim.

Nr. 16819. Robert Hutt von Spechbach, A. Heidelberg, nach Dossenheim, A. Heidelberg.

Nr. 16430. Georg Sturm von Beuren a. A., A. Stodach, nach Eiersheim, A. Tauber-

bischofsheim.

Nr. 14798. Martin Roth von Essenz, A. Eppingen, nach Forst, A. Bruchsal.

Nr. 17158. Joseph Steigerwald von Reinhardtsachsen, A. Buchen, nach Gamburg, A.

Wertheim.

Nr. 16007. August Geiger von Ragenmoos, A. Waldkirch, nach Gutach, A. Waldkirch.

Nr. 16192. Karl Haaf von Stein a. R., A. Mosbach, nach Guttenheim, A. Bruchsal.

- Nr. 17576. Valentin Schaaf von Ottenau, A. Rastatt, nach Kartung, A. Baden.  
 Nr. 18211. Max Gerspacher von Zuwald, A. Offenburg, nach Kirnbach, A. Offenburg.  
 Nr. 15493. Johann Anton Eck von Untergimpfern, A. Sinsheim, nach Langenbrücken, A. Bruchsal.  
 Nr. 17474. Max Trötschler von Thiengen, A. Waldshut, nach Lichtenhal, A. Baden.  
 Nr. 17552. Jakob Gutfleisch von Durmersheim, A. Rastatt, nach Niederbühl, A. Rastatt.  
 Nr. 14508. Karl Gottmann von Waldhausen, A. Buchen, nach Rauenberg, A. Wiesloch.  
 Nr. 16665. Julius Auch von Brettenthal, A. Emmendingen, nach Reichartshausen, A. Sinsheim.  
 Nr. 15981. Otto Birkle von Altglashütte, A. Freiburg, nach Schelingen, A. Breisach.  
 Nr. 17693. Christian Kälber von Dietlingen, A. Pforzheim, nach Söllingen, A. Durlach.  
 Nr. 16388. Erhard Klingler von Münchingen, A. Bonndorf, nach Weiler, A. Konstanz.

Etatmäßige Amtsstellen als Hauptlehrer an den Volksschulen der nachbenannten Gemeinden wurden übertragen:

- Nr. 17575. Bamlach, A. Müllheim: dem Schulverwalter Otto Ihle daselbst.  
 Nr. 15449. Bauerbach, A. Bretten: dem Schulverwalter Franz Karl Hecker daselbst.  
 Nr. 18201. Blaswald, A. St. Blasien: dem Schulverwalter Anton Zeller daselbst.  
 Nr. 17798. Bühl, A. Waldshut: dem Unterlehrer Emil Pfaff in Schutterthal, A. Lahr.  
 Nr. 16523. Hünghheim, A. Adelsheim: dem Schulverwalter Franz Madert daselbst.  
 Nr. 17990. Ittlingen, A. Eppingen: dem Schulverwalter Ludwig Gscheidlen in Grenzhof, A. Heidelberg.  
 Nr. 15280. Lindelbach, A. Wertheim: dem Unterlehrer Johann Lilli in Schriesheim, A. Mannheim.  
 Nr. 17275. Neuburgweier, A. Ettlingen: dem Schulverwalter Georg Kohl daselbst.  
 Nr. 17553. Plittersdorf, A. Rastatt: dem Schulverwalter Franz Galm daselbst.  
 Nr. 17915. Sallneck, A. Schopfheim: dem Schulverwalter Otto Deubel daselbst.  
 Nr. 17473. Sandweier, A. Baden: dem Schulverwalter Ludwig Eppel daselbst.  
 Nr. 17152. Schillingsstadt, A. Tauberbischofsheim: dem Unterlehrer Eugen Wendling in Epsenbach, A. Sinsheim.  
 Nr. 17742. Thunau, A. Schönau: dem Unterlehrer Ernst Baldinger in Oberwinden, A. Walbkirch.  
 Nr. 16556. Vorderlehengericht, A. Wolfach: dem Unterlehrer Julius Otto Weißer in Altlußheim, A. Schwenningen.  
 Nr. 17914. Wies, A. Schopfheim: dem Unterlehrer Michael Schneckenburger in Gutach-Dorf, A. Wolfach.  
 Nr. 17060. Wöschbach, A. Durlach: dem Schulverwalter Robert Rordmann in Baden.

Nachgenannte Hauptlehrer an Volksschulen sind auf ihr Ansuchen durch Entschliefung des Groß-  
 Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts unter Anerkennung ihrer langjährigen treugeleisteten  
 Dienste in Ruhestand versetzt worden und zwar:

auf 1. Oktober d. J.:

Franz Joseph Stärk in Furtwangen;

auf 15. Oktober d. J.:  
Sylvester Gnirrs in Ahausen;

auf 1. November d. J.:  
Konrad Gauggel in Gengenbach,  
Jakob Schell in Staufen.

## IV.

## Dienst erledigungen.

Etatmäßige Lehrstellen für wissenschaftlich gebildete Lehrer sind an nachbenannten Anstalten zu besetzen:

a. für Lehrer mit Lehrbefähigung in neueren Sprachen und Geschichte:

Karlsruhe, Realschule, eine Stelle;

b. für Lehrer mit Lehrbefähigung in Mathematik und Naturwissenschaften:

Emmendingen, Höhere Bürgerschule, eine Stelle,

Konstanz, Realschule, eine Stelle.

Etwaige Bewerbungen sind binnen **vierzehn Tagen** bei Großh. Oberschulrat einzureichen.

Nr. 17799. An der Höheren Mädchenschule in Mannheim ist eine etatmäßige Lehrstelle mit einer Lehrerin, welche die höhere Lehrerinnenprüfung bestanden hat, zu besetzen.

Bewerbungsgesuche sind binnen 10 Tagen bei Großh. Oberschulrate einzureichen.

Hauptlehrerstellen, welche mit Lehrern katholischen Bekenntnisses zu besetzen sind, an den Volksschulen der Gemeinden:

Nr. 18033. Ahausen, A. Überlingen,

Nr. 17784. Niederhof, A. Säckingen,

Nr. 17043. Oberprechtal, A. Waldkirch.

## V.

## Bekanntmachungen.

Die Gewerbeeschulkandidatenprüfung für das Jahr 1892 betreffend.

Nr. 512. Die Prüfung der Gewerbeeschulkandidaten für das Jahr 1892 nach Maßgabe der Verordnung vom 4. September 1882, „die Ausbildung und Prüfung der Gewerbeeschulkandidaten betreffend“ (Schulverordnungsblatt für 1882 Nr. XI.) wird am

Samstag, den 22. Oktober d. J., vormittags 8 Uhr,  
ihren Anfang nehmen.

Diejenigen, welche der Prüfung sich unterziehen wollen, haben sich gemäß §. 6 der genannten Verordnung unter Anschluß der vorgeschriebenen Nachweise bis spätestens 1. Oktober d. J. bei der unterzeichneten Behörde zu melden.

Karlsruhe, den 10. September 1892.

Großherzoglicher Gewerbeschulrat.

Braun.

Schroff.

Die Prüfung der Zeichenlehramtskandidaten betreffend.

Nr. 483. Die Prüfung für das Amt eines Zeichenlehrers an höheren Lehranstalten nach Maßgabe der Verordnung vom 5. Januar 1883, „die Ausbildung und Prüfung von Lehrern für den Zeichenunterricht betreffend“ (Schulverordnungsblatt für 1883 Seite 1) wird für das laufende Jahr am

Samstag, den 5. November d. J., morgens 8 Uhr,  
ihren Anfang nehmen.

Diejenigen, welche der Prüfung sich unterziehen wollen, haben nach Maßgabe des §. 6 der genannten Verordnung ihre Gesuche um Zulassung unter Anschluß der erforderlichen Nachweise spätestens bis 15. Oktober d. J. bei der unterzeichneten Behörde einzureichen.

Karlsruhe, den 13. September 1892.

Großherzoglicher Gewerbeschulrat.

Braun.

Schroff.

## VI.

### Diensterledigungen.

An der Gewerbeschule in Heidelberg ist die etatmäßige Stelle eines Gewerbelehrers zu besetzen. Bewerbungen sind binnen 14 Tagen beim Gewerbeschulrat einzureichen.

Redigiert vom Sekretariat Großh. Oberschulrats.

Verlag Chr. von Th. Gross in Karlsruhe. — Druck von Kalsch & Vogel in Karlsruhe.

# Verordnungsblatt

des

## Großherzoglichen Oberschulrats.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 3. November

1892.

## Inhalt.

**Landesherrliche Entschliessungen.**

**Bekanntmachungen des Großherzoglichen Oberschulrats:** Die Gnadengaben für Hinterbliebene von Hauptlehrern betreffend. — Die Abgangsprüfung am Lehrerseminar Ettlingen betreffend. — Die Dienstprüfung am Lehrerseminar I. in Karlsruhe betreffend. — Die Dienstprüfung der Lehrerinnen betreffend. — Die Aufnahme von Volksschullandabiten betreffend. — Die Bewerbung von Lehrerinnen um ausgeschriebene Hauptlehrerstellen betreffend. — Die Erledigung der Großh. Kreis Schulvisitatur Jahr betreffend. — Den Preis des Schulverordnungsblattes für das Jahr 1893 betreffend. — Die Auszahlung der Lehrergehalte betreffend. — Empfehlung von Lehrmitteln betreffend.

**Dienstnachrichten.****Dienst erledigungen.****Todesfälle.****Nachrichten aus dem Gebiete des Gewerbebeschulwesens.**

## I.

**Landesherrliche Entschliessungen.**

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben

unter dem 31. August d. J.

gnädigst geruht:

1. nachbenannte Professoren an Mittelschulen zu versetzen:

den Professor am Gymnasium in Freiburg Dr. Paul Pfeffer an die Höhere Bürgerschule in Baden, unter Ernennung desselben zum Vorstand dieser Anstalt,

den Professor am Realgymnasium in Mannheim Dr. Karl Josef Seldner an die Höhere Bürgerschule in Eberbach, unter Ernennung desselben zum Vorstand dieser Anstalt,

den Professor am Gymnasium in Mannheim Gerhard Zutt an das Gymnasium in Baden,

den Professor an der Realschule in Konstanz August Holzmann an die Realschule in Karlsruhe,

den Professor an der Höheren Bürgerschule in Kenzingen Karl Josef Wollenschläger an die Höhere Bürgerschule in Ladenburg,

den Professor an der Höheren Bürgerschule in Sinsheim Dr. Arthur Pacius an die Höhere Bürgerschule in Kenzingen;

2. dem Oberlehrer Johann Schwarz an der Höheren Bürgerschule in Eppingen, unter Ernennung desselben zum Professor, eine etatmäßige Lehrstelle für wissenschaftlich gebildete Lehrer an der Höheren Bürgerschule in Sinsheim zu übertragen;

3. nachbenannten Lehramtspraktikanten, unter Ernennung derselben zu Professoren, etatmäßige Stellen für wissenschaftlich gebildete Lehrer an nachbezeichneten Anstalten zu übertragen: am Gymnasium in Karlsruhe dem Lehramtspraktikanten an dieser Anstalt Friedrich August Forscher,

an der Höheren Bürgerschule in Bruchsal den Lehramtspraktikanten an dieser Anstalt Michael Kettinger und Dr. Nikolaus Heil, sowie dem Lehramtspraktikanten an der Realschule in Karlsruhe Karl Liebler,

an der Realschule in Karlsruhe den Lehramtspraktikanten an dieser Anstalt Dr. Karl Heimburger und Richard Massinger,

an der Höheren Bürgerschule in Säckingen dem Lehramtspraktikanten am Gymnasium in Wertheim Johann Zwingert,

an der Höheren Bürgerschule in Bretten dem Lehramtspraktikanten am Gymnasium in Mannheim Dr. Max Dalibsch,

an der Höheren Bürgerschule in Kenzingen dem Lehramtspraktikanten an dieser Anstalt Heinrich Braun,

an der Höheren Bürgerschule in Eppingen dem Lehramtspraktikanten an der Realschule in Heidelberg Dr. Paul Kaufmann;

4. den Oberlehrer an der Realschule in Pforzheim Oskar Rießwieder in gleicher Eigenschaft an die Höhere Bürgerschule in Breisach zu versetzen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht:

unter dem 26. August d. J.

dem Seminarlehrer Valentin Merk in Meersburg, unter Ernennung desselben zum Professor, eine etatmäßige Professorenstelle an der Kunstgewerbeschule in Karlsruhe zu übertragen;

unter dem 3. September d. J.

den Professor Dr. Karl Bächle am Gymnasium in Pforzheim in gleicher Eigenschaft an das Gymnasium in Freiburg zu versetzen und

den Lehramtspraktikanten Wilhelm Köhler von Steinbach, unter Ernennung zum Professor, die etatmäßige Amtsstelle eines wissenschaftlichen Lehrers am Gymnasium in Tauberbischofsheim zu übertragen;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht:

unter dem 11. September d. J.

dem Professor an der Realschule in Karlsruhe Dr. Felix Debo die etatmäßige Amtsstelle eines Vorstandes der Höheren Bürgerschule in Emmendingen zu übertragen;

dem Architekten Max Hummel in Karlsruhe, unter Verleihung des Titels Professor, eine etatmäßige Professorenstelle an der Baugewerkschule zu übertragen und dem Lehrer Wilhelm Bender an dieser Anstalt den Titel Professor zu verleihen; den Reallehrer Karl Carlein zum Rektor der erweiterten Volksschule in Offenburg zu ernennen;

unter dem 20. September d. J.

den Professor Karl Holdermann an der Höheren Mädchenschule in Karlsruhe an die Höhere Bürgerschule in Achern und

den Professor Dr. Ferdinand Lamey an letzterer Anstalt an die Höhere Mädchenschule in Karlsruhe in gleicher Eigenschaft zu versetzen.

## II.

### Bekanntmachungen.

Die Gnadengaben für Hinterbliebene von Hauptlehrern betreffend.

Unter Bezugnahme auf die landesherrliche Verordnung vom 18. Juni 1892 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XVI. beziehungsweise Schulverordnungsblatt Nr. IX.) und auf die in §§. 2, 3 und 4 der landesherrlichen Verordnung vom 14. Oktober 1889, die Gnadengaben für Hinterbliebene von Beamten betreffend, wonach Gnadengaben im Falle eines dringenden Bedürfnisses in einmaligen Beträgen oder in Jahresbeträgen in stets widerruflicher Weise verwilligt werden können:

1. an Witwen von Hauptlehrern,
2. an solche hinterlassene ledige Söhne und Töchter von Hauptlehrern, welche das 18. Lebensjahr zurückgelegt haben, oder deren Mutter nicht mehr lebt,
3. ausnahmsweise auch an Witwen solcher Hauptlehrer, welche gegen ihren Willen aus dem Schuldienst entlassen worden sind,

wird bekannt gemacht, daß Gesuche um Verwilligung solcher Gnadengaben, abgesehen von dringlichen Fällen, alljährlich im Laufe des Monats Oktober und zwar durch Vermittelung der Ortsschulbehörden bei den Kreisschulvisitaturen einzureichen sind. Die Ortsschulbehörden sowohl, als die Kreisschulvisitaturen haben sich über die Bedürftigkeit und Würdigkeit der Nachsuchenden zu äußern. Die Vorlage der Gesuche an den Oberschulrat soll spätestens auf den 1. Dezember geschehen.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Genehmigung einer Gnadengabe, wenn nicht die Zuweisung ausdrücklich auf längere Zeit ausgesprochen ist, alljährlich von Neuem

nachgesucht werden muß und daß in allen Fällen die Verwilligung nur mit Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs erfolgt.

Karlsruhe, den 4. Oktober 1892.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Joos.

Schleicher.

Die Abgangsprüfung am Lehrerseminar Ettlingen betreffend.

Nr. 19445. Nachbenannte Zöglinge des III. Kurses des Lehrerseminars Ettlingen wurden nach bestandener Abgangsprüfung unter die Volksschulkandidaten aufgenommen:

1. Bähr, Damian, von Großherrischwand,
2. Bayer, Franz, von Ebersweier,
3. Brenzinger, Karl, von Oberhof,
4. Faller, Arthur, von Kork,
5. Fettig, Emil, von Lauf,
6. Frey, Otto, von Kiegel,
7. Glaser, Franz, von Fautenbach,
8. Gödtler, Emil, von Ettlingen,
9. Hauck, Sigmund, von Kirrlach,
10. Hellstern, Joseph, von Empfingen,
11. Hiß, Heinrich, von Haslach,
12. Hörth, Friedrich, von Niederbühl,
13. Knupfer, Xaver, von Hüfingen,
14. Kraft, Ludwig, von Gerlachsheim,
15. Lang, Heinrich, von Bruchsal,
16. Leiblein, Ernst, von Volkertshausen,
17. Maier, August, von Mannheim,
18. Martin, Joseph, von Kollnau,
19. Münch, Emil, von Mönchzell,
20. Ott, Anton, von Kaltenbronn,
21. Pforz, Karl, von Ottenau,
22. Rothermel, Joseph, von Langenbrüden,
23. Rüger, Joseph, von Vietigheim,
24. Schönig, Johann, von Herbolzheim,
25. Stulz, Eugen, von Offenburg,
26. Taylor, Friedrich, von Forst,

27. Beckesser, Franz, von Königshofen,

28. Wittemann, Max, von Heidelberg.

Karlsruhe, den 14. September 1892.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Joos.

Meyer.

Die Dienstprüfung am Lehrerseminar I. zu Karlsruhe für 1892 betreffend.

Nr. 20067. Die Dienstprüfung am Lehrerseminar I. in Karlsruhe haben bestanden:

a. für erweiterte Volksschulen:

1. von Au, Adam, von Fuchensfeld,
2. Burkhard, Johann Philipp, von St. Ilgen,
3. Dolch, Andreas, von Gemmingen,
4. Horn, Johann Christian, von Mosbach,
5. Lechner, Heinrich, von Leibenstadt,
6. Linder, Karl, von Karlsruhe,
7. Nikolai, Wilhelm, von Roigheim,
8. Pfeiffer, Julius, von Reichen,
9. Sängler, Theodor, von Raitbach,
10. Spieß, Karl, von Schwezingen,
11. Strohmaier, Heinrich Friedrich, von Karlsruhe;

b. für einfache Volksschulen:

1. Bach, Johann Adam Wilhelm, von Daisbach,
2. Bender, Martin Wilhelm, von Zimmern,
3. Bloch, Sigmund, von Gailingen,
4. Feuerstein, Jakob, von Käferthal,
5. Ganzhorn, Georg, von Leidenharterhof,
6. Geiger, Gustav Albert, von Schopfheim,
7. Gaffner, Karl, von Ittersbach,
8. Hecker, Hermann Rudolf, von Büdingen,
9. Heckmann, Johann Jakob Albert, von Schwabhausen,
10. Hütner, Max Ludwig, von Karlsruhe,
11. Jakobsohn, Leo, von Neckarbischofsheim,
12. Klumpp, Karl Johann Jonas, von Dürren,
13. Knobloch, Johannes, von Palghat,
14. Lenz, Adolf, von Neckarfabenbach,

15. Leonhard, Adolf Friedrich, von Eisingen,
16. Neu, Karl, von Kirchheim,
17. Pfeiffer, Eduard, von Waldlagenbach,
18. Preusch, Emil, von Randern,
19. Reiz, Hermann, von Hoffenheim,
20. Ritzhaupt, Philipp Jakob Karl Heinrich, von Niedereggenen,
21. Schaudt, Leopold, von Königsbach,
22. Schübelin, Gustav Adolf Friedrich, von Königsbach,
23. Stober, Karl Wilhelm, von Teutschneureuth,
24. Streckfuß, Eugen Hermann, von Münzesheim,
25. Zimpfer, Karl Friedrich, von Memprechtshofen.

Karlsruhe, den 6. Oktober 1892.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Joos.

von Preen.

Die Dienstprüfung der Lehrerinnen betreffend.

Nr. 21183. Nachbenannte Lehrerinnen haben die Dienstprüfung (Artikel 1 §. 45 c. des Gesetzes vom 1. April 1880) bestanden:

1. Mathilde Greß von Karlsruhe,
2. Sophie Luise Greß von Karlsruhe,
3. Maria Schück von Dos.

Karlsruhe, den 7. Oktober 1892.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Joos.

Landauer.

Die Aufnahme von Volksschulkandidaten betreffend.

Nr. 21088. Wilhelm Neu von Eppelheim ist nach bestandener Prüfung am Lehrerseminar I. in Karlsruhe unter die Volksschulkandidaten aufgenommen worden.

Karlsruhe, den 7. Oktober 1892.

Großherzoglicher Oberschulrat.

J. B.

Armbruster.

von Preen.

Die Bewerbung von Lehrerinnen um ausgeschriebene Hauptlehrerstellen betreffend.

Nr. 22586. Um erledigte Hauptlehrerstellen an Schulen mit mindestens vier Lehrern können allgemein auch Lehrerinnen sich melden. Eine ausdrückliche desfallige Bemerkung wird in das Bewerbungsausschreiben künftig nicht mehr aufgenommen werden.

Ob übrigens bei Besetzung einer solchen Stelle Bewerbungen von Lehrerinnen in Betracht kommen können, bleibt der je nach den Verhältnissen des einzelnen Falles zu treffenden Entschliebung vorbehalten.

Karlsruhe, den 26. Oktober 1892.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Joos.

von Preen.

Die Erledigung der Großherzoglichen Kreisschulvisitatur Jahr betreffend.

Nr. 22617. Bis zur erfolgten Wiederbesetzung der gegenwärtig erledigten Großherzoglichen Kreisschulvisitatur Jahr sind sämtliche für diese Behörde bestimmten Schriftstücke unmittelbar an Großherzoglichen Oberschulrat in Karlsruhe zu richten.

Karlsruhe, den 28. Oktober 1892.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Joos.

von Preen.

Den Preis des Schulverordnungsblattes für das Jahr 1893 betreffend.

Nr. 20850. Für das Jahr 1893 wurde der voranzubezahlende Preis des Schulverordnungsblattes auf 1 M. 75  $\mathcal{L}$

—: Eine Mark 75  $\mathcal{L}$  :—

— ausschließlich der Postexpeditiongebühren — festgesetzt.

Karlsruhe, den 23. Oktober 1892.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Joos.

von Preen.

## Die Auszahlung der Lehrergehälter betreffend.

Nr 21338. Bei der Auszahlung der Bezüge der Volksschullehrer und der rechnerischen Behandlung derselben ergeben sich sehr häufig erhebliche Störungen dadurch, daß Lehrer ohne jegliche Benachrichtigung der zahlenden Kasse auf längere Zeit (Ferien, militärische Übungen u. s. w.) von ihrem Amtssitze sich entfernen.

Zur Vermeidung solcher Störungen für die Zukunft werden die Lehrer angewiesen, in Fällen der obenbezeichneten Art ihre Entfernung unter genauer Angabe der Adresse und der Dauer der Abwesenheit der zahlenden Kasse jeweils anzuzeigen. Es ist jedoch auch zulässig, daß die Lehrer eine zur Empfangnahme ihrer Bezüge bevollmächtigte Person bestellen; hierzu genügt die Ausstellung einer einfachen, der Sicherheit halber durch das Bürgermeisteramt (nicht notariell) beglaubigten Vollmacht.

Karlsruhe, den 29. Oktober 1892.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Joos.

von Breen.

## Empfehlung von Lehrmitteln betreffend.

Auf nachbezeichnete Veröffentlichungen wird empfehlend aufmerksam gemacht:

Für die Bibliotheken der Seminarien und Mittelschulen:

Diesterwegs populäre Himmelskunde und mathematische Geographie, neu bearbeitet von Dr. M. Wilh. Meyer, 14. und 15. Auflage. Berlin, Verlag von E. Goldschmidt, 1891. Preis gebunden 8 M. 30 S.

Für Volksschulen, insbesondere solche der ehemaligen Markgrafschaft Baden-Baden:

Porträt des Markgrafen Ludwig Wilhelm von Baden. Erschienen bei W. Hanemann, Buchhandlung in Rastatt. Preis 1 M.

## III.

## Dienstnachrichten.

Durch Entschliebung des Großh. Oberschulrats vom 22. September d. J. ist dem Realschulkandidaten Leander Rümmele an der Realschule zu Pforzheim die etatmäßige Amtsstelle eines Reallehrers an genannter Anstalt übertragen worden.

Durch Entschliebung des Großh. Oberschulrats vom 22. September d. J. ist dem Zeichenlehrer an der Realschule zu Mannheim, Max Blum, die etatmäßige Amtsstelle eines Zeichenlehrers am Realgymnasium zu Mannheim übertragen worden.

Durch Entschliebung Großh. Oberschulrats vom 20. Oktober d. J. ist dem Zeichenlehrerkandidaten Eugen Ringwald am Realgymnasium in Mannheim die etatmäßige Amtsstelle eines Zeichenlehrers an der dortigen Realschule übertragen worden.

Durch Entschliebung des Großh. Oberschulrats vom 25. Oktober d. J. ist die etatmäßige Anstellung des Karl Friedrich Sperber als Hauptlehrer an der Volksschule zu Gernsbach widerrufen worden.

Auf Grund der Vorschrift in §. 17 des Gesetzes über den Elementarunterricht ist bestimmt worden, daß an den nachverzeichneten Volksschulen, an denen mindestens drei Hauptlehrer angestellt sind, die jeweils dabei genannten Hauptlehrer die Stelle des „ersten Lehrers“ einzunehmen haben:

Furtwangen, A. Triberg: Anton Wehrle.

Geugenbach, A. Offenburg: Max Billmaier.

Hornberg, A. Triberg: Karl Ernst.

Kehl-Stadt: Julius Zeuner.

Oberbühlerthal, A. Bühl: Joseph Kiefer.

Ostersheim, A. Schwetzingen: Joseph Mäder.

Petersthal, A. Oberkirch: Joseph Heberle.

Sandhofen, A. Mannheim: Georg Ungermann.

Sinzheim, A. Baden: Michael Rütter.

Unterbühlerthal, A. Bühl: Georg Rüger.

An den Volksschulen der nachbenannten Städte, die der Städteordnung unterstehen, wurden auf Grund des §. 104 des Gesetzes über den Elementarunterricht Hauptlehrerstellen übertragen:

In Freiburg (Mädchenbürgerschule Adelhausen):

Dem Hauptlehrer Benedikt Müller.

„ Volksschulkandidaten August Wilhelm Day.

In Heidelberg:

Dem Volksschulkandidaten Hermann Gorenflo.

„ „ Linus Brender.

In Karlsruhe:

Dem Hauptlehrer Karl Friedrich Banschbach.

„ „ Johann Eugen Schilling.

„ „ Ferdinand Stoffel.

Dem Volksschulkandidaten August Dieß.

„ „ Adam Galm.

„ „ Robert Wöbner.

„ „ Friedrich Neuert.

Dem Volksschulkandidaten Hermann Renner.  
 " " " " Valentin Thum.  
 Der Volksschulkandidatin Emilie Friedrich.  
 " " " " Emma Poppen.

## In Mannheim:

Dem Hauptlehrer Karl Göß.  
 Volksschulkandidaten Heinrich Heiß.  
 " " " " Adolf Lorenz.  
 " " " " Gustav Mann.  
 " " " " Thomas Noe.  
 " " " " Wilhelm Reuther.  
 " " " " Heinrich Schmitt.  
 " " " " Leopold Stemmler.  
 " " " " Wilhelm Stoll.  
 " " " " Bernhard Weber.

## In gleicher Eigenschaft wurden versetzt:

- Nr. 19970. Hauptlehrer Gottlieb Becker in Singen, A. Durlach, nach Grözingen, A. Durlach.  
 Nr. 15982. Hauptlehrer Adolf Bill von Oberhausen, A. Bruchsal, nach Rothweil, A. Breisach.  
 Nr. 16666. Hauptlehrer August Clausing von Rappenau, A. Sinsheim, nach Buzenhausen, A. Sinsheim.  
 Nr. 18202. Hauptlehrer Wendelin Deckert von Worndorf, A. Säckingen, nach Wittnau, A. Freiburg.  
 Nr. 20838. Hauptlehrer Emil Eckert in Drschweier, A. Ettenheim, nach Rippenheim, A. Ettenheim.  
 Nr. 18785. Hauptlehrer Albert Eisen in Schonach, A. Triberg, nach Sasbachwalden, A. Achern.  
 Nr. 17577. Hauptlehrer Johann Evangelist Enderle von Lautenbach, A. Rastatt, nach Sinsheim, A. Baden.  
 Nr. 20131. Hauptlehrer Friedrich Ettner in Dainbach, A. Tauberbischofsheim, nach Epfenbach, A. Sinsheim.  
 Nr. 18204. Hauptlehrer Adolf Fahrison in Zunsweier, A. Offenburg, nach Rhina, A. Säckingen.  
 Nr. 20528. Hauptlehrer Johann Fehle in Rötchenbach, A. Neustadt, nach Aasen, A. Donaueschingen.  
 Nr. 20073. Hauptlehrer Emil Friß in Wiesenthal, A. Bruchsal, nach Ruggensturm, A. Rastatt.  
 Nr. 15967. Hauptlehrer Georg Augustin Gast von Hohenthengen, A. Waldshut, nach Radolfzell, A. Konstanz.  
 Nr. 20344. Hauptlehrer Friedrich Gerathewohl in Schallbach, A. Lörrach, nach Brombach, A. Lörrach.  
 Nr. 18404. Hauptlehrer Ditto Gißler in Herrenwies, A. Bühl, nach Zell-Weierbach, A. Offenburg.  
 Nr. 20529. Hauptlehrer Joseph Glaser in Atlisberg, A. St. Blasien, nach Jach, A. Waldkirch.  
 Nr. 18961. Hauptlehrer Stanislaus Harbrecht in Selbach, A. Rastatt, nach Schwarzbach, A. Bühl.  
 Nr. 21222. Hauptlehrer Johann Baptist Haug in Hauenstein, A. Waldshut, nach Reichenbach, A. Lahr.  
 Nr. 19633. Hauptlehrer Franz Xaver Hauser in Fischbach, A. Neustadt, nach Rast, A. Weiskirch.  
 Nr. 18779. Hauptlehrer Jakob Joseph Hoffmann in Schapbach, A. Wolfach, nach Schönau, A. Schönau.

- Nr. 16388. Hauptlehrer Erhard Klingler in Münchingen, A. Bonndorf, nach Weiler, A. Konstanz.  
 Nr. 19628. Hauptlehrer Heinrich Lebkuchen in Altenbach, A. Heidelberg, nach Hockenheim, A. Schwetzingen.  
 Nr. 20111. Hauptlehrer Karl Leonhardt in Schollbrunn, A. Eberbach, nach Eppingen.  
 Nr. 20527. Hauptlehrer Georg Manuwald in Neunkirchen, A. Eberbach, nach Impfingen, A. Tauberbischofsheim.  
 Nr. 11524. Hauptlehrer Paul Martin in Dürnheim, A. Billingen, nach Offenburg.  
 Nr. 19412. Hauptlehrer Karl Schied in Graben, A. Karlsruhe, nach Rintheim, A. Karlsruhe.  
 Nr. 20520. Hauptlehrer Julius Schmolck in Lindach, A. Eberbach, nach Mengen, A. Freiburg.  
 Nr. 20074. Hauptlehrer Joseph Stang in Wutöschingen, A. Waldshut, nach Ötigheim, A. Rastatt.  
 Nr. 20950. Hauptlehrer Alexander Wapner in Schwärzenbach, A. Neustadt, nach Schwaibach, A. Offenburg.

Etatmäßige Amtsstellen als Hauptlehrer an den Volksschulen der nachbenannten Gemeinden wurden übertragen:

- Nr. 16423. Aftholderberg, A. Pfullendorf: dem Schulverwalter Christian Fechter in Rast, A. Meßkirch.  
 Nr. 15483. Bahnbrücken, A. Bretten: dem Schulverwalter Eduard Kemm in Bahnbrücken, A. Bretten.  
 Nr. 19594. Breisach, A. Breisach: dem Unterlehrer Ludwig Nuckebrod in Mannheim.  
 Nr. 19109. Brizingen, A. Müllheim: dem Unterlehrer Karl Friedrich Segauer in Kirchen, A. Lörrach.  
 Nr. 21926. Bruchsal: dem Unterlehrer Bernhard Zivi in Freiburg.  
 Nr. 18203. Eckbach, A. Freiburg: dem Schulverwalter Martin Hall in Hottingen, A. Säckingen.  
 Nr. 19586. Erdmannsweiler, A. Billingen: dem Schulverwalter Karl Breithaupt in Büdingen, A. Konstanz.  
 Nr. 17274. Furtwangen, A. Triberg: dem Schulverwalter Emil Egner daselbst.  
 Nr. 21614. Gengenbach, A. Offenburg: dem Unterlehrer Karl Emmler in Gengenbach, A. Offenburg.  
 Nr. 17062. Grauelsbaum, A. Kehl: dem Schulverwalter Karl Edelmayer daselbst.  
 Nr. 17809. Grobherrischwand, A. Säckingen: dem Schulverwalter Edmund Mühl daselbst.  
 Nr. 18510. Grünwettersbach, A. Durlach: dem Schulverwalter Ferdinand Merkel in Brizingen, A. Müllheim.  
 Nr. 20075. Gündelwangen, A. Bonndorf: dem Unterlehrer Joseph Klaiher in Wasenweiler, A. Freiburg.  
 Nr. 16524. Hemsbach, A. Adelsheim: dem Unterlehrer Karl Mellert in Stettfeld, A. Bruchsal.  
 Nr. 16820. Hoppetenzell, A. Stockach: dem Unterlehrer Christian Graf in Ludwigshafen, A. Stockach.  
 Nr. 20385. Horrenbach, A. Tauberbischofsheim: dem Schulverwalter Franz Johann Zimmermann in Horrenbach, A. Tauberbischofsheim.  
 Nr. 17063. Hubertshofen, A. Donaueschingen: dem Schulverwalter Karl Singer in Fischbach, A. Billingen.  
 Nr. 19693. Illmensee, A. Pfullendorf: dem Unterlehrer August Reinhart in Volkertshausen, A. Stockach.  
 Nr. 18941. Kleinkems, A. Lörrach: dem Unterlehrer Teophil Brutschin in Baiertal, A. Wiesloch.

- Nr. 18544. Michelbach, A. Kastatt: dem Unterlehrer Andreas Schneider in Zenthern, A. Bruchsal.
- Nr. 16002. Mückenloch, A. Heidelberg: dem Unterlehrer Friedrich Würz in Diedelsheim, A. Bretten.
- Nr. 15983. Niederrimsingen, A. Breisach: dem Schulverwalter Joseph Fasnacht daselbst.
- Nr. 19147. Oberbaldingen, A. Donaueschingen: dem Schulverwalter Ludwig Heinrich Haffner in Vorderlehengericht, A. Wolfach.
- Nr. 19902. Oberwittstadt, A. Tauberbischofsheim: dem Unterlehrer Georg Schweiger in Grünsfeld, A. Tauberbischofsheim.
- Nr. 17277. Ottoschwanden, A. Emmendingen: dem Unterlehrer Heinrich Kamm in Mengen, A. Freiburg.
- Nr. 16215. Palmbach, A. Durlach: dem Schulverwalter Karl Hespelt in Buzenhausen, A. Sinsheim.
- Nr. 17432. Peterzell, A. Billingen: dem Schulverwalter Friedrich Hauth daselbst.
- Nr. 20047. Rechberg, A. Waldshut: dem Unterlehrer Anton Peter in Wolterdingen, A. Donaueschingen.
- Nr. 16824. Rheinbischofsheim, A. Kehl: dem Unterlehrer Franz Jakob Stumpf in Helmlingen, A. Kehl.
- Nr. 20343. Rohrbach, A. Heidelberg: dem Unterlehrer Philipp Maier in Seckenheim, A. Schwetzingen.
- Nr. 16193. Schluchsee, A. St. Blasien: dem Schulverwalter Karl Schänzle daselbst.
- Nr. 16575. Schönau, A. Heidelberg: dem Unterlehrer Heinrich Vogt in Mannheim.
- Nr. 17694. Schönenbach, A. Billingen: dem Schulverwalter Theodor Zimmermann daselbst.
- Nr. 18957. Stutz, A. Schönau: dem Unterlehrer Otto Falk in Büchig, A. Bretten.
- Nr. 21967. Unterprechtal, A. Waldkirch: dem Unterlehrer Lorenz Kühn in Sulz, A. Lahr.
- Nr. 16659. Weiler, A. Billingen: dem Unterlehrer Friedrich Zimmermann in Jegelshurst, A. Kehl.
- Nr. 21041. Wyhl, A. Emmendingen: dem Unterlehrer Joseph Essig in Hockenheim, A. Schwetzingen.
- Nr. 22100. Lörrach: der Lehrerin Marie Luise Seith in Lörrach.

Durch Entschließung Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts wurden auf Ansuchen, unter Anerkennung ihrer langjährigen treugeleisteten Dienste, in den Ruhestand versetzt:

auf 15. Oktober d. J.:

Hauptlehrer Gustav Rimmelin in Elzach;

auf 1. November d. J.:

Hauptlehrer Jakob Brender in Biengen,

Hauptlehrer Georg Friedrich Wickersheim in Emmendingen.

Durch Entschließung Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts wurde Hauptlehrer Hermann Willareth in Neckarburken auf sein Ansuchen wegen leidender Gesundheit auf den 1. Februar 1893 in den Ruhestand versetzt.

Durch Entschliebung Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts wurde Hauptlehrer Michael Kolb in Göbriichen, unter Anerkennung seiner langjährigen treugeleisteten Dienste, auf den 1. April 1893 in den Ruhestand versetzt.

Durch Entschliebung Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts wurde Hauptlehrer Reinhard Simon in Seelfingen auf sein Ansuchen auf 1. November d. J. in den Ruhestand versetzt.

Auf Ansuchen wurden aus dem Schuldienste entlassen:

auf 1. Oktober d. J.:

Marie Eggeling, Lehrerin am Lehrerinnenseminar Prinzessin-Wilhelm-Stift in Karlsruhe;

auf 1. November d. J.:

Mathilde Rißinger, Unterlehrerin in Reudorf,

Albert Hermann, Unterlehrer in Steinbach.

## IV.

## Dienst erledigungen.

Nr. 19837. An der erweiterten Volksschule in Staufen soll die Stelle eines wissenschaftlich gebildeten Lehrers mit einem Lehramtspraktikanten aus der Klasse der in den neueren Sprachen und Geschichte Geprüften besetzt werden.

Der Anfangsgehalt beträgt 1500 M. jährlich.

Bewerbungsgesuche sind binnen 14 Tagen bei dem Oberschulrate einzureichen.

Nr. 19653. Eine Hauptlehrerstelle an der Volksschule in Emmendingen.

Hauptlehrerstellen, welche mit Lehrern katholischen Bekenntnisses zu besetzen sind, an den Volksschulen der Gemeinden:

Nr. 19397. Altglashütte, A. Freiburg.

Nr. 20318. Biengen, A. Staufen.

Nr. 20447. Brühl, A. Schwellingen. An dieser Schule sind zwei Hauptlehrerstellen erledigt.

Nr. 22184. Dürnheim, A. Billingen.

Nr. 16789. Ebersweier, A. Offenburg.

Nr. 17688. Elzach, A. Waldkirch.

Nr. 15704. Fischbach, A. Neustadt.

Nr. 19955. Fischbach, A. Billingen.

Nr. 18477. Gutmadingen, A. Donaueschingen.

Nr. 21521. Häusern, A. St. Blasien.

Nr. 20263. Herrenwies, A. Bühl.

Nr. 19088. Hornbach, A. Buchen.

Nr. 10952. Hottingen, A. Säckingen.

- Nr. 18847. Nagenmoos, A. Waldkirch.  
 Nr. 21522. Krozingen, A. Staufen.  
 Nr. 21578. Langenordnach, A. Neustadt.  
 Nr. 22164. Wimmenhausen, A. Überlingen.  
 Nr. 20012. Oberhausen, A. Bruchsal.  
 Nr. 21364. Drschweier, A. Ettenheim.  
 Nr. 19901. Ottenhöfen, A. Achern.  
 Nr. 18849. Reinhardtsachsen, A. Buchen.  
 Nr. 18218. Rohrhardsberg, A. Triberg.  
 Nr. 22221. Schenkzell, A. Wolfach.  
 Nr. 19954. Schonach, A. Triberg.  
 Nr. 21209. Schwärzenbach, A. Neustadt.  
 Nr. 20690. Sedach, A. Abelsheim.  
 Nr. 20395. Selbach, A. Raftatt.  
 Nr. 20103. Staufen, A. Staufen.  
 Nr. 20703. Wiesenthal, A. Bruchsal.

Hauptlehrerstellen, welche mit Lehrern evangelischen Bekenntnisses zu besetzen sind, an den Volksschulen der Gemeinden:

- Nr. 20432. Dainbach, A. Wertheim.  
 Nr. 20262. Dertingen, A. Wertheim.  
 Nr. 21981. Edingen, A. Schwetzingen.  
 Nr. 21367. Göbrichen, A. Pforzheim.  
 Nr. 19806. Grenzhof, A. Heidelberg.  
 Nr. 20163. Heddesheim, A. Weinheim.  
 Nr. 20484. Höhefeld, A. Wertheim.  
 Nr. 21054. Randern, A. Lörrach. Die Bewerber um diese Stelle müssen befähigt sein, Unterricht im Zeichnen an gewerblichen Fortbildungsschulen zu erteilen.  
 Nr. 19945. Neckarburken, A. Mosbach.  
 Nr. 20787. Schallbach, A. Lörrach.  
 Nr. 21528. Schiltach, A. Wolfach.  
 Nr. 20433. Schollbrunn, A. Eberbach.  
 Nr. 20431. Singen, A. Durlach.  
 Nr. 18666. Thairnbach, A. Wiesloch.  
 Nr. 18819. Waldenhausen, A. Wertheim.  
 Nr. 22041. Walldorf, A. Wiesloch. Die Bewerber um diese Stelle müssen befähigt sein, Unterricht im Zeichnen an gewerblichen Fortbildungsschulen zu erteilen.  
 Nr. 19932. Weisweil, A. Emmendingen.

Bewerbungen sind binnen vierzehn Tagen bei der dem Bewerber vorgesehnen Kreis-schul-sivitatatur einzureichen.

## Todesfälle.

Gestorben sind:

- Franz Anton Roth, Hauptlehrer in Karlsruhe, am 19. August d. J.  
 Georg Dorfner, Hauptlehrer in Kappelrodeck, am 28. August d. J.  
 Klara Spangenberg, Lehrerin an der Höheren Töchterschule in Lahr, am 10. September d. J.  
 Karl Vetter Hauptlehrer in Stausen, am 18. September d. J.  
 Adolf Eisele, Unterlehrer in Obergrombach, am 4. Oktober d. J.  
 Eduard Böhler, Hauptlehrer in Umkirch, am 8. Oktober d. J.

## VI.

## Nachrichten aus dem Gebiete des Gewerbeschulwesens.

## Dienstnachrichten.

Dem Gewerbelehrer Karl Boromäus Breinlinger an der Gewerbeschule in Mannheim wurde eine etatmäßige Gewerbelehrerstelle II. Gehaltsklasse an der Gewerbeschule in Heidelberg übertragen.

Dem Gewerbeschulkandidaten Andreas Böfinger an der Gewerbeschule in Neustadt im Schwarzwald wurde mit Wirkung vom 1. Oktober 1892 die etatmäßige Amtsstelle eines Gewerbelehrers (Gehaltsklasse II.) übertragen.

Redigiert vom Sekretariat Großh. Oberschulrats.

Verlag von Chr. Th. Gross in Karlsruhe. — Druck von Ralsch & Vogel in Karlsruhe.

Todesfälle

Gelesen hat:  
 Georg Anton Wolf, Cantor in Herten, am 14. August d. J.  
 Georg Forster, Cantor in Herten, am 28. August d. J.  
 Maria Spangenberg, Lehrerin an der Höheren Töchterschule in Lohr, am 10. September d. J.  
 Carl Peter Spangenberg in Sondershausen, am 18. September d. J.  
 Adolf Wille, Cantor in Sondershausen, am 1. October d. J.  
 Conrad Häfner, Cantor in Lohr, am 8. October d. J.

VI

Neuerwählte aus dem Gebiete des Oberbischthums

Die Namen der Neuerwählten sind in dem Verzeichnisse der Oberbischthümer zu finden.

Dem Oberbischthum Carl Hermann von Bismarck in Lohr wurde eine einstimmige Oberbischthumsversammlung II. Klasse in Lohr am 10. October d. J. eröffnet.

Dem Oberbischthum Anton von Bismarck in Lohr wurde am 1. October 1802 die einstimmige Versammlung II. Klasse in Lohr eröffnet.

- Carl Hermann von Bismarck
- Anton von Bismarck
- Georg Anton Wolf
- Georg Forster
- Maria Spangenberg
- Carl Peter Spangenberg
- Adolf Wille
- Conrad Häfner

Die Namen der Neuerwählten sind in dem Verzeichnisse der Oberbischthümer zu finden.

Verzeichnis der Oberbischthümer II. Klasse in Lohr, am 1. October 1802.



# Verordnungsblatt

des  
Großherzoglichen Oberschulrats.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 18. November

1892.

## Inhalt.

**Landesherrliche Entschlüsse.**

**Bekanntmachungen des Großherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts:** Die Organisation der Realmittelschulen betreffend. — Die Verleihung der Merk'schen Mittelschulstipendien betreffend. — Die Verleihung der Merk'schen Hochschulstipendien betreffend.

**Bekanntmachungen des Großherzoglichen Oberschulrats:** Die Reallehrerprüfung für das Jahr 1892 betreffend. — Die Verleihung von Stipendien aus der Dr. Fauth'schen und der Bohnenberger'schen Stipendienstiftung betreffend. — Die Vergebung eines Stipendiums aus der von Reischach'schen Stiftung in Konstanz betreffend. — Die Verleihung von Stipendien aus der Joachim Janus'schen Stiftung für Nicht-Konstanzer betreffend. — Die Vergebung eines Stipendiums aus der Leonhard von Pappus'schen Stiftung in Konstanz betreffend. — Die Vergebung eines Stipendiums aus der Gräflin von Wollegg'schen Stipendienstiftung in Konstanz betreffend. — Die Vergebung von Stipendien aus der katholischen Friedrich-Christiane-Luise-Stiftung betreffend. — Die Verleihung von Stipendien aus der Murgel'schen Stiftung in Freiburg betreffend. — Die Verleihung von Stipendien aus der Thenagel'schen Stipendienstiftung in Freiburg betreffend. — Die Verleihung von Stipendien aus der Lidell'schen Familienstiftung betreffend. — Die Verleihung von Stipendien aus der von Bernhold'schen Stipendienstiftung betreffend. — Die Verleihung von Stipendien aus der Magdalene-Wilhelmine-Stiftung betreffend. — Die Verleihung von Stipendien aus der Buchegger'schen Familienstipendienstiftung betreffend. — Die Verleihung von Unterstützungen aus der Friedrichstiftung betreffend. — Empfehlung von Lehrmitteln betreffend.

**Dienstnachrichten.****Dienst erledigungen.****Todesfall.**

**Nachrichten aus dem Gebiete des Gewerbeschulwesens:** Die Prüfung der Gewerbeschulkandidaten für das Jahr 1892 betreffend. — Dienstnachrichten.

## I.

**Landesherrliche Entschlüsse.**

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht:  
unter dem 30. September d. J.

den Geheimen Hofrath Professor Dr. Rohde an der Universität Heidelberg zum außerordentlichen Mitgliede des Oberschulrats auf die Dauer von weiteren drei Jahren vom 1. Oktober d. J. ab zu ernennen und

dem Lehramtspraktikanten Georg Ulfamer von Rühlbronn, unter Ernennung desselben zum Professor, die etatmäßige Amtsstelle eines wissenschaftlichen Lehrers am Realgymnasium in Mannheim zu übertragen.

## II.

## Bekanntmachungen.

Die Organisation der Realmittelschulen betreffend.

Gemäß Artikel 18 der landesherrlichen Verordnung vom 29. Januar 1884, die Organisation der Realmittelschulen betreffend, — Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. III. von 1884 — bringen wir zur öffentlichen Kenntnis, daß die (sechsklassige) Höhere Bürgerschule zu Sinsheim, früher nach dem Lehrplan der Realgymnasien eingerichtet, vom Beginn des Schuljahres 1892/93 an neben fakultativem Unterricht in der lateinischen Sprache den Lehrplan für die Realschulen angenommen hat.

Karlsruhe, den 28. Oktober 1892.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

Roff.

Vdt. Dr. Dieß.

Die Verleihung der Merk'schen Mittelschulstipendien betreffend.

Aus der Merk'schen Stiftung in Konstanz sind zwei Stipendien von je 300 Mark an Schüler von badischen Mittelschulen zu vergeben.

Bewerbungen sind binnen 3 Wochen bei dem Großherzoglichen Oberschulrate einzureichen.

Von den Bewerbern ist nachzuweisen:

1. daß sie badische Staatsangehörige und entweder mit dem Stifter verwandt sind, oder in einer zu dem früheren Seekreis gehörigen Gemeinde Heimatsrecht oder den Unterstützungswohnsitz besitzen;
2. daß sie sich einem wissenschaftlichen Fache, mit Ausschluß der Theologie, oder einer Kunst widmen;
3. daß sie bereits den Grad geistiger Ausbildung erlangt haben, um zum Einjährig-freiwilligendienst zugelassen zu werden;
4. daß sie talentvoll, fleißig und in ihrem Betragen tadellos sind, und
5. keine genügenden Mittel zu ihrer weiteren Ausbildung besitzen.

Karlsruhe, den 26. Oktober 1892.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

Roff.

Vdt. Boffert.

## Die Verleihung der Merk'schen Hochschulstipendien betreffend.

Aus der Merk'schen Stiftung in Konstanz sind zwei Stipendien im Betrage von je 700 Mark jährlich für Studierende an einer Hochschule oder höheren Kunstanstalt zu vergeben. Bewerbungen sind binnen drei Wochen bei dem diesseitigen Ministerium unter Anschluß der erforderlichen Zeugnisse einzureichen.

Von den Bewerbern ist nachzuweisen:

1. daß sie badische Staatsangehörige und entweder mit dem Stifter verwandt sind, oder in einer zu dem früheren Seekreis gehörigen Gemeinde Heimatsrecht oder den Unterstützungswohnsitz besitzen;
2. daß sie sich einem wissenschaftlichen Fache, mit Ausschluß der Theologie, oder einer Kunst widmen;
3. daß sie bereits den Grad geistiger Ausbildung erlangt haben, um zum Einjährig-freiwilligendienst zugelassen zu werden;
4. daß sie ihren Studien fleißig und mit gutem Erfolge obliegen und in ihrem Betragen tadellos sind, und
5. keine genügenden Mittel zu ihrer weiteren Ausbildung besitzen.

Karlsruhe, den 31. Oktober 1892.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

Hoff.

Vdt. Bossert.

## Die Reallehrerprüfung für das Jahr 1892 betreffend.

Die Reallehrerprüfung für das Jahr 1892 wird nach Maßgabe der Verordnung des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts vom 20. Mai 1881 (Schulverordnungsblatt 1881 Nr. XI.) am

Montag, den 12. Dezember d. J.

und den folgenden Tagen für die Kandidaten der sprachlichen Abteilung, am

Montag, den 5. Dezember d. J.

und den folgenden Tagen für die Kandidaten der mathematisch-naturwissenschaftlichen Abteilung abgehalten werden.

Diejenigen, welche sich der Prüfung unterziehen wollen und die Voraussetzungen der Zulassung zu derselben erfüllen (S. 5 obiger Verordnung), haben ihre Gesuche unter Anschluß

der nach §. 6 der Verordnung erforderlichen Nachweise bis spätestens 25. November d. J. bei der unterzeichneten Behörde einzureichen.

Karlsruhe, den 3. November 1892.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Joos.

Landauer.

Die Verleihung von Stipendien aus der Dr. Fauth'schen und der Bohnenberger'schen Stipendienstiftung betreffend.

Nr. 22043. Nachstehende Bekanntmachungen des Verwaltungsrats der Dr. Fauth'schen und der Bohnenberger'schen Stipendienstiftung werden zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 21. Oktober 1892.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Joos.

Landauer.

Die Verleihung von Stipendien aus der Dr. Fauth'schen Familien- und evangelischen Stipendienstiftung betreffend.

Für das Studienjahr 1892/93 sind aus obiger Stiftung folgende Stipendien zu verleihen:

- I. Drei Stipendien zu je 300 Mark für studierende Söhne der zur Abteilung A. II. berechtigten Familien.
- II. Ein Reifestipendium B. von 350 Mark für einen badischen evangelischen Theologen, welcher noch nicht länger als 2 Jahre recipiert ist und im Hauptexamen mindestens die Note „gut“ erhalten hat.
- III. Zwei Stipendien C. von je 200 Mark für badische evangelische Theologie-Studierende.

Die Bewerbungen sind mit den statutenmäßigen Nachweisungen über den bisherigen wissenschaftlichen Bildungsgang innerhalb 3 Wochen bei dem Unterzeichneten einzureichen, wobei bemerkt wird, daß gleichzeitige Bewerbungen um obiges Stipendium B. und um das Bohnenberger'sche Reifestipendium zulässig sind.

Durlach, den 19. Oktober 1892.

Der Stiftungsrat.

Die Verleihung des Emilie Bohnenberger'schen Reifestipendiums betreffend.

Aus der obengenannten Stiftung ist für das Jahr 1893 ein Reifestipendium von 500 Mark an einen badischen evangelischen Theologen zu vergeben, welcher noch nicht länger als 3 Jahre recipiert ist und im Hauptexamen mindestens die Note „gut“ erhalten hat.

Die Bewerbungen sind mit der statutenmäßigen Nachweisung über den wissenschaftlichen Bildungsgang innerhalb 3 Wochen bei dem Unterzeichneten einzureichen.

Gleichzeitige Bewerbungen um dieses und um das Dr. Fauth'sche Reisestipendium B. sind zulässig.

Durlach, den 19. Oktober 1892.

Der Verwaltungsrat.

Die Vergebung eines Stipendiums aus der von Reischach'schen Stiftung in Konstanz betreffend.

Nr. 22390. Aus der von Reischach'schen Stiftung in Konstanz ist ein Stipendium im Betrage von 350 Mark zu vergeben.

Genußberechtigt sind katholische Schüler an badiischen Gelehrtenschulen, sofern sie die Obertertia zurückgelegt und zum geistlichen Stand Lust haben, sowie Hochschulstudierende, welche der Theologie sich widmen.

Vorzugsweisen Anspruch auf Berücksichtigung haben in erster Reihe Bewerber aus den Orten Weiterdingen und Binningen, in zweiter Reihe solche aus anderen ehemals Hegauischen Ritterorten.

Etwaige Bewerbungen wären unter Anschluß der erforderlichen Nachweise binnen 3 Wochen bei dem Verwaltungsrat der Distriktsstiftungen in Konstanz einzureichen.

Karlsruhe, den 27. Oktober 1892.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Joos.

von Preen.

Die Verleihung von Stipendien aus der Joachim Janus'schen Stiftung für Nicht-Konstanzer betreffend.

Nr. 22392. Aus der Joachim Janus'schen Stipendienstiftung in Konstanz ist ein Stipendium von jährlich 120 Mark zu vergeben.

Anspruchsberechtigt sind Schüler der Gymnasien, sofern sie die Quarta zurückgelegt haben und dem Studium der katholischen Theologie sich zu widmen beabsichtigen, sowie Studierende der katholischen Theologie auf der Hochschule.

Angehörige der Stadt Konstanz sind vom Stiftungsgenuß ausgeschlossen.

Bewerber haben ihre Gesuche unter Anschluß von Zeugnissen über Befähigung, Studienfortgang und sittliches Verhalten binnen 3 Wochen bei dem Verwaltungsrat der Distriktsstiftungen in Konstanz einzureichen.

Karlsruhe, den 27. Oktober 1892.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Joos.

von Preen.

Die Vergebung eines Stipendiums aus der Leonhard von Pappus'schen Stiftung in Konstanz betreffend.

Nr. 22393. Aus der Leonhard von Pappus'schen Stiftung in Konstanz ist ein Stipendium im Betrag von jährlich 300 Mark zu vergeben.

Genußberechtigt sind katholische Hochschulstudierende ohne Rücksicht auf das künftige Berufsstudium.

Etwasige Bewerbungen sind unter Anschluß ordnungsmäßiger Nachweise über erfolgreiche Beendigung der Gymnasialstudien, Besuch einer Hochschule, Vermögen und Sitten binnen drei Wochen bei dem Verwaltungsrate der Distriktsstiftungen in Konstanz einzureichen.

Karlsruhe, den 27. Oktober 1892.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Joos.

von Preen.

Die Vergebung eines Stipendiums aus der Gräflin von Wolfegg'schen Stipendienstiftung in Konstanz betreffend.

Nr. 22391. Aus der Gräflin von Wolfegg'schen Stiftung in Konstanz ist ein Stipendium im Betrage von 260 Mark zu vergeben.

Genußberechtigt sind, unter der Voraussetzung der Zugehörigkeit zum katholischen Bekenntnis, Hochschulstudierende und Schüler des Gymnasiums, letztere sofern sie die dritte Klasse mit Erfolg zurückgelegt haben. Bewerber aus den ehemals Gräflin von Wolfegg'schen Landesteilen werden vorzugsweise berücksichtigt.

Bewerbungen sind unter Vorlage der erforderlichen Studien-, Sitten- und Vermögenszeugnisse binnen vierzehn Tagen bei dem Verwaltungsrat der Distriktsstiftungen in Konstanz einzureichen.

Karlsruhe, den 27. Oktober 1892.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Joos.

von Preen.

Die Vergebung von Stipendien aus der katholischen Friedrich-Christiane-Luisen-Stiftung betreffend.

Nr. 22629. Aus der Friedrich-Christiane-Luisen-Stiftung sind für das Kalenderjahr 1893 einige Stipendien an katholische Studierende, welche dem höheren Schulfache sich widmen, zu vergeben.

Bewerber, unter welchen den aus den Standesherrschaften Salem und Petershausen stammenden der Vorzug zu geben ist, haben ihre Gesuche unter Vorlage ordnungsmäßiger Ausweise über Herkunft, wissenschaftliche Fortschritte, Sitten und Vermögen binnen drei Wochen bei dem Oberschulrat einzureichen.

Karlsruhe, den 31. Oktober 1892.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Joos.

von Preen.

Die Verleihung von Stipendien aus der Mürgel'schen Stiftung in Freiburg betreffend.

Nr. 22906. Aus der Johann Jakob Mürgel'schen Stipendienstiftung in Freiburg ist ein Stipendium im Betrage von 300 Mark zu vergeben.

Genußberechtigt sind junge Leute, welche die Obertertia eines humanistischen Gymnasiums mit Erfolg besucht haben und dem Studium der katholischen Theologie sich zu widmen beabsichtigen.

Bewerber, unter denen Verwandte des Stifters vorzugsweise zu berücksichtigen sind, haben ihre Gesuche unter Anschluß von Vermögens- und Schulzeugnissen innerhalb drei Wochen durch Vermittelung der betreffenden Anstaltsdirektionen bei dem Oberschulrat einzureichen.

Karlsruhe, den 3. November 1892.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Joos.

von Preen.

Die Verleihung von Stipendien aus der Thenagel'schen Stipendienstiftung in Freiburg betreffend.

Nr. 22904. Aus der Thenagel'schen Stipendienstiftung in Freiburg sind zwei Stipendien im Betrage von je 280 Mark jährlich zu vergeben.

Stiftungsberechtigt sind katholische Schüler des Gymnasiums zu Konstanz, sofern dieselben nicht aus der Stadt Konstanz stammen.

Etwilige Bewerbungen sind unter Vorlage von Schul- und Vermögenszeugnissen durch Vermittelung der Großh. Gymnasiumsdirection in Konstanz binnen drei Wochen anher einzureichen.

Karlsruhe, den 4. November 1892.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Joos.

von Preen.

Die Verleihung von Stipendien aus der Lidell'schen Familienstipendien-Stiftung betreffend.

Nr. 25473. Aus der Lidell'schen Familienstipendien-Stiftung ist für das Studienjahr 1892/93 der Betrag von 1200 Mark zu vergeben.

Bezugsberechtigt sind diejenigen ehelichen männlichen Nachkommen evangelischen Bekenntnisses aus dem Mannesstamme:

1. des Herzoglich Pfalz-Zweibrücken'schen Rentmeisters Johann Georg Steinheil zu Rappoltzweiler,
2. des Christian Friedrich Benkiser auf dem Hammerwerke zu Pforzheim,
3. des Posthalters und Gastgebers „zum Erbprinzen“ Theodor Kreglinger in Karlsruhe,
4. des Fürstlichen Geheimen Hofrats und Rentkammerprokurators Emanuel Meier in Karlsruhe,

welche nach zurückgelegtem zwölften Lebensjahre wenigstens drei Jahre lang das Gymnasium zu Karlsruhe mit gutem Erfolge besucht haben und dem Studium — auf dem Gymnasium zu Karlsruhe oder einer anderen gleichwertigen Anstalt oder einer Hochschule — oder aber „anderen dem Staate und dem gemeinen Wesen nützlichen Wissenschaften, Künsten oder Professionen“ obliegen.

Die Dauer des Stipendiengenußes ist auf sechs Jahre festgesetzt.

„Künstler und Professionisten“ sollen zum Stiftungsgenuß jedoch nur unter der Bedingung zugelassen werden, daß sie nach Beendigung ihrer Lehre die bis zu sechs Jahren noch fehlende Zeit zwecks größerer Vervollkommnung zum Besuche einer Fachschule (Handelsakademie, Kunstschule u. s. w.) verwenden.

Bewerber haben ihre Gesuche unter Anschluß ordnungsmäßiger Nachweise über die Erfüllung der Stiftungsbedingungen binnen drei Wochen bei dem Oberschulrate einzureichen.

Karlsruhe, den 7. November 1892.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Joos.

von Breen.

Die Verleihung von Stipendien aus der von Bernhold'schen Stipendienstiftung betreffend.

Nr. 25472. Aus der von Bernhold'schen Stipendienstiftung dahier sind für das Studienjahr 1892/93 einige Stipendien an Hochschul-Studierende zu vergeben.

Anspruchsberechtigt sind Studierende evangelischen Bekenntnisses, die das Gymnasium in Karlsruhe besucht haben.

Etwaige Bewerbungsgesuche sind unter Anschluß der erforderlichen Nachweise (Vermögens- und Reisezeugnis, Studien- und Sittenzeugnis der Hochschule) innerhalb drei Wochen bei dem Oberschulrat einzureichen.

Karlsruhe, den 7. November 1892.

Großherzoglicher Oberschulrat.

3003.

von Preen.

Die Verleihung von Stipendien aus der Magdalene-Wilhelmine-Stiftung betreffend.

Nr. 25599. Aus der Magdalene-Wilhelmine-Stiftung dahier ist für das Studienjahr 1892/93 ein Stipendium im Betrag von 250 Mark an einen Studierenden evangelischen Bekenntnisses zu vergeben.

Bewerber, unter welchen — bei sonst gleicher Dürftigkeit und Würdigkeit — den aus der vormaligen Marktgrafschaft Baden-Durlach stammenden der Vorzug gegeben wird, haben ihre Gesuche unter Vorlage ordnungsmäßiger Ausweise über Herkunft, wissenschaftliche Fortschritte, Sitten und Vermögen binnen drei Wochen bei dem Oberschulrat einzureichen.

Karlsruhe, den 9. November 1892.

Großherzoglicher Oberschulrat.

3003.

von Preen.

Die Verleihung von Stipendien aus der Buchegger'schen Familienstipendienstiftung betreffend.

Nr. 25598. Aus der von Pfarrer Johann Buchegger in Büßlingen und Generalvikar Dr. Ludwig Buchegger in Freiburg gestifteten Stipendienstiftung ist ein Stipendium im Betrage von 140 Mark jährlich zu vergeben.

Genußberechtigt sind die in der Gemeinde Singen im Hühngau wohnenden Angehörigen des Buchegger'schen Hauptstammes und Namens, insbesondere solche, die ihre Abstammung von den Brüdern Sebastian und Simon des erstgenannten Stifters herleiten.

In erster Reihe sollen Studierende der katholischen Theologie, mangels solcher auch andere katholische Verwandte, die überhaupt einem Studium sich widmen, oder die eine ordentliche Schulbildung sich erworben haben und ein Handwerk erlernen wollen, berücksichtigt werden.

Etwaige Bewerber hätten ihre Gesuche mit den erforderlichen Zeugnissen innerhalb drei Wochen bei dem Verwaltungsrat der Distriktsstiftungen in Konstanz einzureichen.

Karlsruhe, den 9. November 1892.

Großherzoglicher Oberschulrat.

3003.

Landauer.

Die Verleihung von Unterstützungen aus der Friedrichsstiftung betreffend.

Gemäß §. 5 der Statuten der Friedrichsstiftung wurden 37 Stipendien zu je 35 Mark an Volks- und Religionschullehrer bewilligt und die sofortige Auszahlung angeordnet.

Karlsruhe, den 9. November 1892.

Der Stiftungsrat der Friedrichsstiftung.  
Armbruster.

Karlsruhe, den 7. November 1892.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Joos.

Lambinus.

Empfehlung von Lehrmitteln betreffend.

Nr. 22091. Auf nachstehende Veröffentlichung wird empfehlend aufmerksam gemacht:

Für Gymnasien und Progymnasien:

Lehrbuch der Geschichte für die oberen Klassen höherer Lehranstalten von Dr. W. Martens. Erster Teil. Geschichte des Altertums. Hannover-Linden 1892. Verlag von Manz und Lange.

### III.

#### Dienstnachrichten.

Durch Entschliebung des Großh. Oberschulraths vom 25. Oktober d. J. ist dem Militäranwärter Christof Böcker von Weingarten die etatmäßige Amtsstelle eines Dieners am Lehrerseminar in Meersburg übertragen worden.

In gleicher Eigenschaft wurden versetzt:

Hauptlehrer Johann Dörrwächter in Oschelbronn, A. Pforzheim, nach Eichel, A. Wertheim.

Hauptlehrer Konrad Moosbrugger in Gattenweiler, A. Pfullendorf, nach Ahausen, A. Überlingen.

Durch Entschliebung Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts wurde Hauptlehrer Philipp Zimmermann in Durlach auf 1. April 1893 auf sein Ansuchen wegen leidender Gesundheit und vorgerückten Alters unter Anerkennung seiner langjährigen, treugeleisteten Dienste in den Ruhestand versetzt.

## IV.

**Diensterledigungen.**

Die etatmäßige Stelle eines Hauptlehrers an der Volksschule zu Mönchzell, A. Heidelberg.

Hauptlehrerstellen, welche mit Lehrern katholischen Bekenntnisses zu besetzen sind, an den Volksschulen der Gemeinden:

Beuren a. d. A., A. Stockach.  
 Dürmersheim, A. Nastatt.  
 Elsenz, A. Eppingen.  
 Gerolsau, A. Baden.  
 Gattenweiler, A. Pfullendorf.  
 Ruhbach, A. Lahr.  
 Lautenbach, A. Nastatt.  
 Ottenau, A. Nastatt.  
 Siensbach, A. Waldfirch.  
 Stein am Kocher, A. Mosbach.  
 Steinsfurth, A. Sinsheim.  
 Stetten a. f. M., A. Meßkirch.  
 Thiengen, A. Waldshut.  
 Untergimpfern, A. Sinsheim.  
 Worndorf, A. Meßkirch.

Hauptlehrerstellen, die mit Lehrern evangelischen Bekenntnisses zu besetzen sind, an den Volksschulen der Gemeinden:

Daudenzell, A. Mosbach.  
 Dietlingen, A. Pforzheim.  
 Durlach.  
 Graben, A. Karlsruhe.  
 Mörstelstein, A. Mosbach.  
 Öschelbronn, A. Pforzheim.  
 Rappenu, A. Sinsheim.  
 Wambach, A. Schopfheim.  
 Weingarten, A. Durlach.

Bewerbungen sind binnen vierzehn Tagen bei der dem Bewerber vorgelegten Kreisschulvisitatur einzureichen.

## V.

**Todesfall.**

Gestorben ist:

Adalbert Martin, Hauptlehrer in Oberkirch, am 7. Oktober d. J.

## VI.

## Nachrichten aus dem Gebiete des Gewerbeschulwesens.

## Bekanntmachung.

Die Prüfung der Gewerbeschulkandidaten für das Jahr 1892 betreffend.

Nr. 975/85. Aufgrund der im Oktober d. J. abgehaltenen Prüfung sind unter die Gewerbeschulkandidaten aufgenommen worden:

Eugen Schumacher von Karlsruhe,  
 Johann Münz von Ladenburg,  
 Friedrich Hauck von Philippsburg,  
 Adolf Müller von Ottenheim,  
 Friedrich Bader von Wolterdingen,  
 Philipp Eberhardt von Sennfeld,  
 Heinrich Mack von Ziegelhausen.

Karlsruhe, den 9. November 1892.

Großherzoglicher Gewerbeschulrat.  
 Braun.

Schroff.

## Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unter dem 27. Oktober d. J. gnädigst geruht:

dem Vorstand der Gewerbeschule in Pforzheim, Gewerbelehrer Friedrich Rücklin, den Titel „Rektor“ zu verleihen.

Mit Erlaß Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts vom 17. Oktober d. J. Nr. 20850 wurde Reallehrer Xaver Köppel an der Großh. Baugewerbeschule hier aus der II. in die I. Gehaltsklasse der Reallehrer versetzt.

Redigiert vom Sekretariat Großh. Oberschulrats.

Verlag von Chr. Th. Gross in Karlsruhe. — Druck von Malisch & Vogel in Karlsruhe.

# Verordnungsblatt

des

## Großherzoglichen Oberschulrats.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 6. Dezember

1892.

## Inhalt.

**Bekanntmachung des Großherzoglichen Oberschulrats:** Den Lehrplan für die Höheren Mädchenschulen im Großherzogtum Baden betreffend.

## Bekanntmachung.

Den Lehrplan für die Höheren Mädchenschulen im Großherzogtum Baden betreffend.

Nachdem der im Verordnungsblatte des Oberschulrats Jahrgang 1877 Nr. IX. Seite 87 verkündete Lehrplan für die Höheren Mädchenschulen als Mittelschulen für die weibliche Jugend bereits durch die mit Genehmigung Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts ergangenen Verfügungen des Oberschulrats vom 17. Februar 1886 und vom 3. März 1887 mehrfache Änderungen erfahren und nachdem weitere Änderungen aufgrund der Beratungen der im Jahre 1892 abgehaltenen zweiten Gesamtsitzung der Vorsteher der Höheren Mädchenschulen für geboten erachtet worden, wird der aus der Gesamtheit dieser Änderungen sich ergebende nunmehrige Wortlaut des Lehrplans für die Höheren Mädchenschulen mit Genehmigung Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts zur Nachachtung nachstehend bekannt gegeben.

Karlsruhe, den 22. Oktober 1892.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Joos.

Landauer.

# Lehrplan

der

## Höheren Mädchenschulen im Großherzogtum Baden.

### I. Die Unterrichtszeit.

#### §. 1.

Die Verteilung der Wochenstunden auf die einzelnen Lehrfächer ist folgende:

Klassen.	Religion.	Deutsch.	Französisch.	Englisch.	Geschichte.	Geographie.	Größenlehre.	Naturkunde.	Schreiben.	Zeichnen.	Gesang.	Turnen.	Handarbeit.	Zusammen.
VII.	2	6	6	—	—	2	3	1	2	—	2	2	4	30
VI.	2	6	6	—	—	2	3	1	2	—	2	2	4	30
V.	2	5	5	—	2	2	3	2	1	2	1	2	3	30
IV.	2	6	5	—	2	2	3	2	—	2	1	2	3	30
III.	2	4	5	4	2	1	3	2	—	2	1	2	3	31
II.	2	5	5	5	2	1	2	2	—	2	1	(2)+(1)	(2)	26 (+6)
I.	2	5	4	5	2	1	2	2	—	2	1	(2)+(1)	(2)	25 (+6)

#### §. 2.

Die Teilnahme an dem Unterricht im Turnen und in den weiblichen Nadelarbeiten ist bezüglich der Schülerinnen der II. und I. Klasse dem Ermessen der Eltern beziehungsweise der Stellvertreter derselben anheimgestellt.

Die dem Turnen in den beiden obersten Klassen beigelegte (nicht verbindliche) dritte Unterrichtsstunde ist für Tanz- und sogenannten Anstandsunterricht bestimmt.

### II. Behandlung des Lehrstoffes.

#### §. 3.

#### Religion.

(Hierüber wird aufgrund einer Vereinbarung mit den Kirchen Näheres festgesetzt werden.)

## §. 4.

## Deutsche Sprache.

Der Unterricht in der deutschen Sprache hat die doppelte Aufgabe:

a. die Schülerinnen zu einem gewandten, richtigen und stilistisch angemessenen mündlichen und schriftlichen Gebrauch der Muttersprache fähig zu machen,

b. dieselben in die Kenntnis der hervorragenden Erzeugnisse unserer Nationalliteratur einzuführen und dadurch mit dem Gefühl für das Edle und Schöne die Hochachtung vor dem Geistesleben des deutschen Volkes wie die Vaterlandsliebe in ihnen zu wecken und zu nähren.

Zur Erreichung dieses Zieles und insbesondere der erstgenannten Hälfte desselben ist zwar die Mitwirkung sämtlicher übriger Lehrfächer erforderlich; der spezielle Unterricht in der deutschen Sprache erstrebt es aber, indem er bei den Schülerinnen auf ein dialektfreies, laut- und sprachreines Sprechen, und auf ausdrucksvolles, das Verständnis des Inhaltes bekräftigendes Lesen dringt, sie zu einem klaren Verständnis der Gesetze der Muttersprache führt und ihnen aus dem Reichtum der vorhandenen Geisteskräfte das Schönste und Beste auswählt und innerlich nahe bringt.

Bei dieser Auswahl wird mit der äußersten Gewissenhaftigkeit auf das für Mädchen Passende zu achten, dabei aber doch auch mit jener Freiheit zu verfahren sein, welche im vollen Bewußtsein des eigenen sittlichen Ernstes und der in den Schülerinnen sorgsam gepflegten sittlichen Reinheit das wirklich Schöne und Gute kleinlichen und innerlich unwahren Rücksichten zum Opfer zu bringen nicht geneigt ist.

Bezüglich der Verteilung und Behandlung des Lehrstoffes auf den beiden Stufen sind folgende Grundsätze festzustellen.

## 1. Untere Stufe.

a. In der ersten Hälfte der unteren Stufe ist dem Leseunterricht die aufmerksamste Pflege zu widmen. Insbesondere ist darauf zu sehen, daß neben vollständiger Geläufigkeit, richtiger Aussprache und Betonung auch das Verständnis des Inhaltes erzielt werde. Es soll daher nichts gelesen werden, was für die betreffende Altersstufe an sich nicht verständlich ist oder mittelst der erklärenden Beihilfe des Lehrers nicht verständlich gemacht werden kann.

An die Lektüre ist demgemäß die Besprechung des Lesestückes in der Art zu knüpfen, daß die Schülerinnen auf den innern Zusammenhang desselben zu achten und den Inhalt klar und deutlich in sprachlicher Form wiederzugeben lernen.

Neben dem prosaischen Lesestück soll auch hier schon dem poetischen, jedoch unter Ausschließung aller Erzeugnisse einer ungesunden, empfindsamen und süßlichen Lyrik, der ihm gebührende Platz eingeräumt werden.

Einzelne gute Gedichte sind, nach vorhergegangener Erklärung memoriert, mit genauer deutlicher Aussprache, mit dem Ausdruck der im Inhalte begründeten Empfindung, aber ohne alle anspruchsvolle Deklamation recitieren zu lassen.

Die schriftlichen Übungen sind auf dieser Stufe im Anfange nur Diktate zum Zweck der Übung in der Orthographie. An dieselben knüpft sich die nötige Unterweisung über diejenigen sprachlichen Punkte, die hier einer Erörterung bedürfen und fähig sind.

Den Diktaten folgen leichte Nacherzählungen, deren Korrektur vor allem die Herstellung des sprachlich Richtigen in's Auge zu fassen hat.

Die hierbei zur Besprechung gekommenen sprachlichen Erscheinungen wird der Lehrer, dem es überdies obliegt, den Wörtereichtum der Schülerinnen durch Hinweis auf synonyme Ausdrücke, auf die Möglichkeit verschiedenartiger Satzverbindung u. s. w. planmäßig zu erweitern, im Laufe des Schuljahres in einen gewissen Zusammenhang bringen.

Übrigens werden die grammatischen Unterweisungen auf der unteren Stufe soweit möglich mit dem Unterricht im Französischen in Verbindung gesetzt, jedenfalls aber, auch wo ihnen eine größere Selbständigkeit zugewiesen werden will, auf analytischem Wege zu betreiben sein.

b. In der zweiten Hälfte der unteren Stufe (V. u. IV. Klasse) verbindet sich mit der Übung im mündlichen und schriftlichen Erzählen die Anleitung zur Beschreibung, deren Stelle auch der phantasievolleren Schilderung zuweilen eingeräumt werden kann.

Überall aber ist dabei unter Fernhaltung eines unnützen, oder gar den Mangel an Gedanken verhüllenden Wortgepräges die logische Ordnung streng zu wahren.

In der oberen Klasse dieser Stufe kann sich an die bereits genannten Übungen die Entwerfung leichter Abhandlungen über geschichtliche, geographische oder der menschlichen Lebenserfahrung angehörige Stoffe anschließen.

In Klasse IV. fällt eine der sechs Wochenstunden der Übung in geschäftlichen Aufsätzen zu, wobei auf die Schrift ein besonderes Augenmerk zu richten ist.

## 2. Obere Stufe.

Neben den auf der oberen Stufe zu behandelnden prosaischen Stücken, welche schon reflektierender Art und in gewählterem Stil gehalten sind, beginnt die Lektüre zusammenhängender poetischer Werke. Von diesen ist vor allen Wilhelm Tell geeignet.

Die epische Poesie kann in Klasse III. in der Lektüre ausgewählter Abschnitte einer passenden Homerübersetzung zu ihrem Rechte kommen. Die dazu nötige Erläuterung wird sich aber auf das zum Verständnis Notwendige zu beschränken haben.

Nachdem die Uhland'schen Balladen größtenteils in der IV. Klasse eingehender Betrachtung unterzogen worden, sind im ersten Jahreskurs der Oberstufe die meisten Schiller'schen Romane zu behandeln.

Die mittelalterliche Litteratur kann in Klasse II. in einem halben Jahr erledigt werden, indem einzelne Partien des Nibelungenliedes, sowie einige Lieder von Walther von der Vogelweide, vielleicht auch einige passende Stücke aus Gudrun, woran sich die Darstellung dieser und der verwandten Sagenkreise schließen würde, zur Behandlung kommen.

Aus der neueren Litteratur, für die ein Zeitraum von etwa anderthalb Jahren zur Verfügung steht, sind bedeutendere Dichtungen von Klopstock, Herder und Lessing so zu lesen und durchzuarbeiten, daß der Gedanken-Inhalt zum geistigen Eigentum der Schülerinnen wird.

Daran kann die Lektüre und die Erklärung einer altgriechischen Tragödie und etwa eines geeigneten Stückes von Shakespeare in guter Übersetzung sich anschließen.

Außerdem sind Iphigenie, Hermann und Dorothea, ferner ein Schiller'sches Drama und schwierigere Gedichte der Klassiker eingehend zu lesen, während über die Nach-Goethe'sche Litteratur ein rascher Überblick, jedoch mit besonderer Berücksichtigung der patriotischen Lyrik, genügen kann. So wird die Geschichte der Litteratur nicht als selbständige, ausgedehnte Disciplin, sondern vielmehr an den hervorragendsten litterarischen Erscheinungen, die schließlich allerdings in einen Zusammenhang zu bringen sind, zur Behandlung kommen.

Die Aufsatzübungen werden auf dieser Stufe vorwiegend an die Gegenstände der Lektüre angeschlossen. Sowohl diese letztere aber, wie die Besprechung der schriftlichen Arbeiten wird dem Lehrer Gelegenheit geben, die erkannten sprachlichen Erscheinungen in grammatischen Zusammenhang zu bringen, eine deutliche Einsicht in die Grundbedeutung der Wörter und Redensarten zu vermitteln und sinneverwandte Ausdrücke unterscheiden zu lehren.

## §. 5.

## Französische Sprache.

Der Unterricht im Französischen hat in der Höheren Mädchenschule nicht bloß den Zweck, die Schülerinnen bis zu einem gewissen Grade für die mündliche und schriftliche Handhabung dieser Sprache fähig zu machen und ihnen damit den Zutritt zu der neueren französischen Litteratur zu eröffnen, sondern er soll zugleich den Mittelpunkt des fremdsprachlichen Unterrichts in der Art bilden, daß er den Schülerinnen die Erkenntnis der in aller Grammatik wiederkehrenden Erscheinungen und Verhältnisse vermittelt. Es ist daher seine Aufgabe, auf der Elementarstufe jeweils zugleich die Erscheinungen der Muttersprache vergleichend heranzuziehen.

Hiernach ist für die untere Stufe zwar die grammaticalische Behandlung als die maßgebende bezeichnet; jedoch kann dabei der für die Ausrüstung der Schülerinnen mit einem angemessenen Wortschatz und für deren Sprachfertigkeit gewiß förderliche wesentlich praktische Weg etwa der Besprechung von Anschauungsbildern wohl nebenher gehen.

Jedenfalls ist dem praktischen Bedürfnis auch auf dieser Stufe durch sorgsame Pflege einer guten Aussprache und geeignete Sprechübungen ernstlich Rechnung zu tragen.

Die zur Gewinnung der Sicherheit in der Anwendung des Gelernten erforderlichen schriftlichen Arbeiten, aus deren Kreis jedoch die rein mechanischen wie die Anfertigung von Paradigmen auszuschließen sind, bleiben thunlichst auf die Unterrichtsstunden selbst beschränkt. Auf der mittleren Stufe werden die Schülerinnen gelesene Stücke auch im Zusammenhange, jedoch nicht auf dem Wege mechanischen Memorierens, wiedergeben lernen und hieran werden sich allmählich immer freier gestaltete Sprechübungen schließen.

Die schriftlichen Übungen der Oberstufe bestehen aus immer freier werdenden Nachbildungen; außerdem ist hier Anleitung zu geben zur Anfertigung häufiger vorkommender Schriftstücke des gewöhnlichen Lebens in französischer Sprache; wie auch dem Briefstil eine besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden ist.

Der Stoff der Lektüre wird auf der unteren Stufe möglichst nach litterarischen Gesichtspunkten zweckmäßig angelegten Christomathien entnommen, während auf der oberen selbständige Werke, zunächst prosaische, sodann aber namentlich auch dramatische Dichtungen gelesen werden.

Durchweg ist bei der Auswahl und Ausdehnung der Lektüre darauf Bedacht zu nehmen, daß die im letzten Schuljahre zu gebende Übersicht über die neuere französische Litteratur seit Ludwig XIV. an dem behandelten Lesestoff eine feste Stütze hat. Alle litteraturgeschichtliche Belehrung ist an die Lektüre anzuschließen und es dürfen keinerlei gedruckte oder geschriebene litteraturgeschichtliche Leitfäden oder Lehrbücher gebraucht werden.

Der elementare grammatische Unterricht wird mit dem vierten Schuljahre seinen Abschluß erhalten. Der oberen Stufe dagegen wird die Aufgabe zufallen, das Gelernte tiefer zu begründen und entsprechend zu erweitern.

## §. 6.

## Englische Sprache.

Der Hauptzweck des englischen Unterrichts liegt für die Höhere Mädchenschule in der Eröffnung des Zutritts der Schülerinnen zu den Schätzen der für die intellektuelle und ethische Bildung hervorragend bedeutsamen englischen Litteratur. Daneben aber hat er auch die im vorigen Paragraphen für das Französische bezeichnete Aufgabe, dieselben zum mündlichen und schriftlichen Gebrauch des Englischen, soweit thunlich, fähig zu machen.

Im Hinblick auf die im vorhergehenden Paragraphen angeordnete Stellung des Französischen zum grammatischen Unterricht und mit Rücksicht auf die geringen Schwierigkeiten, welche die Einprägung der englischen Formenlehre bietet, wird der grammatische Elementargang in dieser Sprache mit möglichster Raschheit zu durchlaufen sein.

Sorgfältige Pflege einer richtigen Aussprache, Einübung der schwierigen Orthographie durch Diktierübungen u. s. w. sind von Anfang an durchaus ernstlich in's Auge zu fassen.

Das Hauptgewicht liegt aber nach dem Obigen auf der Lektüre, der im wesentlichen eine Christomathie, sodann aber auch ganze Schriften zu Grunde zu legen sind.

Bezüglich der Auswahl des Stoffes gilt das für den französischen Unterricht Gesagte, so daß das Litterarhistorische, das übrigens in der obersten Klasse ebenfalls in Zusammenhang zu bringen ist, schon bei der Lektüre zu seinem Rechte kommt. Alle litteraturgeschichtliche Belehrung ist an die Lektüre anzuschließen und es dürfen keinerlei gedruckte oder geschriebene litteraturgeschichtliche Leitfäden oder Lehrbücher gebraucht werden.

Schriftliche und mündliche Übungen in Handhabung der Sprache werden ähnlich wie im Französischen vorgenommen.

## §. 7.

## Geschichte.

Der Unterricht in der Geschichte ist auf der unteren Stufe vorbereitender Art. In dem ersten Jahr, in welchem er auftritt (Klasse VI.), wird er innerhalb der dem Deutschen zuge-

wiesenen Stunden erteilt und beschränkt sich auf das Gebiet der deutschen und griechischen Götter- und Heldensage.

In den eigentlichen Geschichtskursen soll von Namen und Zahlen nur das Wichtigste mitgeteilt und überhaupt auf die Erfassung von Zuständen und Bewegungen des inneren (Kultur-) Lebens ein besonderer Nachdruck gelegt werden. Innerhalb der deutschen Geschichte ist der Geschichte der engeren Heimat der gebührende Raum anzuweisen.

Hieran schließt sich ein die Klassen V. und IV. umfassender erster Kurs der deutschen Geschichte, der nur einleitungsweise die alte Geschichte berührt. Er hat in Klasse V. bis zum Jahre 1648, in Klasse IV. bis auf die neueste Zeit zu gelangen und wird seine Hauptaufgabe darin finden, durch Lebensbilder der hervorragendsten geschichtlichen Gestalten eine Vorstellung von den bedeutungsvollsten Begebenheiten zu vermitteln.

Der Oberkurs (Klassen III. — I.) hat das Ziel, in chronologischer Reihenfolge die wichtigsten Thatfachen der griechischen, römischen und deutschen Geschichte auch nach ihrem ursächlichen Zusammenhang, aber in der für die Mädchenschule gebotenen Beschränkung einzuführen und zwar in der Verteilung, daß Klasse III. alte Geschichte bis zum Untergange des weströmischen Reiches, Klasse II. Mittelalter und Reformationszeit (bis 1648), Klasse I. neuere und neueste Zeit bis zur Wiederaufrichtung des Deutschen Reiches zufällt. Die Geschichte der übrigen Völker ist nur in soweit in den Unterricht hereinzuziehen, als sie auf die weltgeschichtliche Entwicklung einen bestimmenden Einfluß ausgeübt haben.

### §. 8.

#### Geographie.

Dieser Unterricht hat auf beiden Stufen unter Verzichtleistung auf unwichtige und leicht dem Vergessen anheimfallende Einzelkenntnisse die Erzielung einer deutlichen und zusammenhängenden Anschauung im Auge zu behalten, so daß das gerade behandelte Land in seinen Umrissen, in der Gliederung seiner Bodenverhältnisse, dem dadurch bedingten Lauf der Flüsse, der Lage der wichtigsten Städte klar vor der Seele steht. Die zur Erreichung dieses Zieles nötigen Übungen im Kartenzeichnen sind immer unter den Augen des Lehrers und in der einfachsten Weise vorzunehmen.

Lebendige, an geeigneter Stelle eingeschobene Schilderungen werden auch der Phantasie der Schülerinnen die entsprechende Nahrung geben.

Der Unterricht beginnt mit einer genauen Behandlung der Heimat, an welcher zugleich die unentbehrlichsten Vorbegriffe zur Erläuterung kommen, und geht nach der, soweit hier möglich, gewonnenen Einsicht in die allgemeinen Verhältnisse der Erdgestalt und Erdoberfläche in Klasse VI. zur Besprechung von Deutschland über, auf welche eine in großen Zügen gehaltene Topographie der fünf Erdteile folgt. In den folgenden Jahren geht der geographische Unterricht vorbereitend und ergänzend dem geschichtlichen zur Seite. Die Stoffverteilung ist folgende:

Klasse V. Europa im allgemeinen, die Alpen, Schweiz, Deutschland und Osterreich-Ungarn im besonderen.

Klasse IV. Die anderen Länder Europas.

Klasse III. Asien, Afrika; Wiederholung von Süd-Europa.

Klasse II. Amerika, Australien; Wiederholung von Deutschland.

Klasse I. Wiederholungen. Die Erde als Weltkörper.

Kartenzzeichnungen sollen keinen Gegenstand häuslicher Aufgabe bilden.

### §. 9.

#### Größenlehre.

Die Größenlehre behandelt auch in der Höheren Mädchenschule sowohl Zahlgrößen als Raumgrößen.

Mit dem Unterricht in den letzteren werden Übungen im Zeichnen verbunden.

Derselbe hat überall das Erkennen und das Können gleichmäßig zu fördern und zwar so, daß der Erkenntnisstoff möglichst von den Schülerinnen selbst aufgefunden, unter Beihilfe des Lehrers in bündiger Form zur Regel gestaltet und durch vielfältige mündliche und schriftliche Übung zum jederzeit verfügbaren Eigentum werde. Möglichst häufige Wiederholung wird hiezu unerläßlich sein.

Nach Maßgabe der für die drei ersten Schuljahre der Volksschule geltenden Bestimmungen der Verordnung vom 24. April 1869, den Lehrplan für die Volksschule betreffend, würde der Stoff wie folgt zur Verteilung kommen.

Klasse VII. Erweiterung des Zahlengebietes von 1000 an. Die 4 Species in unbenannten und gleichbenannten Zahlen mit vollkommen sicherer Einübung des (jedoch nicht zu memorierenden) großen Einmaleins bis 10.20. Allmähliches auf die Anschauung gegründetes Vorführen der deutschen Linien- und Hohlmaße, Gewichte und Münzen. Verwandlung höherer Sorten in niedere und umgekehrt.

Klasse VI. Die 4 Species in ungleich benannten Zahlen mit fortgesetzter Benützung des großen Einmaleins. Die Kennzeichen der Theilbarkeit; Primzahlen; Faktorenerlegung; gemeinsames Maß und Vielfaches mehrerer Zahlen. Schlußrechnungen von der Einheit auf die Mehrheit und umgekehrt.

Klasse V. und IV. a. Bruchrechnen. (V.) Rechnen mit gemeinen Brüchen: Entstehung; Wertänderung; Formänderung; die 4 Species. — Dezimalbrüche (mit Vermeidung der

periodischen). Bedeutung der Kommaverschiebung; Lesen und Schreiben als gewöhnliche Brüche: die 4 Species. — Anwendung der Dezimalbrüche auf Maß, Gewicht und Münze. — (IV.) Verwandlung gewöhnlicher Brüche in Dezimalbrüche. Bedingungen der Entstehung periodischer Dezimalbrüche. Rückverwandlung derselben; Abkürzung periodischer Dezimalbrüche.

b. Zweisatz. Schlußrechnen von einer Mehrheit auf eine andere unter Beziehung der Brüche und Anwendung auf die Verhältnisse des Verkehrs. Einfache Prozentrechnung (Zins, Rabatt, Gewinn, Agio, Kurswert u. s. w.). — Mehrgliedriger Zweisatz (Arbeits- und Zinsrechnungen).

### Klasse III.

Wiederholung des Zweisatzes und Fortführung desselben mit schwierigeren, eine Verbindung von Einzelaufgaben in sich schließenden Beispielen; Zerlegen in die Elementaraufgaben.

### Klasse II. und I.

Die Hauptaufgabe dieser Klassen ist mit dem Ausdruck „Populäre Geometrie“ zu bezeichnen.

Zur Behandlung kommt das Wichtigste aus der ebenen und körperlichen Geometrie, vorherrschend auf Anschauung gegründet und unter Ermittlung der Sätze durch Induction.

Rechenaufgaben insbesondere bei der Lehre von dem Inhalt der Figuren, gehen diesem Unterrichte stets zur Seite.

Der letztere ist vorbereitet durch die von Klasse IV. an neben der oben bezeichneten Hauptaufgabe mit einem passenden Zeitaufwande vorgenommene Einführung in die geometrische Formenlehre. Die Betrachtung und Vergleichung einfacher Körper zur Ableitung der Grundbegriffe und, daran anschließend, besonders die zeichnende Darstellung der Linien nach Gestalt, Lage und Länge und der Linienverbindungen unter schließlicher Bewertung dieser letzteren zu symmetrischen Figuren und Mustern wird hier der Gegenstand der Arbeit sein.

In Klasse II. und I. wird das Geschäftsrechnen (mit Ausschluß der Zinsezins- und Rentenrechnung) fortgesetzt.

Rechenbücher sollen jedenfalls beim Kopfrechnen nicht benützt werden.

## §. 10.

### Naturkunde.

Der Unterricht hat neben seinem materiellen hauptsächlich den formalen Zweck, den SchülerInnen Auge und Herz für die Natur zu öffnen und sie in dieser als dem Schauplatz ihrer Wirksamkeit heimisch werden zu lassen. Er hat stets, so weit immer thunlich, auszugehen von der unmittelbaren Anschauung des einzelnen Naturgegenstandes selbst und wird sich nur, wo dies nicht anders thunlich ist, mit dem Gebrauch von Abbildungen begnügen.

Auf der unteren Stufe beschäftigt er sich nur mit Zoologie und Botanik und zwar in der Art, daß in der VII. Klasse einzelne Repräsentanten der Tier- und Pflanzenwelt genau betrachtet, die bezüglichen Merkmale zuerst unterschiedslos angegeben und schließlich zu einer geordneten Beschreibung zusammengefaßt werden.

In der folgenden Klasse wird an reicheren Materiale ähnlich verfahren, jedoch unter schon beginnender Berücksichtigung der innern Bildung der Naturkörper und unter Herbeiziehung des Wichtigsten aus deren Lebensbeziehungen.

Zur Einzelbeschreibung tritt nunmehr die Vergleichung.

Die beiden obersten Klassen dieser Stufe erweitern den Kreis der Naturkörper noch mehr. Sodann aber haben sie die Aufgabe, das Gelernte nach und nach zu einem Ganzen zusammen zu fassen und die erkannten Naturkörper durch die Schülerinnen selbst systematisieren zu lassen. Daran schließt sich eine Belehrung über Bau und Leben des menschlichen Körpers mit besonderer Rücksicht auf die daraus sich ergebenden Forderungen der Gesundheitslehre.

Die obere Stufe beginnt mit den Elementen der Mineralogie und Geognosie, wozu hilfsweise gelegentliche Belehrungen aus dem Gebiete der Chemie treten.

Den Unterrichtsstoff für die beiden obersten Klassen bildet zunächst die Physik, Mechanik, Magnetismus, Elektrizität, Schall, Licht, Wärme. Außerdem treten hier Wiederholungen aus dem in den mittleren Klassen durchgenommenen naturkundlichen Stoffe ein.

Hausarbeiten werden in der Naturkunde in der Regel nicht gegeben.

#### §. 11.

#### Kalligraphie.

Der kalligraphische Unterricht umfaßt die deutsche Kurrent- und die lateinische Kursive Schrift und berücksichtigt überdies nach Thunlichkeit die sogenannte Rundschrift.

Das Ziel einer deutlichen, fließenden und gefälligen Handschrift wird übrigens bei dem hiefür zur Verfügung stehenden verhältnismäßig geringen Zeitmaße nur dann vollständig erreicht werden können, wenn ernstlich darauf gesehen wird, daß alle schriftlichen Arbeiten mit der erforderlichen graphischen Sorgfalt gefertigt werden.

#### §. 12.

#### Zeichnen.

Der Unterricht im Zeichnen hat als Ziel die geistige Beherrschung der äußeren sinnlichen Form, d. h. die Fähigkeit, sie geistig aufzunehmen und sie in ihren räumlichen und ästhetischen Gesetzen, wie in ihrer Beziehung zu dem Inhalt, der durch sie zur Darstellung kommen soll, zu verstehen.

Die Mittel zur Erreichung des Zieles sind die theoretische Belehrung und die praktische Übung, welche letztere im allgemeinen in Wiedergabe vorhandener Formen bestehen wird.

Zur Begründung der Auffassung und des Verständnisses der räumlichen Form überhaupt

dient zunächst der bei der Größenlehre §. 9 bereits erwähnte geometrische Anschauungs- und Zeichenunterricht.

Der eigentliche Unterricht im Freihandzeichnen beginnt mit der Wiedergabe ebener Gebilde auf dem ebenen Zeichenblatt, ebener Erscheinungen in der Natur (aufgeklebte Pflanzenblätter u. s. w.), dann mit zweckmäßig ausgewählten Flachornamenten.

Beim Flachornament wird nicht schattiert, sondern nur auf reinen Umriß gesehen. Dagegen wird, wo die Verhältnisse dies gestatten, die Farbe und deren Behandlung so früh als möglich in den Bereich des Unterrichts gezogen, theils um den Farbensinn überhaupt zu pflegen, theils aber um dem Gebiete der sogenannten weiblichen Arbeiten thunlichsten Vorschub zu leisten.

Im dritten Jahreskurs etwa wird man zur Nachbildung des Körperlichen übergehen, nachdem die nötige Belehrung über Wesen und Bedeutung der Schatten vorangegangen ist. Sowohl Gegenstände aus der Natur, als Erzeugnisse der Kunst, vor allem Ornamentstücke aus Gips bilden hier den Übungstoff.

Bei der Schattierung wird immer die einfachste Behandlungsweise, welche ihr Augenmerk, mit Verzicht auf eine mühsame und mit dem Zeitaufwande in keinem Verhältnis stehende Zierlichkeit, hauptsächlich auf Erzielung eines richtigen Verständnisses der vorgelegten Formen und der Wirkung der an denselben auftretenden Licht- und Schattentöne richtet, zu wählen sein.

Die ästhetische Belehrung wird sich hauptsächlich an das Ornament knüpfen. Sie giebt eine Übersicht über die zu einem historisch gewordenen Stil sich zusammenfügenden Grundformen, wobei auf die griechische und römische Antike das Hauptgewicht zu legen und durch nachfolgende praktische Übung das Vorgetragene in's geistige Eigentum der Schülerinnen überzuführen ist; sodann aber bietet sie passende, kurze Erklärungen über Sinn und Bedeutung der verschiedenen Gattungen des Ornaments theils im allgemeinen, theils mit besonderer Beziehung auf textile und andere mit der weiblichen Lebenssphäre in naher Verbindung stehende Kunst.

### §. 13.

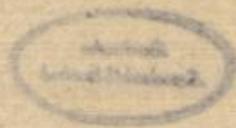
#### Gesang.

Der Unterricht hat die Einsicht in die Elemente der Tonkunst zu vermitteln, das Ohr zu rascher und sicherer Erfassung der verschiedenartigen Tonverhältnisse, die Stimme zu gefälliger Wiedergabe des durch das Ohr aufgefaßten oder durch die Tonschrift dargestellten musikalischen Inhalts zu erziehen.

Was das Liedmaterial betrifft, so ist sorgsam darauf zu achten, daß sowohl bezüglich der musikalischen Komposition als der Texte alles an sich Gehaltlose, Süßliche oder für die betreffenden Altersstufen einerseits, wie für Mädchen andererseits Unpassende ferngehalten werde.

Außer dem weltlichen Liederschatz ist auch das religiöse Lied, besonders soweit es im Gottesdienste zur Verwendung kommt, gebührend zu berücksichtigen.

Wenn nötig, so kann hiefür von Zeit zu Zeit eine weitere Wochenstunde angesetzt werden.



## §. 14.

## Turnen.

Der Turnunterricht hat in der Mädchenschule neben der allgemeinen doppelten Aufgabe, die Erhaltung und Befestigung der Gesundheit, die körperliche Gewandtheit, wie die Herrschaft des Geistes über den Körper und die freie Ein- und Unterordnung unter ein Ganzes zu fördern, noch die weitere, der natürlichen weiblichen Anmut auch in der Haltung und den Bewegungen des Körpers zum Ausdruck zu verhelfen und so auch an seiner Stelle mitzuwirken an der Stärkung des Sinnes für das Schöne und Maßvolle.

Den mit der größten Sorgfalt und Berücksichtigung der weiblichen Eigentümlichkeit auszuwählenden Übungsstoff bilden hauptsächlich Frei- und Ordnungsübungen, denen sich jedoch auch passende Übungen an den Geräten und insbesondere mit dem Turnstabe zugesellen.

## §. 15.

## Weibliche Handarbeiten.

Die Aufgabe dieses Unterrichts besteht nicht bloß darin, den Schülerinnen eine von dem richtigen Verständnis begleitete Fertigkeit in Herstellung der wichtigsten nützlichen Nadelarbeiten zu vermitteln, sondern es liegt ihm noch ferner ob, sich auch an der sittlichen und ästhetischen Erziehung der Schülerinnen zu beteiligen.

Durch sorgfältige Pflege der auch in dem anscheinend Kleinen und Unbedeutenden sich darstellenden Liebe zur Ordnung, wie des auf die Freude am Schönen sich gründenden guten Geschmacks sucht er derselben gerecht zu werden.

Die Benützung der im Zeichenunterricht gewonnenen Erkenntnis wird zur Erreichung des letztgenannten Zieles von besonderer Bedeutung sein.

Die für die übrigen Unterrichtsfächer geltenden allgemeinen methodischen Grundsätze kommen auch hier zu Geltung und demgemäß ist der Unterricht als Klassenunterricht zu behandeln.

Redigiert vom Sekretariat Großh. Oberschulrats.

Berlag von Chr. Th. Gross in Karlsruhe. — Druck von Mallch & Vogel in Karlsruhe.

